

Bereitung derselben mit Grunde schließen lassen; man macht Pasquille gegen die Regierung, gegen die Hdhern Staats-Beamten, man tadelt mit Bitterkeit und Hindansetzung der schuldigen Achtung gewisse Geseze oder Beschlüsse der Verwaltung; man verlezt solche mit frecher Kühnheit; man trägt statt der National-Embleme Zeichen der Empörung, oder solche, an welchen sich die Aufrührer erkennen, und die ihnen zum Loosungs-Zeichen dienen; die Widerspenstigen bedienen sich öffentlicher Redner, Prediger, Lehrer, Schauspieler, Zeitungsschreiber, oder anderer Schriftsteller, um ihre Lehre auszubreiten, und das Volk nach und nach auf den Punct der Gährung und des Widerstandes zu bringen, auf welchem man es gerne gebracht haben will; man hält Zusammenkünfte in Häusern, auf den Straßen. Auf diese und ähnliche Umstände müssen die Polizey-Beamten ihr Augenmerk richten, und Maßregeln ergreifen, um die Absichten zu vereiteln, welche man erreichen wollte.

Pasquille gegen die Regierung selbst oder auch nur gegen Beamte von was immer für einem Range können unter gewissen Umständen sehr gefährlich werden; den Polizey-Beamten liegt es dann ob, solche, wenn sie öffentlich angeschlagen worden sind, abnehmen, und diejenigen, welche man ausgestreut oder heimlich herumgegeben hat, einsammeln zu lassen; man pflegt auch in dergleichen Fällen die guten Bürger einzuladen, dieselben an einem bestimmten Orte abzugeben.

### D r i t t e s   C a p i t e l.

Von den Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit der Personen.

#### §. 10. Maßregeln gegen willkürliche Verhaftungen.

Um die persönliche Sicherheit der Bürger zu schützen, haben die Gesezgeber mancherley Verfügungen getroffen, deren Vollziehung zum Theile der administrativen Polizey überlassen ist.

Die persönliche Sicherheit der Bürger wird gefährdet, wenn sie gesetzwidrig ihrer Freyheit beraubt und eingesperrt werden, wenn Angriffe auf ihr Leben, auf ihre Existenz geschehen, wenn sie Verletzungen an ihrem Körper erleiden.

In Frankreich sind constitutionnelle und gesetzliche Verfügungen vorhanden, welche die Personen der Bürger gegen willkürliche Verhaftnehmungen und geheime Einsperrungen schützen. Nur diejenigen Personen, welche vom Gesetze das Recht zu arretiren erhalten haben, können die Arrestation eines Bürgers verordnen, und sind verbunden, die hierbey vorgeschriebenen Formen zu beobachten; wenn diese nicht beobachtet sind, so können die Gefangenwärter die verhaftete Person nicht in Verwahrung nehmen, ohne sich des Verbrechens der willkürlichen Verhaftung mittheilhaftig zu machen; (Art. 77, 78 und 79 der Constitution, Seite 8 u. 9.) Die nach Vorschrift der Gesetze eingezogenen Personen dürfen nur an einem solchen Verhaftsorte aufbewahrt werden, welcher öffentlich und gesetzlich dazu bestimmt worden ist. Wenn der Maire unterrichtet ist, daß jemand auf eine gesetzwidrige Weise an einem Orte verhaftet ist, so ist er verbunden, es sogleich den Justiz-Beamten anzuzeigen, damit die verhaftete Person in Freyheit gesetzt werde; (Art. 615 der Cr. P. D.)

Die Verwandten und Freunde des Verhafteten sind befugt, sich die Person desselben vorzeigen zu lassen, und der Concierge kann ihnen dieses nicht verweigern, wenn er nicht durch einen besondern Beschluß des competenten Justiz-Beamten hiezu berechtigt ist. (Art. 618 der Crim. P. D.);

Ein kaiserl. Decret vom 3. März 1810 enthält besondere Verfügungen über die Staats-Gefängnisse; es bestimmt die Formalitäten, die beobachtet werden müssen, um jemand in dergleichen Gefängnissen in Haft zu halten, verordnet, daß sie zu gewissen Zeiten besichtigt werden sollen, und enthält Bestimmungen über die innere Verwaltung derselben. (Dieses

kais. Decret ist als Anhang dem Criminal-Gesetzbuche, welches bey der Keilischen Buchhandlung in Eöln erschienen ist, Seite 513 u. f. seinem ganzen Inhalte nach abgedruckt.)

§. 11. Bezeichnung der Angriffe auf das Leben der Bürger.

Man kann füglich die directen sowohl als indirecten Angriffe, welche auf das Leben, die Existenz der Bürger geschehen, auf folgende Hauptpuncte zurückführen: Mordthaten jeder Art, Krankheiten, Armuth, Mangel an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, unvorsichtige Handlungen, Wagestücke.

§. 12. Verschiedene Arten der Mordthaten.

Die Mordthaten begreifen folgende Unter-Abtheilungen in sich: Meuchelmorde, einfache Todschläge, Duelle, Kindermorde, Vergiftungen, Selbstmorde. Die peinlichen Gesetze setzen die Strafen fest, welche von den Gerichtshöfen gegen diejenigen ausgesprochen werden müssen, die sich des Meuchelmordes, Todschlages, des Kindermordes oder einer Vergiftung schuldig gemacht haben, (Art. 295 u. f. des St.-G.) der verwaltenden Polizey kommt es zu, diese Verbrechen, so wie den Selbstmord, gegen welchen wir kein Straf-Gesetz haben, nach allen ihren Kräften zu verhindern.

§. 13. Maßregeln gegen den Meuchelmord und Todschlag.

Eine gut organisirte Polizey, die schlaue und unermüdete Thätigkeit derselben kann Meuchelmorde und Todschläge seltener machen. Wenn der Gebrauch der Mittel oder Instrumente, wodurch diese Verbrechen begangen werden, nicht jedermann ohne Unterschied überlassen wird, wenn die Urheber auch der verborgensten Missethat entdeckt werden, so ist schon vieles gethan, um Morde und Mord-Versuche hintanzuhalten; daher findet man bey allen Nationen Verordnungen in Anse-

hung der Waffen und des Verkaufs des Pulvers; über den ersten Gegenstand bestehen in Frankreich folgende Verfügungen:

a) W a f f e n.

Kaiserl. Decret vom 8. Vendemiaire 13. J.

Art. 1. Keine Waffen oder Waffenstücke vom Krieges-Caliber dürfen, ihre Beschaffenheit und Bestimmung sene, welche sie wolle, außer den kaiserl. Waffen-Manufacturen, oder ohne vorhergegangene Erlaubniß des Kriegs-Ministers, fabricirt werden.

2. Den Polizey-Commissaren und Mairen ist ausdrücklich anbefohlen, eine thätige Aufsicht über die in ihrem Bezirke befindlichen Waffen-Fabriken und Werkstätte zu führen.

3. Die Waffen-Fabriken in den Städten, wo eine kais. Manufactur besteht, sollen überdieß von dem Inspector der gedachten Manufactur beaufsichtigt werden; auch kann derselbe, wenn er es für gut findet, Untersuchungen bey den Fabricanten oder Waffen-Schmieden anstellen, weshalb er den Polizey-Commissar ersucht, welcher auf der Stelle Beystand leisten und den Maire sogleich davon benachrichtigen muß.

4. Alle Waffen oder Waffenstücke, die gegen obige Verfügung verfertigt werden, sollen confiscirt, und der Zuwiderhandelnde arretirt, und im geeigneten Falle vor die Gerichte gebracht und nach den Gesetzen der correctionellen Polizey bestraft werden.

5. Die sogenannten Tausch-Flinten, welche bey dem Neger-Handel gebraucht werden, sind nicht in diesen Verfügungen begriffen; aber ihre Fabrication und Ausfuhr dürfen nur auf Erlaubniß des Kriegs-Ministers Statt haben.

Gesetz vom 28. März 1793.

Art. 4. Es ist jedem Soldaten verbothen, seine Waffen oder Equipirungs-Stücke zu verkaufen, und jedermann untersagt, solche zu kaufen. Die gesetzwidrig gekauften Waffen und Equipirungs-Stücke werden confiscirt und in die Zeughäuser oder andere Waffen-Depots gebracht.

5. Die Käufer, Unterhändler und Mitschuldigen sollen vor die correctionnelle Polizey geschickt, und mit einer Geldbuße, die nicht 370 Francs übersteigt, und überdieß mit der Strafe der Municipal-Polizey-Haft belegt werden.

Die Declaration vom 25. März 1728, welche vermöge eines kaiserlichen Decrets vom 12. März 1806 von neuem bekannt gemacht worden ist, verbiethet unter den darin bestimmten Strafen, die Fabrication, den Handel, Verkauf, Vertrieb, das Tragen und den Gebrauch der Dolche, Sack- und Flinten-Stylette, Bayonette, Sack-Pistolen, Stock-Degen, mit Eisen beschlagener Stöcke, die nicht bloß unten beschlagen sind, und aller übrigen geheimen und verborgenen Offensiv-Waffen. Ein Decret vom 2. Nivos 14. J. ordnet unter dieselbe Classe die Windbüchsen und Pistolen.

Der 314. Art. des Straf-Gesetzbuchs verordnet, daß jeder, der Stylette (kleine gewöhnlich dreyschneidige Dolche) Tromblons oder irgend eine andere Gattung durch Gesetze oder durch Verordnungen der Staats-Verwaltung verbotener Waffen, welche sie auch seyn mag, verfertigt oder verkauft, mit einem Gefängnisse von sechs Tagen bis zu sechs Monaten bestraft werden soll.

Wer dergleichen Waffen trägt, wird mit einer Geldbuße von sechzehn bis zwey hundert Francs bestraft.

In beyden Fällen werden die Waffen confiscirt.

Alles ohne Nachtheil einer schwerern Strafe, wenn sie im Falle einer Theilnahme an einem Verbrechen Statt findet.

Der Polizey-Minister hat entschieden, daß das Tragen der Feuernegewehre keine nothwendige Folge des Rechtes der Selbst-Vertheidigung und der Jagd, sondern eine Gestattung der Ober-Polizey ist, welche offenbar die Gewalt hat, die Regeln zu bestimmen, gemäß denen sie es bewilligt oder verweigert, und dießfalls diejenigen, welche darum nachsuchen, einer gesetzlichen Verbindlichkeit unterwerfen kann, und in dieser Hinsicht verschiedene Instructionen unterm 9.

Wendem. 13. J. und 2. und 28. Junius 1806 erlassen, aus denen folgende Verfügungen hervorgehen:

1) Die im Jahre 1808 ertheilten Erlaubniß-Scheine, Gewehre zu tragen, sind am 1. Januar 1809 annullirt.

2) Niemand darf künftig außer seinem Wohnorte irgend ein Feueergewehr oder eine andere Waffe führen, ohne von dem Präfecten die Erlaubniß hiezu erhalten zu haben.

3) Für jede Erlaubniß wird eine Summe von 30 Francs entrichtet. (Kaiserl. Decret vom 11. Jul. 1810.)

4) Wer eine solche Erlaubniß erhalten will, muß sein Gesuch auf Stempel-Papier an den Präfecten machen, und ein Zeugniß vom Maire seines Wohnortes beylegen, wodurch die Moralität und Steuer-Anlage des Reclamanten beurfundet wird, wie auch daß er Guts-Besitzer ist, oder von einem bekannten Gewerbe lebt. Dieses Zeugniß wird vom Unter-Präfecten visirt, wenn das Gesuch auf Jagd-Gewehre geht.

5) Die Jagd-Scheine werden vom Präfecten, die Erlaubnisse aber Pistolen und Seitengewehre zu führen von den Unter-Präfecten ertheilt, welche darüber in den ersten acht Tagen an den Präfecten einzuberichten haben.

6) Eine solche Erlaubniß ist nur in dem Departement gültig, wo sie ertheilt worden ist; und man kann in einem andern Departemente nur dann Gebrauch davon machen, wenn man daselbst vom Präfecten dazu ermächtigt worden, und die dießfallige Zahlung geleistet hat.

7) Die Erlaubniß Pistolen und Seitengewehre zu führen berechtigt nicht Flinten zu tragen, und umgekehrt.

8) Jeder Erlaubniß-Schein muß das Alter, die Beschreibung, Nahmen, Wohnort und Stand des Impetranten enthalten.

9) Die Ober- und andere Angestellten bey den Verwaltungen brauchen keine dergleichen Erlaubnisse einzuhohlen; aber lediglich in Ansehung jener Waffen, welche die Gesetze oder Reglements ihnen gestatten,

10) Die wirklich im Dienste stehenden Mauth-Beamten, die Beamten der vereinigten Abgaben, der Octrois, die Einnnehmer und Agenten der directen und indirecten Steuern, bedürfen demnach keiner Erlaubniß in Ansehung der in ihrem Dienste erforderlichen Waffen. Dasselbe gilt von den Förstern und Hütern der Gemeinde-Waldungen, welche von Rechts wegen mit einer einfachen Flinte bewaffnet sind, und von den Feldschützen, welche in ihrem gewöhnlichen Dienste Pistolen und Seitengewehre, aber nie ein Jagd-Gewehr führen dürfen.

11) Alle sind gehalten, eine Erlaubniß für Jagd-Gewehre zu haben, und die Zahlung von 30 Francs zu leisten.

12) Der Zahlung sind unterworfen: die Jagd-Beständer und sämtliche zur Bewachung eines Privat-Gutes bestellte Personen, ungeachtet sie beeidigt und von dem Conservator genehmiget sind.

13) Die Richter und öffentliche Beamten, die in Ruhestand oder Reforme sich befindenden Militair-Personen, wie auch jene, die in wirklichem Dienste stehen, erhalten sämtlich auf ihr Gesuch die Erlaubniß Jagd-Gewehre zu führen, ohne weitere Formalität, als daß sie sich zu erkennen geben. Nichtsdestoweniger zahlen sie die Gebühr.

14) Die Glieder der Ehrenlegion, welche eine Erlaubniß für Jagd-Gewehre verlangen, sind von allen Formalitäten, wie auch von der Zahlung frey. Sie erstatten nur die Auslage für Stempel und Papier.

15) Wer immer bewaffnet betreten wird, ohne sich nach obigen Verfügungen gerichtet zu haben, wird mit einer Geldbuße wie auch mit Confiscation der ergriffenen Waffen, oder selbst, nach Befund der Umstände, mit schwererer Strafe, gemäß dem Gesetz vom 23. Therm. 4. J., belegt.

16) Die Geldbuße soll das Doppelte betragen, im Falle man in Jahres-Frist wieder betroffen wird, oder wenn der Frevel vor Aufgang oder nach Niedergang der Sonne verübt

morden; sie wird auf das Dreyfache erhöht, wenn beyde Umstände zusammentreffen, gemäß dem, was im Gesetze vom 6. October 1791 verordnet ist.

17) Die Maire sollen ihre Zeugnisse und die Unter-Präfecten ihre Unterschrift jedesmahl versagen, wenn das Gesuch von Leuten gemacht wird, die unter obrigkeitlicher Aufsicht stehen, oder von unbekanntem, verdächtigen Menschen, oder von solchen, die zu körperlichen Strafen verurtheilt worden, selbst dann, wenn sie ihrem Urtheile Genüge geleistet haben; jedoch steht es solchen Personen frey, bey der competenten Behörde dagegen einzukommen.

18) Diejenigen, welche berechtigt sind, Waffen zu tragen, wie auch die, welche Erlaubniß-Scheine besitzen, dürfen sie niemanden, der nicht dazu berechtigt ist, oder keine Erlaubniß hat, leihen, bey Strafe einer Geldbuße von 30 Francs.

19) Die Wildschützen können in ihrer Wohnung von der Gendarmerie, wenn diese vom Präfecten beordert ist, entwaffnet werden; jedoch darf ohne den Beystand des Orts-Maire oder eines Polizey-Commissars keine Entwaffnung vor sich gehen.

20) Es soll den Unter-Offizieren und Gendarmen, wie auch den Feldschützen und Förstern für jede Verurtheilung drey Francs ausbezahlt werden, wenn dieselbe auf ihre Verbal-Prozesse ergangen ist, wodurch Handlungen beurkundet die der Jagd-Ordnung oder jener über das Tragen der Waffen zuwiderlaufen.

Die Verwaltungs-Behörden können den Militair-Personen nicht untersagen, ihre Waffen an öffentlichen Orten und besonders in den Kirchen zu tragen. Ein solches Verboth würde gegen alles anstoßen, was in Hinsicht der Militair-Polizey gebräuchlich ist.

Sollten außerordentliche Umstände diese Maßregel in einem Militair-Platze nothwendig machen, so müßte die Behörde deßhalb an den Militair-Commandanten oder an die Minister

des Innern und des Kriegs-Wesens referiren, damit durch diese die Sache der Regierung vorgelegt würde.

Nach einem Circular-Schreiben des Polizey-Ministers vom 14. May 1807, in Betreff der außer den kaiserl. Manufac-turen fabricirten Waffen, waren die Schwertfeger, Waffen-Schmiede und andere den Gewehr-Handel treibende Personen sämmtlich gehalten, vor dem 15. Junius 1807 dem Maire der Gemeinde, in welcher sie wohnen, ihre Nahmen, Vornahmen, Wohnort, und endlich die Anzahl Gewehre, die sich zu dieser Zeit in ihren Magazinen befanden, anzuzeigen.

Von demselben Tage an müssen sie Register führen, in welche sie Tag für Tag die Menge und Gattung aller von ihnen gekauften oder verkauften Gewehre, die Epoche des Kaufs und Verkaufs, die Nahmen der Personen, von denen sie selbe gekauft, die Nahmen derer, an die sie selbe verkauft, eintragen, wie auch die Anzahl der Flinten, die sie ausgebeffert haben, und die Nahmen der Personen, denen sie gehören, im Falle die Zahl solcher ausgebefferten Flinten das Bedürfniß des Eigenthümers übersteigt.

In den ersten fünf Tagen eines jeden Vierteljahrs müssen die Schwertfeger, Waffen-Schmiede und andere eine Abschrift dieses Registers an den Unter-Präfecten ihres Wohnorts einschicken.

Die Polizey-Agenten müssen sich alle Monate zu gedachten Schwertfegern, Waffen-Schmieden und andern verfügen, um sich zu versichern, daß die Register pünctlich geführt werden, und um die Zuwiderhandlungen zu beurfunden.

Die durch den Beschluß vom 9. Vendem. 13. J. gestattete Ausfuhr betrifft lediglich die voll st ä n d i g e n und voll e n d e t e n Pracht-Gewehre; der Ausgang der Schloßer und anderer Gewehrtheile, wenn sie gleich die zu Kriegs-Waffen erforderliche Größe nicht haben, ist verbotnen, und die Zuwiderhandlungen werden, nach Befund der Umstände, bestraft.

Ein Schreiben des Polizey-Ministers vom 4. Oct. 1806 enthält über die Aufsicht der Polizey während der Uebungen im Scheibenschießen folgende Verfügungen:

1) Es darf sich keine Gesellschaft zum Scheibenschießen in irgend einer Gemeinde des Reichs bilden, ohne vorher die Erlaubniß des Maire, wenn sie nur aus Bewohnern derselben Municipalität besteht, und jene des Unter-Präfecten oder des Präfecten, im Falle Individuen ihrer respectiven Bezirke Theil daran nehmen, erhalten zu haben.

2) Die Maire sollen den Unter-Präfecten, und diese den Präfecten, das Verzeichniß der Anzahl und der gewöhnlichen Epoche dieser Art Spiele in ihren Gemeinden einschicken; sie sollen die nöthigen Anzeigen beysügen, um bestimmen zu können, von welcher Behörde zufolge des im obigen Artikel gemachten Unterschiedes die respectiven Erlaubnisse ertheilt werden müssen.

3) Es darf keine gewöhnliche oder außerordentliche Zusammenkunft Statt haben, ohne daß die Gendarmerie benachrichtigt worden, und von der competenten Behörde die geeigneten Instructionen für die von ihr zu führende Aufsicht erhalten hat.

4) Jedes Individuum, das in der zum Versammlungs-Orte bestimmten Gemeinde fremd ist, und an den Spielen Theil nehmen will, darf es nur dann, wenn es mit einem Erlaubniß-Scheine Gewehr zu tragen, und einem den Zweck seiner Reise angehenden Passe versehen ist. Im Falle sich die Zahl der Personen einer und derselben Gemeinde über fünf beläuft, soll eine unter ihnen eigends vom Maire bestellt werden, um die gute Ordnung auf dem Wege nach dem Versammlungs-Orte und auf dem Rückwege zu handhaben.

5) Der die Polizey an dem Versammlungs-Orte führende Maire oder Adjunct kann, unter seiner Verantwortlichkeit, diejenigen, die etwa nicht die Erlaubniß Gewehr zu tragen nachweisen können, an dem Schießen Theil nehmen lassen, jedoch

nur mit Gewehren, die ihnen an Ort und Stelle gereicht werden. \*)

b) Pulver und Salpeter.

Die Verfertigung und der Verkauf des Pulvers ist nur jenen Bürgern erlaubt, welche besonders hiezu von der Pulver-Verwaltung in Paris autorisirt sind. Die bey uns über diesen Gegenstand erlassenen Gesetze und Verordnungen sind unten in der Note auszugsweise mitgetheilt. \*\*)

---

\*) Ein kaiserl. Decret vom 14. December 1810 enthält Verfügungen in Ansehung der in Frankreich fabricirten Feuer-Gewehre, womit Handel getrieben werden soll. Den Mairen der Gemeinden, in denen die Feuer-Gewehre fabricirt werden, werden in dem Art. 3, 7, 11 und 13 dieses Decrets verschiedene Verbindlichkeiten auferlegt.

\*\*) Auszug aus dem Gesetze vom 13. Fructidor 5. J über die Fabricirung und den Verkauf des Pulvers und Salpeters.

Art. 1. Der Salpeter soll ferner auf Rechnung des Staats oder doch nur unter der Aufsicht und mit Bewilligung der Regierung gegraben werden.

2 Die Salpeter-Sieder, die kraft vorheriger Gesetze Commissionen haben, oder künftig dergleichen bekommen werden, sollen fernerhin in den Bezirken, die man ihnen angewiesen hat oder anweisen wird, die abgegrabenen Salpeter-Materialien wegführen. Dem zu Folge dürfen die Eigenthümer, welche wollen Gebäude abbrechen lassen, oder die, welche von ihnen dazu bestellt sind, solches nicht eher thun als bis sie es dem Maire ihrer Gemeinde angezeigt haben, damit der Salpeter-Sieder dieselben in Augenschein nehmen könne. Gedachte Anzeige muß wenigstens zehn Tage vor dem Abbrechen geschehen. Diejenigen, welche ohne diese Bedingung erfüllt zu haben, angefangen haben abzubauen oder abbrechen zu lassen, sollen in solidum zu einer Geldbuße verurtheilt werden, welche der Mobilien-Steuer des Eigenthümers oder des Haupt-Miethmannes des Gebäudes gleich ist. Diese Geldbuße wird für diejenigen verdoppelt, welche die abgebrochenen Materialien ganz oder zum Theile entwenden, verbrauchen oder verderben, oder welche sich der Hinzubringung derselben widersetzen.

3. Der Salpeter-Sieder hat für die Salpeter-Materialien, welche er wegnimmt, nichts zu bezahlen; dagegen ist er, wenn der Eigenthümer des Hauses es verlangt, verbunden, ihm an die

Dieser Zweig der administrativen Polizei erfordert eine eigene Aufsicht. Sie erstreckt sich über die Salpeter-Fabrikanten und Pulverhändler.

nehmliche Stelle eine Quantität von Materialien von gleichem Umfange hinzuschaffen.

4. Die commissionirten Salpeter Sieder dürfen die Salpeter, Erde und Salpeter-Materialien, die sich in den Scheunen, Pferde- und Schaafställen, Wagenschoppen und andern bedeckten Orten befinden, wegnehmen, mit Ausnahme derjenigen Orte, welche zur Wohnung von Personen dienen, und der Wein- oder Speise-Keller, welche Wein oder anderes Getränke oder Waaren enthalten, so wie der Lennen, deren Boden von Leim- oder Töpfer-Erde ist.

5. Die Salpeter Sieder dürfen, wenn sie graben, nicht tiefer als 11 Centimetres (4 Zolle) gegen die Thürschwelle, Pfosten und anderes Holzwerk, und nicht tiefer als 22 Centimetres (8 Zolle) gegen die Mauern eingraben. Im Falle sich Salpeter-Erde noch tiefer fände, sind sie verbunden, sich 67 Centimetres (2 Schuh) sowohl von den Thürschwelle und Pfosten als von den Grundlagen der Mauern zu entfernen. Ueberdies sind sie verbunden, die gelaugte Erde wieder an Ort und Stelle zu schaffen, und sie sind wegen der Beschädigungen und sonstiger Zufälle, welche durch sie verursacht werden, verantwortlich.

6. Der Salpeter-Graber, der überwiesen wird, Geld oder irgend eine andere Belohnung angenommen zu haben, um jemanden von der Nachsuchung und Hinwegführung der Salpeter-Materialien zu befreien, soll zu einer Geldbuße von 200 Francs verurtheilt werden.

7. Die Zeit des Nachgrabens und die Ordnung, welche unter den Gemeinden, wo solches geschehen soll, zu beobachten ist, sollen durch die Vorgesetzten der Pulver-Verwaltung in Verbindung mit dem Präfecten des Departementes, und, was die Ordnung in Ansehung der Häuser einer Gemeinde betrifft, in Verbindung mit dem Unter-Präfecten bestimmt werden. Eben diese Autoritäten sollen diesen Dienst schützen, aber auch darüber wachen, daß keine Bedrückung gegen die Bürger ausgeübt werde.

8. Der Bürger, bey welchem gegraben werden soll, ist berechtigt, vor allem den Zustand der Orte in Gegenwart des Salpeter-Sieders durch Kunstverständige untersuchen und constatiren zu lassen. Der Salpeter Sieder darf ein gleiches thun.

Die Maire können die auf dem Gebiete ihrer Gemeinde ansässigen Salpeter-Sieder zu sich berufen, um auf ihren Bücheln zu untersuchen, ob sie im Laufe des vorhergehenden Monats die schuldige Quantität Salpeter eingeliefert haben.

9. Der Salpeter-Sieder, der nicht in der Gemeinde, wo er arbeitet, wohnhaft ist, darf seine Werkzeuge nicht eher hinwegbringen, als bis constatirt ist, daß keine Klage gegen ihn vorhanden sey.

10. Wenn der Bürger, bey welchem gegraben worden ist, eine Klage gegen den Salpeter-Sieder wegen Beschädigungen oder anderer Mißbräuche anzustellen hat, so wendet er sich an den Friedensrichter, der über diese Streitsache erkennt, und die angemessenen Reparationen und Entschädigungen verordnet; mit Vorbehalt des Recurses an die oberen Tribunale.

### Z w e y t e r T i t e l.

Von der Verfertigung und Austheilung des Pulvers.

16. Das Pulver soll ferner für Rechnung der Regierung und nur unter der Direction und Aufsicht der Verwaltung, welcher dieses Fach anvertraut ist, verfertigt werden.

21. Es ist jedem verbotnen, fremdes Pulver in Frankreich einzuführen, unter Strafe der Confiscirung des Pulvers, der Pferde und Wagen, worauf es geführt wird, und einer Geldbuße von 20 Francs 44 Centimes für jedes Kilogramme Pulver (10 Francs für jedes Pfund). Wenn die verbotnene Einfuhr zur See geschehen ist, so soll außer der Confiscirung des Pulvers, die Geldbuße gedoppelt seyn.

22. Die Ein- und Ausfuhr des Salpeters ist gleichfalls verbotnen. Die Uebertretung dieses Verbotnes soll ebenso bestraft werden, wie die Ein- und Ausfuhr des Pulvers. Doch ist erlaubt, in den Häfen von Frankreich Salpeter niederzulegen, um solchen dann wieder auszuführen, nur müssen die Verfügungen, welche durch die Gesetze über die Entrepots vorgeschrieben sind, beobachtet werden.

23. Die von den Vorgesetzten der Douanen weggenommenen Quantitäten von Salpeter und Pulver sollen von diesen in dem für diese Materien bestimmten nächstgelegenen National-Magazine niedergelegt werden.

Sie beurkunden erforderlichen Falls durch ein Protokoll die Quantität Salpeter, die in den Händen eines jeden Fabrikanten verbleibt. Sie geben ihnen übrigens auf, ihre Verbindlichkeiten so schleunig als möglich zu erfüllen.

24. Die Verfertigung und der Verkauf alles Pulvers ist fernerhin allen Bürgern, als denen, welche dazu durch einen besondern Auftrag von Seiten der Pulver-Verwaltung befugt sind, untersagt. Ebenso ist allen Bürgern, welche dazu keine Erlaubniß haben, verbothen, mehr als 5 Kilogramme ( $10\frac{1}{4}$  Pfund) Pulver in ihren Häusern zu haben. Die Aufsicht über die Vollziehung dieser Verfügungen ist den Präfecten, Unter-Präfecten, Mairen und Polizey-Beamten übertragen.

25. Wenn eine dieser Autoritäten oder die Vorgesetzten der Pulver-Verwaltung Nachricht erhalten, daß obiger Artikel verletzt worden ist, so sollen sie die Municipalität des Ortes auffordern, die nöthigen Maßregeln zu nehmen, um die Vergehen zu constatiren.

26. Der Maire ist verbunden, dieser Aufforderung Folge zu leisten; er muß demnach, wenn die Umstände der Sache es erfordern, eine Nachsuchung in dem bezeichneten Hause vornehmen lassen. Diese Nachsuchung soll von dem Maire oder seinem Adjuncten, begleitet von einem Polizey-Commisnaire oder von der Gendarmerie, aber nur bey hellem Tage vorgenommen werden.

Im Falle der Ueberweisung wird die Sache vor die Tribunäle gebracht, welche nach den Gesetzen zu verfahren haben.

27. Wer unerlaubter Weise Pulver verfertigen läßt, soll zu einer Geldbuße von 2000 Francs verurtheilt werden. Das Pulver, so wie die Materien und Werkzeuge, welche zur Fabricirung gebraucht werden, sollen confiscirt, und die dazu gebrauchten Arbeitsleute im ersten Begehungs-Falle zu einer dreymonatlichen, im Wiederholungs-Falle zu einer zwölfmonatlichen Einsperrung verurtheilt werden. Der dritte Theil der Geldbuße soll dem Denuncianten gehören; der Rest davon, so wie die confiscirten Sachen sollen in die öffentlichen Cassen und in die National-Magazine geliefert werden.

28. Jeder Bürger, der Pulver verkauft, ohne dazu nach dem 23. Artikel die Befugniß zu haben, soll zu einer Geldbuße von 500 Francs, und wer mehr als 5 Kilogramme ( $10\frac{1}{4}$  Pfund) Pulver in seinem Hause behält, soll zu einer Geldbuße von 100 Francs verurtheilt werden. In beyden Fällen soll das Pulver confiscirt, und in die National-Magazine abgegeben werden.

Wenn es offenkundig ist, daß ein oder mehrere Salpeter-Sieder unausgesetzt gearbeitet, und gleichwohl keine Einlieferung in die Magazine des Reichs gemacht haben, so führen die Maire Protokoll gegen diese untreuen Salpeter-Sieder. Zu mehrerer Genauigkeit müssen die Maire alle 10 Tage die Werkstätten besuchen, um sich zu vergewissern, ob sie in Thätigkeit sind oder nicht, und den muthmaßlichen oder wirklichen Ertrag der Fabrikation während der 10 Tage aufzeichnen.

29. Es ist gleichfalls den Aufsehern der Land- und See-Arsenale, allen Militair-Personen, Arbeitsleuten und andern, die in den Pulver-Mühlen angestellt sind, verboten, irgend eine Quantität Pulver zu verkaufen, zu verschenken oder zu vertauschen, unter Strafe der Absetzung und einer Einsperrung, welche, wenn sie die Magazin-Bewahrer (garde-magasins) und Militair-Personen betrifft, von dreymonatlischer, wenn sie aber die Arbeitsleute und Angestellten der Pulver-Mühlen betrifft, von zwölfmonatlicher Dauer seyn soll. Wenn die Arbeitsleute in den der Nation zugehörigen Raffinerien und Werkstätten, wo der Salpeter geläutert wird, etwas davon entwenden, sollen sie die nehmliche Strafe leiden, wie die Arbeitsleute in den Pulver-Mühlen in gleichem Falle.

30. Jeder Reisende oder Wagen Conducateur, welcher mehr als 5 Kilogramme ( $10\frac{1}{4}$  Pf.) Pulver mit sich führt, ohne die Bestimmung desselben durch einen von der competenten Autorität ausgestellten, und mit dem Visa des Maire des Ortes, wo er abgereiset ist, versehenen Paß rechtfertigen zu können, soll in Verhaft genommen, und zu einer Geldbuße von 20 Francs 44 Centimes für jedes Kilogramme (10 Francs für jedes Pfund) des arretirten Pulvers, nebst der Confiscation der Wagen und Pferde, verurtheilt werden. Wenn aber der Conducateur keine Kenntniß von der Art der Ladung gehabt hat, so steht ihm der Recurs gegen den Verloader offen, der ihn hintergangen hat; und dieser ist verbunden, ihn zu entschädigen. Dennoch sind die Bürger in einer Entfernung von zwey Meilen von den Grenzen allen Verfügungen der Gesetze in Ansehung der Circulation in diesem Umfange unterworfen.

### D r i t t e r T i t e l.

#### Allgemeine Verfügungen.

33. Salpeter und Pulver soll nur auf Rechnung des Staats entweder in den National-Magazinen oder durch Krämer, welche

Sie lassen sich zugleich das Ablieferungs-Büchelchen vorlegen, und untersuchen, ob der Ertrag des verflossenen Monats eingeliefert worden ist.

mit Commissionen von der Pulver-Verwaltung versehen sind, verkauft werden. Die Regierung soll die auf diesen Verkauf sich beziehenden Bedingungen im Detail vorschreiben, damit aller Mißbrauch dabei vermieden werde.

35. Die Krämer dürfen den Bürgern das Jagd-Pulver nicht höher als zu 6 Francs 13 Centimes das Kilogramme (3 Francs das Pfund) verkaufen; unter Strafe des Verlustes ihrer Commission und einer Geldbuße von 100 Francs.

36. Wenn ein Krämer überwiesen wird, daß er Contrebande-Pulver in Verwahrung habe oder verkaufe, so soll er, außer dem Verluste seiner Commission, zur Confiscation der verbotenen Materien und zu einer Geldbuße von 1000 Francs verurtheilt werden.

Anmerkungen. Ein Gesetz vom 27. Fruct. 6. J. hat die Organisation der Pulver- und Salpeter-Verwaltung bestimmt, und dem Finanz-Minister die Aufsicht über die Verwaltung ertheilt; ein Regierungs-Beschluß vom 27. Pluvios 8. J. hat solche dem Kriegs-Minister übertragen, ohne jedoch etwas an der internen Organisation gedachter Verwaltung zu ändern. Nach eben diesem Beschlusse besteht jetzt der Preis des reinen Salpeters aus zwey Theilen, dem bestimmten und veränderlichen, der erste beträgt für die (vier neuen Rhein-Depart.) einen Fr. 45 Cent, der zweyte hängt von dem Preise und der Menge der dazu gebrauchten Portasche ab. (Art. 9.) Das an Privat-Leute abgelieferte Pulver wird nach dem Ges. vom 13. Fruct. 5. J. bezahlt. (Art. 20.) Dieses Gesetz bestimmt in dem 34. Art. den Preis des Pulvers auf folgende Weise: für ein Kilogramme Minen-Pulver 3 Fr. 7 Cent., oder für das Pfund 1 Fr. 5 Dec; ff. ein Kilogramme Jagd-Pulver, das den Krämern geliefert wird, 5 Fr. 11 Cent., oder für das Pfund 2 Fr. 7 Dec.; für ein Kilogramme Jagd-Pulver, das andern Bürgern verkauft wird, 6 Fr. 13 Cent., oder 3 Fr. das Pfund; für ein Kilogr. superfeines 8 Fr. 18 Cent., oder 4 Fr. das Pfund. — Das vollenziehende Directorium hat durch einen Beschluß vom 1. Ergänzungstage 5. J. den Dienst des Pulver- und Salpeter-Wesens, und durch einen andern vom 26. Ventos 6. J. die Uniformen der Verwalter, Angestellten und Werkleute bestimmt; durch einen dritten vom 9. Mess. 6. J. hat es folgende Verfügungen über die Ersetzung der Salpeter-Materialien getroffen, welche von Niederreißungen her

Außer dieser Verrichtung müssen die Maire alle Aufsichtsmittel anwenden, die geeignet sind, um diejenigen Salpeter-Sieder zu entdecken, welche sich unterfangen, heimlich Salpeter zu verkaufen.

Folgen: „Art. 1. Die von der Regierung angestellten Salpeter-Graber sind zu Folge des Gesetzes vom 13. Fruct. 5. J. autorisirt, die von niedergerissenen Gebäuden herkommenden Salpeter-Materialien unentgeltlich hinwegzuführen. 2. Im Falle die Eigenthümer dieser Materialien die Wiederersetzung derselben verlangen, wozu sie nach eben demselben Gesetze befugt sind, steht es den Salpeter-Grabern frey, für besagte Wiederersetzung diejenigen zu wählen, welche sie für gut finden, und sie sind nicht gehalten, solche an andere Orte zu führen, als wo sie die Salpeter-Materialien hinweggenommen haben, noch neue Materialien zu liefern. 3. Wenn die Salpeter-Graber von Gebäuden und Mauern, die nicht der Niederreißung unterworfen sind, Materialien an den Orten hinwegnehmen, wo solches gebräuchlich ist, so soll diese Wegnahme und die Wiederersetzung der Materialien fernerhin in gütlicher Uebereinkunft mit den Eigenthümern geschehen. — Die Consuln haben durch ihren Beschluß vom 26. Germ. 8. J. verordnet, daß die wandernden (ambulans) Salpeter-Graber wie bisher fortfahren sollen, die salpeterhaltigen Materialien an den Orten, wo sie dieselben zu nehmen befugt sind, auszulaugen, und bloß das mit Salpeter geschwängerte Wasser an den Ort, wo ihr Kessel steht, zu führen.

Die Regierung hat unterm 1. Fruct. 7. J. folgenden Beschluß erlassen:

1) Das Pulver darf im Innern des Reichs von keinem Orte zum andern versührt werden, als vermöge einer von den Ministern des Kriegs-, See- und Finanz-Wesens erteilten unterzeichneten Ordre, je nachdem das Pulver zum Land- oder See-Dienst oder zum Verkauf an das Publikum bestimmt ist.

2) Die Ordre muß die Quantitäten, die der Fuhrmann in Ladung haben darf, und die Zeit, wie lang sie ihm als Beleg seiner Sendung gelten soll, anzeigen.

3) Der Minister der allgemeinen Polizey ergreift die erforderlichen Maßregeln, um verificiren zu lassen, ob die Personen, welche Pulver versühren, mit solchen Certificaten versehen sind, und läßt das ordnungswidrig versührte Pulver aufgreifen.

Die zuwiderhandelnden Salpeter-Sieder müssen bey den Tribunälen angezeigt und zur Aufhebung ihrer Werkstätten, zur Confiscation der entwendeten Gegenstände, und zu einer Geldbuße von 500 Fr. gemäß dem Art. 12 des Gesetzes vom 13. Fructidor 5. J. verurtheilt werden.

Das kais. Decret vom 23. Pluvios 13. J. enthält folgende Verfügungen:

Art. 1. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decretes an, ist aller Verkauf von Kriegs-Pulver untersagt: es wird demnach keines von der General-Verwaltung des Pulver-Wesens, auch selbst nicht an die von derselben zum Pulver-Verkauf besonders commissionirten Bürger, abgegeben.

2. In einer achttägigen Frist von Bekanntmachung des gegenwärtigen Decrets an, sollen die von der Pulver-Administration commissionirten Bürger alles Kriegs-Pulver, das sie vorräthig haben, in das Magazin dieser Administration zurückliefern: dasselbe wird ihnen zu dem nemlichen Preise, als sie es bezahlt haben, erstattet.

3. Die nicht commissionirten Bürger, welche Kriegs-Pulver in Besitz haben, sie mögen es erhalten haben, wie sie wollen, müssen deshalb in Monatsfrist, ihre Declaration bey ihrer Municipalität machen, und es in die Magazine der General-Administration einliefern, die den Werth desselben bezahlt.

4. Nach Verlauf der im vorhergehenden Artikel beraumten Frist, soll jeder, der irgend eine Quantität von Kriegs-Pulver zurückbehalten hat, oder bey dem solches angetroffen wird, bey den Tribunälen angezeigt und gemäß dem Art. 27 des Gesetzes vom 15. Fructidor 5. Jahrs, wegen unerlaubter Fabrication von Kriegs-Pulver, belangt, und mit einer Geldbuße von 3000 Francs belegt werden; es sey dann, daß er beweise, es von einem angelegenen und patentisirten Händler gekauft zu haben, oder daß er den Verkäufer den Tribunälen überliefere.

5. Jedoch soll die Pulver-Verwaltung aus ihren Magazinen, den patentisirten Feuerwerkern das ihnen erweislich nothwendige Kriegs-Pulver abliefern dürfen, diese müssen sich aber verbindlich machen, den Kaufschein dieses Pulvers, so oft es verlangt wird, beyzubringen.

6. Die Artikel 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 des Gesetzes vom 13. Fructidor 5. Jahrs, sollen gegenwärtigem Decret beygedruckt werden.

Die Maire müssen auch wachen, daß keine Bürger, die nicht eigends dazu berechtigt sind, salpeterartige Materialien ausbeuten.

Die zu solchen unerlaubten Fabrikationen gebrauchten Sachen und Werkzeuge werden confiscirt. Im Wiederbetretungs-Falle werden die Schuldigen bey den Tribunälen angezeigt, und zu einer Geldbuße von 300 Fr. verurtheilt.

Die Maire müssen dem Unter-Präfecten über die Resultate einer jeden von ihnen vorgenommenen Inspection Bericht erstatten, und ihre Protokolle ihm einschicken, nachdem sie Note davon zurückbehalten haben.

Wenn die Chefs der Werkstätten zur Requisition oder zur Conscription gehören, und ihren Verbindlichkeiten kein Genüge geleistet oder gegen die Gesetze gehandelt haben, so müssen die Maire sie als solche bey dem Unter-Präfecten anzeigen, damit dieser von dem Präfecten entscheiden lasse, ob ihre Ernennung zurückgenommen und sie gehalten seyn sollen, sich zu den Armeen zu begeben.

Was die Pulverhändler betrifft, so müssen die Maire sich zu Anfange jeden Monats in die Wohnung derselben verfügen, um zu untersuchen, ob diese Bürger das Register gehörig führen, auf das die Pulver kaufenden Individuen eingeschrieben werden müssen. Sie numeriren und paraphiren dieses Register, wenn es nicht bereits geschehen ist, und versichern sich, ob die Verkäufe Tag für Tag eingetragen worden; ob die Nahmen, Vornahmen, Gewerbe und Wohnort derjenigen, die Pulver verlangt haben, genau darin bemerkt sind, und ob das Register ohne Zwischenraum noch Lücke geführt wird.

Sie lassen sich von jedem Pulverhändler sein Einkaufs-Büchelchen vorlegen, worin die Quantität Pulver, die er im Magazin gekauft hat, enthalten ist, und vergleichen sie mit der verkauften Quantität, und der die noch übrig ist, um die Pünctlichkeit des Pulverhändlers zu verificiren.

Wenn sie einen Unterschleif bemerken, oder wenn das Register des Pulverhändlers nicht in Ordnung ist, oder wenn Pulver an Bürger abgegeben worden ist, deren Betragen in Verdacht gezogen werden kann, so müssen sie sich dieses alles bemerken, und ihre Bemerkungen an den Unter-Präfecten gelangen lassen, damit dieser sie an den Präfecten schicke, und dieser Beamte diejenigen Maßregeln beschliesse, die die Wichtigkeit der Sache erfordern mag.

Wenn es offenkundig ist, daß ein Pulverhändler seit einiger Zeit das aus dem Magazin erhaltene und in seinem Buche verzeichnete Pulver erschöpft hat, und gleichwohl fortfährt zu verkaufen, so tritt die Vermuthung ein, daß er verbotenes Pulver verkaufe.

Zu Folge dieser Anzeigen und aller übrigen, die die Maire sich verschaffen können, müssen diese Beamten, nach Weisung des Art. 26 des Gesetzes vom 13. Fruct. 5. J., zu einer Nachsuchung in den Häusern dieser Händler schreiten lassen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung wird das Protokoll des Maire, oder des Adjuncten, oder des Polizen-Commissars an das Bezirks-Tribunal geschickt, damit der Pulverhändler, welcher Contreband-Pulver verkauft, zur Confiscation der verbotenen Waare, zu einer Geldbuße von 1000 Fr. und der Zurücknahme seiner Commission, gemäß dem Art. 36 des Gesetzes, verurtheilt werde.

Die Maire müssen auch diejenigen Bürger kennen zu lernen suchen, die ohne eine Special-Commission der Pulver- und Salpeter-Verwaltung sich beygehen lassen, Pulver zu verkaufen.

Im Falle die Maire über solche heimliche Verkäufe Kenntniß oder starke Vermuthung haben, müssen sie eine sorgfältige Haussuchung bey den Beschuldigten anstellen, wobey sie sich nach dem angeführten Art. 24 zu benehmen haben; und wenn sie eine Zuwiderhandlung entdecken, so schicken sie ihr Protokoll an das Tribunal, damit dieselben zu der im Art.

28 des Gesetzes verordneten Strafe von 500 Fr. verurtheilt werden.

Da das Gesetz den Bürgern nicht erlaubt, mehr als 5 Kilogramme ( $10\frac{1}{4}$  Pf.) Pulver in ihrer Wohnung oder zu ihrem Gebrauche zu haben, so müssen die Maire auf den Büchern der Pulverhändler die jeder Privat-Person verkauften Quantitäten untersuchen, und wenn sie finden, daß in einem Mahl oder mehrere Male nacheinander jemand eine stärkere Quantität gekauft hat, und daß zu vermuthen ist, daß er sie nur zum Theil oder gar nicht verbraucht habe, so müssen sie bey ihm, stets in der durch den Art. 24 vorgeschriebenen Form, die vorgefundene Quantität Pulver untersuchen, und ihn über den Verbrauch derjenigen Quantität, die er etwa nicht vorzeigen kann, vernehmen.

Findet sich dessen mehr, als das Gesetz gestattet, so wird sämtliches Pulver hinweggenommen, und der Frevler vor die Tribunäle gezogen, und zu einer Geldbuße von 100 Fr. verurtheilt.

Ueber die Salpeter-Sieder muß die schärfste Aufsicht geführt werden, indem sie am meisten im Stande sind, sich salpeterhaltige Materien zu verschaffen, und verbotenes Pulver zu fabriciren.

Die Maire müssen auch die gehörige Vorsicht brauchen, um sich zu vergewissern, daß die Reisenden und Fuhrleute nicht mehr als 5 Kilogramme Pulver, ohne die hiezu erforderlichen-Pässe, mit sich führen.

Zu den Mitteln die Ausführung der Mordthaten zu erschweren, gehört auch noch die in manchen Gegenden bestehende Verordnung, nach der Polizey-Stunde in unbeleuchteten Gemeinden nicht ohne Licht auf den Straßen zu gehen; man pflegt diejenigen, welche nach der bestimmten Zeit mit keinem Lichte versehen angetroffen werden, bis an ihre Wohnung zu begleiten, oder wenn es fremde oder verdächtige Personen sind, einstweilen in Verwahrung zu bringen.

## §. 14. Maßregeln gegen die Duelle.

Da in dem Staate die Rechte der Bürger durch Gesetze und Gerichtshöfe sicher gestellt werden, so ist jede Selbsthülfe, also jeder Zweykampf unerlaubt und strafwürdig. Aus unserer Gesetzgebung gehen nach dem Gutachten des Justizministers vom 13. Prair. 9. J. über diesen Punct folgende Grundsätze hervor: „Der Zweykampf, welcher von keiner Verwundung, Contusion oder Mordthat begleitet ist, kann keine gerichtlichen Verfolgungen nach sich ziehen; es ist aber keinem Zweifel unterworfen, daß, wenn Verwundungen, Contusionen oder Mordthaten Folgen eines Zweykampfes sind, die Duellanten nach Beschaffenheit der Umstände und der Schwere des Verbrechens gerichtlich verfolgt werden müssen, weil diese Handlungen an und für sich Angriffe auf die Sicherheit und das Leben der Bürger sind, und zu der Classe aller jener von derselben Art gehören, auf welche die peinlichen Gesetze Strafen gesetzt haben.“ — Aus dieser Meinung des Ministers lassen sich folgende Regeln für die Polizey-Beamten ableiten: 1) Sie sind verbunden, die Vollbringung jedes Zweykampfes durch physischen Zwang zu verhindern, wenn sie Nachricht erhalten haben, daß ein Duell vor sich gehen soll; sie müssen gleichfalls alle Mittel der Ausföhnung, der Ueberredung und der Aufsicht anwenden, wenn sie Ursache zu vermuthen haben, daß man sich schlagen wolle, um jede Handlung hindanzuhalten, die die Sicherheit der Personen bedroht; 2) konnten sie ein solches Attentat weder voraussehen noch verhindern, so ist es ihre Pflicht, nach den Verfügungen der Criminal-Prozeß-Ordnung wie bey jedem andern Verbrechen zu verfahren.

## §. 15. Maßregeln gegen den Kindermord.

Der Kindermord wird begangen, wenn die Frucht im Mutterleibe durch Arzney-Mittel oder auf andere Art abgetrieben wird, wenn man das schon geborne Kind gewaltthätig oder durch Hinweglegung an solche Orte tödtet, wo keine Hülfe zu erwarten ist.

Um dem Abtreiben der Leibesfrucht vorzubeugen, befehlt der 32. Art. des Gesetzes vom 21. Germ. 11. J., ohne Unterschrift eines Arztes nichts zu verkaufen, was zu einer so schändlichen Handlung gebraucht werden kann. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Winkellärzte und Quacksalber gegen große Geld-Summen das Geheimniß der Abtreibungs-Mittel an schwangere Personen verkaufen, die Aufmerksamkeit der Polizei-Beamten muß also vorzüglich auf Menschen dieser Art gerichtet seyn. Einige Aerzte behaupten, daß das Ablassen zu gewissen Zeiten tödtlich für die Frucht sey; man könnte daher denjenigen, welche andern Abder zu lassen pflegen, auftragen, den Frauenpersonen nicht ohne Unterschied auf ihr bloßes Verlangen zur Abder zu lassen; die Anordnung eines bekannten Arztes oder Wundarztes sollte billig in manchen Fällen gefordert werden.

Wenn Kinder von ihren eigenen Müttern gemordet werden, so liegt die Ursache des Verbrechens sehr oft in dem Gefühle der Schande unglücklicher Mädchen, zuweilen auch, aber nicht so häufig, in der Hülflosigkeit. Die alten Gesetze Frankreichs, und besonders das Edict von 1559, welches unter Todesstrafe den gefallenen Mädchen die Verbindlichkeit auferlegte, ihre Schwangerschaft dem Richter zu erklären, waren wenig geeignet, dieses Verbrechen zu verhüten, denn dieses unmoralische und barbarische Gesetz setzte die verführten Mütter in die traurige Nothwendigkeit, zwischen dem Tode ihres Kindes und ihrer eigenen Schande zu wählen; die Erfahrung hat gelehrt, daß die Eigenliebe nur zu oft die Stimme der Natur überwindet; die nicht verheiratheten Weibspersonen sind jetzt nicht mehr verbunden, vor irgend einer Obrigkeit zu erklären, daß sie schwanger sind. Dem Kindermorde wird viel besser durch gut eingerichtete Gebähr-Häuser vorgebeugt, in welche dergleichen unglückliche Personen ohne Formalitäten aufgenommen werden; besonders wenn die Verwalter dieser Häuser und die in denselben angestellten Geburtshelfer und Hebammen Beweise ihrer Verschwiegenheit und eines men-

schenfreundlichen Betragens gegeben haben. Die Errichtung solcher Häuser in allen großen Städten Frankreichs wird nicht lange mehr unter die frommen Wünsche gehören.

Nur selten wird es geschehen, daß der Grund eines gewaltthätigen Kindermordes in der Armuth liegt; allein, unvermeidliche Eltern setzen oft ihre Kinder hinweg, und verursachen den Tod derselben, wenn solche nicht frühzeitig genug entdeckt und untergebracht werden. Da, wo öffentliche Häuser vorhanden sind, in welche zu jeder Stunde ohne Formalitäten und unentgeltlich Kinder aufgenommen werden, denen niemand Unterhalt geben kann, oder geben will, wird das Hinwegsetzen derselben nicht häufig seyn. Ist ein Kind ausgesetzt, so hat jeder Bürger die Verbindlichkeit, dieses dem Maire anzuzeigen, welcher dann nach Vorschrift des 58. Art. des Gesetzbuchs Napoleons verfährt. Wer diese Anzeige unterläßt, wird mit der im Art. 347 des St.-G. enthaltenen Strafe belegt; die, welche Kinder aussetzen, verfallen, nach Verhältniß der Umstände, in die durch die Art. 348—355 desselben Gesetzbuches bestimmten Strafen. \*)

---

\*) Um dem Kinder-Morde gewisser Massen vorzubeugen, aber auch um die Urheber desselben zu entdecken, besonders aber um den Civil-Stand der Kinder zu constatiren, verordnen unsere Gesetze, daß, wo immer die verheirathete Frau entbunden werden mag, der Mann, wenn er gegenwärtig und im Stande zu handeln ist, eine Erklärung über die Geburt des Kindes spätestens binnen drey Tagen nach derselben vor dem Maire machen soll. Ist der Mann abwesend, oder außer Stand zu handeln, oder ist die Mutter eine unverheirathete Person, so muß der Wundarzt oder die Hebamme, oder andere Personen, welche bey der Entbindung zugegen waren, die Geburt anzeigen; kommt eine Frauensperson in einem öffentlichen oder fremden Hause nieder, so hat der Hausherr oder derjenige, welcher die Obsorge über das Haus hat, diese Verbindlichkeit zu erfüllen. Wer diesen Verfügungen zuwider handelt, wird mit einem sechstägigen bis sechsmonatlichem Gefängniße und einer Geldbuße von 16 bis 300 Francs bestraft. (Art. 56 des Gesetzb. Nap. und Art. 346 des St.-G.)

Durch Unwissenheit, Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit wird auch manches Kind in dem Augenblicke selbst getödtet, wo es das Tageslicht erblicken soll. Es ist Pflicht der Maire, Sorge zu tragen, daß niemand in ihren Gemeinden die Kunst eines Geburtshelfers oder einer Hebamme ausübe, der nicht den Verfügungen des Ges. vom 19. Ventos 11. J. Genüge geleistet hat. (Siehe S. 19.) Eben so ist es Pflicht der Local-Verwalter, der Maire, zu sorgen, daß unterrichtete Geburtshelfer in ihren Gemeinden vorhanden seyen; sie müssen also auf Kosten derselben Frauenspersonen an denjenigen Ort im Departemente schicken, wo Unterricht in der Entbindungskunde gegeben wird. Die Municipal-Räthe, Unter-Präfecten und Präfecten werden eine so nützliche Verwendung der Gemeinde-Einkünfte gutheißen, die nothwendig zur Folge haben muß, manchem Kinde und mancher Mutter das Leben zu retten, oder doch wenigstens sie vor Verstümmelung und Siechheit zu verwahren.

Selbst diejenigen Fälle, in denen die Frucht mittelbarer Weise nemlich in der Person der Mutter getödtet oder auch nur beschädigt werden kann, müssen die ganze Aufmerksamkeit der Polizier-Beamten auf sich ziehen. Stirbt eine Person, deren Entbindung nicht mehr ferne ist, so muß sie von geschickten Wundärzten geöffnet werden, um allenfalls noch das Kind dem Tode zu entreißen. Das Gesetz vom 23. Germinal 3. J. verordnet, daß keine Weibsperson, die eines Verbrechens beschuldigt ist, auf welches die Todesstrafe gesetzt ist, vor Gericht gezogen werden soll, wenn man sich nicht vorher auf die gewöhnliche Weise überzeugt hat, daß sie nicht schwanger ist. Erklärt eine zum Tode verurtheilte Frauensperson, daß sie schwanger ist, und wird dieses richtig befunden, so wird sie erst nach ihrer Entbindung hingerichtet. (Art. 27 des St.-G.) — Den Local-Verwaltern liegt es ob zu wachen, daß nichts in ihren Gemeinden geduldet werde, was Schrecken oder Abscheu erregen und zu frühzeitige Entbindungen oder Mißgeburten verursachen kann; das Herums

gehen von scheußlichen Popanzen, unter dem Nahmen Nicolae bekannt, muß daher durch Polizey-Beschlüsse verbothen werden; die Polizey-Beamten müssen sorgen, daß verunstaltete, verstümmelte oder durch ihre häßlichen Wunden Ekel erregende Menschen sich nicht auf den Straßen aufhalten; daß auf den Theatern, Masken-Bällen und andern öffentlichen Orten keine Gestalten erscheinen, welche durch ihre Häßlichkeit einen nachtheiligen Einfluß auf schwangere Personen haben können.

#### S. 16. Maßregeln gegen Vergiftungen.

Die Art. 34 und 35 des Ges. vom 21. Germ. II. J. enthalten Sicherheits-Maßregeln in Betreff des Kaufes und Verkaufes der Gifte; diese Maßregeln verdienen um so mehr die Aufmerksamkeit der Maire und Polizey-Commiffare, als es viel weniger Schwierigkeiten unterworfen ist, jemand durch Gift als auf eine andere gewaltsamere Weise zu morden. Diese Beamten sind befugt, von Zeit zu Zeit in Begleitung von Kunstverständigen sich zu überzeugen, ob man die Vorschriften, die wir anführen werden, auf das Genaueste befolget.

Art. 34. Die giftigen Substanzen, und insbesondere der Arsenik, das Kauschgelsb (réalgar), der ätzende Sublimat, müssen in den Officinen der Apotheker und in den Läden der Gewürzhändler, an sichern und abgesonderten Orten gehalten werden, wovon die Apotheker und Gewürzhändler allein den Schlüssel haben dürfen, ohne daß ein anderes Individuum als sie darüber disponiren könne. Diese Substanzen dürfen nicht verkauft werden, als an bekannte und seßhafte Personen, welche sie zu ihrer Profession oder zu einer bekannten Ursache nöthig haben könnten, unter Strafe einer Geldbuße von 3000 Francs von Seiten der dagegen handelnden Verkäufer.

Art. 35. Die Apotheker und Gewürzhändler müssen ein von dem Maire oder dem Polizey-Commiffar mit Seiten-Zahlen versehenes und paraphirtes Register halten, auf welches Register diejenigen, welche in dem Falle seyn mögen, giftige

Substanzen zu kaufen, sogleich und ohne irgend einen weissen Zwischenraum, ihre Nahmen, Eigenschaften und Wohnungen, die Natur und die Quantität der Materialien, welche ihnen verabsolgt worden, den Gebrauch, welchen sie davon zu machen vorhaben, und das genaue Datum des Tages ihres Kaufs, einschreiben sollen, alles unter Strafe einer Geldbuße von 3000 Francs gegen die Dawiderhandelnden. Die Apotheker und Gewürzhändler sind verbunden, die Einschreibung selbst zu machen, wenn sie diese Substanzen an Individuen verkaufen, die nicht schreiben können, und wovon sie wissen, daß sie diese nehmlichen Substanzen nöthig haben.

#### S. 17. Maßregeln gegen Selbstmorde.

Bey verschiedenen Nationen pflegt man den Körper desjenigen, der sich selbst ermordet hat, nicht an dem gewöhnlichen Beerdigungs-Orte und ohne die gebräuchlichen Ceremonien zu begraben, und glaubt dadurch den Selbstmord zu verhindern; allein dergleichen Anordnungen, die auch aus unsern Gesetzen verbannt sind, verfehlen ihren Zweck, weil die Strafe erst zu einer Zeit eintritt, wo der, welchen sie treffen soll, keine mehr fühlen kann. Unsere Gesetze sehen in dem Selbstmörder mehr einen Unglücklichen, der Mitleiden verdient, als einen Verbrecher, auf welchen Straf-Gesetze anzuwenden sind. Die Polizen vermag freylich der Regel nach sehr wenig, um dem Selbstmorde vorzubeugen, weil die Veranlassungen und Beweggründe zu demselben gewöhnlich von der Art sind, daß sie alle Polizen-Maßregeln unwirksam machen; dessen ungeachtet giebt es manchemahl Fälle, in denen sie der Entleibung zuvorkommen kann. Unglückliche Situationen, in welche Menschen entweder durch ihre Laster oder durch Unglücks-Fälle kommen, bringen sie sehr oft auf einen so hohen Grad der Verzweiflung, daß sie durch einen gewaltsamen Tod ihrem Leiden ein Ende zu machen suchen; wenn die Polizey das moralische Betragen und die Lage eines jeden genau kennt, so wird solche nicht selten im Stande seyn, durch Vorsichts-Maßregeln dergleichen Handlungen zu

verhindern. Was insbesondere jene Classe von Menschen betrifft, die großer Verbrechen wegen eingezogen oder verurtheilt sind, so müssen ihnen Messer, Stricke, überhaupt alle Werkzeuge abgenommen werden, womit sie sich das Leben nehmen könnten. Haben solche Personen wirklich schon einmahl Hand an sich gelegt, so müssen sie enger und so geschlossen werden, daß es ihnen nicht möglich wird, sich zu entleiben. — Was diejenigen betrifft, die aus Wahnsinn oder Raserey sich des Lebens berauben könnten, so müssen die Polizey-Beamten folgende Maßregeln ergreifen: Sobald sie in Erfahrung bringen, daß jemand ganz den Gebrauch seiner Vernunft verloren hat, oder denselben nur periodisch verlieret, und nach seinen Handlungen zu befürchten ist, daß er Hand an sich selbst anlegen werde, so müssen sie sogleich den Zustand desselben durch Kunstverständige constatiren lassen, und nach Erforderniß der Umstände verordnen, daß man dem Wahnsinnigen oder Rasenden alle Werkzeuge benehme, womit er sich ermorden könnte, daß man ihn anbinde &c. Zugleich ist es ihre Pflicht zu sorgen, daß dergleichen Unglückliche, wenn sie unvermögend sind, in das nächste Spital gebracht werden, damit daselbst zu ihrer Wiederherstellung die nöthigen Heilungs-Mittel angewendet werden können.

#### S. 18. Gesundheits-Polizey.

Der Staat ist nicht nur verbunden, den Bürgern Schutz gegen alle directe Angriffe, die auf ihr Leben geschehen, zu gewähren, er muß auch alle Hindernisse entfernen, welche dem Genuße der Gesundheit entgegen stehen, und die als indirecte Angriffe auf ihr Leben zu betrachten sind. Der Inbegriff aller Vorkehrungen, die zu diesem Zwecke führen, wird mit dem Nahmen Gesundheits-Polizey belegt. Es ist nicht unsere Absicht, diese wichtige Materie ihrem ganzen Umfange nach zu entwickeln; wir werden nur diejenigen Maßregeln anführen, die zunächst Beziehung auf die Functionen der Maire und Polizey-Commiffare haben.

## §. 19. Functionen der Maire in Betreff der Aerzte, Wundärzte, Gesundheits-Beamten und Hebammen.

Der Staat sorgt für Anstalten, in welchen die Heilkunde nach allen ihren Zweigen gelehrt wird, damit diejenigen Personen, welche sich der Arzney-Wissenschaft, der Chirurgie, der Geburtshülfe und der Zubereitung der Arzney-Mittel widmen wollen, den gehdrigen theoretischen und practischen Unterricht erhalten; die Local-Verwalter und besonders die Maire müssen Sorge tragen, daß in jeder Gemeinde auf dem Lande wenigstens ein unterrichteter Wundarzt und eine geprüfte Hebamme vorhanden seyen, damit ihre Mitbürger sich nicht in der traurigen Nothwendigkeit befinden, bey Krankheiten und Geburten ihre Zuflucht zu Kräuter-Männern, Quacksalbern, Kuh-Hirten, Abdeckern und alten Weibern zu nehmen. Die Ordonnanz von Blois vom J. 1574 verorduet, daß niemand die Arzney- und Wundarzney-Kunde ausüben solle, der nicht vorher geprüfet und als tauglich besunden worden ist; wenn jemand, heißt es ferner in dieser Ordonnanz, sich an einem Orte als Arzt oder Wundarzt niederlassen will, so muß er sein Diplom dem Polizey-Beamten vorzeigen, und in die Hände desselben den Eid leisten, seine Profession mit Treue auszuüben. Die Befolgung dieser heilsamen Vorschriften wurde während der Revolution nur zu sehr vernachlässigt; jedermann kennt die Menge von Uebeln, welche unwissende Aerzte und Wundärzte in dieser Epoche über Frankreich verbreitet haben; jedermann klagte über die Kinder- und Muttermorde, über die Verstümmelungen und Vorbereitungen zu einer immerwährenden Siechheit, welche durch die Unwissenheit und Ungeschicklichkeit empirischer Aerzte, Geburtshelfer und Hebammen veranlaßt worden sind.

Diesen Uebeln hat das Gesetz vom 19. Ventos II. J. ein Ende gemacht; wir theilen daraus jene Verfügungen mit, deren Kenntniß den Polizey-Beamten nothwendig ist.

I. Tit. Allgemeine Verfügungen. Art. 1. Von dem ersten Vendemiaire des 12. J. anzurechnen, kann niemand die Profession eines Arztes, Wundarztes oder Gesundheits-Beamten ergreifen, ohne geprüft und aufgenommen zu seyn, wie es durch gegenwärtiges Gesetz wird vorgeschrieben werden.

2. Alle diejenigen, welche nach dem Anfange des 12. J. die Erlaubniß, die Heilkunst auszuüben, erhalten, sollen den Titel Doctoren der Arzneykunst oder Wundarzneykunst führen, nachdem sie in einer der sechs Special-Schulen der Arzneykunst examinirt worden sind, oder den Titel Gesundheits-Beamten, wenn sie von den Jury's aufgenommen worden sind, wovon in den folgenden Artikeln die Rede seyn wird.

3. Die Doctoren der Arzneykunst und die Wundärzte, welche von den ehemahligen medicinischen Facultäten, von den chirurgischen Collegien und von den Innungen der Wundärzte aufgenommen worden, haben das Recht, die Heilkunst wie vorher auszuüben. Das nemliche hat in Ansehung derjenigen Statt, welche in den vereinigten Departementen, zu Folge der auf auswärtigen Universitäten genommenen und in den Landen, welche gegenwärtig diese Departemente bilden, als gültig anerkannten Diplome, ihre Kunst ausüben.

Was diejenigen betrifft, welche die Arzney- oder Wundarzneykunst in Frankreich ausüben, und welche sich, seitdem die ehemahligen Aufnahm-Formen aufgehört haben zu existiren, etablirt haben, diese sind befugt, ihre Profession fortzusetzen, es sey nun, daß sie sich als Doctoren oder Gesundheits-Beamte aufnehmen lassen, wie in dem 10. und 21. Art. gesagt ist, oder daß sie bloß die in dem 23. Art. des gegenwärtigen Gesetzes in Ansehung ihrer vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

4. Die Regierung kann, wenn sie es dienlich findet, einem fremden und auf fremden Universitäten graduirten Arzt

oder Bundarzt das Recht ertheilen, die Arzney- oder Bundarzneykunst auf dem Gebiethe des Reichs auszuüben.

II. Tit. Von den Prüfungen und von der Aufnahme der Doctoren der Arzney- oder Bundarzneykunst. 10. Die Aerzte und Bundärzte, welche vor der Aufhebung der Universitäten, der medicinischen und chirurgischen Facultäten und Collegien studiert, und sich, wegen dieser Aufhebung, keinem Examen haben unterwerfen können, und den Doctor-Titel erwerben wollen, sollen sich mit ihren Studien-Zeugnissen bey einer der Arzney-Schulen stellen; sie werden allda examinirt, um das Diplom zu erhalten; und sie sind nur gehalten, den dritten Theil der Prüfungs- und Aufnahm-Kosten zu entrichten.

II. Die nicht aufgenommenen Aerzte oder Bundärzte, so wie jene des vorhergehenden Artikels, welche aber zwey Jahre lang, bey den Land- oder See-Armeen als Oberärzte oder als Gesundheits-Beamte der ersten Classe angestellt gewesen, sollen, wenn sie den medicinischen oder chirurgischen Doctor-Titel erhalten wollen, sich mit ihren von dem Kriegs- oder See-Minister bescheinigten Ernennungs- oder Bestallungs-Briefen, bey einer der Arzney-Schulen stellen, wo sie bloß gehalten sind, sich dem letzten Aufnahm-Act zu unterziehen, oder eine Theses zu vertheidigen. Es soll ihnen ein Diplom zugestellt werden; und sie haben nur die für die Theses festgesetzten Kosten zu bezahlen.

III. Tit. Von den Studien und der Aufnahme der Gesundheits-Beamten. 15. Die jungen Leute, welche sich bestimmen, Gesundheits-Beamte zu werden, sind verbunden, in den Arzney-Schulen zu studieren; sie können als Gesundheits-Beamte aufgenommen werden, wenn sie sechs Jahre lang als Zöglinge bey Doctoren gewesen, oder wenn sie während fünf nacheinander folgenden Jahre der Praxis der Bürger- oder Militair-Hospitäler gefolgt sind. Ein Studium von drey nacheinander folgenden Jahren in den Arzney-Schulen dient ihnen statt eines sechsjährigen Auf-

enthalt's bey den Doctoren, oder ein's fünfjährigen in den Hospitälern.

16. Für die Aufnahme der Gesundheits-Beamten soll im Hauptorte eines jeden Departements, ein aus zwey, in dem Departement wohnhaften, vom Kaiser ernannten Doctoren, und aus einem unter den Professorn der sechs Arzney-Schulen genommenen, und vom Kaiser bestimmten Commissar, bestehender Jury gebildet werden: dieser Jury muß alle fünf Jahre auf's neue ernannt werden; die Mitglieder desselben können ferner beygehalten werden.

17. Die Jury's der Departemente halten einmahl im Jahre Prüfungen für die Gesundheits-Beamten.

Es sollen drey Prüfungen seyn:

Eine über die Anatomie;

Die zweyte über die Anfangsgründe der Arzneykunst;

Die dritte über die Wundarzneykunst und die gebräuchlichsten Kenntnisse der Pharmacie.

Sie sollen in französischer Sprache geschehen, und in einer Saale, wo dem Publikum der Zutritt gestattet wird.

18. In den sechs Departementen, worin die Arzney-Schulen gelegen sind, wird der Jury aus den Professoren dieser Schulen genommen, und die Aufnahmen der Gesundheits-Beamten geschehen in den Gebäuden dieser Schulen.

21. Diejenigen, welche sich seit zehn Jahren in Dörfern, Flecken u. s. w. niedergelassen haben, um daselbst die Wundarzneykunst auszuüben; ohne daß sie sich, seit der Aufhebung der Lieutenances des ersten Wundarztes und der Innungen, haben aufnehmen lassen können, mögen sich dem Jury des Departements, worin sie wohnen, darstellen, um allda examinirt zu werden. Sie sollen nur den dritten Theil der für diese Prüfungen festgesetzten Gebühren bezahlen.

IV. Tit. Von der Einregistrirung und den Listen der Doctoren und Gesundheits-Beamten.

22. Die nach den alten, in Frankreich abgeschafften For-

men, oder nach den Formen, welche in den vereinigten Departementen vorhanden waren, aufgenommenen Aerzte und Wundärzte sollen in Zeit von drey Monaten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes, ihre Aufnahm- und Meister-Briefe bey dem Tribunal ihres Bezirks und auf dem Bureau ihrer Unter-Präfectur vorlegen.

Eine Einschreibung auf einer alten gültigen Liste, oder in Ermangelung dieser Einschreibung oder einer alten Liste, ein Zeugniß von drey Aerzten oder von drey Wundärzten, deren Titel anerkannt worden, und das nach vorhergegangener Untersuchung vor einem Tribunal gegeben worden, ist für diejenigen Aerzte und Wundärzte hinreichend, welche ihre Aufnahm- und Meister-Briefe nicht wieder finden und beybringen könnten.

23. Die Aerzte und Wundärzte, welche sich bey der Aufhebung der Universitäten, Facultäten, Collegien und Innungen etablirt haben, ohne daß sie sich haben aufnehmen lassen können, und die seit drey Jahren practiciren, sollen sich mit einem, von den Unter-Präfecten ihrer Bezirke, auf die Bescheinigung des Maire, und von zwey durch den Unter-Präfecten ausgewählten Notablen der Gemeinden, worin sie wohnen, ertheilten Zeugnisse versehen. Dieses Zeugniß, welches darthun muß, daß sie ihre Kunst seit der angezeigten Epoche ausüben, dient ihnen statt eines Diploms von Gesundheits-Beamten; sie müssen es in der durch den vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Zeitfrist bey dem Tribunal ihres Bezirks und auf dem Bureau ihrer Unter-Präfectur vorlegen.

Die Verfügungen dieses Artikels sind auf die, in dem 10. und 11. Artikel gemeldeten Individuen, und selbst auf diejenigen anwendbar, die bey den Armeen zu Lande und zu Wasser weder als Ober-Aerzte, noch als Aerzte der ersten Classe angestellt sind, die seit drey Jahren practicirt haben, und den Titel und das Diplom als Doctoren der Arzney- oder Wundarzneykunst nicht nehmen wollen.

24. Die nach den in den zwey vorhergehenden Artikeln festgesetzten Formen aufgenommenen Doctoren oder Gesundheits-Beamten sind gehalten, die Diplome, welche sie erhalten haben, in Zeit von einem Monate nach der Festsetzung ihres Wohnsitzes, auf der Kanzley des Tribunals erster Instanz und auf dem Bureau der Unter-Präfectur des Bezirks, worin die Doctoren und Gesundheits-Beamten sich etabliren wollen, vorzulegen.

25. Die kaiserl. Procuratoren bey den Tribunälen erster Instanz sollen die Listen der ehemahls aufgenommenen Wundärzte, welche zugleich Aerzte sind, derjenigen, welche sich ohne Aufnahme seit zehn Jahren niedergelassen haben, und der, nach den Formen des gegenwärtigen Gesetzes neu aufgenommenen und auf der Kanzellen dieser Tribunäle einregistrierten Doctoren und Gesundheits-Beamten verfertigen, und im December jeden Jahres eine bescheinigte Abschrift dieser Listen dem Groß-Richter, Minister der Gerechtigkeitspflege, übersenden.

26. Die Unter-Präfecten sollen den Auszug der Einregistrirung der alten Aufnahm-Briefe, der alten Zeugnisse und der neuen Diplome, wovon so eben geredet worden, den Präfecten übersenden, welche die Listen aller, in dem Umfange ihrer Departemente wohnhaften, ehemahls aufgenommenen Aerzte und Wundärzte so wie der Doctoren und Gesundheits-Beamten verfertigen und bekannt machen.

27. Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes anzurechnen, können die Amts-Berrichtungen der von den Tribunälen berufenen Aerzte und geschwornen Wundärzte, jene der in den Bürger-Hospitälern angestellten oder von Verwaltungs-Stellen mit verschiedenen Gegenständen der öffentlichen Gesundheit beauftragten Ober-Aerzte und Wundärzte, nur durch die, nach den ehemahligen Formen aufgenommenen Aerzte und Wundärzte, oder von den nach jenen des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommenen Doctoren versehen werden.

28. Die in den Arznei-Schulen aufgenommenen Doctoren können ihre Profession in allen Gemeinden der Reichs ausüben, wenn sie die durch die vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Formalitäten erfüllen.

29. Die Gesundheits-Beamten können sich nur in dem Departement, worin sie von den Jurys examinirt worden, etabliren, nachdem sie sich haben eiregistriren lassen, wie es so eben vorgeschrieben worden. Sie können die großen chirurgischen Operationen nur unter der Aufsicht und in Gegenwart eines Doctors an den Orten, wo dieser sesshaft ist, ausüben.

Sollten auf eine außer der oben vorgeschriebenen Aufsicht und Gegenwart vollzogene Operation schwere Zufälle erfolgen, so kann man den Gesundheits-Beamten, der sich deren schuldig gemacht haben wird, auf Entschädigung belangen.

V. Tit. Von dem Unterricht und der Aufnahme der Hebammen. 30. Außer dem in den Arznei-Schulen gegebenen Unterricht, soll, in dem am meisten besuchten Hospital jeden Departements ein jährlicher und unentgeltlicher, zum Unterricht der Hebammen besonders bestimmter Cours der theoretischen und practischen Geburtshilfe errichtet werden.

Die Besoldung des Professors und die Kosten des Curses sollen aus den für die Aufnahme der Gesundheits-Beamten bezahlten Gebühren genommen werden.

31. Die lernenden Hebammen müssen wenigstens zwey dieser Course besucht, und die Geburtshilfe neun Monate lang in einem Hospital oder unter der Aufsicht des Professors ausüben gesehen, oder sechs Monate lang selbst ausgeübt haben, ehe sie sich dem Examen darstellen können.

32. Sie sollen von den Jurys über die Theorie und Praxis der Geburten, über die Zufälle, welche ihnen vorhergehen, sie begleiten oder darauf folgen können, und über die Mittel, sie zu heben, examinirt werden.

Wenn sie ihrem Examen Genüge geleistet haben, wird ihnen ein Diplom unentgeltlich ausgefertigt.

33. Die Hebammen können bey schweren Geburten keine Instrumente anwenden, ohne einen Doctor, oder einen ehemals aufgenommenen Arzt oder Wundarzt zu berufen.

34. Die Hebammen sollen ihr Diplom bey dem Tribunal erster Instanz und bey der Unter-Präfectur des Bezirks, worin sie sich niederlassen werden, und wo sie aufgenommen worden, einregistriren lassen.

Die Liste der in jedem Departement aufgenommenen Hebammen soll bey den Tribunälen erster Instanz verfertigt, und durch die Präfecten bekannt gemacht werden, nach den in dem 25. und 26. Art. hieroben angezeigten Formen.

VI. Tit. Straf-Verfügungen. Art. 35. Sechs Monate nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes soll ein jeder, welcher fortfahren würde, die Arzney- oder Wundarzneykunst auszuüben, oder die Entbindungskunst zu treiben, ohne sich auf den Listen zu befinden, wovon in dem 25., 26. und 34. Art. geredet worden, und ohne ein Diplom, Zeugniß oder einen Aufnahm-Brief zu haben, gerichtlich verfolgt und zu einer Geldbuße für die Hospitäler verurtheilt werden.

36. Dieses Vergehen soll bey den Correctionnel-Tribunälen auf Betreiben der dabey angestellten kais. Procuratoren denunciirt werden.

Die Geldbuße kann bis zu tausend Francs angesetzt werden für diejenigen, die sich den Doctor-Titel beylegen und die Doctor-Profession ausüben würden;

Zu fünfshundert Francs für diejenigen, welche sich für Gesundheits-Beamte ausgeben, und in dieser Eigenschaft Kranken besuchen würden;

Zu hundert Francs für die Weiber, welche die Entbindungskunst unerlaubter Weise ausüben würden.

Die Geldbuße wird im Falle einer nochmaligen Vergehung verdoppelt, und die Schuldigen können überdieß zu einer Gefängnißstrafe, die nicht länger als sechs Monate dauern darf, verurtheilt werden.

## §. 20. Aufsicht über die Apotheker, Kräuter-Sammler und Arzney-Mittel.

Auch die Apotheker, Kräuter-Sammler und die Arzney-Mittel sind der Aufsicht der Polizey-Beamten unterworfen. Das Gesetz vom 14. — 17. April 1791 bestätigte die alten Gesetze, Statuten und Verordnungen, welche die Ausübung der Apothekerkunst, den Unterricht in derselben, die Zubereitung, den Verkauf und die Vertheilung der Droguerien und Arzney-Mittel betreffen; die auf diesen Gegenstand sich beziehenden Verfügungen waren in der Ordonnanz von Blois vom J. 1579, im Parlament-Schlusse vom 17. Oct. 1597, im Edicte vom Monate Julius 1682 und in der Declaration vom 15. April 1777 enthalten. Diese zerstreuten Verordnungen wurden durch das Gesetz vom 21. Germ. II. J. in ein Ganzes gebracht und noch mit neuen vermehrt. Hier folgen die vorzüglichsten Verfügungen derselben.

I. Tit. Organisation der Pharmacie-Schulen. Art. 1. Es soll eine Pharmacie-Schule errichtet werden zu Paris, zu Montpellier, zu Straßburg und in den Städten, wo man die übrigen Arzney-Schulen errichten wird.

2. Die Pharmacie-Schulen haben das Recht, die Zöglinge, welche sich zu der Ausübung dieser Kunst bestimmen, zu examiniren, und für das ganze Reich aufzunehmen; sie sind ferner beauftragt, die Grundsätze und die Theorie derselben in öffentlichen Cursen zu lehren, über ihre Ausübung zu wachen, ihre Mißbräuche bey den Behörden anzugeben und ihre Fortschritte zu befördern.

3. Jede Pharmacie-Schule soll alle Jahre, und auf ihre Kosten, wenigstens drey Experimental-Curse eröffnen, den einen über die Botanik und die Naturgeschichte der Arzney-Mittel, die zwey übrigen über die Pharmacie und die Chemie.

II. Tit. Von den Zöglingen der Pharmacie und von ihrer Disciplin. Art. 6. Die Apotheker der Städte, wo Pharmacie-Schulen errichtet sind, sollen die Zög-

linge, welche bey ihnen wohnen, auf ein zu diesem Ende in jeder Schule gehaltenes Register einschreiben lassen; jedem Zögling soll eine Ausfertigung seiner Einschreibung, worin sein Nahmen, Vornahmen, Geburts-Land, Alter und Wohnsitz angegeben sind, erteilt werden; diese Einschreibung muß alle Jahre erneuert werden.

7. In den Städten, wo keine Pharmacie-Schulen sind, sollen die bey den Apothekern wohnenden Zöglinge in ein zu diesem Ende von den General-Polizey-Commissaren, oder von den Mairen gehaltenes Register eingeschrieben werden.

8. Kein Zögling kann Ansprüche machen, sich als Apotheker aufnehmen zu lassen, ohne seine Kunst wenigstens acht Jahre lang in gesetzmäßig errichteten Apotheken ausgeübt zu haben. Die Zöglinge, welche während drey Jahre die in einer der Pharmacie-Schulen gegebenen Course besucht haben, sind, um aufgenommen zu werden, zu nichts anders gehalten, als drey andere Jahre in diesen Apotheken gewohnt zu haben.

9. Diejenigen Zöglinge, welche während drey Jahre als Apotheker der zweyten Classe in den Militair- oder Bürger-Hospitälern gestanden haben, sind berechtigt, diese Zeit in die acht geforderten Jahre zählen zu lassen.

Diejenigen, welche an denselbigen Orten, aber in einem niedrigeren Grade, während wenigstens zwey Jahre, ihre Kunst ausgeübt haben, können diese Zeit, sie mag seyn, welche sie will, nur für diese zwey Jahre zählen lassen.

10. Die Zöglinge sollen für jeden Cours, den sie in den Pharmacie-Schulen besuchen wollen, eine jährliche Vergütung entrichten: diese Vergütung, deren Maximum 36 Francs für jeden Cours betragen darf, wird von der Regierung für jede Schule festgesetzt.

III. Tit. Von der Weise und den Kosten der Aufnahme der Apotheker. Art. II. Das Examen und die Aufnahme der Apotheker sollen entweder in den sechs Pharmacie-Schulen, oder von den durch den 16. Artikel des

Gesetzes vom 19. Ventos II. J. in jedem Departement errichteten Jury's geschehen.

12. Den von der Regierung für die Prüfungen in den Pharmacie-Schulen bezeichneten Examinatoren werden jedes Jahr zwey Doctoren der Arzney- und Wundarzneykunst, Professoren der Arzney-Schulen, beygesetzt; ihre Auswahl wird von den Professoren dieser Schulen getroffen.

13. Für die Aufnahme der Apotheker durch die Jury's der Arzneykunst, sollen diesen Jury's, von dem Präfecten eines jeden Departements, vier gesetzmäßig aufgenommene Apotheker beygesetzt werden, welche für fünf Jahre zu ernennen sind, und welche ferner beygehalten werden können. Bey der dritten Bildung der Jury's können die Apotheker, welche einen Theil von ihnen ausmachen, nur unter denjenigen genommen werden, welche in einer der sechs durch gegenwärtiges Gesetz geschaffenen Pharmacie-Schulen aufgenommen worden sind.

14. Diese Jury's für die Aufnahme der Apotheker können nicht in den Städten gebildet werden, wo die sechs Arzney-Schulen und die sechs Pharmacie-Schulen errichtet werden.

15. Die Prüfungen sind in den Schulen und vor den Jury's dieselbigen; es sollen ihrer drey an der Zahl seyn; zwey theoretische, wovon eine über die Grundsätze der Kunst, und die andere über die Botanik und die Naturgeschichte der einfachen Arzneystoffe; die dritte practische soll vier Tage dauern, und in wenigstens neun chemischen und pharmaceutischen, von den Schulen oder den Jury's bezeichneten Operationen bestehen. Der Aspirant muß diese Operationen selbst machen; er soll ihre Materialien, ihre Verfahrungs-Arten und Resultate beschreiben.

16. Um aufgenommen zu werden, muß der Aspirant wenigstens 25 volle Jahre alt seyn und zwey Drittel der Stimmen der Examinatoren vereinigen. Er erhält von den Schulen oder den Jury's ein Diplom, welches er

zu Paris dem Polizey-Präfecten, und in den andern Städten dem Departements-Präfecten vorlegen muß, vor welchem er den Eid, seine Kunst mit Rechtschaffenheit und Treue auszuüben, zu leisten hat. Der Präfect ertheilt ihm auf seinem Diplom Urkunde über die Eidesleistung.

17. Die Prüfungs-Kosten sind auf 900 Francs in den Pharmacie-Schulen, auf 200 Francs für die Jury's festgesetzt. Die Aspiranten sind gehalten, überdieß die Ausgaben für die Operationen und Demonstrationen, welche in ihrem letzten Examen Statt haben müssen, zu bestreiten.

20. Jede alte Aufnahm-Weise, an Orten und nach Gebräuchen, welche nicht zu denjenigen, die durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschrieben worden, gehören, ist verbotzen, und ertheilt gar kein Recht, die Pharmacie auszuüben.

#### IV. Tit. Von der Polizey der Pharmacie.

Art. 21. In der Frist von drey Monaten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes ist jeder Apotheker, der eine offene Officin hat, gehalten, eine legalisirte Abschrift seines Diploms, zu Paris an den Polizey-Präfecten, und in den andern Städten an den Präfecten des Departements zu übersenden.

22. Dieses Diplom soll gleichfalls von den Apothekern, und in den angezeigten Fristen, auf den Kanzelleyen der Tribunale erster Instanz vorgewiesen werden, unter deren Gerichtbarkeit sich der Ort befindet, wo diese Apotheker sesshaft sind.

23. Die in einer der sechs Pharmacie-Schulen aufgenommenen Apotheker können sich in allen Theilen des Gebietes des Reichs niederlassen, und darin ihre Profession ausüben.

24. Die von den Jury's aufgenommenen Apotheker können sich bloß in dem Umfange des Departements, wo sie aufgenommen worden sind, etabliren.

25. Niemand kann ein Patent erhalten um die Apotheker-Profession auszuüben, eine Pharmacie-Officin eröffnen, irgend ein Arzneimittel zubereiten, verkaufen oder verbreiten, wenn er nicht nach den, bis auf den heutigen Tag gültigen Formen aufgenommen worden, oder wenn dieses nicht in einer der Pharmacie-Schulen oder durch einen der Jury's nach jenen Formen geschehen ist, welche durch gegenwärtiges Gesetz festgestellt sind, und nachdem er alle darin vorgeschriebene Formalitäten erfüllt hat.

26. Ein jeder, welcher eine gegenwärtig offene Pharmacie-Officin hat, ohne den gültigen Titel erweisen zu können, der ihn dazu berechtigt, ist gehalten, sich in Zeit von drey Monaten, von der Errichtung der Pharmacie-Schulen oder der Jury's anzurechnen, bey einer dieser Schulen, oder bey einem dieser Jury's einzufinden, um allda seine Prüfungen zu überstehen und daselbst aufgenommen zu werden.

27. Die in Flecken, Dörfern und Gemeinden, wo kein eine offene Officin haltender Apotheker ist, sesshaften Gesundheits-Beamten können, der zwey vorhergehenden Artikel ungeachtet, den Personen, wozu sie berufen werden, einfache oder zusammengesetzte Arzney-Mittel liefern; sie haben aber nicht das Recht, eine offene Officin zu halten.

28. Die Präfecten sollen jedes Jahr die Listen der in den verschiedenen Städten ihres Departements etablirten Apotheker drucken und öffentlich anheften lassen; diese Listen müssen die Nahmen und Vornahmen der Apotheker, die Lage und Jahreshörer Aufnahme und die Orte ihrer Wohnungen enthalten.

29. Zu Paris und in den Städten, wo die neuen Pharmacie-Schulen errichtet worden, sollen zwey Doctoren und Professoren der Arzney-Schulen, von den Mitgliedern der Pharmacie-Schulen begleitet, und in Beystand eines Polizey-Commissars, die Officinen und Magazine der Apotheker und Materialisten, wenigstens einmahl im Jahre visitiren, um die gute Eigenschaft der Materialien und der einfachen und zusammengesetzten Arzneymittel zu verificiren. Die Apotheker

und Materialisten sind gehalten, die einfachen Arzneystoffe und die Zusammensetzungen, welche sie in ihren Magazinen, Officinen und Laboratorien haben, vorzuzeigen. Die übel zubereiteten oder verdorbenen Arzneystoffe sollen von dem Polizey-Commissar auf der Stelle weggenommen, und es soll hierauf, den wirklich bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäß, verfahren werden.

30. Dieselben Professoren der Arzneykunst und Mitglieder der Pharmacie-Schulen können, mit der Autorisation der Präfecten, Unter-Präfecten oder Maire, und in Beystand eines Polizey-Commissars, die Material-Magazine, Laboratorien und Officinen der Städte, die in dem Umfange von zehn Meilen von jenen liegen, wo die Schulen errichtet sind, visitiren und davon Inspection nehmen, und sich an alle Orte hinversetzen, wo man, ohne gültige Autorisation, medicinische Zubereitungen oder Zusammensetzungen verfertigt und ausgibt. Die Maire und Adjuncten, oder, in ihrer Ermangelung, die Polizey-Commissare, sollen über diese Visitationen ein Protokoll aufsetzen, um, im Uebertretungs-Falle, gegen die Straffälligen, den vorherigen Gesetzen gemäß, vorgeschritten zu werden.

31. In den andern Städten und Gemeinden sollen die hier oben angezeigten Visitationen, durch die Jury's der Arzneykunst vereinigt mit den durch den 13. Art. ihnen beygesetzten vier Apothekern geschehen.

32. Die Apotheker dürfen medicinische Zubereitungen oder zusammengesetzte Arzney-Stoffe, sie mögen seyn, welche sie immer wollen, bloß nach der Vorschrift, die darüber durch Doctoren der Arzney- oder Wundarzneykunst, oder durch Gesundheits-Beamte ertheilt worden ist, und auf deren Unterzeichnung, abliefern und ausgeben. Sie können kein einziges geheimes Mittel \*) verkaufen; sie sollen sich in Ansehung

---

\*) Durch ein kaiserl. Decret vom 25. Prair. 13. J. wurde erklärt, daß in obiger Verfügung die bereits gutgeheißenen geheimen Präparate und Mittel nicht begriffen seyen, und die Eigen-

der Zubereitungen und Zusammensetzungen, welche sie verfertigen und in ihren Offizinen halten müssen, nach den Formeln richten, welche sich in den, durch die Arzney-Schulen verfaßten, oder in der Folge zu verfassenden, Dispensatorien

thümer derselben entweder selbst oder durch andere solche verkaufen dürfen. Ein anderes kaiserl. Decret vom 18. August 1810 hat dieses abgeändert; diese Verordnung ist folgenden Inhalts:

„Wir Napoleon &c. Mehrere Erfinder besonderer Mittel gegen verschiedene Krankheiten, oder nützlicher Substanzen für die Heilkunst haben die Erlaubniß erhalten, sie zu verkaufen, und ihre Zusammensetzungen geheim zu halten; andere verlangen eine ähnliche Erlaubniß für dieselben Fälle. Nach dem Berichte, den wir uns haben erstatten lassen, haben wir uns überzeugt, daß, wenn dergleichen Mittel bey Krankheiten mit Nutzen angewendet werden, unsere beständige Sorgfalt für das Wohl unserer Unterthanen uns bewegen muß von den Erfindern das Recept ihrer Zusammensetzung zu kaufen um die Kenntniß derselben so wie ihren Gebrauch zu verbreiten; daß es für die Besitzer solcher Geheimnisse Pflicht ist die Bekanntmachung derselben zu befördern und daß ihr Bestreben in dieser Hinsicht desto größer seyn muß, je mehr Zutrauen sie in ihre Erfindung haben; da wir also auf der einen Seite Kenntnisse verbreiten und die Hülfsmittel vermehren und auf der andern Seite verhindern wollen, daß Charlatane leichtgläubige Menschen besteuern oder Unglücksfälle dadurch verursachen, daß sie Waaren ohne Heilkraft oder unbekante Substanzen verkaufen, von denen ein für die Gesundheit unserer Unterthanen schädlicher oder für ihr Leben gefährlicher Gebrauch gemacht werden kann, haben wir nach Anhörung unseres Staats-Raths beschlossen:

I. Tit. Von den Mitteln, deren Verkauf schon erlaubt worden ist. Art. 1. Die den Erfindern oder Eigenthümern von Mitteln oder Zusammensetzungen, von denen sie allein das Recept besitzen, erteilten Erlaubnisse sie zu verkaufen, verlieren vom 1. künft. Januars (nach dem Decrete vom 26. Dec. 1810 vom 1. künft. Aprils an) ihre Wirkung. Bis zu dieser Epoche schicken gedachte Erfinder oder Eigenthümer, wenn sie es für dienlich finden, das Recept ihrer Mittel oder Zusammensetzungen mit der Bemerkung der Krankheiten, bey welchen man sie gebrauchen kann und der Versuche die damit schon gemacht worden sind, an unsern Minister des Innern, der sie nur der Commission, vor welcher sogleich die Rede seyn wird, mittheilt. 3. Unser Mini-

und Formularien befinden, und darin beschrieben sind. Sie dürfen in denselbigen Orten oder Officinen keinen andern Handel treiben oder etwas anders ausgeben, als Arzney-Stoffe und Zubereitungen.

Der Kaiser ernennet eine Commission von 5 Personen, wovon 3 aus den Professoren unserer Arzney-Schulen genommen werden sollen, um 1) die Zusammensetzung des Mittels zu untersuchen und zu erforschen ob sein Gebrauch in gewissen Fällen nicht gefährlich oder schädlich ist; 2) ob das Mittel an und für sich gut ist, ob es für die Menschheit nützliche Wirkungen hervorgebracht hat und noch hervorbringt; 3) welcher Preis dem Erfinder für sein Geheimniß wegen eines nützlich anerkannten Mittels gezahlt werden könne; dieser Preis soll 1) nach dem Verdienste der Erfindung, 2) nach den Vortheilen, die man zum Besten der Menschheit davon bereits erhalten hat oder noch zu erhalten hoffen kann, 3) nach den persönlichen Vortheilen, die der Erfinder schon daraus gezogen hat oder noch davon erwarten kann, bestimmt werden. 4. Im Falle einer Beschwerde von Seiten der Erfinder soll unser Minister des Innern eine Revisions-Commission ernennen, um die Arbeit der ersten Commission zu untersuchen, die Parteyen zu vernehmen und ein neues Gutachten abzugeben. 5. Unser Minister des Innern soll uns nach dem ihm von jeder Commission erstatteten Berichte und nach Anhörung der Erfinder einen Vortrag über jedes dieser geheimen Mittel erstatten und unsere Befehle über die Summe einholen, welche jedem Erfinder oder Eigenthümer bewilligt werden soll. 6. Unser Minister schließt hierauf einen Vertrag mit den Erfindern. Dieser Vertrag wird in unserm Staats-Rathe gutgeheißen, und das geheime Mittel ohne Aufschub bekannt gemacht.

II. Tit. Von den Mitteln, deren Verkauf noch nicht erlaubt ist. 7. Jeder, der ein Mittel entdeckt und wünscht, daß Gebrauch davon gemacht werde, hat das Recept unserm Minister des Innern einzuschicken, wie im 2. Art. bestimmt worden ist; hierauf wird in Ansehung seiner nach der Vorschrift der Art. 3, 4 und 5 verfahren.

III. Tit. Allgemeine Verfügungen. 8. Künftig wird den Erfindern eines einfachen oder zusammengesetzten Mittels, dessen Verfertigung sie geheim halten wollen, keine Erlaubniß gestattet; jedoch kann auf die im 2. und 3. Titel vorgeschriebene Weise verfahren werden. 9. Unsere Procuratoren und Polizey-Beamte sind beauftragt, die Zuwiderhandelnden vor unsern Gerichten und Ge-

33. Die Gewürzhändler und Materialisten dürfen keine einzige pharmaceutische Zusammensetzung oder Zubereitung, unter Strafe einer Geldbuße von 500 Francs verkaufen. Sie können fortfahren, mit einfachen Arznei-Stoffen im Großen zu handeln, jedoch dürfen sie keinen einzigen davon nach dem medicinischen Gewichte ausgeben.

richtshöfen zu verfolgen und sie zu den durch die Gesetze und Verordnungen bestimmten Strafen verurtheilen zu lassen.

Nach einer Instruction des Ministers des Innern vom 25. Decol. 1810 müssen die Eigenthümer von geheimen Mitteln, deren Verkauf schon erlaubt worden, die die Wohlthat des Decrets vom 18. August benutzen wollen, an diesen Minister folgende Stücke senden: 1) Eine gehörig beglaubigte Abschrift der Erlaubniß, des Brevets, der Genehmigung oder des Privilegiums, die zu Folge der offenen Briefe vom Monate August 1778, des Staatsraths-Beschlusses von 1781, des Decretes vom 25. Prairial 13. J. oder anderer Autorisationen den Erfindern, Besitzern oder vermöglichen Eigenthümern erteilt worden sind, um ein innerliches oder äußerliches Mittel zu verfertigen, zu verkaufen und auszutheilen; 2) das genaue und detaillirte Recept und zwar unter den eigentlichen in der Handlung oder Apothekerkunst angenommenen Benennungen der Substanzen, welche die Bestandtheile des Mittels ausmachen, ihrer Dosis, der Art sie zu vermischen oder zuzubereiten, wenn es ein besonderes Verfahren erfordert. Dieses Recept muß in einem versiegelten Umschlage gethan, und nebstdem von außen so wie von innen mit dem Namen des Erfinders, oder des Eigenthümers oder dessen, der in seine Rechte getreten ist, paraphirt werden; 3) die Muster des angekündigten Mittels, und besonders noch eine hinreichende Anzahl Substanzen, aus denen es verfertiget wird. Diese Muster müssen gleichfalls auf ihren Umschlägen versiegelt und paraphirt werden; 4) eine Erklärung des Preises, zu welchem das Mittel verkauft wird, und eine beyläufige Angabe der Quantität, welche die Eigenthümer jedes Jahr vertheilen oder vertheilt haben; eine Abschrift oder ein Exemplar der zur Zeit, wo die Verkaufserlaubniß erteilt wurde, über die angestellten Versuche aufgesetzten Verbal-Prozesse und die Zeugnisse, welche sie von gelehrten Gesellschaften erhalten haben mögen; die geschriebenen oder gedruckten Anweisungen, welche man dem Mittel bezuliegen pflegt um die Uebel anzuzeigen, gegen welche es nützlich seyn soll, und vorzüglich eine genaue Bezeichnung der Dosis und der Art und Weise, wie dessen Gebrauch angerathen wird.

36. Jeder Debit nach dem Arzney-Gewichte, jede Austheilung von Arzney-Stoffen und medicinischen Zubereitungen auf Schaubühnen oder Gerüsten, auf öffentlichen Plätzen, Jahrmärkten und Märkten, jede Ankündigung und jeder gedruckte Anschlag-Zettel, wodurch geheime Mittel angezeigt würden, unter welcher Benennung sie dargestellt seyn mögen, sind strenge verbothen. Die Individuen, welche sich dieses Vergehens schuldig machen würden, sollen nach den Correctionnel-Gesetzen gerichtlich verfolgt und bestraft werden. \*)

37. Niemand kann in Zukunft einheimische, frische oder trockene Arzney-Pflanzen oder Theile dieser Pflanzen verkaufen, noch die Profession eines Kräuter-Sammlers ausüben, ohne vorher in einer der Pharmacie-Schulen, oder vor einem der Jury's der Arzneykunst ein Examen überstanden zu haben,

Die Erfinder von Mitteln, deren Verkauf noch nicht gutgeheissen worden ist, welche in der Folge von ihrer Entdeckung Nutzen ziehen und ihr Geheimniß der Regierung abtreten wollen, müssen gleichfalls unter den nehmlichen Formlichkeiten das Recept und die Muster dieses Mittels so wie die Zeugnisse und Verbal-Prozesse, worauf sie das Eigenthums-Recht desselben gründen und die Bezeichnung der Krankheiten, bey denen es gebraucht werden kann, dem Minister des Innern einschicken. — NB. Nach dem Decrete vom 26. Dec. 1810 brauchen jene, deren Mittel schon durch eine von der Regierung ernannte Commission untersucht und unschädlich befunden worden sind, ihre Recepte nicht wieder auf's neue mitzutheilen und untersuchen zu lassen.

\*) Die Nothwendigkeit dieser und ähnlicher Verordnungen und eine genaue Vollziehung derselben ist allgemein anerkannt, und es ist Pflicht der Polizey-Beamten, den Uebeln Einhalt zu thun, welche Charlatane und Marktschreyer durch den Verkauf ihrer Quacksalbereyen bey dem unwissenden Haufen anzurichten pflegen. Ebenso verdienen die ganze Aufmerksamkeit dieser Beamten jene schädliche Betrüger, welche durch Gestirn-Beobachtungen, sogenannte sympathetische Mittel, Segnungen, Anhängen von geweihten Sachen Krankheiten heilen zu können vorgeben, weil nicht unterrichtete Menschen, die auf dergleichen Gaukeleyen ihr Zutrauen setzen, vernachlässigen, zu den natürl. allein wirksamen Hülfsmitteln ihre Zuflucht zu nehmen.

welches beweiset, daß er die Arzneey-Pflanzen genau kennt, und ohne eine Vergütung, welche nicht über 50 Francs zu Paris, und nicht über 30 Francs in den übrigen Departementen betragen darf, für die Kosten dieses Examens bezahlt zu haben. Es wird den Kräuter-Sammlern von der Schule oder dem Jury, wodurch sie examinirt wurden, ein Zeugniß über die ausgestandene Prüfung ertheilt, und dieses Zeugniß muß bey der Municipalität des Ortes, wo sie sich niederlassen wollen, einregistriert werden.

### §. 21. Anstellung öffentlicher Kranken-Wärter und Wärterinnen.

Geschickte Aerzte und gute Arzneey-Mittel werden nur dann die Wiederherstellung des Kranken befördern können, wenn seiner zu gleicher Zeit mit Kenntniß und Sorgfalt gepflegt und gewartet wird; es macht daher einen Theil der Amtspflichten der Local-Verwalter aus, gehörig unterrichtete und erfahrene Personen zu Kranken-Wärtern und Wärterinnen anzustellen, deren jedermann im erforderlichen Falle gegen eine bestimmte Laxe sich bedienen kann. Zu einem guten Kranken-Wärter werden gewisse Kenntnisse, Erfahrungen und besonders ein sanfter liebevoller Charakter erfordert, und aus diesem Grunde fehlt es oft auch denen, welche sich sonst alle Bequemlichkeit verschaffen können, an dieser nothwendigen Hülfe an denjenigen Orten, wo die öffentliche Fürsorge nicht dergleichen Personen angestellt hat. Durch das kaiserl. Decret vom 18. Febr. 1809, welches die Anstalten der öffentlichen Kranken-Wärterinnen unter dem Schutze der Mutter Sr. Maj. des Kaisers setzt und sie organisirt, ist diesem Bedürfnisse großen Theils abgeholfen; dergleichen Anstalten sind der Polizey, der Maire, Präfecten und Justiz-Beamten unterworfen.

### §. 22. Fürsorge für unvermögende Kranke.

Der wohlhabende Bürger findet, wenn er krank wird, für sein Geld Aerzte, Arzneey-Mittel und die nothwendige Pflege; den Unbemittelten oder ganz Armen kommt der Staat durch öffentliche Anstalten zu Hülfe. In denjenigen Gemein-

den, wo Wohlthätigkeits-Büreaux errichtet sind, werden die unvermeidenden Kranken unentgeltlich von den Armen-Ärzten besucht, von den Kranken-Wärtern gepflegt, und sie erhalten die Arzneyen gleichfalls ohne Bezahlung aus bestimmten Apotheken; da, wo Spitäler vorhanden sind, werden sie in denselben ohne Kosten behandelt. Die Mitglieder der Wohlthätigkeits-Büreaux müssen sich genau nach den Umständen derjenigen Kranken erkundigen, die einer Unterstützung bedürfen, sie mit demjenigen versehen, was ihnen zu ihrer Verpflegung mangeln mag, als Leinwand, Bette, Heizung 2c. und sich von dem Kranken-Wärter und Arzte täglich Bericht über den Zustand des Kranken erstatten lassen. Es wird nebstdem von gutem Erfolge seyn, wenn sie sich von Zeit zu Zeit selbst zu den Kranken begeben, um sich zu überzeugen, ob alle Vorschriften, die sie in Rücksicht derselben ertheilt haben, genau befolgt werden. Den Verwaltern der Spitäler kann es nicht genug empfohlen werden, sorgfältig zu wachen, daß die hilflosen Kranken vom Staate zugesicherte Unterstützung mit Menschen-Liebe gereicht werde. Von diesen Anstalten wird im IX. Abschnitte ausführlich die Rede seyn.

### §. 23. Maßregeln bey ansteckenden und epidemischen Krankheiten und Viehseuchen.

Wenn ansteckende oder epidemische Krankheiten in einer Gegend ausbrechen, so sind die Local-Verwalter verbunden, die noch gesunden Bürger gegen die Seuche zu verwahren, und Anstalten zu treffen, daß dieselbe sich nicht weiter verbreite. (3. Art. II. Tit. des Ges. vom 16. — 24. Aug. 1790, Seite 68.) Die Maire sind in dergleichen Fällen gehalten, sogleich Aerzte zu ernennen, welche die Kranken zu behandeln haben, und diejenigen Verwahrungsmittel vorzuschreiben, deren Vollziehung von Polizey-Anstalten abhängt. Sobald es anerkannt ist, daß eine Krankheit ansteckend oder epidemisch sey, so müssen die Maire ohne Verzug ihren Bericht hierüber an den Unter-Präfecten und Präfecten erstatten, und diesen Beamten zugleich das auf diesen Gegenstand sich

beziehende Gutachten der Aerzte oder anderer Kunstverständigen einschicken.

Hat die Krankheit nur einige Fortschritte gemacht, so wird es höchst gefährlich seyn, dieselbe noch lange geheim zu halten; die Klugheit fordert aber auch, daß man nicht eine allgemeine Bestürzung verbreite, wenn nur eine oder zwey Personen an einer ansteckenden Krankheit danieder liegen, diese kann man an einem abgesonderten Orte in der Stille behandeln lassen.

Ist einmahl die pestartige Krankheit ausgebrochen, so müssen die Maire ein Haus außer der Gemeinde miethen, oder wenn es nothwendig ist, den Gebrauch eines solchen Hauses requiriren, im Falle sie kein bequemes gelegenes Spital zu ihrer Verfügung haben; in dieses Haus oder Spital lassen sie alle Kranke ihrer Gemeinde ohne Unterschied bringen, nur diejenigen ausgenommen, welche bemittelt genug sind, um sich in ihren Häusern die nöthige Hülfe selbst zu verschaffen, in diesem Falle aber darf nicht zugegeben werden, daß noch andere Personen in diesen Häusern wohnen; diejenigen, welche die Kranken pflegen, müssen, wenn sie ausgehen, Unterscheidungs-Zeichen tragen, damit die Bürger vor ihnen gewarnt werden.

Der Zugang zu den Häusern derjenigen Kranken, welche in das Seuchenhaus transportirt worden sind, bleibt so lange jedermann untersagt, bis solche durch Auslüften und Räuchern gereinigt worden sind. Die in diesen Häusern noch befindlichen gesunden Personen bleiben darin so lange eingesperrt, bis die Gefahr der Ansteckung vorüber ist; die Lebensmittel, derer sie bedürfen, werden in einiger Entfernung niedergelegt, damit diejenigen, welche solche überbringen, den Eingesperrten nicht zu nahe kommen.

Die Aerzte und Wundärzte, welchen die Behandlung der mit der Seuche Behafteten aufgetragen ist, dürfen zu gleicher Zeit keine andere Krankheit behandeln, noch mit andern Personen Umgang haben. Es ist ebenfalls nothwendig, daß

die Maire besondere Personen bezeichnen, welche ausschließlich die Gemeinschaft mit den Kranken, den Aerzten und Apothekern unterhalten. Diese Personen, besonders aber die Aerzte, Wundärzte und Apotheker müssen die Weisung bekommen, getreu diejenigen Kranken bey der Municipalität anzuzeigen, welche neu angesteckt worden sind, damit der Maire dieselben sogleich von den Gesunden absondern lassen könne.

Kein Kranker darf in das Innere des Seuchenhauses eingelassen werden, wenn man sich nicht durch eine vorhergegangene Untersuchung überzeugt hat, daß er wirklich angesteckt ist.

Sobald sich die Epidemie offenbaret, muß der Maire seinen Amts-Collegen der benachbarten Gemeinden ungesäumt hievon Nachricht geben, damit sie alle Gemeinschaft mit den schon angesteckten Bewohnern untersagen, und Bewahrungs-Anstalten treffen.

Zu gleicher Zeit empfiehlt der Maire der schon angesteckten Gemeinde die größte Reinlichkeit in den Häusern, und läßt solche auf den Straßen beobachten; er verordnet, daß alle Arbeiten in der Gemeinde und in den Gegenden aufhören, wo die Erde viel aufgedrungen wird; er läßt die Bettler einziehen, und verbiethet den Trödlern und Verkäufern von alten Meubeln allen Handel. Die auf den Straßen herumlaufenden Hunde werden auf seine Befehle getödtet.

Diejenigen, welche an der Seuche sterben, dürfen nicht an dem gewöhnlichen Beerdigungs-Orte beigesetzt werden, und es wird zuträglich seyn, sie des Nachts beym Lichte der Fackeln zu begraben, damit die noch gesunden Bürger nicht Gefahr laufen, den Todten zu begegnen.

Die Genesenen dürfen erst 40 Tage nach ihrer Wiederherstellung das Seuchen-Lazareth verlassen. Die Wohnungen, Geräthschaften und Kleidungen der mit der Pest Behafteten müssen mit der größten Sorgfalt gereinigt werden. Wenn man gleich beym Ausbruche der Krankheit hat große Feuer

machen, Wachholder oder Aromaten brennen können, so ist schon viel zur Abkürzung der Dauer des Uebels geschehen.

Die Maire von den Grenz-Gemeinden haben noch andere Maßregeln zu ergreifen in Rücksicht der Personen, Lebensmittel, der Kaufmanns-Waaren, des Viehes oder anderer Gegenstände, die aus solchen fremden Ländern kommen, in denen ansteckende Krankheiten herrschen; sie erhalten in dergleichen Fällen Instructionen von der Regierung; man pflegt Cordone durch Truppen zu ziehen, damit keine Menschen, Waaren noch Vieh über die Grenze kommen, ehe sie der Reinigung unterworfen worden sind. Die Fremden müssen die Contumaz oder Quarantaine in den hiezu bestimmten Häusern aushalten, und ihre Kleider ablegen; die Waaren werden in besondern Scheunen niedergelegt, geräuchert, ausgelüftet, gewaschen.

Sobald eine Gemeinde gegen Epidemien, die vom Auslande kommen, zu verwahren, oder die Verbreitung derselben in andern Gemeinden zu verhindern ist, so müssen die zu ergreifenden Maßregeln jedesmahl von der höhern Gewalt vorgeschrieben werden, weil die Local-Autoritäten nur für ihre Bezirke Anordnungen treffen können.

Hr. Jean-Bon-St. Andre', Präfect des Donnersberger Departements, der durch seine großen Verwaltungs-Kenntnisse und seinen Amts-Eifer sich die allgemeine Achtung und Liebe erworben hat, erließ über diesen Gegenstand am 30. Floreal 13. J. ein Umschreiben an die ihm untergeordneten Unter-Präfecten, welches Verfügungen enthält, die allgemein befolgt zu werden verdienen; wir theilen es seinem ganzen Inhalte nach mit:

„Eine unglückliche Erfahrung hat uns gelehrt, daß die meisten Kranken der dürftigen Classe auf dem Lande deswegen hinweggerafft werden, weil ihnen Arzneyen fehlen, oder weil ihre Umstände ihnen nicht verstaten, sich solche von guter Qualität zu verschaffen.

Die vorige Regierung hatte, zum Theil, diesem Uebel dadurch abgeholfen, daß sie auf ihre Kosten in jeder Provinz Borräthe von Heilmitteln angelegt hatte, die mit Sorgfalt zubereitet waren, und unentgeltlich in den Land-Gemeinden, wo sich Epidemien verbreiteten, ausgetheilt wurden. Allein dieser Gebrauch ist, verschiedener Ursachen wegen, unterblieben.

Da es die Absicht Sr. Majestät ist, daß die Uebersendung der Arzney-Borräthe erneuert werde, so habe ich Ihnen solche zugehen lassen. Da aber die neue Sendung nur nach Maßgabe des Verbrauchs geschehen darf, so werde ich damit abwarten, bis Sie mir die Anzeige gemacht haben, wieviel Medicamente in Ihrem Bezirke verbraucht worden, und ob einige derselben nicht in hinreichender Menge zur Bestreitung der Bedürfnisse vorhanden gewesen sind.

Die Austheilung von gut beschaffenen Arzneyen muß, m. H., die glücklichsten Folgen hervorbringen; sie bezieht die Abkürzung der auf dem Lande so mörderischen epidemischen Krankheiten, und die Erhaltung einer größern Anzahl Arme für den Ackerbau. Um aber die Nützlichkeit dieser Wohlthat Sr. Majestät auf den möglichsten Grad zu erhöhen, ist es nothwendig, noch andere Maßregeln hinzuzufügen, auf welche ich Sie besonders aufmerksam machen muß.

Einige von diesen Maßregeln sind Ihnen zwar bereits in frühern Instructionen empfohlen worden; allein der Geist dieser Instructionen scheint nicht wohl gefaßt worden zu seyn; auch hat die Form der Verwaltung seitdem Aenderungen erlitten, die in diesem Betreff Modificationen nothwendig machen. Ich will Ihnen demnach im Allgemeinen den Gang vorzeichnen, den Sie hinführo bey epidemischen Zufällen zu befolgen haben.

Ihre erste Sorge, m. H., muß diese seyn, daß Sie bey dem Empfange des Gegenwärtigen, einen Arzt für den Bezirk Ihrer Unter-Präfectur bestellen, welcher in demselben sich der Heilung der ansteckenden Krankheiten widmet, und

Sobald Sie ihn dazu berufen, sich in die Gemeinden begiebt, wo sich solche äußern. Diese Sendung ist in der That so ehrenvoll, daß die geschicktesten und im besten Ansehen stehenden Aerzte wünschen müssen, dieselbe übernehmen zu dürfen. Ich zweifle daher nicht, daß es Ihnen leicht seyn wird unter den tüchtigsten und erfahrensten Männern eine Auswahl zu treffen.

Wenn Ihre Wahl entschieden ist, so legen Sie mir selbe gefällig zur Bestätigung vor.

Sobald in einer Gemeinde die Zahl der Kranken ungewöhnlich steigt und sich epidemische Zufälle äußern, muß der Maire schleunige Nachricht an den Unter-Präfecten gelangen lassen, worauf dieser sogleich den Bezirks-Arzt dahin schickt.

Dieser hat sich, vor seiner Abreise, bey der Unter-Präfectur mit den Arzneyen zu versehen, die er für die Kurart der Krankheit nöthig hat, und bey seiner Zurückkunft liefert er jene, deren er sich etwa nicht bedient hat, oder die nicht ganz verbraucht worden sind, wieder zurück.

Wenn der Arzt in der von der Krankheit angegriffenen Gemeinde angekommen ist, zieht er in den verschiedenen Häusern, wo sie herrscht, Erkundigungen ein, über ihre Beschaffenheit und über die Mittel, die man bisdahin gegen dieselbe angewendet hat. Findet er, daß die Krankheit nicht epidemischer Art ist, und seine Gegenwart an Ort und Stelle nicht erfordert, so kann er seine Sendung dahin beschränken, daß er den Kranken ihre Lebens-Ordnung vorschreibt, und die Mittel bekannt macht, welche die Arzneykunst ihrem Uebel entgegensetzt, und vorzüglich solche, die die Privat-Heilkunde an Händen giebt, und welche auf dem Lande viel zu sehr vernachlässigt wird. Befindet sich ein Gesundheits-Beamter in der Gemeinde oder in dem Canton, so hinterläßt er ihm die zur Leitung der Kranken geeigneten Instructionen.

Bey seiner Zurückkunft in die Unter-Präfectur erstattet er Ihnen seinen Bericht, den Sie mir sodann übersenden,

nebst Ihrem Vorschlage, über die dem Arzte aus den Geldern der unvorgesehenen Departemental-Ausgaben zu ertheilende Entschädigung.

Außert sich die Krankheit unter einem schlimmen Charakter, und sind ihre Symptome beunruhigend, so bleibt der Arzt in der Gemeinde, und ertheilt Ihnen Nachricht über den Zustand der Dinge, und über die Maßregeln, die er getroffen hat, um diesen Zustand zu verbessern. Er verlangt, wenn es nöthig ist, eine frische Sendung von Arzneien, und versäumt nichts, was ihm geeignet scheint, das Uebel in seinem Fortschreiten zu hemmen, und seine Ausbreitung in den benachbarten Gemeinden zu verhindern.

Wenn die Krankheit gehoben, und er in die Unter-Präfectur zurückgekommen ist, so erstattet er seinen Bericht. Sie übersenden mir denselben, und schlagen mir zugleich die Entschädigung vor, welche Sie für billig finden, ihm aus den Geldern der unvorgesehenen Departements-Ausgaben auszuwerfen.

Die vorige Regierung hatte den Ärzten epidemischer Krankheiten einen bestimmten Gehalt angewiesen, und derselbe wurde ihnen sowohl in den Jahren ausbezahlt, wo sie selten gebraucht wurden, als in jenen, wo sie häufige Dienste zu leisten hatten. Dieses Verfahren mußte nothwendig schädliche Folgen nach sich ziehen, weil der Arzt, der in allen Fällen die Gewißheit hatte, seinen Gehalt zu empfangen, weniger thätig in seinem Amte seyn mochte, und zuweilen eine mit Ausgaben verbundene Reise an Ort und Stelle vermied. Es ist besser, daß man den Eifer erregt, indem man nur die Arbeit belohnt; und ich bin demnach der Meinung, daß die Ärzte epidemischer Krankheiten nur dann bezahlt werden sollen, wenn sie wirklich gebraucht worden sind, und daß ihre Gebühren nach Verhältniß der Entfernung der Orte, welche sie bereiset, der von ihnen getragenen Kosten und angewandten Mühe bestimmt werden sollen. Wenn sie auf eine hinreichende Entschädigung zählen können, werden

sie ihren Wohnort nicht ungern verlassen, und sich bereits willig zeigen, in den angegriffenen Gemeinden so lange zu verbleiben, als ihre Gegenwart daselbst nothwendig seyn wird.

Da es der Wille Sr. Maj. ist, daß die Medizinal-Unterstützungen, welche die Staats-Casse bezahlt, lediglich für die dürftigen Kranken auf dem Lande bestimmt seyn sollen, so müssen die Maire und die Verwaltungen der Armen-Anstalten den Aerzten diejenigen anzeigen, welche an diesen Unterstützungen Theil zu nehmen haben. Sie werden demnach die gefällige Einleitung treffen, damit letztere gegen jeden Irthum gesichert und die Hülfleistungen nicht von ihrer eigentlichen Bestimmung abgewendet werden. Sr. Maj. hat diese Maßregel nicht auf die dürftigen Kranken in den Städten ausdehnen wollen, weil die Arzneihülfe ihnen niemals mangelt, und sie übrigens in der Wohlthätigkeit reicher Einwohner, in den Einkünften der milden Stiftungen, in dem Ertrag der Octroi-Gebühren und endlich in der Befugniß, sich in den Hospitälern heilen zu lassen, eben so viele Quellen zur Unterstützung finden.

Nachdem ich Ihnen im Allgemeinen die Vorsichts-Maßregeln bezeichnet habe, die Sie bey epidemischen Zufällen zu ergreifen haben, so will ich Sie noch mit den Vorkehrungen bekannt machen, welche, so viel möglich, verhüten, daß das Uebel nicht neuerdings eintrete, oder wenigstens nicht so sehr um sich greife. Diese Vorkehrungen bestehen in der Entdeckung und Bekanntmachung der Ursachen desselben, und der Mittel, wodurch man es ausgerottet hat. Sie werden demnach die gefällige Weisung an die Aerzte ergehen lassen, in den Berichten, die sie über die Behandlung der Krankheit erstatten, ein treues Gemählde derselben darzustellen, und ihre wesentliche Beschaffenheit und verschiedene Symptome, die gegen sie angestellte Kur, die Zahl der von ihr befallenen Personen, wie auch derer, die unterlagen, zu beschreiben. Man kennt die allgemeinen Ursachen, welche das epidemische

Uebel entwickeln. Es entsteht gewöhnlich aus einer verdorbenen Luft, dem Einflusse des Wassers, den harten und mühsamen Arbeiten, mit denen sich die Land-Bewohner zu allen Jahreszeiten beschäftigen, einer rauhen, ungesunden, öfters unzulänglichen Kost, und der äußersten Unreinlichkeit als einer nothwendigen Folge der Sorglosigkeit und Dürftigkeit. Noch sind unter die allgemeinen Ursachen ansteckender Krankheiten zu rechnen, die feuchten, unterirdischen, dumpfen Wohnungen, in die kaum das Tageslicht zu dringen vermag, die Moräste und Sümpfe, die Mistpfuhle, die stockenden Gewässer, die sich in den Straßen und an den Häusern sammeln, und dergleichen.

Allein, nebst diesen allgemeinen Ursachen giebt es noch andere, die jedem Lande eigen sind, und von der örtlichen Lage desselben, oder von den Gebräuchen und der Lebensweise der Einwohner herrühren.

Diese mit den allgemeinen Ursachen zusammenwirkenden Local-Ursachen sind es, welche vorzüglich untersucht zu werden verdienen, damit man um so leichter die wahren Präservativ- und Heilmittel gegen die epidemischen Uebel auffinden könne. Ich empfehle Ihnen deshalb, m. H., die Aerzte zu ersuchen, daß sie keincn von diesen einzelnen Umständen in ihren Berichten übergehen; und zur Erweckung ihres Eifers, sagen Sie ihnen, daß ihre Berichte der Arzney-Schule zu Paris mitgetheilt werden, welche beschäftigt ist, die gesammten Beobachtungen in Hinsicht der medicinischen Topographie des Reichs, und der Geschichte und Behandlungs-Art der herrschenden und ansteckenden Krankheiten, zu sammeln. Diese Schule wird übrigens den Aerzten bey seltenen und schwierigen Fällen mit ihren Berathungen an die Hand gehen, und wenn es die Umstände erfordern, dürften wohl ein oder zwey ihrer Glieder an die Orte gesendet werden, wo etwa ihre Gegenwart nöthig befunden würde.

Man hat bemerkt, m. H., daß die beunruhigenden Gerüchte, die man bisweilen in dem Publikum bey der ersten Neußerung

einer Epidemie verbreitete, gewöhnlich die schlimmsten Folgen hatten. sowohl wegen der Furcht, in die die Kranken dadurch versetzt wurden, als weil die Besorgniß der Ansteckung öfters die zu ihrer Hülfe bestimmten Personen von ihnen entfernte. Die Administration und der Arzt haben also vor allen Dingen ihr Augenmerk auf die Mittel zu richten, durch welche diese Furcht vermindert, und die Bürger wegen einer Gefahr beruhigt werden, die durch übertriebene Besorgnisse in Wirklichkeit übergehen kann. Ein anderer eben so wesentlicher Punct muß demnächst die Aufmerksamkeit des Arztes auf sich ziehen; es ist der Zustand der Genesung derer, die die Krankheit angegriffen hatte. Es geschieht nur zu häufig, daß Leute von dieser Classe ihre Arbeiten oder ihre gewöhnliche Lebensart wieder anfangen, ehe sie vollkommen hergestellt sind. Auf diese Art haben sie um so mehr einen Rückfall zu gewärtigen, weil sie keine neue Krankheit zu überstehen vermögen. Es ist nicht wenig daran gelegen, m. H., daß die Genesenden die ganze Gefahr dieses Betrazens, wie auch die Nothwendigkeit fühlen, die ihnen vorgeschriebene Diät so lange zu befolgen, bis sie ihre völligen Kräfte wieder erlangt haben. Es wird demnach zweckdienlich seyn, ihnen die erforderliche Pflege und Unterstützung längerhin angedeihen zu lassen, um ihnen die Mittel zu erleichtern, diesen Zeitpunct abzuwarten, ohne wegen ihres Unterhalts zur Arbeit schreiten zu müssen.

Die den dürftigen Kranken und Genesenden zukommende Unterstützung besteht, nebst der Arzney, in Verabreichung von Fleischbrühe, Fleisch und bisweilen etwas Wein. Gute Nahrungs-Mittel sind öfters die heilsamste Arzney für Leute, die sich sonst mit grober Kost begnügen. Ehedem ließen die Pfarrer bey herrschenden Krankheiten zu Hause die Suppe für die Kranken bereiten, und sie achteten sich glücklich, dieses Werk der Liebe verrichten zu können; man lieferte ihnen nur das Fleisch, und man entschädigte sie, wenn sie es verlangten, für die kleine Zuthat des Salzes, für das

Handbuch. I. Th. L

Holz u. dgl. Desters auch sorgten reiche und wohlthätige Personen für diese Ausgaben. Alle diese Hülfquellen, m. H., muß man wieder zu öffnen suchen, und da, wo die freywilligen milden Beyträge der Einzelnen, vereinigt mit den Einkünften der Wohlthätigkeits-Anstalten, noch nicht hinreichen, die Lebens-Bedürfnisse bey einer herrschenden Epidemie zu bestreiten, muß der erforderliche Zuschuß aus den Geldern der unvorgesehenen Departemental-Ausgaben, oder aus denen, die der allgemeine Rath zu diesem Zweck, vermöge des Art. 34 des Gesetzes vom 2. Ventos 13. J. etwa votirt, geliefert werden. Allein dieser Zuschuß muß sich lediglich auf die Verabreichung dessen, was zur Befriedigung der Haupt-Bedürfnisse hinreicht, beschränken.

Ich schließe gegenwärtiges Schreiben mit dem Ersuchen, daß Sie mit der größten Strenge in dem gesammten Umfange Ihres Bezirks, die Polizey-Ordnung in Hinsicht der Reinlichkeit und des gesunden Zustandes der Stadt- und Land-Gemeinden vollstrecken lassen. Sie werden demzufolge alle Ihnen zu Geboth stehende Maßregeln ergreifen, um den Urstoff zur Ansteckung von den Wohnungen zu entfernen, als da sind: die Lachen, stehende Gewässer, Viehanger, Anatomie-Säle und gewisse Fabriken, deren ungesunde Ausdünstungen den Umtrieb der Epidemien befördern. Ich halte es für überflüssig, Sie hiebey zu erinnern, wie nothwendig es ist, den Vollzug des kaiserl. Decrets über die Begräbniß-Orte, besonders in Ansehung ihrer Lage und der Erneuerung der Gräber, streng zu handhaben. Ich will Ihnen nur bemerklich machen, daß die aus den Leichen hervorgehenden flüchtigen Theile ein äußerst starkes und furchtbares Gift sind, und daß unter allen Dünsten, welche die Luft verschlimmern und die öffentliche Gesundheit in Gefahr setzen, vielleicht keine so wirksam und so verderblich sind, als die, welche aus den Gräbern aufsteigen.

Auch will ich Ihnen nicht sagen, wie wichtig es ist, die Räucherungen des Hn. Guyton-Morveau bey Epidemien und

in allen Fällen anzuwenden, wo die Luft gereinigt werden soll. Die hierüber erschienenen Beobachtungen sind noch zu neu, als daß ich nöthig hätte, sie Ihnen ins Gedächtniß zurückzuführen; ich begnüge mich, Ihnen bekannt zu machen, daß, nach den letztern Berichten, man neue Beweise über die Wirksamkeit dieses Verwahrungs-Mittels bey ansteckenden Krankheiten erhalten hat. Die ehrenvolle Belohnung, die Se. Maj. ihrem Erfinder erteilten, scheint übrigens den Gebrauch derselben ganz besonders zu empfehlen, weil sie beweist, daß ihre Erfindung eine Wohlthat für die Menschheit ist.“

Einige Arten der Vieh-Seuchen können wegen der großen Ähnlichkeit unserer physischen Beschaffenheit und jener des Viehes Besorgnisse für die Gesundheit der Menschen erregen, die angeführten Maßregeln müssen daher mit den nöthigen Veränderungen auch manchmahl bey Vieh-Seuchen angewendet werden. Wie die Verbreitung der Vieh-Seuchen verhindert, und dieses Uebel ausgerottet werden soll, bestimmt ein Circular-Schreiben des Ministers des Innern vom 23. Messidor 5. J., welches wir hier mittheilen.

Jeder Eigenthümer oder Inhaber von Hornvieh, der ein oder mehrere franke oder verdächtige Stücke Vieh hat, ist unter Strafe von 500 Francs verbunden, auf der Stelle den Maire der Gemeinde davon zu benachrichtigen, der solche alsdann durch den nächsten Kunstverständigen, oder durch den, welcher von dem Präfecten oder Unter-Präfecten dazu bestimmt worden ist, soll besichtigen lassen. (Schluß des Parlements vom 24. May 1745; Schluß des Conseils vom 19. Jul. 1746 3. Art.; ein anderer Schluß vom 16. Jul. 1784 1. Art.)

Wenn nach dem Berichte der Kunstverständigen constatirt ist, daß ein oder mehrere Stücke Vieh krank sind, so soll der Maire Sorge tragen, daß diese Thiere von den andern abgesondert bleiben, und mit keinem andern Thiere in der

Gemeinde Gemeinschaft haben können. Die Eigenthümer dürfen dieselben unter keinerley Vorwand auf die Weiden, noch zu den gemeinschaftlichen Tränken treiben, sondern sie sind verbunden, solche an verschlossenen Orten zu füttern, unter Strafe von hundert Francs. (Schluß des Conseil vom 19. Jul. 1746, 2. Art.)

Der Maire soll am nehmlichen Tage dem Unter-Präfecten davon Nachricht geben, und ihm den Nahmen des Eigenthümers so wie die Anzahl der franken Theire anzeigen. Der Unter-Präfect soll darüber dem Präfecten Bericht erstatten. (Schluß des Conseil vom 19. Jul. 1746.)

Sobald es dem Maire ermiesen ist, daß die Vieh-Seuche in der Gemeinde existirt, so soll er durch einen Anschlag-Zettel, den er an den Orten, wo gewöhnlich die Acte der öffentlichen Autorität angeschlagen werden, anheften läßt, alle Viehbesitzer in der Gemeinde davon benachrichtigen. In diesem Anschlag-Zettel soll er gedachte Viehbesitzer anhalten, ihm die Anzahl der Stücke Hornvieh, welche sie besitzen, nebst Bezeichnung ihres Alters, ihrer Größe, ihrer Haare u. s. w. anzugeben. Eine Abschrift dieser Erklärungen soll dem Unter-Präfecten zugestellt, und von diesem dem Präfecten zugeschickt werden. (Schluß des Conseil vom 19. Jul. 1746, 4. Art.)

Zu gleicher Zeit soll der Maire unter seinen Augen alles Hornvieh in seiner Gemeinde mit einem glühenden Eisen, das den Buchstaben M (malade) R (rank) vorstellt, brennen lassen. Wenn der Präfect versichert ist, daß die Seuche nicht mehr in seinem Bezirke herrscht, so soll er ein Gegenzeichen, so wie er es für gut findet, verordnen, damit das Vieh ohne Gefahr, überall hingetrieben und verkauft werden könne. (Schlüsse des Conseil vom 19. Jul. 1745 und vom 16. Jul. 1784.)

Damit alle Gemeinschaft zwischen dem Hornvieh in den angestreckten Gegenden und zwischen dem Hornvieh in den

Gegenden, wo keine Seuche ist, vermieden werde, sollen von Zeit zu Zeit bey den Viehbesitzern Besichtigungen angestellt werden, um sich zu versichern, daß kein Stück Vieh weggebracht worden ist. (Schluß vom 24. März 1745, 1. Art.)

Sollte den obigen Verfügungen zuwider, jemand es wagen, ein bezeichnetes Stück Vieh in einer angesteckten Gegend zu kaufen oder zu verkaufen, um es an seinen Wochen- oder Jahrmart oder auch zu einem Privat-Manne in einer nicht angesteckten Gegend zu bringen, so soll er mit einer Geldbuße von 500 Francs bestraft werden. Die Eigenthümer des Viehes, welche dasselbe durch ihre Dienstkleute oder andere Personen auf Wochen- oder Jahrmärkte oder auch zu Privat-Personen in nicht angesteckten Gegenden treiben lassen, sind wegen der Handlung dieser Viehtreiber verantwortlich. (5. u. 6. Art. des Schlusses des Conseil vom 19. Jul. 1746.)

Jedem öffentlichen Beamten, der auf den Straßen, Fahr- oder Wochenmärkten Hornvieh antrifft, das mit dem Buchstaben M. (R.) bezeichnet ist, soll dasselbe vor den Friedensrichter bringen lassen, der es sogleich in seiner Gegenwart tödten zu lassen verbunden ist. (7. Art. des Schl. des C. vom 19. Jul. 1746.)

Doch können die Eigenthümer von gesundem Vieh in angesteckten Gegenden dasselbe in ihren Wohnungen schlachten lassen, oder es an die Fleischhacker in ihren Gemeinden verkaufen, aber unter folgenden Bedingungen:

- 1) Der Kunstverständige muß constatirt haben, daß das Vieh gesund ist;
- 2) Der Fleischhacker darf nicht in den Stall hineingehen;
- 3) Der Fleischhacker muß das Vieh innerhalb 24 Stunden schlachten;
- 4) Weder der Eigenthümer darf das Vieh weggeben, noch der Fleischhacker es schlachten, wenn sie nicht eine schriftliche Erlaubniß dazu von dem Maire haben, der davon in seinem Verzeichnisse Meldung thun soll. Jede

Uebertretung dieser Verordnung soll mit einer Geldbuße von 200 Francs, wofür der Eigenthümer und der Schlächter in solidum haften, bestraft werden. (8. Art. des Schl. des Conf. vom 19. Jul. 1746.)

Es ist verordnet, daß an den angestechten Orten alle Hunde angebunden gehalten, und die, welche man frey herumlaufend antrifft, todtgeschlagen werden sollen. (Gesetz vom 19. Jul. 1791.)

Jeder öffentliche Beamte, der Certificate und Zeugnisse ausstellt, die der Wahrheit zuwider sind, soll zu einer Geldbuße von 1000 Francs verurtheilt, und sogar außerordentlich vor Gericht verfolgt werden. (14. Art. des Schl. vom 24. März 1745.)

In keinem der Fälle, wo wegen Ursachen, welche auf die Viehsuche Beziehung haben, Geldbußen erfaunt werden, darf irgend ein Richter dieselben nachlassen oder mildern; die Urtheile, welche deshalb erlassen werden, sollen provisorisch vollzogen, und die Delinquenten überdies den Correctionnel-Gesetzen unterworfen werden. (7. und 8. Art. des Parl.-Schl. von 1745; 15. Art. des Schl. des Conf. von 1746, und 12. Art. des Schl. von 1784.)

Sobald ein Stück Vieh todt ist, soll man es nicht an den Ort, wo es vergraben werden soll, hinschleppen, sondern hinführen. Dieser Ort soll, wo mbglich, wenigstens 50 Klafter von den Wohnungen entfernt seyn. Man soll das Thier allein, mit seiner ganzen, in mehrere Theile zerschnittenen Haut in eine acht Schuh tiefe Grube werfen, und mit der ganzen ausgegrabenen Erde wieder zudecken. Wenn es dem Eigenthümer zu schwer fällt, den Transport zu besorgen, so soll der Maire einen andern, und sogar die nöthigen Handlanger dazu auffordern; diejenigen, welche diesen Dienst verweigern, sollen mit einer Geldbuße von 50 Francs bestraft werden. An den Orten, wo es Pferde gibt, soll man lieber durch diese das todtte Vieh auf Wagen fortschlepa

pen lassen, und diese Wagen sollen nach geschehenem Transporte mit heißem Wasser abgewaschen werden. Es ist verboten, sie in Wälder, Flüsse oder in die Unrathgrube zu werfen, und sie in Ställen, Höfen und Gärten einzuscharren, unter Strafe von 300 Francs nebst dem Schadensersatz. (5. Art. des Schl. des Parl. von 1745, und 6. Art. des Schl. des E. von 1784.)

Endlich sollen die Verwaltungen, gemäß des Decretes vom 28. Sept. 1791 alle Mittel anwenden, um den Viehseuchen vorzubeugen oder Einhalt zu thun, und die Regierung rechnet dem zu Folge auf ihren Eifer, daß sie Patrouillen ausschicken, die Geseze auf das schleunigste vollziehen, und nichts ermangeln lassen, um das Land vor der Ansteckung zu bewahren, oder den Fortgang derselben zu hemmen. Wenn erklärt worden ist, daß die Viehseuche in ihrem Bezirke herrschet, so sollen sie die Präfecten der benachbarten Departemente davon benachrichtigen, und ich empfehle ihnen ganz ausdrücklich, mir hievon, so wie von den Fortschritten, welche die Seuche etwa macht, Bericht zu erstatten.

Nur wenn die von mir angegebenen Maßregeln mit gewissenhafter Strenge befolgt werden, kann man hoffen, einer für den Ackerbau überhaupt und für die Viehbesitzer insbesondere so verderblichen Seuche vorzubeugen oder Einhalt zu thun.

**Eigenschaft der Krankheit.** An allen Orten, wo die Viehseuche herrscht, kommen die Kunstverständigen, welche dieselbe beobachtet haben, darin überein, daß sie solche als eine allg meine Entzündung betrachten, die sich immer mit einer Entzündung der Lunge oder der Leber, am öftersten aber mit der ersteren endigt.

**Ursachen der Krankheit.** Der anhaltende Regen, wodurch im vergangenen Jahre das Futter verdorben, und mehrere Ströme und Flüsse zur Zeit der Heuernte aus ihren Ufern getrieben worden, ist ohne Zweifel eine der Hauptursachen der Viehseuche.

**Behandlung der Krankheit.** Sobald ein Stück Hornvieh von der Seuche ergriffen zu seyn scheint, muß man kein Augenblick Bedenken tragen, alles Vieh im Stalle, wie groß auch seine Anzahl seyn mag, der Medicinal-Behandlung zu unterwerfen.

Da die Erfahrung bewiesen hat, daß diejenigen Thiere, welche ohne andere Mittel als die der Natur, wieder gesund geworden sind, ihre Genesung einem Ausschlage verdanken, womit ihr ganzer Körper sich bedeckt, so muß alle Bemühung der Kunst dahin gehen, diesen Ausschlag herbeizuführen, oder durch etwas anderes zu ersetzen.

Bergebens würde man diese Wirkung von den stärkenden Mitteln erwarten, die man in diesen Arten von Krankheit fast ausschließlich zu gebrauchen pflegt. Wein, Brantewein, Cider, Bier, Pfeffer, Caneel, Nelken, Muskatnuß, Ingwer, Orvietan, Mithridat, Theriak, China, und eine Menge anderer erhitzender Arzeneien, bringen in kleinen Dosen bey dem Hornvieh keine Wirkung hervor; in großen Dosen vermehren sie die Erhitzung beträchtlich, und beschleunigen den Hinfall der Thiere.

Nur durch äußeres Auflegen kann man hoffen, jenen mit den Absichten der Natur so übereinstimmenden Ausschlag hervorzubringen.

Das Haarseil mit einem ätzenden Mittel bestrichen, erfüllt vollkommen die doppelte Absicht, die Feuchtigkeiten, welche sich auf die Lunge oder Leber werfen, nach außen hin zu ziehen, und die Ausleerung derselben zu befördern.

Die Wamme (Canon, in einigen Gegenden la lampe, la nappe genannt) ist der Theil des Körpers, an welchem man vorzugsweise das Haarseil anbringen muß. Man muß es so anbringen, daß die beyden Oeffnungen von oben nach unten gehen, damit die Feuchtigkeit um so leichter abfließen könne.

Um einen Reizepunct zu haben, der diese Feuchtigkeit schnell nach außen hin ziehen kann, befestigt man an der Mitte des Haarseiles ein Stück schwarzer Nießwurz; oder man bindet daran mit ein wenig Leinwand Sublimat oder pulverisirten Arsenik.

Wenn die Geschwulst bis zur Größe eines Menschenkopfes angewachsen ist, so wird das Haarseil weggezogen, um die Nießwurz oder das sonstige ätzende Mittel, welches daran befindlich war, wegzunehmen.

Im Falle das auf die beschriebene Weise zubereitete Haarseil nicht innerhalb 15 bis 20 Stunden eine so beträchtliche Geschwulst hervorbringt, so muß man an beyden Seiten der Brust, nachdem man die Haare weggeschoren hat, einen breiten Blasen ziehenden Umschlag auflegen, der aus einer Unze spanischer Fliegen und einer Unze Euphorbium, mit einer hinreichenden Quantität Sauerteig vermischt, zusammengesetzt ist. Dieser Umschlag wird mit einer Binde befestigt, und bis zur vollkommenen Genesung beygehalten.

Alle Tage, eine Stunde des Morgens und eine Stunde des Abends wird dem Thiere ein Knebel in den Mund gethan, um welchen mit einem Stücke Leinwand Knoblauch, Pfeffer, Teufelsdreck, Wasserpfeffer, Aronswurzel und Meerrettigblätter oder Wurzel und Tabaksblätter gewickelt sind; alles dieß gehackt und gestossen. Ubrigens kann eine dieser Substanzen alle übrigen ersetzen.

Man muß dem Viehe so viel möglich Futter von der besten Qualität geben; es wird gut seyn, solches mit Wasser aus einem Eymen, in welchem man eine Handvoll Salz hat zergehen lassen, zu besprennen.

Wenn es möglich ist, das Vieh im Stalle zu tränken, so muß man sein Getränk mit ein wenig Kleien vermischen, und auf zehn Pinten (halbe Maße) etwa ein Glas Essig darunter gießen.

Ist wiederhohletes Reiben mit Strohwischen, die Ausdünstung von heissem Wasser unter dem Bauche, und Flußbäder, selbst wenn das Wasser erwärmt ist, befördern die Ausdünstung sehr; auch Klüftiere mit Wasser, worunter ein wenig Essig gemischt ist, thun gute Wirkung.

Die Reinlichkeit der Ställe und die Sorge, solche stets luftig zu erhalten, sind gleichfalls wesentliche Bedingnisse. Wenn kranke Thiere darin gewesen sind, muß man sich wohl hüten, gesunde hineinzustellen, ehe sie gereinigt sind.

Reinigung der Ställe. Die gewürzhafsten oder andrer so sehr gerühmten Räucherungen, so wie das bloße Längen mit Kalk sind keine zureichende Mittel, um angesteckte Ställe zu reinigen; nur vom Wasser und vom Feuer, und sonderlich von der Vereinerung derselben, kann man diese Wirkung erwarten. Die Mauern, die Krippen, die Klauen müssen sehr pünctlich mit siedendem Wasser gewaschen, und mit Besen von Heidenkraut oder Ginster, oder noch besser mit starken Bürsten, wenn man solche haben kann, abgerieben werden. Man muß den Stall nie mit Kalk weissen, wenn man ihn nicht zuvor auf diese Weise gewaschen und gerieben hat. Ist der Stall gepflastert, so muß man das Pflaster gleichfalls mit siedendem Wasser waschen und reiben. Ist der Boden von Erde, so muß man eine Schichte davon, zwey oder drey Zoll tief, wegnehmen, verbrennen, oder in eine Grube werfen, und an ihrer Stelle diejenige, die man aus der Grube ausgegraben hat, in den Stall thun; dann muß der Boden sorgfältig geschlagen werden, damit er eben so fest wird, und den aus den unteren Schichten aufsteigenden Dünsten Widerstand thun kann. Eine Zeitlang müssen die Ställe Tag und Nacht offen gelassen, und das Vieh nicht eher wieder hineingethan werden, als bis sie völlig trocken sind.

Die Regierung hat durch einen Beschluß vom 27. Mess. 5. J. verordnet, daß die in diesem Briefe enthaltenen Verfügungen in ganz Frankreich vollzogen werden sollen.

## S. 24. Ausrottungs-Mittel der Pocken-Krankheit.

Unter allen epidemischen Plagen, die den Menschen angreifen, giebt es vielleicht keine, die mörderischer ist, als die Kinder-Pocken. Sichere Berechnungen beweisen, daß sie, ein Jahr in das andere, den sechsten oder siebenten Theil der damit befallenen Personen hinwegraffen, und daß bey Epidemien sie öfters den dritten Theil derselben aufreiben.

Die Einimpfung war das einzige Mittel, das die Heilkunst dieser fürchterlichen Plage entgegen zu setzen vermochte. Diese in Frankreich seit mehr als 50 Jahre eingeführte Methode wurde mit Recht als eine Wohlthat für die Menschheit betrachtet, weil sie die Sterblichkeit um vieles verminderte. Da sie aber noch mit einigen Gefahren verknüpft war, so wurde sie nur in den Städten einigermaßen angewendet, und es würde äußerst schwer gewesen seyn, sie durchgehend einzuführen.

Eine weit vortrefflichere Erfindung hat nunmehr die Menschheit bereichert: es ist die Kuhpocken-Impfung. Die großen Hoffnungen, die ihre ersten Vertheidiger auf dieses neue Verwahrungsmittel bauten, erregten die Aufmerksamkeit der Regierung, und bewogen sie, vielfältige Versuche zur Bestimmung der Vortheile oder Nachtheile desselben anstellen zu lassen. Sie mußte bey einer so wichtigen Sache auf gleicher Huth seyn, einer Seits gegen den enthusiastischen Eifer, dem jede Erfindung willkommen ist, weil sie das Gepräge der Neuheit trägt, und anderer Seits gegen das leidenschaftliche Geschrey derer, die verächtlich auf alles hinblicken, was sich von dem gemeinen Gange entfernt und nur den Gedanken einer Neuerung verräth. Die Beobachtung mußte bey so bewandten Umständen die einzige Wegweiserinn werden.

Zu diesem Zwecke, und um den Gesinnungen der Regierung zu entsprechen, bildete sich zu Paris unter ihrem Schutze ein Central-Comite' der Kuhpocken. Diese Gesellschaft, die aus den gelehrtesten und unbefangenen Männern besteht,

hat sich unablässig und mit dem ruhmwürdigsten Eifer der Untersuchung dieser unschätzbaren Entdeckung gewidmet. Sie hat nach dreijährigen Arbeiten und Beobachtungen das Resultat ihrer Untersuchungen und Experimente bekannt gemacht. Ihr Bericht liefert den überzeugendsten Beweis, daß die Kuhpocken-Impfung alle Vortheile der Impfung der Kinderpocken vereinigt, ohne irgend einen ihrer Nachtheile mit sich zu führen; daß man sie anwenden kann, ohne Gefahr zu laufen, dieselbe durch Vermehrung des Krankheits-Stoffes zu verbreiten; mit einem Worte, daß sie eine äußerst gelinde Krankheit ist, wobey sich nichts auf der Haut äußert, als nur die Strüpfchen, welche ohne Gefahr sind, und den Geimpften für immer gegen die Blattern schützen.

Das Comite' hat übrigens anerkannt, daß sie von keinen übeln Folgen, die ihr eigen wären, begleitet ist, und daß sie keine andere Krankheit veranlassen kann.

Ich säume nicht, schrieb der Präfect des Donnersberger Departements den 12. Prairial 12. J. an seine Unter-Präfecten, Ihnen dieses neue System, das bereits mit Erfolg in sämmtlichen europäischen Staaten eingeführt ist, zu empfehlen, und ich ersuche Sie, den unter Ihrer Verwaltung stehenden Bezirk der Wohlthat desselben genießen zu lassen.

Sie können es Anfangs in den unter Ihrer Aufsicht befindlichen Kinder-Hospitälern und andern öffentlichen Anstalten in Ausübung bringen. Demnächst lassen Sie in einem der Hospitäler jeder Stadt, das Ihnen dazu geeignet scheint, einen Saal, der von den andern für den gewöhnlichen Dienst bestimmten Sälen abge sondert ist, einrichten, wo die armen Familien ihre Kinder unentgeltlich können impfen lassen. Ich werde sorgen, daß die hiedurch den Hospitälern erwachsenen Kosten aus den Geldern der veränderlichen Ausgaben erstattet werden, wenn sie nicht aus dem Hospitälers- oder Gemeinde-Fonds bestritten werden können.

Es ist nicht nur viel daran gelegen, daß das Impfen der Kuhpocken unter den bemittelten Classen der Gesellschaft

eingeführt werde, sondern es muß hauptsächlich zu einem allgemeinen Gebrauch unter dem Volke werden, wo die Blattern, verschiedener Ursachen wegen, gefährlicher und mehr zu fürchten sind. Das Volk also ist es, das besonders gegen sie geschützt werden muß, weil bey ihm stets das Uebel unterhalten wird.

Wiewohl das Verfahren der neuen Methode leicht und einfach ist, so wird jedoch eine gewisse Vorsicht und Uebung erfordert, um ihre Wirksamkeit zu befördern, und übeln Zufällen vorzubeugen. Um demnach das Wiederhohlen fruchtloser Versuche zu vermeiden, muß das Impfen durch Personen geschehen oder geleitet werden, die bereits Beobachtungen darüber angestellt und Kenntniß genug von der Sache haben, um nicht die wirklichen Kuhpocken mit den falschen oder mit den Blattern zu verwechseln: Irrthümer, in die man mehrmahlen verfallen ist.

Suchen Sie auch zur Vervollkommnung der neuen Methode die Comite's der Kuhpocken-Impfung, die gelehrten Gesellschaften Ihres Bezirks und sämtliche Aerzte und Wundärzte, die sich bereits damit beschäftigt haben, zu vermindern, mit dem Comite' zu Paris einen steten Briefwechsel zu unterhalten, und ihm die Resultate der von ihnen vorgenommenen Impfungen mitzutheilen.

Endlich werden Sie den Seelsorgern, Administratoren milder Anstalten, und Gliedern der obrigkeitlichen Behörden empfehlen, allen Einfluß, den ihnen ihr Amt gewährt, dazu anzuwenden, die Familien mit den Vortheilen der Schutzblattern bekannt zu machen, und denen, die noch Anstand daran nehmen, ihre Unschlüssigkeit durch die Mittel der Aufklärung zu benehmen.

Um Ihren völligen Eifer zu erregen und Ihren ganzen Sinn auf diesen Gegenstand zu lenken, darf ich Ihnen nur vorstellig machen, daß, wenn die Schutzblattern in Frankreich bald allgemein werden, man zeitig die Hoffnung nähren darf

die Blattern-Krankheit gänzlich verschwinden, und eine Plage aufhören zu sehen, deren zerstörende Kraft so lang und so schwer auf der Menschheit geruht hat.

Den 14. Thermidor desselben Jahrs hat der nehmliche Präfect noch folgendes Schreiben erlassen:

Das Central-Comite' der Kuhpocken-Impfung, dessen Bericht auf die neue Methode so vieles Licht verbreitete, hat den Wunsch für die Bildung einer neuen Gesellschaft geäußert, die sich mit der Verbreitung der Schutzblattern, und den Mitteln zur Tilgung der Blattern in Frankreich, beschäftigen möge.

Ich ersuche Sie gegen gegenwärtig, an den Arbeiten dieser neuen Gesellschaft Theil zu nehmen, und ihr Bestreben zu befördern.

Den Unter-Präfecten steht es eigends zu, auf ihre Bezirke die Maßregeln auszudehnen, die sie angenommen hat.

Die Vortheile der Inoculation der Kuhpocken sind so auffallend, so leicht zu fassen, daß das sicherste Mittel, sie bekannt zu machen, dieses ist, jedermann in Stand zu setzen, sie zu würdigen.

In der That, es liegt in der Natur dieser Erfindung, sich, so zu sagen, durch sich selbst fortzupflanzen, und durch ihren offenbaren Nutzen zu verbreiten. Ohne irgend eine schädliche Folge, ohne irgend einige Kosten zu veranlassen, nimmt sie alle Gemüther für sich ein; da hingegen die so oft wiederkehrende Blattern-Epidemie, indem sie unter der zahlreichsten Bevölkerung, und in ihren heftigsten Anfällen, die vaccinirten Subjecte schonte, allen Augen den Beweis der Wirksamkeit dieses Verwahrungsmittels darbiethet. Die Haupt Sorge muß also dahin gehen, die Gelegenheiten, sich von der Vortrefflichkeit dieses Mittels zu überzeugen, unter den Augen des Volkes entstehen zu lassen und zu vervielfältigen.

Sie werden den Gemeinden heilsame Beispiele geben, wenn Sie es den Erziehern der Jugend, den Verwaltern der Hospitäler, den Besitzern großer Manufacturen und zahlreicher Werkstätten, wo viele Kinder beschäftigt werden, anempfehlen.

Die Kinder des Vaterlandes, die auf das Land geschickt werden, nachdem sie geimpft worden sind, werden ihnen ebenfalls dienen, die neue Inoculation mit Nutzen daselbst bekannt zu machen, wenn das Vertrauen der Familien auf die Einsichten der Kunstverständigen, oder der Eifer und die gute Sinnesart des aufgeklärten Theils der Einwohner, sie nicht bereits eingeführt haben.

Die auf dem Lande angestellten Hebammen = Zöglinge, welche in der practischen Schule der Entbindungskunst gebildet worden, die Arzney Jurys zur Annahme der Gesundheits-Beamten, werden eben so viele Mittel seyn, die Kenntniß und den Gebrauch der Kuhpocken unter dem Volke zu verbreiten.

Vor allen Dingen aber muß die öffentliche Meinung bestimmt werden; es ist demnach wichtig, alle Thatsachen, alle Resultate der Erfahrung, die dahin abzwecken, genau aufzusammeln. Die auffallendsten Beispiele der Bewahrung bey Blattern-Epidemien müssen öffentlich bekannt gemacht werden; und wenn sich Irthümer zeigen, oder wenn die Unwissenheit sich falsche Behauptungen erlaubt, so müssen erstere sorgfältig verbessert, und die andern kräftig und schleunig zurückgewiesen werden.

Es giebt noch größere Resultate, die beytragen können, die öffentliche Meinung zu bilden.

Der gewisste Erfolg der Verbreitung der Kuhpocken muß dieser seyn, daß die Blattern immer seltener werden. Wenn jährliche Verzeichnisse geführt werden, über die stets abnehmende Zahl derer, die damit befallen worden, über das sich vermindernde Verhältniß ihrer Opfer in den Listen der Sterb-

lichkeit, so wird eine allgemeine Ueberzeugung bewirkt werden, und nichts wird mehr die Einführung eines Gebrauchs hindern können, dem man soviel Gutes zu verdanken hat.

Dieses ist das Ziel, dem man sich nähern muß; um dahin zu gelangen, muß man durch einen klug angelegten Plan, durch das Zusammenwirken von Maßregeln, die alle Punkte ihres Bezirks umfassen, dem Feinde, den man vertreiben will, das Gebiet streitig machen.

Ich halte es für nothwendig, daß das bereits von einigen Beamten gegebene Beispiel von allen nachgeahmt, und der zu befolgende Gang so berechnet werde, daß auf allen Punkten dieselben Wirkungen, und überall die sichersten Resultate erhalten werden.

Der Zweck wird erreicht, wenn man in jedem Bezirk ein Comite' der Kuhpocken-Impfung errichtet, es mit den einsichtsvollsten sachkundigen Männern besetzt, und ihnen Bürger beigesellt, die durch ihre Stellen, ihre Besitzungen und ihren Credit im Ansehen stehen. Die Seelsorger werden bey diesen Gesellschaften durch ihren Einfluß Nutzen stiften, und mehrere Beispiele haben uns bereits gelehrt, welche Dienste sie in dieser Hinsicht leisten können.

Man überläßt jedem Comite' in den Städten, wo solche bestehen, einen Saal in demjenigen Hospital, das am stärksten besetzt ist, nebst allen Erfordernissen zur steten Unterhaltung der Kuhpocken in demselben.

Um sie desto schneller in den Land-Gemeinden zu verbreiten, dürften ein oder zwey Gesundheits-Beamte in jedem Canton bestimmt werden, mit dem Auftrage, die Armen daselbst unentgeltlich zu impfen, oder es könnten, wenn die Umstände es erfordern sollten, mehrere Kunstverständige eigends angewiesen werden, zu diesem Ende besondere Reisen auf das Land anzustellen.

Die Hülfsmittel müssen nach Beschaffenheit der Orts-Verhältnisse zweckmäßig miteinander in Verbindung gesetzt,

und diejenigen vorgezogen werden, die den besten Erfolg versprechen.

Das Comite' sorgt für die erforderliche Instruction und Nachweisungen, wie auch für die Uebersendung der Kuhpocken-Materie; es wird sich eine Angelegenheit daraus machen, auf alle dahin gehdrige Anfragen zu antworten.

Durch ein kaiserl. Decret vom 16. März 1809 wurde die Errichtung von 25 Depots guten Kuhpocken-Stoffes im französischen Reiche verordnet. — Zufolge des 107. Artikels der Polizey-Verordnung über die kaiserl. Lycæen darf kein Zögling darin aufgenommen werden, der die natürlichen Pocken nicht gehabt hat, oder nicht mit Kuhpocken geimpft worden ist. — Durch einen Befehl des Großmeisters der kaiserl. Universität vom 12. Sept. 1810 ist diese Verfügung auf alle Collegien, Lehr-Institute, Pensionate und Gemeinde-Schulen männlichen Geschlechts ausgedehnt worden. Den Präfecten steht es zu, die nehmlichen Maßregeln in Betreff der Lehr- und Erziehungs-Anstalten des weiblichen Geschlechts zu ergreifen.

#### §. 25. Aufsicht über den Verkauf schädlicher Nahrungsmittel überhaupt,

Die Aufsicht der Polizey erstreckt sich auch auf alles dasjenige, was der Gesundheit der Bürger nachtheilig seyn und Krankheiten verursachen kann. Viele Umstände können in dieser Hinsicht die Sorgfalt der Polizey-Beamten beschäftigen; jene, auf welche beständig ihr Augenmerk gerichtet seyn muß, sind schädliche Nahrungsmittel und eine verdorbene Luft. \*)

---

\*) Daß die Kleidung einen wichtigen Einfluß auf die Gesundheit der Menschen und besonders des weiblichen Geschlechtes habe, und durch dieses auf den Gesundheits-Zustand einer ganzen Generation wirke, ist allgemein anerkannt; dessen ungeachtet wird dieser Gegenstand in allen Staaten von der Polizey-Praxis ausgeschlossen. Die unselige Mode halb nackend einherzutreten erzeugt Schlassheit oder Sicheit in den Nerven und Athern künftiger Mütter; wenn

Der 3. Art. Nro. 4. II. Tit. des Ges. vom 16. — 24. August 1790 (Seite 68) legt den Mairen die Verbindlichkeit auf, Sorge zu tragen, daß keine der Gesundheit schädliche Eßwaaren zum öffentlichen Verkaufe ausgestellt werden; der 29. Art. 1. Tit. des Ges. vom 19. — 22. Jul. 1791 bestätigt die alten über die Güte der Eßwaaren vorhandenen Verordnungen.

Damit keine der Gesundheit schädliche Nahrungsmittel verkauft werden, können die Maire nach dem 46. Art. des Gesetzes vom 19. — 22. Jul. 1791 durch einen förmlichen Beschluß Local-Maßregeln festsetzen, deren Vollziehung sie Kunstverständigen, besondern Markt-Commissaren und den gewöhnlichen Polizeyen-Agenten übertragen. Die Maßregeln, welche in den folgenden Paragraphen vorkommen werden, und welche größtentheils in den alten Polizeyen-Verordnungen enthalten sind, können ihnen zur Grundlage ihrer Beschlüsse dienen.

#### §. 26. Maßregeln um den Verkauf schädlichen Fleisches zu verhindern.

Die Erfahrung hat gelehret, daß der Genuß von krankem Thierfleische von äußerster Bedenklichkeit ist, und in den meisten Fällen schreckliche Krankheiten, ja manchemal so gar den Tod nach sich zieht; Frank im 3. Bande seiner medicinischen Polizeyen führt hierüber eine Menge wichtiger Beispiele an. Die Regierungen aller Staaten haben daher Maßregeln ergriffen, um diesem Uebel vorzubeugen, besonders da das Fleisch beynahe allenthalben den Haupttheil der Menschen-Nahrung ausmacht.

Den Fleischhauern (Metzgeren) ist durch alte Polizeyen-Verordnungen Frankreichs verbothen, Fleisch zu verkaufen, welches

---

jemand in den Soldaten-Dienst tritt, untersucht man den Zustand seiner Gesundheit; ob aber ein gesundes oder kränkliches Mädchen sich verhehle, darum scheint man sich allenthalben wenig zu kümmern.

von ausfälligem oder an einer Krankheit gestorbenem Viehe herkommt; eben so dürfen sie kein Fleisch von zu jungen Lämmern, oder von Schaafen aushauen, welche von der Seuche oder von andern Schaaf-Krankheiten ergriffen sind. Das nehmliche gilt von Schweinen, die mit der Finne behaftet sind; wenn jedoch bey einem Schweine sich nur einige Finnen vorfinden, so muß das nur hie und da angesteckte Fleisch eingesalzen werden, und darf, wenn es 40 Tage lang im Salze gelegen hat, verkauft, es muß aber von ganz gesundem Fleische durch ein Merkzeichen unterschieden werden. (Parlaments-Schluß von 23. Jan. 1602 und 2. Jul. 1607.) Daß ein Schwein fininig sey, ergiebt sich aus der Untersuchung seiner Zunge, wenn solche mit Beulen oder Blasen besetzt ist; diese also, so wie die inneren Theile des Schweines müssen von Kunstverständigen und Polizey-Beamten besichtigt werden. — Wenn ein Schwein bey dem Schlachten für ungesund und unbrauchbar erklärt wird, so kann noch Betrug mit geräuchertem Fleische getrieben werden. Um dieses zu verhindern, können die Maire den Fleisch-Beschauern vorschreiben, sogleich die Schinken, Buge und Rippenstücke desjenigen Schweines unordentlich zerhauen zu lassen, dessen Fleisch sie für ganz ungenießbar halten, auf diese Weise würde es von dem gesunden geräucherten Fleische kenntbar gemacht werden; oder sie können befehlen, daß es auf der Stelle vertilget werde. Die Einfuhr des gesalzenen Fleisches, das aus fremden Ländern kommt, darf nicht unbedingt von den Mairen der Grenz-Gemeinden zugestanden werden; damit die Bürger nicht der Gefahr ausgesetzt werden, Fleisch kranker verreckter Thiere anzukaufen, sollte billig der Verkauf des von dem Auslande kommenden gesalzenen Fleisches nur dann erlaubt werden, wenn durch ein Zeugniß der Local-Obrigkeit die Herkunft und Brauchbarkeit dieser Eßwaare constatirt wäre. — Die nehmlichen Vorsichts-Maßregeln sind auch auf fremde Cervelat- oder andere aus gehacktem Fleische verfertigte Würste anzuwenden.

Wenn Horn- oder anderes Vieh, dessen Fleisch zur Nahrung der Menschen bestimmt ist, von einer Krankheit befallen zu seyn scheint, so können Kürschner oder Gärbere zu Rathe gezogen werden, welche aus der abgezogenen Haut zu beurtheilen im Stande sind, ob das geschlachtete Vieh gesund war oder nicht. Um die Bürger vollkommen gegen den Ankauf von ungesundem Fleische zu schützen, können die Maire vorschreiben, daß in ihren Gemeinden kein Vieh geschlachtet, oder von dem geschlachteten kein Fleisch verkauft oder gekocht werden soll, wenn solches nicht zuvor von den hiezu bestellten Personen besichtigt worden ist. Was für besondere Vorkehrungen in dieser Hinsicht während einer Viehseuche zu treffen seyen, wird in dem schon oben Seite 163 mitgetheilten Circular-Schreiben des Ministers des Innern verordnet.

Es geschieht sehr oft auf dem Lande, daß unbemittelte Leute, wenn ein Stück ihres Viehes mit einer Krankheit befallen wird, es tödten, ohne den Ausgang derselben abzuwarten, um wenigstens das Fleisch desselben noch genießen zu können. Die Meinungen der Aerzte sind getheilt über die Frage, ob das Fleisch eines geschlachteten Viehes, sobald sich bey demselben eine Krankheit zeigt, der Gesundheit des Menschen schädlich sey oder nicht; es ist daher Pflicht der Maire in dergleichen Fällen den Genuß des Fleisches nur dann zu erlauben, wenn es vorher gehörig besichtigt und als unschädlich anerkannt worden ist, die Personen, welche solches verzehren, aufzuzeichnen und sie einzuladen, bey der geringsten üblen Wirkung die Anzeige davon zu machen, damit die erforderlichen Maßregeln ergriffen werden können.

Auch das Fleisch, welches vom gesunden Viehe herkommt, kann für die Gesundheit des Menschen nachtheilige Folgen haben, wenn solches zu lange aufbewahrt wird, und bereits in Fäulniß übergeht; es ist bekannt, daß von dem Genusse dieses Fleisches sehr leicht die bößartigsten Faulstieber entstehen; die Maire müssen daher den Verkauf einer so schädlichen Eßwaare zu verhüten suchen.

Eine Polizey-Ordonnanz vom 24. Sept. 1517 verbietet den Fleischhauern, zu gleicher Zeit das Gewerbe eines Gastwirthens oder Garkochs zu treiben, um zu verhindern, daß sie nicht ungesundes Fleisch verkochen.

Wir heben hier einige Artikel aus der Bruchsaler Fleischbeschauer-Instruction aus, weil sie einen umständlichen Unterricht über die Pflichten der Fleisch-Beschauer enthält, und nachgeahmt zu werden verdient:

„Jeder Fleisch-Beschauer hat die beständige Wachsamkeit dahin zu richten, daß alles dasjenige Vieh, so geschlachtet wird, als Ochsen, Kühe, Rinder, Kälber, Schweine, Hammel, Schaaf, &c. ehe und bevor sie wirklich getödtet werden, jederzeit lebendig ansehen, oder doch, wo solches dann und wann füglich nicht geschehen könnte, wenigstens gleich bey dem Ausbauen, wohl beaugenscheinigt und nachgesehen werde, ob das geschlachtete Vieh redlich Kaufmanns-Gut, von verordnungsmäßigem Gewicht und Beschaffenheit und dem gesetzten Preise angemessen, somit auch vollkommen gesund seye. Einem jeden derselben wird sohin auf das schärfste eingebunden, mit nichten zuzugeben, oder auf irgend einige Weise nachzusehen, daß krankes, oder bey dem Ausbauen krank befunden werdendes Vieh, als z. B. hartlungenfäulig, übergallig, milzbrandig, perlenzäpfig, fininig, krebsartig, wehetagig, rozig, räudig, und was dergley Krankheiten mehr sind, wodurch Eitel, Krankheiten und Seuchen unter Menschen und Viehe, gar leicht entstehen und verbreitet werden können, zum öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, oder zum Verspeisen zugelassen, sondern gleich weggeschafft werde.“

„Bey noch lebendigem Viehe, haben daher die Fleisch-Beschauer je und allzeit, sonderbar aber in Zeitläuften, wo etwa Seuchen im Lande, oder in der Nachbarschaft, unter dem Viehe einreißen oder sich wirklich schon verbreitet haben, vorzüglich darauf zu sehen, ob a) das zum Schlachten bestimmte Vieh noch munter und frisch aus den Augen

sehe, und noch wohl gehen könne; b) ob es die Wiedersäuung noch nicht verloren habe; c) ob die Hörner, Ohren, Maul, Nase und Schweif nicht kalt seyen; d) ob dasselbe nicht geifere, und ob ihm nicht einiger Schleim oder sonstige Materie zur Nase, Augen und Ohren herausfließe; e) ob ferner bey demselben nichts schuppichtes auf der Haut, als wäre Mehl, Asche oder Kleben darauf gestreut, wahrzunehmen seye; f) ob nicht minder etwa Blattern oder Grind am Leibe, sonderheitlich auf dem Kopfe, am Halse und im Maul, oder wohl gar auf der Zunge, sich entdecken lasse; g) und endlich ob Beulen am Halse hinter den Ohren, unter den Bügen und Schenkeln zu ersehen, absonderlich aber, die Euteren erhizet, geschwollen und aufgelaufen sich befinden.“

„Bey dem schon getödteten Viehe hingegen hat ein jeder Fleisch-Beschauer darauf scharf zu sehen, daß

1) Nach abgezogener Haut, das geschlachtete Stück Vieh (welches jedoch, wenn es krank gewesen, eher nicht, bis es gehörig verkaltet ist, eröffnet werden darf) äußerlich wohl beschauet und scharf nachgesehen werde, ob einige Blattern, Beulen, Geschwulst, Geschwüre oder Gewächse, an, oder in dem Fleische sich vorfinden, welche sonderbar an der Farbe roth-blau, oder gar schwarz sind; sodann ist

2) In den Eingeweiden auf das genaueste nachzusehen, ob etwa die Lungen an das Rippenfell angewachsen und etwas Materie oder Euter angezogen habe; oder ob dunkelrothe, blaue, oder gelbe Flecken oder Beulen und Geschwüre darin anzutreffen sind; ob die Leber nicht hart, ungewöhnlich groß, auch ihre rechte Farbe habe; ob anebst die Gallenblase nicht allzustark und groß seye, welches letztere bey dem Viehe, das mit der herrschenden Seuche behaftet war, durchgängig wahrgenommen wird; ob endlich die Milz zu schwarz, ebenfalls allzugroß, oder oder gar mit Blattern behaftet seye. Weiteres muß auch

3) Der Magen, Banst, und vor allem die Mannigfalt, oder das sogenannte Büchlein wohl nachgesehen werden, ob selbige allzugroß aufgelaufen und etwas darin roth oder blau aussehe; ob die Mannigfalt hart seye, auch ob darin wie eine kalkichte Materie anzutreffen, und ob die daran hängenden Därme roth, blau angelaufen, sonst aber auch im ganzen Fleische nirgendwo einige blaue Striemen angetroffen werden. Und da

4) Bey kankem und mit Seuchen behaftetem Viehe hauptsächlich am Halse und in den Lungen Wasser, oder Luftblattern sich vorfinden, welche bey ihrer Eröffnung und nähern Untersuchung einen gräßlichen Gestank von sich geben; so haben die geschwornen Fleisch-Beschauer ganz vorzüglich auf dergleichen äußerst gefährliche und ansteckende Umstände ihr Augenmerk jederzeit zu schärfen. Uebrigens ist

5) Der Fleisch-Beschauer Haupt-Schuldigkeit, daß sie von Zeit zu Zeit mit Polizey-Dienern nicht nur allein im Schlachthause, sondern auch in der öffentlichen Schranne fleißig, und wenigstens einer von ihnen alltäglich erscheine, und besonders darauf wohl acht habe, daß jederzeit von den Metzgern das Fleisch ordnungsmäßig ausgehauen, über den bestimmten Preis nicht verkauft, sondern jedermann, reich und arm, gleich befördert und mit wohlänständiger Bescheidenheit begegnet, mit nichten aber zu Gunsten Ein- oder des Anderen, das beste Fleisch verstecket und hinterhalten, hinterhängt, oder gar verläugnet werde.“

Dergleichen Maßregeln müssen sich nicht bloß auf das erwachsene Hornvieh erstrecken; auch Kälber verdienen die Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizey, damit nicht das Fleisch derjenigen, welche von kranken Kühen gefallen sind, oder ihre Milch getrunken haben, ohne vorhergegangene Untersuchung zur Nahrung der Menschen gebraucht werde.

Zuweilen zeigen sich auch bey dem Geflügel Krankheiten, während welcher die Verzehrung seines Fleisches unserer Gesundheit nachtheilig seyn kann; in dergleichen Fällen muß

die Polizey die nöthigen Vorkehrungen treffen, um schädliche Folgen hindanzuhalten. — Den Geflügel-Händlern, Wirthen und Garfköchen muß verboten werden, ersicktes oder verrecktes Geflügel zum Verkaufe auszusetzen und den Gästen vorzulegen, wie dieses durch eine alte Polizey-Ordonnanz verordnet ist.

Was von den Hausthieren gesagt worden ist, gilt auch von den wilden Thieren; die Polizey muß Sorge tragen, daß nur unangegriffenes und gesundes Wildpret verkauft und genossen werde. Das Fleisch der bey lange anhaltender Kälte des Winters erfrorenen Hirsche, Rehe, oder anderen Wildes, das Fleisch, welches von einem an der Seuche verreckten oder zur Brunstzeit oder bey einer Warforce-Jagd getödteten Wilde herkommt, kann nicht ohne Schaden von Menschen verzehrt werden.

Manche Thiere, die zum Schlachten bestimmt sind, besonders Kälber und Schaafse werden in vielen Gegenden, bevor sie auf die Schlachtbank geworfen werden, von den Fleischern auf das schrecklichste mißhandelt; wenn man bedenkt, daß solche Thiere oft mehrere Meilen Wegs unter dem fürchterlichen Gebelle eines Hundes getrieben, von demselben blutig gebissen und auf der Erde herumgezerrt werden, daß diese Behandlung die größte Beängstigung oder Wuth hervorbringt, so wird man sich bald überzeugt halten, daß der Genuß des Fleisches solcher Thiere schädlich seyn müsse; man sollte daher mit Rechte das Fleisch aller zerfetzten, blutig gebissenen oder geschlagenen Thiere für unverkäuflich erklären. In den meisten Gegenden Frankreichs ist diese Art die Kälber fortzubringen unbekannt; die Schaafse und Kälber werden auf Karren und Wägen, zuweilen auch auf Pferden beygeführt.

Das Fleisch allzujunger größerer Thiere, z. B. der Kälber, Schaafse und Milchschweine ist auch der Gesundheit der Menschen schädlich, weil solches klebricht und unverdaulich ist. Aus diesem Grunde hat man an vielen Orten das Alter bestimmt, welches dergleichen Thiere haben müssen, bevor sie

geschlachtet werden dürfen. Die Aerzte rathen an, daß kein Kalb unter fünf und dreyßig Tagen, und kein Schweinchen geschlachtet werden soll, welches nicht wenigstens zwanzig Tage an der Mutter gesogen hat.

Zu fettes und zu mageres Fleisch hat gleichfalls einen nachtheiligen Einfluß auf unsere Gesundheit. Das nehmliche gilt von allzufrischem Fleische; es kann vorgeschrieben werden, daß das Fleisch erst nach vier und zwanzig Stunden, nachdem es geschlachtet worden, ausgehauen, und daß überhaupt kein noch warmes Fleisch verkauft werde. Die Hitze im Sommer kann jedoch eine Abänderung hierin nothwendig machen, damit dasselbe nicht angehe. Die gelehrten Beyträge zu den Braunschweigischen Anzeigen von 1773 enthalten eine Tabelle, wie lange das rohe Fleisch ohne zu verderben sich in der Luft erhalten läßt, wir theilen hier solche mit:

	Im Sommer.	Im Winter.
Hirsch oder roth Wildpret . . . . .	4 Tage. . . . .	8 Tage.
Schweine- Wildpret . . . . .	6 — . . . . .	10 —
Hase . . . . .	3 — . . . . .	6 —
Fasan . . . . .	4 — . . . . .	10 —
Birkhahn . . . . .	4 — . . . . .	10 —
Auerhahn . . . . .	6 — . . . . .	14 —
Nebhühner . . . . .	2 — . . . . .	6-8 —
Kind und Schwein . . . . .	3 — . . . . .	6 —
Schöpfen . . . . .	2 — . . . . .	3 —
Kalb und Lamm . . . . .	2 — . . . . .	4 —
Eruthahn und Gans . . . . .	4 — . . . . .	8 —
Kapaun . . . . .	3 — . . . . .	6 —
Altes Huhn . . . . .	3 — . . . . .	6 —
Junge Hühner . . . . .	2 — . . . . .	4 —
Junge Tauben . . . . .	3 — . . . . .	4 —

Diese Bestimmung ist nicht, wie man leicht begreift, für jedes Clima und für jede Witterung anwendbar; die Polizey-Beamten müssen aus diesem Grunde oft und besonders nach jedem sehr heißen Tage das zum Verkaufe ausgesetzte Fleisch

durch Kunstverständige untersuchen lassen, weil oft in einem halben Tage dasselbe angehen kann.

In Rücksicht des Thierfettes sind auch Vorsichts-Maßregeln zu ergreifen. Den Abdeckern und Wasenmeistern muß verbotnen werden, Fett von crepirten Thieren zu verkaufen; die Polizey muß Sorge tragen, daß kein Fett auf den Markt gebracht werde, welches aus Gegenden kommt, in denen die Viehseuche herrschet. Die Kdche, Gastwirthe und Kdchinnen verkaufen an manchen Orten an die ärmere Classe das Fett, welches sie von Braten und andern Fleischspeisen mehrere Tage lang gesammelt und sehr oft in kupfernen Geschirren und auf zinnernen Tellern aufbewahrt haben. Dergleichen Fett ist für die Gesundheit aus mehreren Ursachen äußerst nachtheilig, und der Verkauf desselben muß von Polizey wegen untersagt werden.

S. 27. Aufsicht über den Verkauf der Milch, der Butter, des Käses und der Eyer.

Milch, Butter, Käse und Eyer gehören zu den Nahrungsmitteln, welche sehr häufig verzehrt werden, und sind daher der Aufsicht der Markt-Commissare oder der gewöhnlichen Polizey-Agenten unterworfen. — Gewinnsüchtige Menschen verfälschen die Milch, von unvorsichtigen wird solche manchmahl vergiftet. Durch eine alte Polizey-Ordnung ist den Milchhändlern verbotnen schlechte, vermischte, gewässerte oder mit Eyer gelbe gefärbte, saure, verdorbene, oder sonst der Gesundheit schädliche Milch zu verkaufen. Eine Polizey-Ordnung der Stadt Paris vom 20. April 1742 legt den Eigenthümern der Milchkuhe, Ziegen und Eselinnen auf, denselben nur gesundes Futter zu reichen, und verbiethet ihnen daher verdorbenes Malz von Bierbauern und von Stärke-Fabrikanten die Triester der Stärke zu ihrer Fütterung zu kaufen; der Grund dieser Verordnung leuchtet deutlich ein, wenn man bedenkt, daß die Milch einen großen Theil der Eigenschaften beybehält, welche das Futter des Viehes hat; man weiß,

daß die Milch von dem Genuße des Gnadenkrauts und der Wolfsmilch giftig geworden ist. — Wenn die Polizey-Beamten strenge darauf wachen, daß kein Kalb und keine Ziege zu jung verkauft wird, so hört der Verkauf der ersten wässerichten Milch von selbst auf. — Die Milchweiber verdicken oft die Milch mit Mehl, wenn sie solche zuvor mit Wasser vermischt hatten; durch öfters wiederholte Milch-Proben und Bestrafung der Schuldigen wird dieser Betrügeren Einhalt gethan werden. — Nicht jede Milch von einem kranken Viehe ist schädlich; dessen ungeachtet müssen bey einer ausgebrochenen Vieh-Seuche Vorsichts-Maßregeln getroffen, und denjenigen, die eine oder mehrere schon angesteckte Kühe haben, muß untersagt werden, Milch zu verkaufen, weil man dann nie weiß, ob die übrigen nicht auch von dem Uebel befallen sind. — Alle diese Bemerkungen sind auch auf den Rahm anwendbar.

Die Aerzte stimmen darin überein, daß in zinnernen, bleernen, kupfernen oder messingenen Gefäßen aufbewahrte Milch der Gesundheit der Menschen, besonders jener der Kinder, nachtheilig sey, weil sie leicht Grünspan aus denselben zieht; den Milchhändlern sind daher die nöthigen Vorschriften in dieser Hinsicht von Polizey wegen zu ertheilen.

Die gesalzene, so wie die ungesalzene Butter kann mehrere Fehler haben, wegen welcher sie dem Menschen schädlich wird; das Aufbewahren derselben in metallenen Gefäßen löset schädliche Theile davon auf, und sie wird giftartig; die Wagen, auf denen sie bey Butterhändlern gewogen wird, können solche durch den Grünspan giftig machen. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie frische Butter mit alter oder diese mit andern Dingen verfälschen, werden zur Polizey-Estrafe verurtheilt.

Habsüchtige Menschen pflegen die Butter durch beygemischtes Bley schwerer zu machen; um diesen Betrug zu entdecken, bedient man sich entweder der bloßen Schwefel-

Leber, welche alle Metalle schwarz niederschlägt oder der sympathetischen Dinte des Gaubius. (Siehe Frank's medicinische Polizey 3. B. S. 155.)

Der Verkauf von Käsen, die aus ungesunder Milch zubereitet werden, darf nicht gestattet werden; es muß Grundsatz der Polizey-Beamten seyn, den Verkauf inländischer Käse zu befördern, und jenen der fremden zu erschweren, weil sie in den meisten Fällen über die Güte der ersten wachen, nicht aber die Schädlichkeit der letztern beurtheilen können. Bey einreißender Vieh-Seuche muß das Käsemachen eingestellt werden. — Die Local-Verwalter müssen die Einfuhr der Käse, so wie der Butter, von solchen Ländern untersagen, in denen die Vieh-Seuche wüthet. Der Genuß jener Käse, welche in metallenen Gefäßen verfertigt werden, verursacht Erbrechen und andere üble Folgen; diese Art der Fabrication muß daher verbothen werden.

Die Eyer können zwar nicht verfälschet, aber zu lange aufbewahrte, faule Eyer können zu Markte getragen werden; der reiche Mann, wenn er dergleichen schädliche Waare gekauft hat, wirft solche hinweg, aber der Arme, der keine doppelte Auslage machen kann, genießt dieselbe; um dem Betrüge und den daraus entstehenden üblen Folgen vorzubeugen, müssen die zum Verkaufe ausgelegten Eyer öfters untersucht, die verdorbenen confiscirt und die schuldigen Eyerhändler zur Strafe gezogen werden. — Neußert sich eine heftige Seuche unter den Hühnern, so darf der Verkauf der Eyer, die aus der angesteckten Gegend kommen, nur unter Beobachtung dienlicher Vorsichts-Maßregeln erlaubt werden; man handelt am besten, wenn man den Gebrauch solcher Eyer auf einige Zeit ganz untersagt. — Man sollte billig das Färben sogenannter Oster-Eyer verbiethen, weil die ungesunden Farben, welche manchemahl dazu gebraucht werden, sehr oft bis in das Weiße eindringen, und also der Gesundheit der Jugend Schaden bringen; die Erfahrung hat gelehrt, daß die harten

und meistens schon alten Oster-Eyer den Kindern Magen-Beschwerden und andere böse Zufälle verursacht haben.

### §. 28. Aufsicht über den Verkauf der Fische.

Die Fische gehören auch zu denjenigen Nahrungsmitteln, welche sehr häufig verzehrt werden, und sind gewöhnlich eine gute Kost; aber der Genuß verdorbener, todtter, bereits in Fäulniß übergegangener und kranker Fische zieht bössartige Krankheiten, ja manchemahl sogar den Tod nach sich; auch giebt es giftartige Fische und giftartige Theile von sonst gesunden Fischen; aus diesem Grunde muß die Aufmerksamkeit der Polizey vorzüglich auf diese Schwaaere gerichtet seyn. Damit dieselbe verhindern könne, daß keine schädlichen Fische verkauft werden, muß der Verkauf von Fischer-Waaren nur auf öffentlichen Märkten gestattet werden. Die Maire können die Aerzte und Naturforscher der ihrer Verwaltung anvertrauten Gemeinden auffordern, ein Gutachten über die Gattung, den Nutzen oder Schaden derjenigen Fische zu verfassen, welche in den nahe gelegenen Teichen, Flüssen und Seen gezogen werden; auf diese Art werden sie in den Stand gesetzt, dienliche Polizey-Maßregeln in Rücksicht des Verkaufs derselben zu ergreifen.

Werden Fische zu Märkte gebracht, die aus stehenden Wässern, kleinen Seen, Weihern oder Teichen herkommen, so ist zu untersuchen, ob solche von Insecten angefressen sind, ob man in ihrer Bewegung Trägheit und Mattigkeit bemerkt, ob sie ihre gewöhnliche Farbe haben. — Bemerken die Fischer eine epidemische Krankheit unter den Fischen, so müssen sie hievon die Anzeige bey der Polizey-Behörde machen, damit der Genuß und Verkauf der kranken Fisch-Gattung untersagt werde. Die Verkäufer todtter Fische und Krebsse müssen, so wie diejenigen, welche verdorbene Fische überhaupt verkaufen, zu der von den Gesetzen bestimmten Strafe verurtheilt werden.

Während der Laichzeit ist das Fleisch der Fische verdächtig und das Fangen derselben verbothen; die Fische dürfen nicht

durch betäubende Mittel gefangen werden, weil sie dann der Gesundheit nachtheilig sind. (Art. 6 und 14 des 31. Tit. der Ordonnanz vom 13. August 1669.)

In Betreff der See-Thiere, welche von den Menschen genossen zu werden pflegen, ist folgendes zu bemerken: Die Austern sind gewöhnlich während des Sommers krank, und deswegen inwendig bläulich; nach der Polizei-Ordonnanz vom 25. April 1732 dürfen sie vom Monate April bis zum Monate October nicht verkauft werden, weil in dieser Zeit der Genuß derselben unserer Gesundheit Schaden bringt. — Eben so sollte auch der Verkauf der Muscheln während der heißen Monate untersagt werden, weil sie zu dieser Jahreszeit mehreren Krankheiten unterworfen sind.

Es ist durch die alten Polizei-Ordonnanzen verbothen, See-Fische schlechter Gattung, oder nachdem sie bereits verdorben sind, anzukaufen, um solche zu dörren oder eingepökelt zu verkaufen, und ungesunde Aufgüsse zu gebrauchen, um solche abzusalzen. Die Polizei-Agenten müssen öfters die Läden derjenigen besuchen, die mit See-Fischen handeln, und nachsehen, ob sie keine verdorbene Waare, ob sie keine alte eingesalzene Fische unter frischen verkaufen; ob sie jene nicht mit Kalk oder auf eine andere Weise verfälschen, und verderbte Lacke in ihrem Hause unterhalten; ob sie alte abgestandene Fische und verlegene Waare zum Verkaufe aussetzen.

Wohl gesalzene und gehörig eingepackte Häringe sind eine gesunde Nahrung; jene aber, welche bis zum Sommer nicht verzehrt worden sind, bekommen eine fast ätzende Schärfe, gehen in Fäulniß über, und sind äußerst schädlich; die Polizei muß Sorge tragen, daß diese verderbliche Eswaare der armen Volks-Classe während des Sommers nicht für frische Fische verkauft werde; das nehmliche gilt von zu alt gewordenen Bücklingen.

§. 29. Polizei-Maßregeln in Betreff des Getreides, Mehles und Brodes.

Brod und die aus Mehl gefertigten Speisen sind der vorzüglichste Theil der menschlichen Nahrung; diese Nah-

rungs-Mittel werden eine gute oder schlechte Beschaffenheit haben, je nachdem das Getreide sich verhält, aus dem sie zubereitet werden. — Das Getreide ist Krankheiten unterworfen, die den Genuß desselben gefährlich oder bedenklich machen. Die wichtigern Krankheiten des Getreides sind das Mutterkorn, der Rost und Brand.

Frank im 3. B. seiner medicinischen Polizey beschreibt diese Krankheiten des Getreides und die daraus entstehenden nachtheiligen Wirkungen auf folgende Art:

„Das Mutterkorn (seigle ergoté), sagt dieser Schriftsteller, ist ein dem Roggenkorn fast eigener Zustand. Ein oder mehrere Körner wachsen über die andern schnell hervor, nehmen eine schwarzbraune Farbe und meistens die Gestalt eines einzelnen Vogelklauen an, welchem sie auch an Dicke und Länge bekommen, indem einige die Länge von 17 und mehrern Linien gewinnen. Außerlich finden sich länglichte leichte Streifen, innerlich noch ziemlich weißes Mehl, das jedoch dem Brode, worunter es häufiger genommen wird, eine etwas in das Violette fallende Farbe gibt. Der Geschmack dieses Mehls ist bald als scharf, bald als jenem anderer Roggenkörner gleich beschrieben worden. Die meisten Thiere verabscheuen es so, daß kaum der äußerste Hunger dieselben zum Genuße des Mutterkornes verleiten kann. In nassen Jahren und in kältern Gegenden wird solches mehr beobachtet. Aecker, welche frisch umgerottet worden sind, tragen es oft häufiger. Die Saamenkörner, welche davon angesteckt sind, pflanzen weder sich noch das Uebel weiter fort. In der (chemahligen) französischen Provinz Sologne wächst dasselbe vorzüglich stark; nach dem harten Winter von 1709 genossen die armen Leute daselbst den im vorhergegangenen Jahre mit einem vierten Theile Mutterkornes vermischten Roggen; bald hierauf befiel eine Menge dieser Elenden der trockene kalte Brand, und sie verloren auf die erbärmlichste Weise ein Glied um das andere. \*)

\*) Im 8. J. der Republik wuchs viel Mutterkorn in der Gegend von Bordeaux, und die Regierung ergriff Maßregeln, um

Die aus dem Genuße des Mutterkorns entstehenden üblen Folgen werden die Kriebel-Krankheit genannt. Sie besteht hauptsächlich in einem besondern Kriebeln der Haut, in darauf folgenden Krämpfen und Zuckungen; anfänglich äußern sich immer Ekel und Erbrechen, Magenwehe und Bauchschmerzen. Nach diesem leidet vorzüglich das ganze Nerven-System. Selten äußert sich ein Fieber, und doch ist der Kopf oft sehr eingenommen; der Kranke fällt in eine Schwermuth, und redet irre. Oefters kommt ein Heißhunger vor, die Stühle sind meistens flüßig, und es gehen oft mit Erleichterung Würme ab. Die Krankheit ist mit allen Zufällen einer Vdsartigkeit verknüpft; die Kranken leiden lange daran, und viele unterliegen dem Uebel. — Es giebt auch Beispiele, daß das Mutterkorn ohne erfolgte Kriebel-Krankheit von den Landleuten genossen worden ist; dieß beweiset aber höchstens nur, daß das Mutterkorn nicht alljährlich, nicht überall, nicht in jedem auch geringen Maße schädlich sey. Es können Umstände eintreten, welche gleiche Wirkungen verhindern. Das älter gewordene Mutterkorn verliert vieles von seiner betäubenden Kraft; der Landmann, welcher nicht gezwungen ist, sogleich das Korn zu Brod zu machen, wird keine so merkliche Zufälle davon empfinden. Wer nicht meistens von bloßem Brode leben muß, der wird durch den Genuß anderer Nahrungs-Mittel die Wirkung des nicht allzu häufigen Mutterkorns ersticken. Gewisse Sommer, vielleicht die auf ein nasses, der anfänglichen Erzeugung der Kornzapfen günstiges Frühjahr folgenden heißen Sommer, können vielleicht das Mutterkorn so austrocknen, daß sein flüchtiges, der Gesundheit nachtheiliges Wesen, verfliegen muß.“

„Der Rost ist ein gelbrother Staub, welcher sich an den Halm und den Balg vieler grasartigen Pflanzen hängt,

---

den Genuß desselben zu verhindern. Auch Deutschland und die Schweiz haben zu verschiedenen Epochen die traurigen Wirkungen des Mutterkorns empfunden.

und das Korn seines Mehles und folglich seines nährenden Stoffes beraubet. — Bey dem Brande, welcher, so lang das Getreide, das man ausfäet, neu ist, anstecket, (denn mit den Jahren verlieret sich die erbliche giftige Kraft des brandigten Saamens) ist der Weizen, welcher vorzüglich dem Brande unterliegt, inwendig mit einem schwarzen, sehr stinkenden Staube angefüllt. Man unterscheidet darunter den Karfunkel von der Fäule des Kornes; in jenem ist das Außere der Frucht noch gut; nur daß der Kern sehr aufgeschwollen ist; innerlich ist alles in den erwähnten schwarzen und klebrichten Staub verwandelt. Die Fäule verräth auch schon an der Oberfläche des kranken Kernes seinen innern Zustand. — Dergleichen Getreide ist unnahrhaft, und oft mehr als verdächtig; das zähe Wesen dieses unreinen Gemisches läßt einen Kleister im Magen zurück, welcher wenigstens zur Erzeugung eines, besonders Kindern und jungen Leuten oft tödtlichen Wurmschleimes, zu hartnäckigen Verstopfungen und endlich zur Auszehrung Anlaß giebt.“ — Nicht allein die Ausartung des Getreides, sondern vielleicht noch mehr dessen Vermischung mit verschiedenen unter jenem aufkeimenden Saamen verdienet die Aufmerksamkeit der Polizey; der Genuß der Tresspe und des Schwindelhaders verursacht Kopfschmerzen und Schaden an den Augen, die Menschen werden schwindlicht, bekommen zitternde Hände und Geschwulst an den heimlichen Theilen 2c.

Man hat bis jetzt noch kein Mittel gefunden, das Entstehen des Mutterkorns, des Brandes und des Ristes zu verhindern; eine sorgfältige Absonderung der angesteckten Aehren und der fremden Saamen muß von den Local-Verwaltern den Bürgern anempfohlen werden; in Frankreich ist den Müllern verbotzen, Korn zu mahlen, worunter Mutterkorn begriffen ist. Wir werden hi r einiges von dem ausheben und mit Bemerkungen des D. Frank begleiten, was Lode in Betreff der Vorbeugungs-Mittel der Kriebel-Krankheit aus den Berichten mehrerer Aerzte mitgetheilt hat:

1) „Da die verdächtigen Körner gemeiniglich auf gewissen Aeckern vorzüglich fallen, so wären diese zum Abbaue anderer Feldfrüchte, zumahl der Kartoffeln, Linsen, Bohnen 2c. anzuwenden.“

Das Anzünden der Stoppeln und tieferes Umpflügen würden vielleicht vieles Unkraut zernichten und ersticken helfen.

2) „Das Korn müßte niemahls vor der völligen Reife gemähet, auch nicht zubald gedroschen werden.“

Beides leider freylich hie und dort seine Schwierigkeiten; wenn das Getreide zu lange stehen bleibt, so fallen bey der geringsten Bewegung die Saamen aus; und armen Haushaltungen fällt es schwer, das Dreschen lange zu verschieben; zuweilen zwingt auch die ungünstige Witterung die Landleute, mit der Einfuhr des Getreides zu eilen; indessen wird doch auch ohne Noth voreilig geerntet. In Wein-Ländern werden, ehe man herbsten darf, der Orts-Obrigkeit Weintrauben zur Beurtheilung vorgelegt, welche man ohne Auswahl in den verschiedenen Weingärten abgeschnitten hat; findet jene, daß solche noch unreif sind, so bleibt die Weinlese, wo es immer möglich scheint, noch ausgesetzt. Indessen ist es den Eigenthümern anheimgestellt, wenn sie das zur allgemeinen Nahrung unentbehrliche Getreide einernten wollen. Sollte man nicht auch jede Flur durch sachverständige Männer, noch ehe den Eigenthümern die Abmähung ihres Getreides gestattet würde, durchgehen und wohl beurtheilen lassen? Es ist traurig anzusehen, wenn die ärmern Haushaltungen, welchen vor der Erntezeit das Brod zu mangeln angefangen, die noch halb grünen Aehren abschneiden, sie im Ofen trocknen, und vom Dreschen sogleich zur Mühle eilen, um sich von dem ungesunden Mehle ein unverdauliches kleisterhaftes Brod zu backen.

3) „Man muß das Korn wohl untersuchen lassen, ob fremde Körner, Rost oder Brand darunter befindlich, und der übrige Roggen davon angesteckt, wurmfichig, mißfarbig u. dgl. wäre.“

4) „Mit den verdächtigen und noch frischen Körnern müssen Versuche angestellt werden, um zu erfahren, ob sie Thieren schädlich wären.“

5) „Wenn man dadurch von der Giftigkeit solcher Körner überzeugt würde, so müßte man diese Versuche in dem Beyseyn der Landleute wiederholen.“

6) „Die Einwohner müßten so lange mit unschädlichem Roggen versehen werden, bis der verdächtige lange genug ausgeduftet, und durch sodann wieder angestellte Erfahrungen der Gesundheit nicht mehr nachtheilig befunden worden.“

7) „Wenn auch der Roggen weniger Argwohn erregte, müßte er doch erst durch Sieben, Abspülen oder gar Auslesen von den etwa verdächtigen Körnern gereinigt werden.“

8) „Zu mehrerer Sicherheit könnte er noch im Ofen gedörret, und sodann erst gemahlen, wiewohl auch doch noch nicht gleich zum Backen gebraucht werden.“

Die Absonderung des verdächtigen von dem reinen Getreide ist das einzige übrige Mittel, wenn das Wachsthum von jenem nicht zu hintertreiben ist. Um den Schwindelhaber von dem Getreide zu bringen, hat man in einigen Gegenden ein eigenes Sieb, dessen Löcher nach der Gestalt der Saamen dieses Unkrauts gebildet, und mehr länglicht als bey dem Roggen-Siebe sind. Einige sehen es als hinlänglich an, daß man das mit Lolch vermischte Getreide mit der Schaufel so weit, als es möglich ist, werfe, wo denn der leichtere Lolchs Saamen unterwegs liegen bleibe, und den schwerern Weizen verlasse. Das Mutterkorn, der Brand und der Rost werden entweder durch sorgfältiges Sieben oder durch kurzes Einweichen des Getreides in Wasser, wo das verdächtige sogleich oben schwimmt, und hinweggenommen werden kann, oder auch durch das fleißige Bannen am besten abgetrennt. Das Dörren im Backofen benimmt dem schädlichen Beysatze seine mehreste Kraft; aber es verhindert nicht, daß nicht unnahrhaftes Mehl unter das gute komme.

9) „Das heißhungrige Hineinfressen des warmen Brodes müßte man durch Zureden oder Verfügung anderer Nothhülfe verhindern.“

10) „Bey dem Genusse eines noch nicht verdachtlosen Brodes oder Mehles müßte Butter, Speck u. dgl. zu Hülfe genommen werden.“

11) „Die Obrigkeit müßte entweder dem Mangel an diesen Hülfsmitteln abhelfen, oder welches besser wäre, lauter guten Roggen herbenschaffen.“

12) „Alles verdächtige Korn müßte sogleich weggenommen und vertilget werden.“

Alles, was bisher gesagt worden, bezieht sich auf die sorgfältigste Beseitigung alles verdorbenen Getreides, besonders auf öffentlichen Märkten und Speichern. In Frankreich sind die Polizey-Commissare schuldig, auf den Märkten selbst nachzusehen, und wenn verdächtiges Getreide daselbst gefunden wird, die Anzeige davon gehörigen Orts zu machen. In den Mühlen läßt sich die Aufsicht auf die gute und schlechte Beschaffenheit des Getreides am besten noch ausüben, und in Zeiten, wo dieses bekanntlich sehr angesteckt ist, läßt sich bloß durch geschärften Befehl an sämtliche Müller und durch unermüdete Aufsicht, die verdorbene Frucht außer Gebrauch bringen; wohlgemerkt, daß kein fremdes Mehl von unbekanntem Händlern aufgestellt werden dürfe; weil diese sonst das verdorbene aufkaufen, und gewissenlos verhandeln. — Das Getreide, welches für unbrauchbar erkannt und hinweggenommen wird, muß nicht Leuten überlassen werden, welche solches wieder an Armere um einen geringern Preis verkaufen; dergleichen Getreide wird am besten verbrannt, weil, wenn es in die Flüsse geschüttet würde, vielleicht die Fische davon leiden könnten.

Nach einer nassen Ernte läßt sich die Frucht weniger lang aufbewahren; wird solche in großen Haufen zusammengeschüttet, so erhitzt sie sich, fängt an zu keimen, und hat

mehr Neigung zur Fäulniß, als wenn sie trocken eingeschauert worden ist. Das Getreide wird stickend, und das Mehl davon ungesund, wenn die Fruchtböden keine reine durchstreichende Luft haben, wenn dasselbe nicht öfters herumgewendet und gereinigt wird. Der Getreide-Wurm verzehrt nach und nach alles nahrhafte Mehl der Körner; alle verlegene Früchte liefern schädliches Mehl.

Das Mehl von gesundem Getreide kann durch das Mahlen schädlich werden, wenn nemlich während desselben sich Sand von den Mühlsteinen abreibt, und sich mit dem Mehle vermischt; dieser Sand verstopfet nach den Beobachtungen der Aerzte unsere feinsten Gefäße, sammelt sich in den Därmen zu wirklichen Steinen, und verdirbt die Verdauung. Die Local-Verwalter müssen, um dergleichen Uebeln vorzubeugen, machen, daß die Müller keine weiche Mühlsteine gebrauchen, sondern nur solche, welche die erforderliche Härte haben; den Müllern könnte vorgeschrieben werden, keinen Stein neu einzusetzen, wenn er nicht vorher von Kunstverständigen für tauglich anerkannt worden ist.

Das sonst gute Mehl verdirbt, wenn man es zu lange aufbewahrt, wenn solches in Fässern, Kästen und Säcken hart zusammengedrückt ist, und keine Luft daran kommt; in den letztern Fällen wird es gewöhnlich bitter und faul; eben so verdirbt das Mehl, wenn es naß geworden und wieder trocken wird. Gewinnsüchtige Mehlhändler und Becker vermischen solches, besonders in theuern Zeiten, mit gemeinem Sand, Asche, Erde, Gips, Kreide, gelbschten Kalk, verbrannten Knochen 2c.; die Beschaffenheit des Mehls muß daher oft in Gegenwart der Polizey-Beamten durch Kunstverständige untersucht werden.

Daß die Polizey-Beamten besonders ihre Aufmerksamkeit auf die Güte des Brodes, dieses so allgemeinen Nahrungsmittels, richten müssen, bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung. Das Brod, um der Gesundheit der Menschen nicht zu schaden, muß von gutem gehdrig verarbeiteten Teige

verfertigt, wohl gebacken, nicht zu frühe gegessen, aber auch nicht zu lange aufbewahrt werden. Zu Paris müssen die Bäcker ihr Brod zu einer bestimmten Stunde gebacken haben, damit es kalt und genießbar werde, bis die Zeit kommt, solches dem Volke zu verkaufen; wo diese Verfügung nicht befolgt wird, kann man nicht über die Güte desselben urtheilen. — Wenn zu alter, sehr sauer riechender Sauerteig zur Verfertigung des Brodes gebraucht wird, so erhält es einen unangenehmen sauren Geschmack, und verursacht kränklichen Personen und Kindern Unverdaulichkeiten, Verstopfungen und eine Anlage von Würmern. — Zu Paris wird nach einer alten Polizey-Ordonnanz die Güte der Hesen, welche zum Backen des weißen Brodes genommen wird, auf dem öffentlichen Markte vor dem Verlaufe untersucht; einige Bäcker nehmen statt dieses Gährungs-Mittels ein von ihnen sogenanntes und geheim gehaltenes Zeug, welches die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten zu verhindern suchen muß. — Es darf den Bäckern nicht zugestanden werden, ihre Hesen in zinnernen oder andern metallenen Gefäßen aufzubewahren, weil dann der Genuß derselben unserer Gesundheit schädlich wird. — Man hat die traurige Erfahrung, daß die Bäcker, um dem Brode ein schöneres äußeres Ansehen und ein schwereres Gewicht zu geben, dasselbe mit Alaun, Falappen-Wurzel und andern fremden Körpern vermischen, welches nothwendiger Weise Krankheiten verschiedener Art nach sich ziehen muß. Um die Brod-Verfälschungen zu entdecken, schlägt Dr. Menings folgendes Mittel vor, welches mit vielem Erfolge gebraucht wird:

„Man nehme die bloße Krume des verdächtigen Brodes, zerschneide sie in dünne Scheiben, und thue sie gröblich zerbrochen in einen gläsernen Distillir-Kolben, schütte eben so viel Wasser darauf, daß es alle die Krume und einige Finger hoch darüber bedecke; das Glas setze man jetzt 24 Stunden lang ruhig in ein mäßig warmes Sandbad. In so viel Zeit wird die Brodkrume gänzlich erweicht, und die fremden Kör-

per sondern sich davon ab. Ist es Kreide, Gyps, Asche u. dgl., die man mit dem Brode vermischt hatte, so finden sich diese schwerern Dinge, wenn das Brod und Wasser behutsam abgeschüttet worden ist, zu Boden im Glase. Die Zalappen-Wurzel schwimmt in Gestalt eines unreinen Schlemmes oben auf, und verräth sich noch vor dem Abgießen. Der Alaun, welcher sich in dem Aufgusse aufgelöset hat, bleibt nur in so lange unsichtbar, bis man entweder ein Laugensalz in diesem auflöset, und ihn damit niederschlägt, oder bis man ihn durch langsames Abbrauchen und einige Ruhe des dadurch verminderten Wassers an einem kühlen Orte zu Crystallen bringt.“

Man kann, sagt Zückert, noch eine Methode wählen. „Man schneidet die Brodkrume in kleine Scheiben, thut sie in eine große Menge Wasser, und setzt sie in einer großen irdenen Schüssel auf ein ganz gelindes Feuer, wo sie eine Zeitlang stehen muß. Wenn man hernach das Brod und Wasser sanft oben abgießt, so findet man die Knochen-Asche, die Kreide u. s. w. am Boden der Schüssel; der Alaun aber kommt zum Vorscheine, wenn man das abgegoßene Wasser ganz einkochet.

Der Verkauf alten schimmlichten und verdorbenen Brodes an arme Leute um einen geringen Preis muß verbotnen und die Verkäufer müssen zur Strafe gezogen werden, denn dieses ist nicht weniger ungesund als säuliches Fleisch. — Die Ofen dürfen bey dem Brodbacken mit nichts geheizet werden, was dem Brode eine schädliche Eigenschaft geben könnte; man weiß aus der Erfahrung, daß grün oder mit Bley-Stoffe angestrichenes altes Holz, welches zum Heizen der Backöfen gebraucht wurde, dem Brode die vergiftete Eigenschaft des Grünspanes und Bleyes beygebracht hat. — Das Bestreichen verschiedener Brod-Arten, besonders des Zuckerbrodes, der Kuchen und dergleichen, mit allerley reizenden Farben, wovon die meisten schädlich oder doch verdächtig sind, muß den Brod- und Zuckerbäckern untersagt werden. Eine Polizey-Ordon-

nanz vom 10. October 1742 verbiethet zu Paris allen Gastgebern und Haus-Verwaltern, sich zur Auszierung eines Nachtitches oder ihrer Backspeisen eines farbigen Anstriches zu bedienen, wenn sie nicht von der Unschädlichkeit der Farben wohl versichert sind; weßwegen sie sich nur der Säfte von solchen Früchten und Pflanzen bedienen sollen, welche gewöhnlicher Weise zu Speisen gebraucht werden.

Damit die Polizey dasjenige in Rücksicht des von den Bürgern in ihren Häusern gebackenen Brodes leisten könne, was sie für die allgemeine Gesundheit derselben bey dem öffentlichen Brod-Verkaufe leistet, hat man an mehreren Orten einen Gemeinde-Backmeister angestellt, der für wohl ausgebackenes und gut aufgetriebenes Brod zu stehen hat, und nicht zugeben darf, daß ihm unverarbeiteter mit übel riechendem Sauerteige vermengter Brodteig zu backen gebracht wird. Ein solcher Gemeinde-Backmeister kann auch die Hausmütter in demjenigen unterrichten, was zur besten Zubereitung des Brodteiges zu wissen nothwendig ist.

#### S. 30. Aufsicht in Betreff des Gemüses und Obstes.

Eine genaue Aufsicht über den Verkauf des Gemüses und Obstes, welche gleichfalls zur allgemeinen Nahrung dienen, ist nicht weniger wichtig. Damit nicht giftige Pflanzen statt unschädlicher genossen werden, muß man wünschen, daß die Local-Verwalter die Naturforscher und Aerzte ihrer Gegend einladen, die Pflanzen-Gifte, welche daselbst wachsen, deutlich und getreu zu beschreiben, damit von Polizen wegen nachtheilige Folgen hindangehalten werden können; dieß gilt insbesondere von den verschiedenen Gattungen der Schwämme, von denen einige giftartiger Natur sind. Gmelin hat aus den alten und neueren Aerzten die gemeinsten Kennzeichen zusammengetragen, welche, wenn sie einzeln oder mehrere von ihnen zugegen sind, einen Schwamm verdächtig machen.

„Ein sehr unangenehmes Aussehen, sagt er, eine schwarzblaue, schwarze, grüne oder wie ein Pfauenschwanz spiegelnde

Farbe sind Eigenschaften, die uns nichts gutes vermuthen lassen; wenn ein Schwamm überdieß einen säulichten Geruch hat, oder geschwind faulet, wenn er im Kochen hart oder doch härter wird, als er zuvor war, wenn er ganz klebricht oder zähe ist, wenn er einen hohlen Stiel hat, so haben wir die größte Ursache, uns vor seinem Genusse zu hüten."

Indessen erinnert, nach Dr. Frank, dieser Gelehrte mit Recht, daß man nicht behaupten könne, diejenigen Schwämme seyen für unschädlich zu halten, welche diese Merkmale nicht an sich tragen. Viele sind der Meinung, daß das sicherste Kennzeichen eines giftartigen Schwamms darin bestehe, daß er Zwiebeln, welche mit ihm gekocht werden, schwarz färbe. Eine genaue botanische Bestimmung jeder besondern Local-Gattung von Schwämmen kann jedoch mit mehr Zuverlässigkeit als die allgemeinen Kennzeichen zur Richtschnur genommen werden; die giftigen Schwämme jeder Gegend müßten den Kräuterweibern bekannt gemacht werden, damit sie die eßbaren von den schädlichen durch untrügliche Zeichen unterscheiden lernen. Auch wäre es dienlich festzusetzen, daß die Schwämme nur auf den Märkten, an einem besonders hiezu bestimmten Orte, und nur von solchen Personen verkauft werden sollen, von denen es gewiß ist, daß sie die guten von den giftigen zu unterscheiden verstehen.

Wir führen nach den Erfahrungen der Aerzte einige giftige Pflanzen an, die statt unschädlicher genossen wurden. Für die Petersilie, sagt Frank, wurde schon öfters der kleine Schierling, auch Gleisse oder Hundspeterlein genannt, um so eher gewählt, als solcher in Gemüß-Gärten und unter den Küchen-Gewächsen häufig wächst, auch ehe er zu blühen anfängt, vielen von diesen gleich sieht. — Die Wurzel des giftigen größern Schierlings wird zuweilen in Küchen für Pastinak-Wurzel verbraucht; Heister und Wepfer erzählen Beyspiele, daß statt Sichorien oder Wegwart die Wurzeln von Bilsenkraut gegessen wurden, und die fürchterlichsten Krankheiten nach sich zogen. Der Saamen von Bilsenkraut

wurde schon öffentlich für Fenchel-Saamen verkauft, und die Tollkirsche oder die glänzenden Beeren des Tollkrauts für Heidelbeere; der Genuß dieser letzten Frucht hat schon manchen Kindern oder andern unwissenden durstigen Menschen den schrecklichsten Tod verursacht.

Die ärmere Classe gebraucht häufig Hülsenfrüchte zu ihrer Nahrung; die Polizey muß Sorge tragen, daß keine verfaulte, mit Insecten beladene oder von denselben zerfressene Bohnen, Erbsen und Linsen verkauft werden. — Eine Art Steinwicken soll auch unserer Gesundheit nachtheilig seyn, wie aus mehrern in der Schweiz erlassenen Verordnungen erhellet.

Die Baumfrüchte sind in der Regel ein gutes Nahrungsmittel; es gibt jedoch unter denselben auch schlechte, wässerichte, alles Gewürzes beraubte, blähende Gattungen, deren Genuß Bauchgrimmen, Durchfälle u. dgl. hervorbringt; einige Früchte sollen sogar eine verborgene Schärfe enthalten, und deswegen einen Bauchfluß verursachen. — Die Maire können ihre Mitbürger einladen, nur vorzüglich gutes Obst zu pflanzen, und alle Bäume, welche allzuwässerichte, schlechte oder verdächtige Früchte tragen, auszurotten; zur Ausbreitung guter Obstarten könnten wohlhabende Eigenthümer oder die Maire auf den Gemeinde-Feldern eine Schule guter Bäume anlegen. Die Maire müssen wachen, daß alles Obst, welches auf den Markt gebracht wird, vor dem Verkaufe untersucht, und alles unzeitige und mit schlechten Gattungen vermischte hinweggenommen und vertilgt werde. — Es ist schädlich, den grünen eingemachten Gurken, Kappern und Bohnen durch das Kochen in Kupfernen Geschirren eine lebhaftere Farbe geben zu wollen. — Durch alte Ordnungen ist verboten, Unrath von den Kloaken oder Schweinemist zum Düngen der Gärten und Aecker zu gebrauchen, in denen Gemüse und Baumfrüchte gezogen werden.

## §. 31. Aufsicht in Betreff des Salzes, Essigs, Oehles und der Gewürze.

Da ein nicht unbedeutender Unterschied in Rücksicht der Güte des Salzes existirt, so muß die Polizey wachen, daß die Bürger nur mit gutem Salze versehen werden. Das Brunnen-Salz wird für das gesündeste gehalten, obwohl das See-Salz scharfer ist; das letztere trägt zur Erzeugung des Scharbocks bey, und man bemerkt eine blaßgelbe Farbe an denjenigen, welche es unraffinirt genießen. — Da das Salz größtentheils in kupfernen Pfannen gekocht wird, so muß dabey auf große Reinlichkeit gesehen werden, weil sich sonst leicht Grünspan ansetzet, und dem Salze sich Kupfer-Theilchen einverleiben. Auf die Reinhaltung der zum Salz-sieden dienenden Geschirre sollte von Polizey wegen gesehen werden.

„Gute Weine geben meistens den besten Essig, sagt Dr. Frank, da aber gewinnsüchtige Essigbrauer aus schlechten Weinen den nehmlichen Gewinn ziehen wollen, so haben sie mancherley schlechte Künste erfunden, um dem schlechtern wässerichten Essige eine Schärfe bezubringen, welche ihm nicht eigen und der Gesundheit nicht selten sehr nachtheilig ist. Sie bedienen sich bald der Aron-Wurzel, bald des Kollerhalses, des spanischen Pfeffers, scharfer brennender Gewürze, der Pfefferkörner, des Ingbers, Galgant 2c. um den schlechtesten Essig so scharf und beißend zu machen, als wäre er abgezogen oder gar durch das Gefrieren zubereitet worden. — Die Polizey darf diesen Unfug nicht dulden, weil er beynah immer nachtheilige Folgen für unsere Gesundheit hat. — Auch hier und zwar mehr als bey irgend einem andern Geschäfte sind die kupfernen, messingenen oder auch zinnernen Gefäße, Braukessel-Rannen, Faßkrabben von äußerster Gefahr, indem der Essig in wenigen Stunden nach dem Sieden, oder wenn nur wenig davon übrig und an solchen hängen bleibt, dergleichen Geschirre stark angreift, oder aus dem Zinne die allzeit untermischten Bley-Theilchen ausldset, und den innerlich angebracht so schädlichen Bleyessig gibt. Auch die Apotheker,

welche den Essig aus kupfernen Blasen destilliren, und vielleicht wegen der großen Menge destilliren müssen, sollten sich Helm, Röhren und Vorlage von Glas halten.“

Ein kaiserl. Decret vom 22. Dec. 1809 verbiethet den Essighändlern und Essig-Fabrikanten, unter was immer für einem Vorwande, Mineral-Säure und besonders Schwefel-Säure ihren Essigen bezumischen und Schwefelfäden dabey zu gebrauchen. Der Minister des Innern erhält darin den Auftrag durch eine Instruction, die Mittel bekannt zu machen, wie man erkennen könne, daß und wie viel Schwefel-Säure dem Essig beygemischt worden sey.

Der Unvermögende bedient sich eines von Nüssen, Mag-Saamen, Bucheckeln zc. gepreßten Dehles; der Wohlhabende genießt Baumöhl, erhält aber sehr oft für sein Geld nur verfälschte Waare. Gewinnsüchtige Menschen versüßen gemeines Rüböhl oder Leindöhl mit Bley-Mitteln, und verkaufen solches für Baumöhl, welches für unsere Gesundheit nachtheilige Folgen hat. — Auch das ächte Baumöhl wird schädlich, wenn man solches in großen oder kleinen zinnernen oder bleernen Behältnissen aufbewahrt, weil es alsdann die vorhandenen Bley-Theile auflöset; es erhält freylich hiedurch einen angenehmen Geschmack, aber nur auf Kosten unserer Gesundheit. — Den Apothekern sollte von Polizey wegen untersagt werden, die gekochten Dehle und fetten Sachen lange in bleernen Büchsen aufzubewahren. — Das Dehl wird auch schädlich, wenn es lange in kupfernen Gefäßen und an warmen Orten aufbehalten wird. — Den Dehlhändlern könnte aufgetragen werden, ihren Dehl-Vorrath nur in Fässern oder in steinernen und gläsernen Gefäßen aufzubewahren. — Verfälschtes Dehl muß zufolge der Gesetze confiscirt, Baumöhl, welches zu süße schmeckt, muß geprüft werden, damit man sich überzeuge, ob es mit Bley-Theilen vermischt sey oder nicht.

Manche alte, vermoderte, durchfressene Waare pflegt von neuem gefärbet, in feuchten Orten, um das Gewicht zu ver-

mehren, aufbewahrt und statt guten Gewürzes verkauft zu werden; dieß gilt insbesondere von dem Ingwer und Pfeffer. — Diesem Unfuge wird durch häufige von den Polizey-Beamten angestellte Untersuchungen über die Güte des Gewürzes und durch die Anwendung der Straf-Gesetze abgeholfen.

§. 32. Polizey-Maßregeln in Betreff des Wassers, Bieres, Weines und Brandweines.

Die Nothwendigkeit eines guten Trinkwassers und einer Brannen-Polizey wird allgemein anerkannt.

„Man hält dasjenige Wasser für trinkbar und gut, sagt ein alter Schriftsteller \*), welches in einem kupfernen Gefäße einige Zeit lang aufbehalten, keine Flecken darin zurückläßt; wenn es in einem ähnlichen Geschirre gekocht, alsdann, nach einiger Ruhe, abgeschüttet, keinen Sand oder Leimen abwirft; wenn die Hülsenfrüchte in solchem bald weich gekocht werden; wenn es helle und rein ist, und keine Pflanzen-Gewächse in sich nähret. — Das Trinkwasser muß weder aus tiefen Behältnissen, noch aus einem Teiche genommen werden; es muß aus einer mit Erzen nicht vermischten Erde entspringen, sondern helle, ohne Geschmack und ohne Geruch seyn. Man darf keinen Bodensatz darin gewahr werden; es muß im Winter dämpfend, im Sommer kühl seyn. Da aber dieses alles sich dem Ansehen nach so verhalten und eine verborgene üble Eigenschaft dahinter stecken kann, so muß man das Trinkwasser selbst aus der gesunden Beschaffenheit der Einwohner eines Ortes beurtheilen. Wenn der Mund von solchen rein, und Kopf und Brust unangegriffen bleiben; wenn in dem Unterleibe, in den Eingeweiden, unter den Rippen und in der Nieren-Gegend keine Schmerzen vorkommen, und wenn unter solchen die Harnblase wenig leidet, oder wenn überhaupt die mehresten Wasser-Trinker von den erwähnten Uebeln frey sind, so kann man diesen Trank nicht in Verdacht haben.“

\*) Palladii Rutilii tauri Aemiliani de re rustica; lib. 9 tit. 10.

„Hippocrates sagt, das beste Wasser ist, das von hohen Orten und Erdhügeln herabfließet; denn dieses ist süße und hell, und mit etwas Wein mischbar. Im Winter wird es warm, im Sommer so kalt, als wenn es aus dem tiefsten Brunnen käme. Vor allen sind die Wasser zu loben, deren Quellen gegen Aufgang der Sonne, zumahl im Sommer, fließen; denn diese müssen klar, lieblich und leicht seyn. Hingegen die gesalzenen rohen und harten Wasser taugen gar nicht zum Trinken; doch gibt es Naturen und Krankheiten, wo dergleichen Wasser zuträglich sind. — Die Quellen, die gegen Morgen entspringen, sind die besten; dann folgen die, welche im Sommer zwischen Sonnenauf- und Niedergang liegen, am meisten zwischen Sonnenaufgang; endlich welche im Sommer gegen Abend liegen. Das schlechteste Wasser ist, das gegen den Südwind, im Sommer zwischen Sonnenauf- und Untergang entspringt. Dieß ist den gegen Süden gelegenen gar nicht zuträglich, mehr den nordwärts liegenden. Plinius bestimmte die nöthigen Eigenschaften eines guten Wassers mit den wenigen Worten, daß solches einiger Maßen einer gesunden Luft gleichen müsse. Abset das Wasser vollkommen die Seife auf; reiniget es vollkommen die Wäsche, ernähret es vortreffliche Fische, ziehet es die Bestandtheile der Pflanzen, welche wie z. B. der Thee in solchem gesotten werden, wohl aus; dienet es zur Verfertigung eines guten Nörtels, und läßt sich ein gutes Bier daraus brauen, so kann man dergleichen Wasser für fein, leicht und süße halten. \*) Ein Wasser, womit gutes Brod gebacken wird, empfiehlt sich durch diese Eigenschaft besonders.“

Das Wasser wird entweder aus Quellen, Flüssen, Strömen, Bächen, Teichen, von Regen oder Schnee oder aus Brunnen und tiefen Behältnissen geschöpft. Dr. Frank zieht das Quellwasser allen übrigen Gattungen von Trink-

\*) Rieger *introducio ad notit. rer. naturalium.*

wässern vor, weil es aus einer unauslösbaren Kiesel-erde oder aus harten Sandsteinen entspringt, durch deren Zwischenräume es nicht dringen kann, ohne allen fremden gröbern Gehalt abzulegen; es ist jedoch in denjenigen Gegenden weniger rein, wo statt der Kiesel-erde und Sandsteine nichts als Kalksteine, Marmor oder Kreidenerde 2c. gefunden werden. — Da, wo man sich des aus großen Flüssen oder schnell fließenden Bächen geschöpften Wassers bedient, muß die Polizey Sorge tragen, daß es nicht mit fremden Theilen vermischt werde, wie dieß bey großen Ueberschwemmungen und anhaltendem Regen zu geschehen pflegt. Durch den 42. Art. 27. Lit. der Ordonnanz von 1669 ist verbotzen, Unrath oder Roth in die Ströme oder Flüsse zu werfen; die Fleischhauer, Gerber, Färber 2c. müssen angewiesen werden, den Unrath an den besonders hiezu bestimmten Orten auszu-leeren. — Das Regen-, Thau- und Schneewasser wird mit Unreinigkeiten aller Art vermischt, meistens durch Röhre und über Stellen geleitet, die von Bley sind, und ist daher schädlich. — Die Aerzte haben sehr vieles gegen das Brunnenwasser einzuwenden; indessen gibt es doch auch Brunnenwasser, welches von fremden Theilen eben so rein ist, wie das Quellwasser. — Die Local-Verwalter handeln sehr gut, wenn sie durch erfahrene Aerzte und Chymiker die vorhandenen Quellen, Brunnen oder andere trinkbare Wasser prüfen, und die Beschaffenheit eines jeden bestimmen lassen, damit die Einwohner die bessere Gattung wählen können. Die Quellen und Brunnen liefern nicht beständig eben dasselbe Wasser; starke Regengüsse, Schnee, der auf einmahl schmelzt, und andere Umstände bringen hier Veränderungen hervor; es ist daher nothwendig, diese Prüfung wenigstens alle Jahre einmahl vorzunehmen.

Man pflegt lebendige Quellen einzufassen und zu verwahren, damit das Wasser nicht durch fremde Körper unreinigt werde. — Die Regeln des Brunnenbaues hat Krünitz in seiner ökonomischen Bibliothek sehr gut zusam-

mengetragen; wir theilen hier aus Frank's schon mehrmahlen angeführten Werke dasjenige mit, was die Polizey bey der Anlage der Brunnen in Rücksicht auf die allgemeine Gesundheit zu beobachten hat.

„Der Brunnenbau mit gebrannten Ziegeln oder Backsteinen ist am wohlfeilsten. Enthalten jedoch die Wasser alaunartige oder sonstige Salztheile in größerer Menge, so greifen diese um so eher das Bley an, und ziehen etwas säßliches, der Gesundheit nicht dienliches in sich.“

„Damit das Wasser der Brunnen durch den Zufluß unreiner Pfützen und Lachen nicht ungesund gemacht werde, müssen bey der Anlage derselben dergleichen vergiftete Abflüsse vorher entweder ganz beseitiget oder doch sicher abgeleitet werden. Der 191. Art. der Coutume de Paris befiehlt, daß in dem Falle, wo ein heimliches Gemach nahe an einem Brunnen anzustoßen komme, eine vier Fuß dicke Mauer (mit Einbegriff der beyderseitigen Mauern) zwischen jenem und diesem aufgeführt werden sollen. Dieser Zwischenraum ward, nach Verschiedenheit des Bodens, an mehrern Orten noch für zu gering angesehen, und ein 9 bis 10 Fuß breiter Raum verordnet.“ \*)

„Daher sollte auch kein Brunnen in den Straßen, nahe bey den gewöhnlichen Abfluß-Gräben, in welchen das Wasser bald in Fäulniß übergeht, besonders wenn es jedermann frey steht, allen Unrath dahin auszuleeren, angelegt werden.“

„Damit sich aber um einen Brunnen von dem überflüssigen Wasser, oder vom Regen und Schnee keine Pfütze sammeln, und mit jenem sich vermischen mdge, so geschieht wohl, wenn auf einige Schuhe weit der Boden um jenen Brunnen so gepflastert wird, daß durch einen gewissen Abhang alle Feuchtigkeiten von diesem fortgeleitet werden. Doch darf das Pflaster gegen den Brunnen nur wenig steigen, und auch die gewöhnlichen Staffeln oder Tritte werden zur Winterzeit, wegen des beständig sich ansetzenden Eises, gefährlich.“

\*) Siehe den 674. Art. des Gesetzbuchs Napoleons.

„ Eben das Eis, welches sich häufig um die Röhrenbrunnen und Wasserbehälter ansetzt, lange daran hängen bleibt, und mit anklebendem Staube und andern Urathe verunreiniget wird, geht bey aufschauender Witterung geschwind in Fäulniß, und verdirbt durch seinen Zufluß das frische Trinkwasser. Wegen dieses sowohl, als wegen der Feuersnoth muß daher das angesetzte Eis fleißig abgehauen und die Flüssigkeit dieses unentbehrlichen Elements beständig unterhalten werden.“

„ Wenn die Hausthiere an öffentlichen Brunnen getränkt, und von den Mägden aller Salat, die Gemüße u. dgl. gewaschen, auch wohl Fenster oder Geschirre gerieben und gesäubert werden dürfen, so ist es unmdglich, die Reinlichkeit des Wassers so zu erhalten, wie es die allgemeine Gesundheit erfordert.“

„ Alljährlich müssen die gemeinen Brunnen gänzlich ausgeschöpft, und der Grund von dem Schlamme, den eingefallenen vermoderten Insecten, hineingeworfenen faulenden Körpern gereiniget werden.“

„ Die Verunreinigung der Brunnen muß verhütet werden. Jeder Brunnen muß also bedeckt und verschlossen werden, weil sonst unmdglich das Hineinwerfen verschiedener fremden Körper, die Vermischung mit Staube, Regen und Schnee, und selbst das Hineinstürzen wahnsinniger Personen oder spielender Kinder mit Gewißheit vermieden werden kann. Da aber ein Wasser, zu welchem der äußern Luft aller Zutritt vermehret wird, ungesund ist, so muß man die Decke des Brunnens mit besondern Löchern oder Röhren versehen, die man immer so anbringen kann, daß Staub und Regen dadurch abgehalten werden.“

„ Was die Reinhaltung der Flüsse und Teiche, woraus Menschen und Vieh ihren Trank ziehen, anbelangt, so wird zwar von Polizey wegen billig gesorgt, daß nahe bey menschlichen Wohnungen, und da, wo das Wasser zum innerlichen Gebrauche geschöpft wird, keine Abflüsse von Abtritten,

Kloacken, Gerberereyen, Färberereyen, Seife-Siedereyen, Schlachthäusern u. geduldet und keine verreckte Thiere oder sonst irgend etwas unreines hineingeworfen werden; und diese Sorgfalt ist bey nur kleinen Bächen, langsam fließenden Wassern und Flüssen von äußerster Nothwendigkeit; allein bey größern schnell fließenden Strömen ist die Sache von keiner so großen Wichtigkeit.“ (Ebenso verdirbt das Hanf- und Flachsbeizen das Wasser nur bey langsamen Flüssen, untiefen Bächen, Teichen und Brunnen.)

„Das Vorzüglichste bey den Wasserleitungen betrifft die Canäle, wodurch das Wasser geführt wird. Diese sind entweder von Holz, oder von Erde, oder von Bley oder von Eisen. Für die Gesundheit ist es nicht gleichgültig, welche Gattung gewählt werde, und wenn die hölzernen Röhren wegen des faulichten Geschmacks, den sie dem Wasser anhängen, und wegen der häufigen sogenannten Haarzöpfe von eingedrungenen Wurzeln benachbarter Bäume u. dgl., wodurch das Wasser in seinem Durchlaufe gestört und zugleich verunreiniget wird, nicht die gesündesten sind; die erdenen aber wegen größerer Verbrechlichkeit einen (nicht immer sehr begründeten) Vorwurf zu leiden haben, so sollten gewiß die bleyernen Wasser-Röhren gänzlich außer Gebrauch gesetzt werden. Das nie von allem salzigten Inhalte ganz freye Wasser zerfrisst für sich schon das Bley nach und nach in einen Kalk auf, und das Reiben befördert noch mehr den Abgang der Bleytheilchen, welche alsdann, im Wasser vollkommen aufgelöst, nach und nach die Gesundheit der Einwohner verletzen können. — Den eisernen Wasser-Röhren bleibt in Rücksicht auf die Gesundheit der Vorzug.“

„Die Wasserleitungs-Röhren müssen, je entfernter die Quellen und je mehr das Erdreich der Sonne ausgesetzt ist, um so tiefer gelegt werden, weil ein mattes und halblauliches Wasser die Durstigen weder labet, noch die Kräfte des im Sommer ohnedieß schwächern Magens unterhält. — Die Wasser-Behältnisse müssen, wenn es nothwendig ist,

jedesmal gleich, und ehe ein fremdes unreines Wasser hinzuströmen möge, ausgeräumt werden; es geschieht nicht wohl, wenn die Fehler der Brunnen so lange gelassen werden, daß sie endlich eben zur Zeit, wo das gute Trinkwasser am nöthigsten ist, mitten im Sommer verbessert werden müssen. Das Frühjahr und das Spätjahr sind die beste Zeit zur Brunnen-Reparatur, und damit solche den Zufluß des nöthigen Trinkwassers nicht lange hemme, so müssen alle dazu nöthigen Materialien vorher schon in Bereitschaft gehalten werden. "

„Die sogenannten Ziehbrunnen, aus welchen das Wasser durch Eimer heraufgezogen wird, sind überhaupt die unschicklichsten; denn, obschon der auf- und abgehende Eimer das Wasser in einer stäten Bewegung erhält, die zu seiner Güte unentbehrlich ist, so muß doch ein sehr oft ungestümmes Hin- und Herwerfen der Eimer in einem nicht sehr wasserreichen Brunnen, besonders wenn der Grund davon nicht ein fester Thon ist, oder sich sonst Unreinigkeiten darin gesammelt haben, das Wasser meistens durch das Aufrütteln derselben trübe und ungesund machen. — Die Pumpen haben also billig den Vorzug; „denn hier, sagt Krünitz, wird der Brunnen oben mit starken Bohlen um die Pumpe herum zugedeckt, mit Erde beschüttet, und darüber mit Steinen zugestampft. Hiedurch ist dem Wasser alle Gemeinschaft mit der äußerlichen, veränderlichen Luft abgeschnitten, es wird durch das Schöpfen nicht aufgerührt, und es ist auch von aller möglichen Vermischung mit widrigen und ekelhaften Dingen gänzlich gesichert, und die Menschen sind dabey von aller Gefahr befreit.“ Hiebey ist noch zu erinnern, daß die Pumpen nur an solchen Brunnen das Wasser unverdächtig liefern, an welchen solche fleißig gebraucht werden; und daß eine gänzliche Abhaltung der Luft von dem im Brunnen eingeschlossenen Wasser dessen gute Eigenschaft sehr verschlimmere, weßwegen man auf eine oder die andere Art den freyen Zutritt der äußern Luft allerdings mehr befördern

müsse. — Die Röhren-Brunnen haben den Vortheil lebendiger Quellen, und in solchen ist das Wasser in einer beständigen gefunden Bewegung. Da jedoch viele Menschen unmittelbar an solchen ihren Durst stillen, so ist öfters, so wie an Pumpen, geschehen, daß, wenn sich in dem Brunnen Wasser-Insecten und Gewürme aufhielten, solche von den Durstigen ohne Wissen verschlungen und dadurch seltsame Krankheiten erregt worden sind. Es geschieht daher wohl, wenn vor der innern Mündung jeder Brunnen-Röhre ein klein durchlöcheretes Eisenblech angebracht wird, welches jeden fremden Gegenstand zurückhält; und dem Wasser allein einen freyen Durchlauf gestattet.“

Bei dem Biere einem so allgemein gebrachten Getränke hat die Polizeyen sich besonders mit den Fehlern der Zubereitung und der Verfälschung desselben zu beschäftigen. — Das Bier wird aus Wasser, Getreide, (Gerste, Weizen, Hafer, Roggen u.) Hopfen und Hefe zubereitet; wenn diese Bestandtheile von guter Qualität sind, und in dem erforderlichen Verhältnisse genommen werden, so wird auch das Bier die gehörige Güte haben. — Zum Bierbrauen ist weiches Wasser dienlicher als hartes; unreines darf dazu nicht gebraucht werden; einige Bierbrauer pflegen durch Beymischung von Ruhmist hartes Wasser weich zu machen, andere mischen Aschenlauge oder aufgelöste Potasche unter das Wasser, das viele Salztheile enthält, um solches zum Brauen schicklicher zu machen; dergleichen der Gesundheit nachtheiliger Unfug muß ihnen von der Polizeyen untersagt werden. — Das Getreide, welches zum Bierbrauen dienen soll, darf nicht diejenigen Fehler haben, die wir oben (S. 191 u. f.) angeführt haben, sonst erhält man nur herbess und unverdauliches Bier; das allergefährlichste ist, wenn, wie die Wirth, um ihre Gäste desto eher zu berauschen, zu thun pflegen, Kolch-Saamen statt des Hopfens mit dem Malze gesotten wird. — Wenn man bei der Verfertigung des Malzes nicht die gehörige Aufmerksamkeit anwendet, so wird es oft dumpflicht

eder gar sauer, das Bier erhält sodann eben diese Fehler. Bier, welches vom zu gähe gedörrten, rauchigten oder halb verbrannten Malze gesotten wird, verursacht Wallungen, Angst und Blähungen. An mehreren Orten sind besondere Malz-Aufseher angestellt, deren Geschäft es ist, über die Güte des Malzes zu entscheiden, bevor es zum Brauen gebraucht wird. — Von dem Hopfen darf weder zu viel noch zu wenig, besonders aber muß ein unvordorbener guter Hopfen genommen werden. Die Pariser Bierbrauer-Ordnung vom 16. März 1630 befiehlt, daß der Hopfen jederzeit vor seiner Anwendung von den Geschwornen geprüft werde, ob er naß, erhitzt, schimmlicht oder verdorben sey, in welchem Falle dieselben die Anzeige davon machen, und den Hopfen in das Wasser werfen sollen. — Statt des Hopfens bedienen sich die Bierbrauer oft anderer schädlichen Ingredienzien, als Fischkörner, Mohnsaft, Magsaamenköpfe, Roßmarin, Tabak, Galgant, Riehnruß 2c.; dergleichen Zusätze machen dumm, schläfrig, sehr betrunken und greifen die Nerven heftig an; es ist Pflicht der Polizey, solche Verfälschungen zu verhüten und die Schuldigen dem Tribunale zu überliefern. — Die Hefe ist bey der Zubereitung des Bieres, was der Sauerteig bey dem Brode ist; es darf nur gute Hefe, und auch davon weder zuviel noch zu wenig genommen werden. — Da, wo es jedem Bürger erlaubt ist, Bier zu brauen, kann die Polizey die Aufsicht über das, was Beziehung auf die allgemeine Gesundheit hat, nur mit sehr vieler Mühe führen. — Die Sauberkeit in den Brauhäusern betreffend, ist zu Paris den 16. März 1630 verordnet worden, daß in denselben weder Rindvieh noch Schweine oder Geflügel gemästet und gezogen werden sollen. — Allzu junges Bier verursacht bey nahe immer Blähungen, Magenschmerzen, Verstopfungen; die Local-Verwalter sollten daher wachen, daß kein neues Bier ausgeschenkt werde, wenn nicht vorher durch Kunstverständige, die man an einigen Orten Schmeckmeister nennt, dessen Alter, so wie seine Güte bestimmt worden

wäre; fehlerhaftes und verfälschtes Bier muß für unverkäuflich erklärt werden. — Das Bier wird oft nach kurzer Zeit sauer, und sein Genuß erzeugt Bauchgrimmen und eine besondere Schärfe in den Gedärmen; um diese Säure zu verbergen oder zu vernichten, gebrauchen viele Brauer Potasche, Kalk oder Laugensalz, welche Mittel nach der Meinung der Aerzte die schädlichsten Zufälle bey den Menschen hervorbringen, und also von der Polizey auf das Strengste untersagt werden müssen. — Das Beymischen von vielem Salze, um den Durst der Trinker zu erwecken, ist auch eine Art der Bier-Verfälschung, die nicht geduldet werden darf.

In Betreff des Weines kann die Polizey die Bürger einladen, guten Satz an die Stelle des schlechtern, und nur Stöcke von nicht sehr verschiedenen Trauben-Gattungen zu pflanzen, weil im entgegengesetzten letztern Falle die Zeitigung der Trauben ungleich ist, und reife und harte Beeren miteinander gekältert werden, welches einen nicht gesunden Wein gibt. — Die Weinlese darf nicht eher gestattet werden, als bis man sich überzeugt hat, daß der größte Theil der Trauben seine völlige Reife erreicht hat, wenn nicht eine anhaltende üble Witterung oder das Faulen der Beere erfordert, daß man die Weinlese ohne weitem Aufschub vornehme.

„Die mehresten weißen Weine, sagt Dr. Frank, werden geschwefelt und aufgebrannt, um das brennbare Wesen derselben durch den Dampf des angezündeten Schwefels zu unterhalten, vor der weitem Gährung zu schützen, demselben eine bessere Farbe zu geben, und die Schnellkraft der überflüssigen Luft zu zerstören. Dieser Dampf, wenn er mäßig ist, schadet der Gesundheit und dem Weine nicht, wenn dieser nach dem Aufbrennen eine Zeitlang liegen bleibt, ehe er getrunken wird. Wenn aber der Wein sehr geschwefelt ist, sagt Hoffmann, so macht er den Kopf dumm, erhitzet das Blut sehr, und greifet die Nerven an. Beyser leitet von dem zuhäufigen Schwefel im Weine die Kolik, Steins

und podagraische Schmerzen und Zückungen, besonders bey dem weiblichen Geschlechte her. Indessen sind die gewöhnlichen Einschläge aus gelbem in Schnitten geschmolzenen Schwefel, welcher mit verschiedenen Blumen und gewürzhafsten Dingen bestreut worden, unschädlich. Die rothen Schwefelschnitte, als welche noch aus arsenikalischen Theilen bestehen, und mit Wismuth und Markasit bestreut worden, geben den Weinen eine sehr bedenkliche Eigenschaft. — Es wäre nöthig, daß man Weine, welche in öffentlichen Schenken sogleich verzapft werden sollen, nur ganz leicht zu schwefeln gestattete; hingegen bey Lagerweinen, die eine Zeitlang zu liegen haben, ehe sie trinkbar genug werden, etwas mehreres erlaube.“

„Man erkennt den allzusehr geschwefelten Wein, wenn man einige Tropfen von einer Silber-Auflösung im Scheidewasser in denselben gießet, wo dann sogleich der Schwefel das Silber schwärzet, und den Wein braunroth, braun oder gar schwarz macht. Wenn man ein frisch gelegtes Ey in ein mit Wein angefülltes Geschirr leget, und dessen Schaale mit schwarzer Farbe ganz überzogen wird, so ist es ebenfalls ein Zeichen, daß der Wein zu viel geschwefelt und folglich ungesund sey. Leget man, um diese Umstände zu vermeiden, ein Stückchen glatt polirtes Silber in solchen Wein, so verliert es seinen Glanz und wird schwärzlich.“

Weynake in allen Ländern findet man Verordnungen, welche den Verkauf des überschwefelten Weines wegen seiner Schädlichkeit untersagen. — Neue Weine, wenn man solche vor ihrer vollkommenen Aufhellung und Säuberung trinket, verursachen Magenschmerzen und Beschwerden verschiedener Art; die Polizey darf daher nicht dulden, daß Bürger, welche abgefonderte Weinberge und Gärten besitzen, vor der Zeit die Lese vornehmen, um nur recht geschwind neuen Wein aneschenken zu können, oder daß man trüben, halbbrausenden Wein, der kaum von der Kelter kommt, verzapfe; es ist nothwendig vorzuschreiben, daß kein neuer Wein verschenkt

werden soll, wenn er nicht wenigstens einige Monate alt geworden ist.

Der Wein wird auf verschiedene Art verfälschet, theils um schlechten Weinen eine bessere Qualität, eine schönere Farbe oder einen angenehmern Geschmack beyzubringen, theils um inländischen Wein für fremden von berühmten Weingegenden zu verkaufen.

Wir werden die wichtigsten Wein-Zusätze anführen, und die zugehörigen Mittel anzeigen, wodurch der Betrug in den meisten Fällen entdeckt werden kann.

Wein mit Wasser zu vermischen ist ein alltäglicher Betrug der Wirthe, dessen sie aber schwer zu überführen sind, und welcher der Gesundheit eben keinen sonderbaren Nachtheil bringt; bedenklicher ist die Verfälschung des Weines mit mineralischen Körpern; als Bleyzucker, Silberglätte, Bleyweiß, Mennig und überhaupt Bleykalke, welche man gebraucht, um saure unschmackhafte Weine in einen süßlichen Trank zu verwandeln, und die Magenschmerzen, Koliken, unheilbare Contracturen, Zittern, Schwäche und Lähmung der Glieder, die Schwindlicht und andere schreckliche Zufälle erzeugen. Auch werden Markasit, das sublimirte Quecksilber, das tödtliche Arsenicum, Alaun und Spießglas zum Verfälschen der Weine gebraucht.

Auch aus dem Pflanzenreiche werden sehr oft schädliche Gewächse zur Verfälschung des Weines genommen, besonders zur Färbung des rothen Weines. Zücker sagt:

„Alle künstliche Färbungen der Weine sind ein wahrer Betrug. Der Wein muß seine Farbe von der Natur haben; und wenn solch s nicht ist, so ist bey dessen Behandlung im Gähren und Warten ein Fehler vorgegangen, oder er will nun umschlagen, und nähert sich seinem Verderben. Im letztern Falle schmieret man ihn mit allerhand färbenden Mitteln an, und verkauft betrügerischer Weise einen halb verdorbenen Wein für einen gesunden. Aus schlechten weißen

Weinen macht man Pontak, indem man sie mit Rheinweidbeeren, Kermesbeeren, rothem Sandelholz, Drachenblut, Färberröthe, rother Ochsenzungenwurzel, rothem Behen, Heidelbeeren, Brasilienholz, Fernambuck, Tournesol, roth und zugleich mit diesen Dingen herb und zusammenziehend macht.“

„Die Gewürze, erinnert Dr. Frank, welche den zu ausländischen Weinen umgeschaffenen einheimischen, meistens geringern Erzeugnissen hinzugethan werden, als Nagelein, Muskatblüthe, Galgant, Cardamomen, etc. — der Brandwein, womit nicht nur ein Faß gespült wird, sondern welchen man mit Zucker und verschiedenen Dingen gefärbt, in Uebersmenge dem betrügerischen Producte beymischt; — der noch unvergohrne Most, welchen man neuen Weinen zusetzt, um ihnen Stärke und Süßigkeit anzulügen; alle dergleichen Künste sind zwar für wirkliche Vergiftungen nicht zu halten, zerrütten aber doch die Gesundheit sehr vieler Menschen nach und nach mit eben der Gewißheit; erhitzen das Blut, reizen alle Nerven, greifen besonders den Kopf an, schwächen die Glieder, verursachen eine immerwährende Sicht, erwecken die goldene Ader, verursachen Blutspeyen, Mutterblutfluss, Verstopfungen der Gefäße und der Därme, und beschleunigen so den Untergang einer Menge Menschen.“

Daß die Champagner- und Burgunder-Weine, so wie die süßen italienischen und spanischen Weine mit den eckelhaftesten und schädlichsten Dingen durch gewinnsüchtige Weinhändler vermischt werden, ist allgemein bekannt.

Zu Paris ist durch eine Polizey-Ordonnanz aller Verkauf von trinkbaren Weinen den Effighändlern untersagt, weil es diesen Personen am leichtesten ist, sich mit Verfälschung schlechter Weine abzugeben.

Dr. Frank gibt folgende allgemeine Kennzeichen und Prüfungsmittel verdächtiger Weine an.

„Die Zeichen eines der Verfälschung verdächtigen Weines sind, bey dem weißen sowohl als bey dem Rhein- und Mosel-Weine, wenn er

in Vergleichung seiner Schwere und Alters eine ungewöhnlich hohe Farbe hat; wenn er süßlich schmeckt, obschon er jung oder von einem schlechten Jahre ist, und dünne aussieht; wenn er auch während des Trinkens eine merkliche Zusammenziehung auf der Zunge zurückläßt, wenn er nach Maßgabe seiner scheinbaren Güte unter dem Preise verschenkt wird; wenn er bey verschiedenen Menschen, welche ihn nicht übermäßig getrunken haben, ungewöhnliches Magenwehe, Kneipen und Bauchgrimmen verursacht. Bey rothen Weinen gelten nebst einigen von obigen Zeichen noch folgende: wenn solche eine zu hell rothe oder zu dunkle Farbe haben, sich, anstatt in abgesetzten Wellen aus der Flasche zu strudeln, gleichsam ziehen lassen; wenn die innere Fläche der Flasche, wenn solche eine Zeitlang gestanden haben, dick von rother Farbe überzogen und auf dem Boden ein dicker Saß beobachtet wird; wenn die Flasche bey ihrer ersten Eröffnung stark nach Brandwein riechet; wenn der Wein in geringerer Maße den Kopf stark einnimmt, große Erhizung nach sich zieht, eine Beschwerlichkeit im Harnen oder in den Gliedmaßen Schmerzen und Schwere hinterläßt. "

" Die bleyartigen Zusätze in verfälschten Weinen zu entdecken, bedient man sich am besten der sogenannten sympathetischen Dinte; zuerst muß man sich davon überzeugen, daß diese recht zubereitet und durch das Alter, wie durch das leichte Verfliegen zu geschehen pflegt, ihrer Kräfte nicht beraubt worden sey. Man gieße nemlich einige Tropfen davon in ein wenig Bleyessig, so wird dieser augenblicklich schwarz und trübe werden. Man thut wohl, daß man nie eine lang aufbehaltene sympathetische Dinte gebrauche, sondern entweder einer frischen sich bediene, oder in kleinen Gläschen mehrere kleine Portionen wohl verwahre, und solche sehr selten öffne. Der Versuch kann auch süglich in einem Zimmer nicht wohl vorgenommen, sondern muß wegen des heftigen dabei aufsteigenden Geruchs von faulen Eiern in freyer Luft angestellt werden. "

" Man gießet also zu einem hellen und durchsichtigen Weinglase voll von dem verdächtigen Weine zehn bis zwölf Tropfen von dieser sogenannten Weinprobe. Wenn der Wein dadurch sogleich dunkler, erstlich ins rothe, sodann ins braune fallend, und endlich gar schwärzlich wird, (wo hingegen unverfälschte Weine einen schönen weißlichten, oder gelblichten Schwefel-Niederschlag geben,) so

Beurtheilet man, nach der schnellen mehr oder weniger ins schwarze fallenden Veränderung der Farbe, den mehreren oder weniger Zusatz des Bleyes oder der Verfälschung des Weines. — Man kann auch zu dergleichen Untersuchungen nur eine Schwefel-Auflösung aus alkalischen Salzen und Schwefel verfertigen, oder die sogenannte Schwefelleber in Wasser aufgelöst, oder den flüchtigen Schwefelgeist des Libarius aus Kalch, Schwefel und Salmiak, die Auflösung der Spießglasleber und der Schlacken, die auf dem gemeinen Spießglaskönige schwimmen, in Wasser gebrauchen. "

"Indessen wird in dem Almanache für Scheidekünstler und Apotheker vom J. 1781 mit Rechte gewarnt, "daß so gewiß und sicher auch diese Art von Weinprobe ist, doch Fälle vorkommen können, wo der geprüfte Wein einen dunkeln Niederschlag gibt, ohne daß derselbe mit Bley verfälscht wäre; die Weinhändler geben z. B. oft den Weinen mit gebranntem Zucker, Hollundersaft oder frischem eingekochten Most eine höhere Farbe und die sogenannte Firne; ein solcher gefärbter Wein wird allzeit einen dunkeln Niederschlag durch die Weinprobe liefern. Selbst die Fässer, auf welchen der Wein gelegen, können zu einem solchen Verdachte Anlaß geben, wenn er etwa eine Zeitlang auf eichenen Fässern gelegen hat, und welchen vorher durch andere Flüssigkeiten ihr Farbewesen nicht benommen worden ist". Man thut demnach wohl, bey dem der Bley Mischung verdächtigen, so wie bey allen andern verfälschten Weinen, es nicht auf eine Prüfung allein ankommen zu lassen, sondern mehrere zu versuchen, um desto sicherer zu gehen. Man läßt nach der Vorschrift des angeführten Almanachs zwey bis vier Maß (oder noch besser eine beträchtlichere Gabe) eines solchen Weines gelinde bis zur Trocknung abrauchen, den trockenen Weinextract in offenem Schmelztiegel zu Asche verbrennen, und hernach versucht man, ob sich aus dieser Asche durch einen phlogistischen und salzigten Zusatz, (mit Kohlenstaub und Potasche) oder den Weg der Reduction etwas Bley in metallischer Gestalt zusammenschmelzen läßt. Ist aber des bey den Weinen befindlichen Bleyes sehr wenig, wie dann zur Verfälschung des Weines eben nicht gar zu viel desselben nöthig ist, um ihm einen süßen Geschmack zu geben), so kann man sich von dem Daseyn dieses Metalles auch überzeugen, wenn man die Weinasche im Schmelztiegel mit etwas Fett im offenen Feuer verbläßt, und wenn

sich dabey an die Seiten des Schmelztiegels ein geblickter Rauch anschmauchet. — Auch entsteht eine schwarze Farbe, wenn die sympathetische Dinte mit einer Auflösung von Eisen-Vitriol vermischt wird, und das nehmliche geschieht mit Kupfer-, Zinn- und Silber-Vitriol. Man kann also nicht sicher auf eine Verfälschung des Weines mit Bleiglätte schließen, wenn nicht auch der Wein zugleich einen süßen Geschmack hat, und wenn nicht sämtliche hier angeführten Versuche mit besonderer Aufmerksamkeit angestellt worden sind. "

" Die gefärbten Weine werden durch Abrauchen und zugleich durch niederschlagende Mittel geprüft. Man gießt eine Auflösung von Alaun in ein reines Stengelglas voll des verdächtigen Weines, worauf sogleich die darin enthaltenen fremden Theile niedergeschlagen werden, und sich zu Boden setzen. Ein feuerfestes Laugensalz wird eine purpurrothe, ein flüchtiges Alkali eine blaue Farbe in dem gefärbten Weine erzeugen; eine Auflösung von Bleizucker, oder ein frisch zubereitetes Kalkwasser macht den Wein milchigt. Schon das Durchsiehen solcher Weine ist hinlänglich, die färbenden Theile von demselben abgesondert darzuweisen. "

" Den schäumenden Champagner-Wein zu prüfen, fülle man eine kleine Flasche mit einem langen Halse mit dem Weine, den man untersuchen will, und stecke den Hals in einen Becher reinen Wassers. Ist der Wein ächt, so bleibt alles in der Bouteille, ist er aber mit Zucker, Honig oder mit einem andern süßen Wesen vermischt, so wird sich dieser Zusatz in das Wasser hineinziehen, und das lautere Wesen zurückbleiben. "

" Die weit bedenklichere Mischung des Weines mit Alaun oder Vitriol wird entdeckt, wenn man zerflossenes Weinsalz oder Vitriolgeist, Salmiakgeist oder eine Auflösung fester Laugensalze dazu gießt, wodurch derselbe blaugrünlich, milchigt oder grünlich wird, und den Verdacht rechtfertiget. "

" Ist Kalk in den Wein gemischt, um ihm die Säure zu benehmen, oder Kalk mit Taubenmist, um in den Champagner-Weinen das Moussiren zu erregen, so gieße man von dem Weine in einen reinen silbernen Löffel, der davon nach und nach gelb wird, wenn der Wein eine Zeitlang darin steht. Zerflossenes Weinsalz macht ihn milchigt und trübe. "

Hebenstreit in seiner medicinischen Polizey-Wissenschaft hält die gereinigte Blutlauge und die Hahnemannsche Weinprobe für noch zuverlässigere Prüfungsmittel.

„Die reine Blutlauge (Alkali phlogisticatum s. lixivium sanguinis depuratum) sagt er, zu reinem Weine gegossen, bringt in demselben keine Veränderung hervor, hingegen schlägt sie, wenn er metallische Theile enthält, diese mit verschiedenen Farben nieder; das Bley mit gelblich- oder zeisiggrüner, das Eisen mit blauer, das Kupfer mit braunrother Farbe.“

„Die Hahnemannsche Weinprobe aber aqua hepatica acidulata, (Crells chem. Annalen 1788, IV. 291. St.) läßt den reinen oder bloß eisenhaltigen Wein, zu welchem sie gegossen wird, unverändert, hingegen ist es, wenn sie den Wein schwarz oder dunkelbraun färbt, ein sicheres Kennzeichen, daß derselbe ein schädliches Metall, Bley oder Kupfer enthalte.“ \*)

---

\*) Um diese Hahnemannsche Weinprobe zu bereiten, verfertigt man erst eine kalkerdigte Schwefelleber dadurch, daß man gleiche Theile fein gepulverter Auster-schalen und Schwefel zusammen reibt, und in einem bedeckten Schmelztiegel 12 Minuten lang weißglühen läßt. Das erhaltene weißgraue Pulver ist die Schwefelleber, die man in einem wohlverstopften und ganz angefüllten Glase Jahre lang aufheben kann. Will man nun untersuchen, ob der Wein ein, von Eisen verschiedenes, schädliches Metall enthalte, so nimmt man eine starke Flasche, in die etwas mehr als ein Pfund gehet, schüttet ein Gemenge von zwey Qu. der vorher erwähnten Kalkleber und sieben Qu. fein geriebenen Weinsteinrahms hinein, füllt die Flasche bis an den Hals mit 16 Unzen reinem Wasser an, pfropft sie genau zu, schüttelt alles 10 Minuten lang wohl untereinander, und läßt dann das trübe Gemenge sich setzen. Wenn man nun einen Eßlöffel voll von der durch dreysaches Löschpapier gefeiltern Flüssigkeit in 4 bis 6 Loth eines zu untersuchenden Weines gießt, so wird ein mehr oder weniger brauner Niederschlag erfolgen, je nachdem mehr oder weniger Bley darin vorhanden war. (Grens Handbuch der Chymie, 3 Th. Seite 279.)

Da manche Weinwirthe messingene große Hahnen an ihren Fässern haben, aus denen durch den daran hängenbleibenden Wein und die Luft Grünspan herausgezogen wird, welcher unter den Wein vermischt Uebelkeiten und Erbrechen hervorbringt, so müssen die Maire diesen schädlichen Gebrauch in ihren Gemeinden abzuschaffen suchen.

Aus dem, was wir über die Zubereitung und Verfälschung des Weines angeführt haben, geht die Nothwendigkeit hervor, daß die Maire in ihren Gemeinden eigene Weinbeseher anstellen. Diese müssen den Auftrag erhalten, öfters und zu unbestimmten Zeiten die Weine in den Kellern der Weinhändler und Weinwirthe zu prüfen, das Auschenken zu junger Weine zu verhindern, die Reinlichkeit der zinnernen Geschirre, in denen der Wein eine Zeitlang aufbewahrt wird, zu untersuchen, zu wachen, daß der zum Faßbrande bestimmte Schwefel aus unverdächtigen Theilen bereitet werde ic. Fremde Weine sollten nicht eher öffentlich verkauft werden dürfen, als bis sie von den Weinausssehern für unverdächtig erklärt worden sind. In einigen Orten besteht die nachahmungswürdige Verordnung, daß eine Flasche von jedem fremden und einheimischen Weine von Polizey wegen versiegelt und aufbewahrt wird, um sich im erforderlichen Falle überzeugen zu können, daß der den Gästen zu Hause oder über die Gasse verzapfte Wein von der nehmlichen Stärke und unverfälschten Güte sey.

Die Weine, welche aus Äpfeln, Birnen, Johannesbeeren oder andern saftvollen Früchten gepreßt werden, pflegen die Wirthe auch auf verschiedene Art zu verfälschen, man entdeckt diese Verfälschungen auf die nehmliche Art wie bey dem Weine.

Der Brandwein ist, so wie der Wein manchen Verfälschungen unterworfen, daher in Rücksicht des Verkaufs desselben die nehmlichen Polizey-Maßregeln zu ergreifen sind, die wir bey dem Weine angerathen haben. Sachverständigen muß aufgetragen werden, bey den Brandweimbrennern die

Werkzeuge, Blasen, Helme, Röhren, welche zur Verrfertigung desselben dienen, zu untersuchen, um sich zu überzeugen, ob sie rein oder mit Grünspan besetzt seyen, den gewonnenen Brandewein zu kosten und zu prüfen. — Man entdeckt das Kupfer im Brandeweine, wenn man einen reinen Salmiakgeist dazu gießt, wo dann das Gemische mehr oder weniger blau wird, je nachdem die Kupfer-Auflösung stark oder schwach gewesen ist. — Der Verkauf von fremden Brandeweinem sollte man nicht eher gestatten, als bis dessen Unschädlichkeit durch Kunstverständige anerkannt worden wäre.

Diejenigen, welche überwiesen werden, verfälschte Getränke verkauft zu haben, werden nach Beschaffenheit der Umstände zu Correctionnel- oder Polizey-Strafen verurtheilt; (Art. 318 u. 475 des St.-G.)

S. 33. Was die Local-Verwalter in Betreff der Küchen- und Tischgeschirre thun können.

Es ist nicht gleichgültig, ob die Speisen und Getränke in metallenen, irdenen oder hblzernen Gefäßen zubereitet und aufbewahret werden; man weiß, daß bleyerne, kupferne und zinnerne Geschirre den darin bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmitteln einige metallische Theile mittheilen, die unserer Gesundheit nachtheilig sind; die Local-Verwalter müssen sich mit diesem Gegenstande auf das genaueste bekannt machen, und ihren Mitbürgern hierüber die nöthigen Instructionen ertheilen. (Diese Materie findet man ausführlich behandelt von J. F. Zückert über die Nahrungsmittel, Seite 241 u. folg. 2. Auflage, und von Dr. Frank im 3. B. s. medic. Polizey, Seite 573 u. folg.)

S. 24. Polizey-Maßregeln in Betreff der Reinigkeit der Luft.

Eine reine Luft ist zur Erhaltung unserer Gesundheit wesentlich nothwendig (S. 25); eine unreine, mit feuchten, faulen, brennbaren, metallischen und andern fremden Theilen beladene Luft zieht Krankheiten verschiedener Art und manch-

mahl sogar den Tod nach sich. Die schnellste Wirkung einer verdorbenen Luft bemerkt man in Gefängnissen, Kranken- oder Versorgungshäusern, wenn dieselben nicht geräumig sind, und die Luft darin nicht häufig erneuert wird, daher das Kerker- und Spital-Fieber; die schrecklichen Folgen des ersteren hat Zimmermann in seinem Buche von der Erfahrung geschilbert. In verschlossene Behältnisse wird Luft durch Ventilatoren und Luströhren gebracht.

#### A. Moräste, Sümpfe und Teiche.

Durch die Ausdünstung der Moräste, Sümpfe oder anderer stehenden Wasser wird die Luft ganzer Strecken Landes verdorben, und verursacht oft sehr verderbliche Krankheiten; den faulen Wässern muß daher Abfluß verschafft, die Sümpfe müssen ausgetrocknet werden; wie diese Austrocknung geschieht, bestimmt das Gesetz vom 16. Sept. 1807.

Wenn Teiche, sagt das Gesetz vom 11. Sept. 1792, nach dem Gutachten und den Verbal-Processen der Kunstverständigen durch das Stillestehen ihres Wassers die Luft-Seuche oder ansteckende Krankheiten unter dem Viehe hervorbringen, oder durch ihre Ueberschwemmungen verursachen können, die dem um sie herumliegenden Eigenthume Schaden bringen, so sind die Präfecten befugt, auf das ausdrückliche Verlangen der Maire, und nach eingeholtem Gutachten des Unter-Präfecten dergleichen Teiche niederreißen zu lassen.

#### B. Ueberschwemmungen.

Wey öftern Ueberschwemmungen wird durch die Feuchtigkeit der Gebäude, durch die nach Ablauf des Wassers zurückbleibenden Pfützen, Schlamm und faulende Wasserthiere, so wie durch andere feuchte und faule Ausdünstungen die Luft unrein gemacht, und zu bössartigen Krankheiten Veranlassung gegeben. Diesen Nebeln muß durch Austiefung der Flussbette, schicklich angebrachte Dämme, Ableitung des Wassers in Canäle zc. vorgebeugt werden. — Aus eben demselben Grunde soll man fließenden Wässern, die sich nur sehr lang-

sam bewegen, einen stärkern Fall und eine schnellere Bewegung zu geben suchen.

#### C. Stadtgräben.

Stadtgräben, welche keinen beständigen freyen Abfluß haben, vergiften die Luft durch ihre Ausdünstungen, und müssen daher ausgetrocknet werden; haben aber solche Gräben eine hinreichende Gemeinschaft mit fließenden Wässern, so müssen sie dessen ungleichmässiger von Zeit zu Zeit abgelassen und ausgeschlämmt werden. (Hebenstreit's Lehrsätze der medic. Polizey-Wissenschaft.) — Das Ausräumen der Stadtgräben, der Bäche oder anderer Wasser, wenn solches nothwendig ist, darf nicht in den heißesten Sommer-Tagen geschehen, weil dann der ausgeworfene Schlamm die ganze Gegend mit faulen Ausdünstungen anfüllet; das Nelmliche gilt von der Austrocknung und Urbarmachung der Sümpfe.

#### D. Bauart der Häuser.

In Städten ist die Höhe der Häuser, die Enge und Verkümmung der Straßen, der Mangel großer Hauptplätze eine vorzügliche Ursache der ungesunden Luft.

„Zur gesunden Bauart der Städte gehört, sagt Hebenstreit in dem angeführten Werke, daß die Gassen gerade angelegt werden, und ihre Breite in schicklichem Verhältnisse mit der Höhe der Häuser stehe, damit die Luft hinlänglich bewegt und erneuert werden könne. Je höher die Häuser und je enger und winklichter dabey die Straßen sind, desto mehr stocken und sammeln sich unreine Ausdünstungen, desto länger bleibt die Feuchtigkeit auf den Straßen stehen, und desto mehr muß daher die Gesundheit der Einwohner leiden. Große freye Plätze und zahlreiche geräumige Thore, welche die Gemeinschaft mit der Luft außer der Stadt unterhalten, sind wichtige Mittel, die Gesundheit der Luft zu erhalten. Hohe Stadtmauern sind der Gesundheit der Einwohner nachtheilig, weil sie die Erneuerung der Luft hindern. — Die Anpflanzung lichter Alleen von hohen breitbelaubten Bäumen ist in der Nähe der Städte und Dörfer zu empfehlen.“

Die Polizey-Beamten sind verbunden, auf die Erbauung neuer Häuser eine genaue Aufsicht zu haben, damit nicht durch eine unschickliche Anlage und Eintheilung derselben die öffentliche Gesundheit Gefahr laufe.

Hebenstreit in dem schon angeführten Werke ertheilt hierüber folgende Vorschriften:

„Es erfordert nicht nur der gute Geschmack, sondern auch die Sorge für die Festigkeit der Gebäude, daß die Häuser, wo möglich, durchaus einerley Höhe haben. Es sollte niemand auf engen Straßen über zwey, und auf breitem über drey Stockwerke hoch über dem Erdgeschoß bauen dürfen, weil durch allzuhohe Häuser die Erneuerung und Reinigung der Luft in den Straßen gehindert wird.“

„Die Sicherheit sowohl als die Gesundheit der Einwohner erfordert, daß der Grund der Häuser nach Verhältniß des Bodens und der Größe der Gebäude tief und fest genug gelegt und das Erdgeschoß, wo der Boden feucht ist, um etwas über demselben erhöht werde.“

„Bau-Materialien, welche die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre in Menge anziehen und zurückhalten, Salpeter auswittern, von Frost, Hitze oder Nässe leicht Risse bekommen, können eben so wenig zu dauerhaften Gebäuden dienen, als der Gesundheit der Einwohner zuträglich seyn. Es ist daher nothwendig, daß die Polizey nicht nur eine besondere Aufmerksamkeit auf die Kalk- und Ziegel-Brennereyen wende, sondern auch, wenn jemand ein neues Haus bauen will, die Tauglichkeit der dazu bestimmten Materialien durch verpflichtete Sachverständige untersuchen lasse.“

„Die Keller-Wohnungen sind der Feuchtigkeit und stockenden Luft wegen sehr ungesund; es wird daher gut seyn, wenn man durch eine Polizey-Berordnung ihre Anlegung in den Häusern ganz abschaffen kann.“

„Die Erker an den Häusern sind nicht nur dem guten Geschmack in der Baukunst zuwider, sondern sie verdunkeln

und verengern auch die Straßen, hindern den freyen Durchzug der Luft, und können durch ihren Einsturz zu Unglücksfällen Gelegenheit geben.“

„Die innere Eintheilung des Raumes in den Gebäuden, die Verbindung, Größe und Höhe der Zimmer, Fenster und Thüren kann zwar nicht wohl durch Gesetze vorgeschrieben werden; doch wird man es durch vernünftige Belehrung, so wie durch Anstellung guter und erfahrner Baumeister dahin bringen können, daß diejenigen, welche neue Häuser bauen oder alte repariren lassen, hiebey auf die Gesundheit ihrer Wohnungen, so wie auf das nöthige Verhältniß ihrer Größe zu der darin wohnenden Menschen-Zahl gehdrig Rücksicht nehmen.“

„Nicht bloß der Feuergefähr wegen, sondern auch, weil vieler Rauch in den Häusern den Augen und den Lungen schädlich ist, muß die Polizey darüber halten, daß die Rauchfänge eine solche Weite haben, die mit der Anzahl der Heerde und Oefen, welche mit ihnen Gemeinschaft haben, in gebdrigem Verhältniß stehe.“

„Es wäre gut, wenn der Gebrauch der Windöfen in den Zimmern allgemein eingeführt werden könnte, da sie die Reinigung der Luft befördern helfen.“

„Die Anlage der Abtritte in den Häusern erfordert besondere Aufmerksamkeit. Man muß darüber halten, daß sie nicht in der Mitte der Häuser, noch auf die Straße heraus angelegt werden, daß man ihnen überall tiefe und gut ausgemauerte, oder mit Thon ausgeschlagene Kessel und hinlänglich weite Rothfänge gebe, und sie mit einem weiten Lustloch im Gipfel des Dachs versehe, durch welches ein Theil des Gestankes sich verziehen könne. Die Polizey hat auch dafür zu sorgen, daß die Kloacken oft ausgefegt werden. Es ist allerdings vortheilhaft, wenn sie einen Abfluß in ein benachbartes Wasser haben, nur darf dieses kein stehendes Wasser seyn, noch ein Fluß, aus welchem die Einwohner ihr Wasser zum Trinken und Kochen nehmen.“

„Die weit hervorragenden Dachrinnen sollten nicht geliketen werden. Ihr leicht sich ereignender Einsturz kann den unten Vorübergehenden Gefahr bringen, und das aus ihnen herabfließende Wasser verdirbt das Straßenpflaster.“

„Die an einigen Orten herrschende Gewohnheit, die äußern Mauern der Häuser mit Schieferplatten zu bekleiden, streitet gegen den guten Geschmack, kann bey entstehenden Feuerbrünsten die Gefahr vermehren, und ist auch der Gesundheit schädlich, weil sich die Masse leicht in die Fugen des Schiefers zieht, und durch die Mauern dringt.“

„Da die Ausdünstung des frischen noch feuchten Kalks und Mörtels der Gesundheit schädlich ist, so sollte man anordnen, daß kein neugebautes Haus vor Ablauf eines Jahrs bewohnt werden dürfte.“

„Reinlichkeit und Sorge für öftere Erneuerung der Luft im Innern der Häuser kann zwar nicht durch Zwangs-Gesetze gebothen werden; man muß aber nichts unterlassen, um die Einwohner durch vernünftige Belehrung zur Aufmerksamkeit auf diesen Theil der Gesundheits-Pflege zu gewöhnen.“

„Eben die Vorsorge für gesunde Wohnungen, deren Regeln hier mit besonderer Rücksicht auf die Städte vorgetragen worden sind, kann auch auf die Dorf-Wohnungen mit einigen Einschränkungen, welche die Situation des Landmanns nothwendig macht, ausgedehnt werden.“

Wir glauben hier eine besondere Bemerkung in Betreff der kleinen Bauern-Fenster machen zu müssen, die oft kaum so groß sind, daß ein Mann seinen Kopf hindurch bringen kann. Die Sonnenstrahlen treffen eine so kleine Wohnung nur wenig, und durch dergleichen Fensterchen können die vielen Dünste nicht abgeleitet werden. Allzu kleine Fenster in Stuben, welche mit mehrern Menschen angefüllt sind, die alle zusammen speisen, und auch oft wohl zusammen schlafen, sind der Gesundheit nachtheilig. (Von der Bauart der Häuser wird in einer andern Beziehung noch unten im VII. Abschnitte gehandelt werden.)

## E. Straßenpflaster, Rinnen, Gassen und Bäume.

Das Straßenpflaster in den Städten muß dicht, fest und so eben als möglich seyn, um die Ansammlung der Feuchtigkeit und das Stocken derselben zu verhüten. Man muß dazu eine Steinart wählen, welche nach nassem Wetter bald abtrocknet, und bey trockener heißer Witterung keinen der Gesundheit schädlichen Staub gibt. — Die Rinnen und Gassen zum Abfluß der Feuchtigkeiten müssen nicht in der Mitte der Straßen, sondern auf den Seiten derselben angebracht seyn, und freye Gemeinschaft mit fließendem Wasser oder mit unterirdischen gemauerten Kloaken und Schleißen haben, durch welche das Wasser und andere Unreinigkeiten aus der Stadt abgeführt werden. — Bäume in den Straßen und öffentlichen Plätzen anzupflanzen, ist nur dann rathsam und der Gesundheit zuträglich, wenn diese Straßen und Plätze sehr weit und geräumig sind. Es müssen auch die Bäume, welche man zu dergleichen Pflanzungen wählt, keine stark riechende Blüten haben, und nicht zu dicht nebeneinander, noch zu nahe an die Häuser gesetzt werden.

## F. Begräbniß-Orte.

Alles, was durch Ausdünstungen oder Gestank in der Stadt der Gesundheit der Bürger nachtheilig werden kann, muß außerhalb derselben verlegt werden; die Todten dürfen daher nicht in Kirchen, noch an andern Beerdigungs-Orten innerhalb der Stadt begraben werden. \*)

---

\*) Ein kaiserl. Decret vom 25. Prair. 12. J. enthält über die Begräbnißorte folgende Verfügungen:

Art. 1. Es darf keine Beerdigung in den Kirchen, Bethhäusern, Synagogen, Spitalern, öffentlichen Capellen, und überhaupt in keinem geschlossenen Gebäude, wo die Bürger sich zur Halzung ihres Gottesdienstes versammeln, noch im Umfange der Städte und Flecken, Statt haben.

2. Es sollen außerhalb einer jeden dieser Städte oder Flecken, in einer Entfernung von wenigstens 35 bis 40 Metern von ihrem Umfange, besondere Plätze für die Begräbniße angewiesen werden.

## G. Schlachthäuser.

Aus demselben Grunde müssen die großen Schlachthäuser außerhalb der Stadt verwiesen werden; man sollte keinem Fleischhauer gestatten, in seinem eigenen Hause zu schlachten,

3. Die erhabenen und am meisten nördlich gelegenen Gegenden sollen vorzüglich gewählt werden; sie müssen mit einer wenigstens zwey Meter hohen Mauer eingefast werden. Es können Pflanzungen darin angelegt werden, jedoch mit der gehörigen Vorsicht, damit die Circulation der Luft nicht gestört werde.

4. Jede Beerdigung muß in einem abgesonderten Grabe geschehen; jedes zu öffnende Grab muß einen Meter fünf Decimeter breit seyn, und nach der Beerdigung mit wohl eingetretener Erde angefüllt werden.

5. Die Gräber müssen auf den Seiten drey bis vier Decimeter und an dem Haupte und den Füßen drey bis fünf Decimeter von einander abstehen.

6. Um die Gefahr zu verhüten, die die zu nahe auf einander folgenden Erneuerungen der Gräber verursachen, soll die Eröffnung derselben zu neuen Begräbnissen nur von fünf zu fünf Jahren Statt haben; demnach müssen die zu Begräbnissen bestimmten Terrains fünfmal größer seyn, als der Raum, welcher nöthig ist, die etwaige Anzahl Leichen, die jährlich dahin beerdigt wird, zu fassen.

7. Sobald die neuen Begräbnisorte ihrer Bestimmung gemäß eingerichtet sind, sollen die bestehenden Kirchhöfe geschlossen, und in dem Zustande, worin sie sich befinden, belassen werden, ohne daß fünf Jahre lang Gebrauch davon gemacht werden darf.

8. Nach Verlauf dieser Zeit können die bisherigen Kirchhofplätze von den Gemeinden, denen sie gehören, vermietet werden; jedoch unter dem Beding, daß sie nur besäet oder bepflanzt werden, ohne daß sie umgegraben oder Fundamente zu Gebäulichkeiten darauf angelegt werden dürfen.

9. Von dieser Zeit an können die Orte, welche jetzt zu Kirchhöfen dienen, von den Gemeinden, denen sie zugehören, verpachtet werden, unter der Bedingung jedoch, daß sie nur besäet oder bepflanzt werden dürfen; man darf sie nicht aufgraben oder Fundamente darauf zu Erbauung von Häusern errichten, bis ein Anderes in dieser Hinsicht verordnet seyn wird.

wenn dieses an solchen Orten liegt, wo die Ausdünstungen des vielen Blutes, der Abgang von so manchen Thieren u. die Atmosphäre verunreinigen. Ein fließendes Wasser, eine etwas abgelegene Lage, wo von allen Seiten die Winde

10. Wenn der Umfang der den Beerdigungen gewidmeten Orte es erlaubt, so können einzelne abgesonderte Plätze an diejenigen abgegeben werden, welche solche zu besitzen wünschen, um dasselbst für sich und ihre Verwandten oder Nachkommen Begräbnisse zu stiften, und Gruften, Grabmahle oder Monumente zu errichten.

11. Diese Erlaubniß erhalten gleichwohl nur diejenigen, welche außer einer an die Gemeinde zu bezahlenden Summe sich anbieten, Stiftungen zu Gunsten der Armen und Spitäler zu machen, wenn dergleichen Stiftungen oder Schenkungen auf das Gutachten der Gemeindeväter und den Vorschlag der Präfecten in den gewöhnlichen Formen von der Regierung gutgeheißen worden sind.

12. Es ist hiedurch dem Rechte nichts benommen, das jeder Einzelne ohne Erlaubniß einzuhohlen hat, auf das Grab seines Verwandten oder Freundes einen Grabstein oder ein anderes Zeichen des Begräbnisses zu setzen.

13. Die Maire können gleichfalls auf das Gutachten der Spital-Verwaltungen gestatten, daß man im Umfange der Spitäler Monumente für die Stifter und Wohlthäter dieser Anstalten errichte, wenn sie in ihren Schenkungs- oder Stiftungs-Urkunden oder in ihren Testamenten diesen Wunsch geäußert haben.

Ein kais. Decret vom 7. März 1808 enthält folgende Verfügungen.

Art. 1. Niemand darf, ohne Erlaubniß, in der Nähe der neuen, außerhalb der Gemeinden verlegten Begräbnisorte, eine Wohnung bauen oder einen Brunnen graben, als nur in einer Entfernung von 100 Metern.

2. Die bestehenden Gebäude dürfen eben so wenig, ohne Erlaubniß, ausgebessert noch erweitert werden.

Die Brunnen können, nach contradictorischer Besichtigung von Sachverständigen, vermöge einer Weisung des Präfecten, auf das Gesuch der Local-Polizen, verschüttet werden.

Verschiedene Präfecten haben verordnet, 1) daß in den Städten eine Wohnung für den Aufseher auf dem Begräbnisplatze selbst angelegt werde; 2) daß die neuen Kirchhöfe, überall wo es der Boden und die Lage erlaubt, mit weißen Maulbeerbäumen bepflanzt

freyen Durchzug haben, ist bey den Schlachthäusern ein nothwendiges Erforderniß; den Schlächtern ist zu verbieten, die Abgänge von den Thieren nie in ein seichtes Wasser zu werfen, weil solche von selbst entweder ausgeschwemmt oder von Hunden und Schweinen herausgezogen werden; dergleichen Abgänge werden am besten in tiefe Gruben geworfen und wohl mit Erde bedeckt. Die Häute der geschlachteten Thiere müssen zuvor an einem erhabenen von der Mitte der Stadt entfernten Orte getrocknet werden, ehe den Fleischern gestattet werden darf, solche auf ihren Speichern aufzuhängen, weil sie sonst den nachtheiligsten Gestank verbreiten.

#### H. Manufacturen und Werkstätte.

In Ansehung der Manufacturen und Werkstätte, die einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreiten, enthält das kaiserl. Decret vom 15. Oct. 1810 folgende Verfügungen:)

Art. 1. Von der Verkündigung gegenwärtigen Decrets an zu rechnen dürfen keine Manufacturen und Werkstätte, welche einen ungesunden oder unangenehmen Geruch verbreiten ohne Erlaubniß der Verwaltungs-Behörde errichtet werden; diese Etablissements werden in drey Classen eingetheilt, die erste Classe begreift diejenigen, welche von den Wohnungen der Bürger entfernt werden müssen; die zweyte die Manufacturen und Werkstätte, deren Entfernung von den Wohnungen nicht strenge nothwendig ist, deren Errichtung jedoch erst dann erlaubt werden darf, wenn man Genißeheit erlangt hat, daß die Arbeiten, welche darin geschehen, so betrieben

---

werden, und daß dergleichen Pflanzungen auch auf den bisherigen alten Kirchhöfen angelegt werden sollen.

Ein Circular Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Mess. 12 J bemerkt daß, wiewohl das Decret nur vom Verboth der Beerdigungen in Städten und Flecken spricht, die Verfügungen desse ben nicht minder auf alle, den Begräbnissen gewidmete Orte angewendet werden können.

werden, daß sie den Eigenthümern der Nachbarschaft nicht lästig sind noch ihnen Schaden verursachen; in die dritte Classe werden jene Etablissements gesetzt, die ohne Inconvenienz bey den Wohnungen bleiben können, aber der Aufsicht der Polizey unterworfen seyn müssen.

2. Die zur Errichtung der in der ersten Classe begriffenen Manufacturen und Werkstätte nothwendige Erlaubniß wird nach Beobachtung der hier unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten durch ein in unserm Staats-Rathe erlassenes Decret ertheilt; jene, welche erfordert wird um die in der zweyten Classe begriffenen Etablissements in Betrieb zu setzen, durch die Präfecten auf das Gutachten der Unter-Präfecten. Die Erlaubnisse, um die in die letzte Classe gesetzten Etablissements zu gebrauchen, werden von den Unter-Präfecten ertheilt, welche vorerst das Gutachten der Maire einzuhohlen haben.

3. Die Erlaubniß in Betreff der Manufacturen und Werkstätte der ersten Classe wird nur unter Beobachtung folgender Förmlichkeiten ertheilt: das Gesuch um Bewilligung muß dem Präfecten überreicht und auf seinen Befehl in allen Gemeinden fünf Kilometer im Umkreise angeschlagen werden; während dieser Frist wird jeder Privat-Mann zugelassen, seine Oppositions-Gründe dagegen einzurichten; die Maire der Gemeinden haben die nehmliche Befugniß.

4. Werden Oppositionen eingelegt, so gibt der Präfectur-Rath sein Gutachten und im Staats-Rathe wird hierüber entschieden.

5. Ist keine Opposition vorhanden, so wird die Erlaubniß, wenn die Sache dazu geeignet ist, auf das Gutachten des Präfecten und auf den Bericht unsers Ministers des Innern gestattet.

6. Handelt es sich von Eode-Fabriken oder soll die Fabrik innerhalb der Douanen-Linie errichtet werden, so muß das Gutachten unsers General-Directors der Douanen eingeholt werden.

7. Die Erlaubniß, in der zweyten Classe begriffene Manufacturen und Werkstätte zu errichten wird nur dann ertheilt, wenn folgende Förmlichkeiten beobachtet worden sind. Der Unternehmer muß sein Gesuch an den Unter-Präfecten seines Bezirks schicken, welcher solches an den Maire der Gemeinde, in der man das Etablissement errichten will, mit dem Auftrage sendet zur Untersuchung *de commodo et incommodo* zu schreiten. Ist diese Untersuchung geendiget, so faßt der Unter-Präfect über das Ganze einen Beschluß, den er dem Präfecten zusendet, welcher entscheidet; allen dabey interessirten Parteyen bleibt jedoch der Recurs an unsern Staats-Rath vorbehalten. Ist eine Opposition eingelegt worden, so erkennt hierüber der Präfectur-Rath mit Vorbehalt des Recurses an den Staats-Rath.

8. Manufacturen und Werkstätte der dritten Classe können in Paris nur vermöge einer Erlaubniß des Polizen-Präfecten oder in andern Städten vermöge einer Erlaubniß des Maires angelegt werden.

Entstehen Reclamationen über die Entscheidung des Polizen-Präfecten oder der Maire, in Rücksicht eines Gesuchs um Anlage einer Manufactur oder Werkstätte der dritten Classe, so wird über sie in dem Präfectur-Rathe gesprochen.

9. Die Orts-Behörde bestimmt den Platz für die Manufacturen und Werkstätte erster Classe, und die Entfernung, in der sie sich von den Wohnungen befinden müssen. Jeder, der, nachdem die Anlage solcher Manufacturen und Werkstätte erlaubt wurde, in ihrer Nähe Gebäude vornimmt, wird mit seinem Begehren um ihre Entfernung nicht mehr gehört.

10. Die Eintheilung der Anstalten, die einen schädlichen, oder unangenehmen Geruch verbreiten, in drey Classen, geschieht, in Gemäßheit der diesem Decret beygefügtten Tabelle. Sie soll, so oft über Gesuche um dergleichen Anlagen zu sprechen ist, zur Richtschnur dienen.

II. Die Verfügungen dieses Decrets sind nicht zurückwirkend; alle Anstalten folglich, die gegenwärtig im Betriebe sind, können auch ferner ungehindert betrieben werden, unbeschadet jedoch der Entschädigungen, zu denen die Unternehmer solcher, die das Eigenthum ihrer Nachbarn beschädigen, verbunden sind; die Gerichte entscheiden über diese Entschädigungen.

12. Im Falle bedeutender Vortheile für den öffentlichen Gesundheits-Zustand, den Ackerbau oder das allgemeine Interesse, können jedoch Fabriken und Werkstätte der ersten Classe durch ein in unserm Staats-Rathe, nach Anhörung der Orts-Polizen, eingehohltm Gutachten der Präfecten, und eingereichter Vertheidigung der Fabrikanten, erlassenes Decret aufgehoben werden.

13. Die durch den Art. 9 beybehaltenen Anstalten verlieren den Genuß dieses Vorzugs, sobald sie an eine andere Stelle verlegt werden, oder nach einer sechsmonatlichen Unterbrechung in ihren Arbeiten. In beyden Fällen sind sie als neu zu errichtende Anlagen zu betrachten, und können erst nach erhaltener Erlaubniß neuerdings in Betrieb gesetzt werden.

Verzeichniß der Manufacturen, Anstalten und Werkstätte, die einen schädlichen oder unangenehmen Geruch verbreiten, und daher nicht ohne Erlaubniß der Verwaltung angelegt werden dürfen.

Anstalten und Werkstätte, die nicht mehr in der Nähe von Wohnungen angelegt werden dürfen, und zu deren Errichtung die Erlaubniß Sr. Maj. im Staats-Rathe nöthig ist:

„Stärkefabriken, Feuerwerker, Berliner Blau-Fabriken, Darmsaiten, Abschwefeln von Steinkohlen, Kohlenbrennen, Lumpenhändler, Leimsieder, Instrumentensaiten, Tuchbleichen, Holz- und Steinbehauen, Scheidewasser, Schwefelsäure u. dgl., Talgtrester, große Thierbehälter, Mennig, Gipsöfen, Kalköfen, Schweinställe, Misthaufen, Hanfrösten, Salmiakfabriken, künstliche Soda, gefirnister Taffet und Tücher,

Schlachthäuser, Torfkohlen, Kaldaunenmärkte, Brühhäuser, gefirnissetes Leder, Pappendeckel, Firnißkochen und thierisches Dehlbrennen.“

Gewerbe und Fabriken, deren Entfernung von andern Wohnungen nicht streng nothwendig ist, deren Anlegung aber nicht eher gestattet werden kann, als bis man die Gewißheit hat, daß die darin vorgenommenen Arbeiten den Eigenthümern der Nachbarschaft weder lästig fallen, noch ihnen Schaden zufügen. Für diese Gewerbe muß die Genehmigung des Präfecten mit Vorbehalt des Recurses an unsern Staatsrath nachgesucht werden:

„Bleyweißmacher, Lichtzieher, Lederbereiter, Bettdeckenmacher, Niederlage von frischen Häuten, Branntweinbrennereyen, Schmelzöfen für Metalle, Metalle reinigen, Thalg schmelzen, Elfenbein brennen, Kienruß machen, Bleygießereyen, Schrotgießereyen, anatomische Säle, Tabakfabriken, Wachsstaffet, Rühställe, Färber, Rothgerber, Weißgerber, Feuerspritzen, Tuch bleichen mittels übersaurer Kochsalzsäure und Seidespinnereyen.“

Gewerbe und Fabriken, welche ohne Nachtheil für die benachbarten Wohnungen bestehen können, und für deren Errichtung eine Erlaubniß nach der Vorschrift des 8. Art. nothwendig ist:

Maun, Rindpfe, Bierbrauereyen, Wachszieher, Leim von Pergament und Stärke, Horn bereiten, Schrift gießen, Metallvergoldet, Tapeten mahlen, Seifensieder u. dgl. und Vitriol.

#### I. Nasgruben, Kloaken.

„Eine jede Stadt, sagt Frank, muß auf eine gewisse Entfernung von allen menschlichen Wohnungen und öffentlichen Wegen, und wenn es möglich ist an einer Stelle, über welche ihr kein Wind so leicht wehen mag, einige Behältnisse für die aus derselben zu führenden Unreinigkeiten unterhalten. Zu Paris werden zwey Gattungen dieser Behältnisse, das eine mit dem wirklichen Rothe, das andere mit sonstigen

der Fäulniß leicht unterworfenen Dingen, krepirten Thieren, Eingeweiden, Blut, verdorbenen Pflanzen 2c. 2c. angefüllet. Die Fuhrleute solcher Materialien sind anzuweisen, daß sie unter Wegs nichts von denselben in Flüsse, Vertiefungen, auf Felder ableeren, daß sie während der Nacht den Unrath ohne Verzug in wohl verschlossene Fässer aufladen, und vor Tagesanbruche damit abfahren, nachdem sie zuvor den Platz, worauf die Ladung geschehen ist, rein abgefegt haben, daß sie sich unter keinem Vorwande unterwegs aufhalten, und die Straßen verunreinigen. — Dergleichen Behältnisse werden am besten auf der zur Stadt führenden Seite mit Pappelbäumen oder kleinen Wäldchen besetzt, indem diese nicht nur die angesteckte Luft von der Stadt abhalten, sondern durch ihre Ausdünstung dieselbe um vieles zu verbessern.“

Die offenen Briefe über die Anlegung der Laßgruben vom 31. März 1780 \*) und die Polizey-Ordonnanz in Verreß der der Kloackenräumer vom 18. October 1771 \*\*) enthalten die Verfügungen, welche in Frankreich über diesen Gegen-

\*) Wir verbiethen in Zukunft, Pferde und anderes todtcs Vieh in Paris, auch in einem Umfange von zwey Stunden, abzuziehen, so wie auch die Gedärme anderwärts zu reinigen und zuzubereiten, als auf dem angewiesenen Platze. Wir befehlen allen und jeden, bey welchen Pferde oder anderes Vieh gefallen sind, auf der Stelle den Untertnehmer, welcher Anzeige-Bureau an denjenigen Orten haben muß, welche ihm die Polizey anweisen wird, zu benachrichtigen, und das gedachte Vieh an demselben Tage wegfahren zu lassen, ohne irgend eine Bezahlung dafür zu fordern; auch soll keine von ihm, unter welchem Vorwande es sey, gefordert werden; alles bey 300 Fr. Strafe gegen die Uebertreter, oder bey irgend einer andern Strafe, nach Maßgabe der Umstände.

\*\*) Art. 1. Wir verbiethen den Kloacken-Räumern ausdrücklich, Unrath und Flüssigkeiten, welche aus den Gruben und Kesseln der Abtritte herkommen, in die Rinnsleine der Straßen laufen zu lassen, und sich zu diesem Ende durchlöcherter Fässer, welche (im Französischen) lanternes genannt werden, zu bedienen; auch dürfen sie den Unrath und die Flüssigkeiten nicht auf die Straßen und in die Rinnsäle werfen.

stand erlassen worden sind; was insbesondere in Rücksicht des Hinwegschaffens und Begrabens der an der Viehseuche crepirten Thiere zu beobachten ist, wird in dem schon ange-

2. Wir verbiethen allen Kloacken-Räumern, in die Läden, Zimmer und Gemächer der Häuser, in welchen sie arbeiten, oder in die der Nachbarschaft zu gehen, um dort Geld, Brantwein oder Licht zu fordern, Urath in die Brunnen zu werfen, oder sie auf irgend eine Weise zu verunreinigen und unbrauchbar zu machen, so wie auch mit Urath die Zimmer-Thüren, die Wände und Treppen zu bewerfen.

3. Wir befehlen gedachten Meistern und Knechten, alle Sachen, die sie in den Gruben und Brunnen finden, pünctlich wieder zu geben, ohne das Geringste davon zu behalten.

(Siehe den 13. Art. der Ordonnanz vom 8. Nov. 1780.)

4. Im Falle sich Gebeine oder andere Theile des menschlichen Körpers in den Gruben oder Brunnen vorfinden, so sollen sie verbunden seyn, auf der Stelle, und ehe sie solche wegtragen, den Friedens-Richter davon zu benachrichtigen, unter einer Geldstrafe von 300 Fr.

5. Wir befehlen außerdem noch, daß sie, ehe sie ihre Arbeit endigen, die Stelle, welche sie auf der Strafe eingenommen hatten, kehren, ja selbst waschen und reinigen sollen, bey 500 Fr. Strafe.

6. Wir befehlen ihnen, den flüssigen Urath in zugespundeten Fässern, den andern aber in Fässern mit Thürcchen auszufahren, welche so genau verschlossen und so gut im Stande seyn müssen, daß die Flüssigkeiten nicht ausrinnen und der Urath sich nicht auf den Weg verschütten kann.

7. Wir verbiethen ihnen, auf den Straßen Urath, der aus den Gruben herkommt, niederzulegen, um solchen auf Schuttkarren wegführen zu lassen, und untersagen allen Fuhrleuten, ihn zu fahren; widrigenfalls sollen die Kloacken-Räumer zu einer Geldbuße von 500 Fr. und die Fuhrleute zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

8. Die Kloacken-Räumer sollen ihre Arbeit nicht eher, als um 10 Uhr des Abends aufhören, und sollen damit vor Tages-Anbruch aufhören; auch befehlen wir ihnen an, ihre Fässer so nahe an den Ort, wo sie arbeiten, zu stellen, daß man ungehindert in der Strafe gehen und fahren kann; widrigenfalls sollen sie eine Geldstrafe von 300 Fr. erlegen müssen.

führten Briefe des Ministers des Innern vom 23. Mess. 5. J., vorgeschrieben. (Siehe S. 166) — Es kann den Polizey-Beamten nicht genug empfohlen werden zu wachen, daß das Laß großer Thiere z. B. der Pferde, Ochsen, Kühe 2c. nicht in einer zu kleinen Entfernung von den menschlichen Wohnungen in der freyen Luft zum faulen gelegt werde, weil hievon besonders bey heißer Witterung bößartige Krankheiten entstehen können.

#### K. Staub.

Vieler Staub verursacht Augen- und Brust-Krankheiten; die Polizey muß daher Sorge tragen, daß auch in den Klein-

9. Wir befehlen den Gefellen und Knechten unter Gefängnißstrafe und exemplarischer Ahndung, ihren Meistern bey ihrer Arbeit zu gehorchen, und verbiethen ihnen unter denselben Strafen, die Nachbarn und die Vorübergehenden zu beleidigen, oder sich von der Arbeit, ehe sie geendigt ist, zu entfernen.

11. Wir verbiethen auch bey Gefängnißstrafe gedachten Fuhrleuten, ihre Wagen bey den Roth-Canälen abzuladen oder Unrath in dieselben zu werfen, unterwegs vor der Thüre einer Wein- oder Brantweinschenke, unter welchem Vorwande es sey, stille zu halten, die Haupt- oder Nebenstraßen zu versperren, ihre Fässer nahe bey den Thoren abzuladen, um andere gleich wieder laden, und ihre Arbeit bey Tage beendigen zu können; wir befehlen ihnen unter derselben Strafe an, gerade zu, und ohne sich aus irgend einer Ursache und unter irgend einem Vorwande von dem Wege abzulenken, nach dem öffentlichen Unraths-Orte zu fahren; verbiethen ihnen auch, die Fuhrleute auf der Strafe zu beleidigen oder zu mißhandeln, und die Fahrwege nach den Unraths-Plätzen zu versperren; sie müssen diese Orte in einem solchen Zustande lassen, daß die Landleute selbige leeren können; im Falle eines Ereignisses, welches sie verhinderte, geradezu sich nach dem Anger zu begeben, sind sie gehalten, davon den nächsten Commissar zu benachrichtigen, damit darüber ein Verbal-Prozeß aufgesetzt werde.

12. Wir befehlen gleichfalls den benachbarten Dörfern, aus den Unraths-Angern keinen Unrath zur Düngung ihrer Ländereyen zu ziehen, als wenn er wenigstens drey Jahre daselbst gelegen hat, bey 100 Fr. Strafe, und bey noch größerer, im Wiederholungs-Falle.

sten Dörfern die Straßen mit einem Pflaster versehen werden. Um den Staub zu dämpfen wird entweder den Bewohnern aufgetragen, zu bestimmten Zeiten vor ihren Häusern aufzuspritzen, oder die Polizey besorget das Ausspritzen selbst, und läßt einen oder mehrere Karren herumfahren, auf welchen ein Faß voll Wasser ist, das unten durch die vielen Spritzlöcher, die man mit einem Brette öffnen und verschließt kann, herabfällt; dergleichen Gießfässer giebt es in Paris, London, Wien und andern Städten.

#### L. Maßregeln verschiedener Art.

Denjenigen, welche mit Wild, Fischen und Käse handeln, müssen an den Markttagen besondere Plätze angewiesen werden. — Das Ausstellen vor den Häusern von übelriechenden Käsen, Haringstonnen, gewässerten Fischen oder anderen stark riechenden Waaren soll die Polizey nicht gestatten, weil dadurch die Luft ganzer Straßen verdorben wird; eine Tafel oder Schild benachrichtiget ja schon jedermann, was in dem Hause zu verkaufen ist. — Liche, Viehtränken und Schwemmen dürfen innerhalb der Ringmauern nicht geduldet werden; eben so wenig Flachs- und Hanfrösten in den Strecken der Flüsse oder Bäche, welche durch Städte fließen. — Wenn sich die Bewohner der Städte besonders mit der Viehzucht beschäftigen, so kann die erforderliche Reinigkeit nicht unterhalten werden; die Bierbrauer und Brandweinbrenner pflegen sich mit Mästung der Schweine abzugeben, welche unter allen Hausthieren den unverträglichsten Gestank verbreiten. Zu Paris ist durch eine Polizey-Ordonnanz vom 2. May 1733 verbothen, Schweine, Kaninchen, Hasen, Tauben, alte oder junge Hühner, Welschhühner, oder anderes Geflügel zu unterhalten; das Central-Büreau hat durch einen Beschluß vom 17. Brüm. 5. J. diese Ordonnanz aber nur in Rücksicht der Schweine und Kaninchen erneuert. — Die Masse der schädlichen Ausdünstungen wird auch vermehrt, wenn alle Winkel der Straßen mit den Ausleerungen der Vorübergehenden angefüllt sind; in größern Städten ist es nothwendig,

an schicklichen Orten öffentliche Abtritte anzulegen. — Die Misthaufen vor den Häusern und die Dängergruben, aus welchen beständig eine stinkende Lauge fließt, dürfen in den Städten nicht geduldet werden, weil solche die Atmosphäre verunreinigen. — Die Untergeordneten der Polizey müssen wachen, daß keine verreckten Thiere, Katzen, Hunde, Kehricht oder andere Unreinigkeiten auf die Straßen geworfen, keine Fässer oder andere Gefäße, worin übelriechende Sachen aufbewahrt werden, ausgeschwenkt und auf die Gasse geschüttet werden. Die Straßen werden auch durch den Ausfluß von Küchen und mehreren Werkstätten verunreiniget; die hölzernen Röhre oder Kästen, welche aus den obern Gebäuden den Unrath der Küchen aufnehmen und auf die Gasse leiten, gehen bald in Fäulniß über, und vergiften die Luft; es wäre zuträglich, wenn vorgeschrieben würde, daß jede Haushaltung das Spülwasser in einem wohl verschlossenen Gefäße während des Tags aufbewahren und erst des Nachts ausleeren soll.

Bei der Aufführung oder Ausbesserung eines Gebäudes muß der Schutt nicht über 24 Stunden in den Straßen liegen bleiben; die Polizey läßt in solchem Falle die Straße auf Kosten der Eigenthümer reinigen. (8. Art. der Ordonaanz vom 1. Sept. 1769.) Man darf nicht zugeben, daß die Kalkgruben vor jedem neu anzulegenden Hause aufgeführt werden, weil solche die Luft in den Straßen verunreinigen, und Kinder in denselben zu verunglücken pflegen; der Mürtel muß an einer etwas abgelegenen Stelle zuricht gemacht und in verdeckten Karren zugeführt werden. — Die Polizey muß auf öffentlichen Marktplätzen die Gärtner und Kräuterkändler anhalten, daß sie den Abfall von ihren Gemüßern und Schwaaeren in besondern Körben verwahren, und es ist nothwendig jedesmahl nach vollendetem Markte den Marktplatz zu säubern.

#### M. Säuberungs-Anstalten.

Die Reinlichkeit in den Städten und Dörfern wird erhalten, wenn alle Vorschriften, die wir angeführt haben, genau

Handbuch. I. Th. D

befolgt werden, und gute Säuberungs-Anstalten vorhanden sind. Der Vorzug der Säuberungs-Anstalten, sagt Sonnenfels in seinem Werke über die Polizey, besteht in dem, daß gewiß, ordentlich und geschwind gesäubert werde. Den Bewohnern der Häuser muß von Polizey wegen aufgetragen werden, den in den Straßen vor ihren Häusern sich sammelnden Unrath zu festgesetzten Stunden zusammenkehren zu lassen, dieser wird sodann von besonders hiezu angestellten und aus der Municipal-Casse besoldeten Fuhrleuten hinweggeführt; der zusammengekehrte Unrath darf nie über einige Tage liegen bleiben, weil durch die Wärme und Gährung dessen Ausdünstung und Gestank sehr vermehrt wird. Die Gewißheit der Säuberung ist zu erwarten, wenn diejenigen, welche vor ihren Häusern zu kehren versäumen, vor das Polizey-Tribunal gezogen und nach dem 471. Art. des Gesetzbuches über Strafen bestraft werden, und auf Kosten der nachlässigen Fuhrleute der liegengebliebene Unrath hinweggeschafft wird. Damit die Säuberung ordentlich bewerkstelliget werde, müssen die Maire vorschreiben, wie und wann dieselbe geschehen soll. Sie müssen den Tag und die Stunde bestimmen, wann vor den Häusern gekehrt und das Kehrlicht in der Mitte der Straße gehäufet werden soll; bey Schnee und Regenwetter ist von ihnen festzusetzen, daß z. B. eine Stunde nach einem Gewitter oder Morgens um 8 Uhr nach einem Regen gekehrt werde. Wenn am Ende des Winters das Eis und der Schnee schmelzen, welche oft von mehreren zehn Tagen her mit mancherley faulen Körpern vermischt waren, und jetzt einen abscheulichen Gestank von sich geben, so müssen sie die Einwohner anhalten, daß sie das Eis vor ihren Häusern bey Zeiten aufhauen, und die Fuhrleute, daß sie solches hinwegbringen, ehe es noch zerschmelze. Auf Geschwindigkeit der Säuberung wird man nur dann rechnen können, wenn alle Bewohner solche zur selben Stunde vornehmen, und eine zureichende Anzahl von Karren vorhanden und gehörig in den Straßen eingetheilt ist, welche sogleich die Unrathshaufen hinwegführen.

## §. 35. Maßregeln um der Armuth zu Hülfe zu kommen.

Die indirecten Angriffe, welche auf das Leben der Bürger geschehen, sind Armuth, Mangel an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, unvorsichtige Handlungen, Wagestücke.

Die Armuth ist entweder eine zeitliche oder beständige. Die erste rührt von den Umständen her, welche uns für einige Zeit außer Stand setzen, etwas oder so viel zu erwerben als wir zu unserer Existenz brauchen. Dieser Fall tritt besonders bey derjenigen Classe von Menschen ein, welche vom bloßen Tagelohne leben, sobald sie oder ihre Weiber und Kinder krank werden; ihnen wird daher von den Wohlthätigkeits-Büreaux die nöthige Unterstützung gereicht; oder sie werden unentgeltlich in Spitäler aufgenommen. (S. Seite 97). Denjenigen Bürgern, welche ihre Erwerbung ohne Vorauslage nicht fortsetzen können, oder die sich in einer augenblicklichen Verlegenheit befinden, kommt man durch wohlleingerichtete Leihbänke zu Hülfe; sollen diese ihrem Zwecke zusagen, so müssen auch kleine Summen vorgeschossen und nur niedrige Zinsen genommen werden. \*)

---

\*) Das Gesetz vom 16. Pluv. 12. J. verordnet, daß alle Leihhäuser zum Besten der Armen und mit Erlaubniß der Regierung errichtet werden sollen; der 411. Art. des St.:G. sagt, diejenigen, welche ohne gesetzliche Erlaubniß Pfandhäuser errichten, oder halten, oder zwar mit einer Erlaubniß versehen sind, aber kein den Verordnungen angemessenes Register führen, welches nacheinander, ohne leeren Raum und Zwischenlinie, die geliehenen Summen oder Gegenstände, die Namen, Wohnorte und Gewerbe der Entlehner, die Gattung, Beschaffenheit und den Werth der verpfändeten Sachen enthält, sollen mit einem Gefängnisse von wenigstens fünfzehn Tagen und höchstens drey Monaten, und einer Geldbuße von hundert bis tausend Francs bestraft werden.

Daß gestohlene Effecten öfters in Leihbänke gebracht werden, ist bekannt, und kann manchemahl die Nachforschungen der Polizey-Beamten erleichtern.

Das Gesetz vom 19. Vendem. 6. J. über die Hülfe, welche der Staat unglücklichen Bürgern in gewissen Fällen leistet, enthält mehrere Verfügungen, die hier angeführt werden müssen.

Art. 13. Es sollen nur jenen Bürgern Unterstützungs-Gelder bewilliget werden, deren Verlust eine Folge der schlechten Witterung oder der Gewalt der Elemente war, oder welcher von den ansteckenden Viehkrankheiten herrühret, oder von Feuersbrünsten, die nicht aus ihrer eigenen Nachlässigkeit entstanden sind.

14. Gene, welche zahlungsfähige Bürgen ihres Verlustes haben, erhalten keine Hülfselder.

15. Diejenigen, welche von den Unter-Präfecten und Präfecten notorisch als so bemittelte Bürger erkannt werden, daß sie der öffentlichen Hülfselder entbehren können, um ihren Verlust wieder zu ersetzen, sollen abgemiesen werden, wenn sie um Unterstützung ansuchen, die nur für solche Personen bestimmt ist, welche durch schwer erlittenen Verlust in Vergleich mit ihrem Vermögen in Dürftigkeit gerathen sind.

16. Für den Verlust der Ernten auf dem Felde sollen nur dann Hülfselder bewilliget werden, wenn der Verlust die Hälfte der Früchte des Feldes oder der Felder, welche darauf hätten wachsen sollen, übersteigt; in diesem Falle ist die Entschädigung der Abgabe gleich, welche das Feld oder die Felder zahlen, welche Schaden gelitten haben.

17. Wenn der Verlust sich auf die ganze Ernte erstreckt, so soll die Entschädigung sich 1) auf den Werth der Abgaben, 2) auf die Kosten des Anbaues, der Saat und Düngung während eines Jahres belaufen. Das Maximum der Entschädigung schränkt sich auf diese Unterstützung ein.

18. Rührt der Verlust der Ernte von der Verbrennung der Gebäude, in welchen sie eingesammelt war, her, so sind die Verfügungen des vorigen Artikels darauf anwendbar.

19. Die Entschädigung wegen Verlustes an Vieh hat nur in folgenden Fällen Statt: 1) Wenn er eine Folge an-

steckender Viehseuchen, einer Feuerbrunst und anderer wichtigen Zufälle ist; 2) wenn der Verlust von den Verwaltungen für so wichtig geschätzt wird, daß er Unterstützung verdient. In diesen Fällen soll eine Entschädigung Statt haben, die sich auf den Werth des zum Pflügen bestimmten Viehes und der Röhre beläuft, die zur Unterhaltung der Hauswirthschaft desjenigen diente, der den Verlust erlitten hat.

20. Im Falle einer Feuerbrunst soll die Entschädigung, welche für die Feldnutzungs-Gebäude gegeben wird, sich auf den vierten Theil des Werthes der großen Mauern und des Dachwerkes belaufen, den solche vor der Feuerbrunst hatten.

21. Wenn Wohnhäuser auf dem Lande oder Häuser in der Stadt abbrennen, so soll die Entschädigung der achte Theil des Werthes seyn, den die großen Mauern und das Dachwerk hatten.

25. In zehn Tagen auf's späteste vom Tage der Einreichung des Gesuches um Unterstützung an zu rechnen, sollen die Unter-Präfecten Commissare ernennen, um den Verlust zu verificiren: der Präfect soll in der nehmlichen Frist Commissare ernennen, wenn das Gesuch von einem oder mehreren Unter-Präfecten gemacht worden ist.

26. Die Commissare werden unter den angesehensten Bürgern genommen, die bey dem Verluste kein Interesse haben.

27. Die Commissare sollen sich ungesäumt an Ort und Stelle begeben, ohne Aufschub den Zustand, den Verrag und die Schätzung des Verlustes, den ein jeder erlitten, constatiren, und bey dem Artikel eines jeden die Note vor dem hinzusetzen, was ihm nach ihrem Gutachten als Entschädigung zugestanden werden soll.

28. Die Commissare schicken ihre Arbeit derjenigen Autorität, welche sie angestellt hat, ungesäumt zu; diese bestimmt, wenn es der Fall erheischt, ihren Lohn nach dem Verhältnisse der Arbeit ohne Rücksicht auf die Zahl der dazu angewendeten Tage.

29. Die Unter-Präfecten sollen ihr Gutachten über die Arbeit der Commissare ohne Vershub einschießen; die Präfecten schließen das Verzeichniß der zu bewilligenden Hülfsgelder, und der Minister eröffnet den nöthigen Credit.

Die beständige Armuth kann in gewisser Hinsicht alle Classen der Staats-Bürger treffen, wenn sie nemlich durch hohes Alter und anhaltende Krankheiten außer Stand gesetzt werden ihren Unterhalt zu erwerben, und nicht so viel erspart haben, oder ersparen konnten, um ihre Bedürfnisse bis an das Ende ihres Lebens zu befriedigen; der beständigen Armuth kommt man durch Austheilung von Unterstützung an Geld oder Naturalien, durch Pensionen, Aufnahme in Spitäler, Errichtung von Versorgungs- und Wittwen-Cassen zu Hülfe. \*) Siehe den IX. Abschnitt.

---

\*) Durch ein kaiserl. Decret vom 1. April 1809 wurde ein Gutachten des Staats-Rathes vom 25. März desselben Jahres genehmiget, welches festsetzt, daß keine Contin. (eine Art Leibrenten-) Gesellschaft ohne besondere Erlaubniß des Kaisers errichtet werden darf. — Ein kaiserl. Decret vom 18. Nov. 1810 enthält über denselben Gegenstand folgende Verfügungen: Art. 1. Unser Minister des Innern soll uns einen Bericht über jede noch nicht liquidirte Anstalt erstatten, welche unter dem Namen Contin. Cassé oder unter jeder andern Benennung in unserm Reiche existirt haben, und welche unter der Aufsicht Eines oder mehrerer Verwalter oder Directoren bezweckten die von Actionnaren hergegebenen Geldsummen zu vereinigen, sie in Staats-Renten, auf unbewegliche Güter anzulegen, sie zu Vorschüssen oder andern Geschäften zu gebrauchen, und unter die Actionnaire oder Gesellschafter bestimmte und jährliche Interessen und Einkünfte, außerordentliche Preise und Gewinnste, so wie Zurückzahlungen zu bestimmten oder unbestimmten Epochen zu vertheilen, je nachdem dieselben eintretende Sterbfälle und andere von dem Zufalle abhängende Bestimmungen mit sich bringen. 2. Unser Minister des Innern soll den Zustand dieser verschiedenen Anstalten verificiren und constatiren lassen; er kann die im Rückstande sich befindenden Directoren und Verwalter suspendiren, und ihr Vermögen sequestriren lassen und in Uebereinstimmung mit unserm Polizey-Minister die zur Sicherstellung des Interesse der Actionnaire notwendigen Maßregeln ergreifen lassen. Im eintretenden Falle kann er auch die Mitwirkung

§. 76. Maßregeln um dem Mangel an den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen zuvorzukommen, oder denselben abzuhelpen.

Der Mangel der Lebensbedürfnisse kann durch verschiedene Umstände veranlaßt werden; unfruchtbarer Boden, Unwissenheit der Bebauer, Mißwachs, Verheerungen, die einen großen Theil einer Gegend treffen, und Seltenheit, welche durch die Verkäufer erzeugt wird, sind die gewöhnlichen Ursachen des Mangels; die öffentliche Verwaltung hat in dieser Hinsicht mancherley Pflichten zu erfüllen; wir werden nur diejenigen hier anführen, welche zunächst der Polizey obliegen.

Der Mangel der Lebensmittel zieht jederzeit Theuerung nach sich, welche es der nicht bemittelten Classe der Bürger unmöglich oder doch sehr beschwerlich macht, sich die nothwendigsten Bedürfnisse zu verschaffen; die Regierung trifft daher Maßregeln, um einen Mittelpreis zu erhalten, die Polizey wachet für die Vollziehung derselben. Der Mittelpreis wird erhalten, wenn der Zusammenfluß so befördert wird, daß die Zahl der Verkäufer und die Menge der feilgebothenen Lebensmittel größer ist, als die Zahl der Käufer und die Anfrage nach den Bedürfnissen. Sind die Lebensmittel von der Art, daß sie lange aufbewahrt werden können, so sorgt man für den Borrath derselben durch Anlegung von Magazinen, durch Verbothe der Ausfuhr, sobald der Marktpreis den mittleren Preis übersteigt, wie dieß vorzüglich bey dem Getreide zu geschehen pflegt, durch Entfernung aller Hindernisse, welche die Zufuhr erschweren &c.

---

unser Minister des öffentl. Schazes begehren, damit ein Agent des Schazes die Cassen und Rechnungen gedachter Anstalten untersuche. 3. Wenn es nöthig ist, eine Anstalt mit neuen Verwaltern zu versehen, so soll unser Minister des Innern provisorisch einen oder mehrere Commissare aus der Municipalität des Ortes, wo die Anstalt liegt, ernennen, und unser Minister des öffentl. Schazes einen Cassirer, welche nach den provisorischen Instructionen, die man ihnen ertheilen wird, zu verwalten haben; wir werden sodann auf den Bericht unser Minister des Innern definitiv entscheiden.

Damit kein Mangel an Holz, diesem so unentbehrlichen und zu so mancherley Gebrauche anwendbaren Bedürfnisse entstehe, ist es nothwendig, daß die Local-Verwalter, Förster und Polizey-Beamten genau über die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen wachen, welche über das Forstwesen erlassen worden sind. Die über diesen Gegenstand bey uns vorhandenen Verfügungen sind enthalten:

1) In der Wasser- und Forst-Ordonnanz vom 13. Aug. 1669 und den darauf sich beziehenden Beschlüssen der Regierung; 2) in dem Decrete über Forst-Vergehen; 3) in dem 4. Abschn. 1. Tit. und in dem 2. Tit. des Ges. vom 28. Sept. — 6. Octob. 1791; 4) in dem Ges. vom 29. Sept. 1791 über die Forst-Verwaltung und in den darauf sich beziehenden Beschlüssen der Regierung; 5) in dem 3. Tit. des Gesetzb. über Verbr. u. Straf. vom 3. Brüm. 4. J.; 6) in dem Gesetze vom 16. Nivos 9. J.; 7) in dem Ges. vom 28. Ventos und 9. Flor. 11. J.; 8) in den Ges. vom 11. Pluv. 2. u. 14. Ventos 12. J.; 9) in den Gutachten des Staats-Raths vom 22. Brüm. u. 16. Frim. 14. J.

Der Minister des Innern hat in seinem Circular-Schreiben vom 22. Fruct. 5. J. Belohnungen denjenigen versprochen, welche Baumschulen anlegen, Bäume jeder Art auf ihrem Grund und Boden pflanzen, oder öffentliche Spaziergänge in den Gemeinden mit Bäumen besetzen würden; in einem andern Schreiben vom 25. Vendem. 7. J. empfiehlt eben derselbe Minister den Departements-Verwaltungen auf's nachdrücklichste Sorge zu tragen, daß in ihren Bezirken neue Pflanzungen von Bäumen gemacht werden. (Diese wichtigen Schreiben findet man im Manuel administratif par Fleurigeon.)

Der Zusammenfluß wird durch gute Markt-Ordnungen befördert; zu den Märkten müssen eigene Tage und für einerley Gattung von Feilschaften eigene Plätze bestimmt werden, dadurch wird die Zufuhr größer, die Menge der zu Markte gebrachten Bedürfnisse fällt in die Augen, und trägt zur

Wohlfelheit bey; unzweckmäßig ist das Verboth, die nicht verkauften Waaren wieder nach Hause zu führen, denn hiedurch wird die Zufuhr vermindert. — Der Verkauf verhindert den Zusammenfluß der Lebensmittel auf dem Markte, und muß daher hindangehalten werden; die Vorkäufer führen entweder selbst von dem Lande den Borrath nach der Stadt, oder sie lauern den Landleuten an den Thoren auf, und kaufen ihnen ihre Waaren ab, oder sie kaufen auf dem Markte ein. Die erste Art des Vorkaufs ist nicht sehr schädlich, und kann geduldet werden, wenn die Lebensmittel in entferntern Gegenden von der Stadt aufgekauft werden; die letztern Arten des Vorkaufs aber müssen von den Local-Verwaltern untersagt werden; die Maire haben die Stunden zu bestimmen, wann die Kleinkäufer auf den Märkten erscheinen dürfen; das nehmliche gilt auch von den Kornhändlern. Das Gesetz vom 21. Plair. 5. J. sagt: „die Maire können die Stunden festsetzen, während welcher oder nach denen es den Kornhändlern erlaubt seyn soll, auf den Märkten einzukaufen.“

Die Polizen der Orte wo Messen und Märkte gehalten werden, steht dem Maire und den Polizen-Beamten zu. (Gesetz vom 21. August 1790).

Sie müssen daselbst die Ordnung und Freyheit des Handels handhaben, bey Strafe der Aufhebung der Märkte, im Falle einer Störung, und unter Gewärtigung persönlicher Verantwortlichkeit für die Ereignisse, wenn erwiesen werden kann, daß sie nicht alles, was in ihrer Gewalt stand, angewendet haben, um der Unordnung vorzubeugen und Einhalt zu thun. (Gesetz vom 4. Thermidor 3. Jahr).

Es ist jedermann untersagt, anßer den von den Municipal-Verwaltungen festgesetzten Tagen, Naturalien oder Waaren auf den Märkten auszustellen.

Der Maire soll die Zuwiderhandelnden, als solche die den öffentlichen Weg versperren, vor das Polizen-Gericht stellen. (Beschluß des Vollziehungs-Directoriums vom Germ. 4. J.)

Die Haltung von besondern Speise-Märkten, oder Ständen von Eßwaaren und andern Gegenständen wird von der Municipal-Behörde bestimmt. Die Zuwiderhandelnden können mit einer Geldbuße belegt werden, die sich auf den Werth von drey Tagarbeiten erstreckt, oder mit einer Gefängnißstrafe, die nicht über drey Tage dauert. (Gesetz vom 23. Fructidor 6. Jahr.)

Im Falle eines Gesuchs um Abänderungen der Meß- und Markttag, werden die Meßtage von dem Kaiser auf den Bericht des Ministers des Innern, und das Gutachten des Präfecten, bestimmt. Die Markttag werden vom Minister des Innern, auf das Gutachten des Präfecten, nach dem Bedürfnisse der Handlung und der Bequemlichkeit der Einwohner, bestimmt. (Beschluss vom 7. Therm. 7. J.)

Der Umfang der Märkte, Standplätze und Schiffshafen wird auf eine ersichtliche Art, von der Municipal-Behörde, unter Bestätigung des Unter-Präfecten, bestimmt. (Beschluss vom 7. Brüm. 9. J.)

Damit die Gewerbe, welche sich mit der Zubereitung und dem Verkaufe der Lebensmittel beschäftigen, den Preis derselben nicht ohne Noth erhöhen, so hat man Polizey-Taxen eingeführt. Nach dem 30. Art. I. Tit. des Ges. vom 19 - 22. Jul. 1791 sind die Maire befugt, das Brod und das Schlachtfleisch zu taxiren; andere Arten von Lebensmitteln als Korn, Wein &c. dürfen aber nie der Taxe unter Strafe der Absetzung der Municipal-Beamten unterworfen werden; die Becker und Fleischhacker, welche das Brod oder Fleisch höher als nach der gesetzlich bestimmten und bekannt gemachten Taxe verkaufen, werden vor das Polizey-Tribunal gezogen; die Maire müssen bey der Bestimmung der Brod- und Fleischtaxe nicht auf den einseitigen Vortheil der Käufer Rücksicht nehmen, weil man dann Mangel an diesen Lebensmitteln haben würde, indem niemand ein Gewerbe treiben wird, wobey Verlust zu fürchten und kein Gewinn zu hoffen ist. Die Taxe muß den Ersatz aller Vorauslagen und einen mäßis

gen Gewinn enthalten; die Maire können bey der Bestimmung derselben Werkverständige zu Rathe ziehen, welche genaue Kenntniß von jedem Vortheile und Nachtheile, so wie von jedem Betrüge des Gewerbes haben, und deren Rechtschaffenheit Zutrauen einflößt. — Glauben die Becker, oder Fleischhacker sich durch die von dem Maire festgesetzte Taxe beschweret, so müssen sie sich deswegen an den Unters-Präfecten oder Präfecten wenden. (Art. 31 des Ges. vom 19 — 22. Jul. 1791).

Wir fügen hier ein Tarif bey, welches im J. 1700 für Paris gemacht wurde, und allen Mairen zum Muster dienen kann.

P r e i s von 117 Kilo- grammen oder 240 Pf. Mehl.	Preis von 1 Kilogramme Brodes (2 Pf. 6 Quentchen altes Gewicht.)		
	Weißes Brod	Halbschwarzes Brod	Schwarzes Brod
10 Fr. . . . .	Fr. C. 0 17	€ 14	€ 8
12 — . . . . .	. . . . . 19	. . . . . 15	. . . . . 10
14 — . . . . .	. . . . . 20	. . . . . 17	. . . . . 11
16 — . . . . .	. . . . . 22	. . . . . 19	. . . . . 12
18 — . . . . .	. . . . . 24	. . . . . 20	. . . . . 14
20 — . . . . .	. . . . . 25	. . . . . 22	. . . . . 15
22 — . . . . .	. . . . . 28	. . . . . 25	. . . . . 17
26 — . . . . .	. . . . . 34	. . . . . 29	. . . . . 19
28 — . . . . .	. . . . . 35	. . . . . 33	. . . . . 22
30 — . . . . .	. . . . . 38	. . . . . 34	. . . . . 24
32 — . . . . .	. . . . . 40	. . . . . 37	. . . . . 25
34 — . . . . .	. . . . . 43	. . . . . 39	. . . . . 27
36 — . . . . .	. . . . . 45	. . . . . 40	. . . . . 29
38 — . . . . .	. . . . . 48	. . . . . 43	. . . . . 30
40 — . . . . .	. . . . . 50	. . . . . 45	. . . . . 32

Aufsicht über die Mühlen gehdret auch mit zur Vorsorge für die Lebensmittel, weil Mehl und Brod die unentbehrlichsten Bedürfnisse sind. Die Local-Verwalter müssen sorgen, daß es in ihren Bezirken nicht an brauchbaren Mühlen zu jeder Jahreszeit fehle. Da bey starkem Froste oder anhaltender Hitze den Landmühlen an Flüssen oder Bächen das Treibwasser mangelt, so müssen Schiffmühlen und Windmühlen angelegt werden, so wie es die Localitäten zulassen; für außerordentliche Fälle, wo dergleichen Mühlen nicht gebraucht werden können, versieht man sich mit Vieh- oder Handmühlen. — Gute Mühlordnungen sind aus verschiedenen Gründen von großer Wichtigkeit. (Siehe über diesen Gegenstand den VIII. Abschnitt).

S. 37. Maßregeln um die Bürger gegen Verletzungen zu schützen, die von unvorsichtigen Handlungen herrühren.

Die körperlichen Verletzungen können von so vielen und so verschiedenen Umständen veranlaßt werden, daß es der Polizey beynahе unmöglich ist, sie alle vorherzusehen; wir begnügen uns, nur die gewöhnlichen anzuführen.

Allenthalben, wo ein großes Gedränge des Volkes ist, wo mehrere Wagen zusammen treffen, wo also jemand zusammengedrückt, niedgeritten oder niedergefahren werden kann, muß die Polizey gegenwärtig seyn, und die nöthigen Anstalten treffen; das schnelle Fahren und Reiten in den Städten und Dörfern, besonders bey Thorwegen, Brücken und an den Ecken und Straßen ist auf das nachdrücklichste zu verbiethen; wer aus Unvorsichtigkeit oder durch den zu schnellen Lauf der Pferde jemanden auf öffentlichen Wegen und Straßen verwundet, wird nach den Gesetzen bestraft. Die Ordonnanz vom 28. Jan. 1786 befiehlt den Fuhrleuten, neben ihren Pferden einherzugehen, wenn sie dieser Verfügung zuwider handeln, werden sie mit der im 475. Art. des St.-G. festgesetzten Strafe belegt. — Wo es der Raum der Straßen einer Stadt zugibt, wird es dienlich seyn, den Weg

derjenigen, welche zu Fuße gehen, von dem Fuhrwege durch Schranken oder kleinen Gräben abzusondern, wie dieß bey den Brücken beobachtet zu werden pflegt. — Eine gute Ordnung wird allen Verwirrungen und Unglücksfällen bey dem Zusammenflusse von vielen Menschen vorbeugen; wo es die Localitäten erlauben, muß der Abgang und Zugang der Wagen und Fußgänger abgesondert und wohl voneinander entfernt seyn, damit Wagen und Fußgänger sich nicht begegnen: aus diesem Grunde werden besondere Gassen zur Zufuhr und Abfuhr und besondere zum Zugange und Abgange bestimmt; gestattet die Anlage einer Stadt eine solche Maßregel nicht, und die Straßen sind nicht breit genug, so bezeichnet man eine Seite für die Zugehenden und die andere für die Abgehenden. Diese Verfügungen können bey täglichen Vorfällen: z. B. Bällen, Schauspiel n, Concerten, Feuerwerken, so wie bey außerordentlichen als National-Festen, feyerlichen Einzügen 2c. getroffen werden; die Hauptsache ist, daß die ausgestellten Wachtposten genau ihre Consigne beobachten. Auch ist es nothwendig, daß bey einem dergleichen Zusammenflusse von Menschen Anstalten getroffen werden, daß die Hilfe nicht entfernt sey, im Falle sich Unglücksfälle ereignen sollten; an manchen Orten ist eingeführt, daß sich jedesmahl ein Arzt oder Wundarzt in der Nähe befindet.

Die öffentlichen Wege und Straßen, die Ueberfahrten, so wie die Brücken, sind aus gleichen Gründen ein Gegenstand der Polizey-Aufsicht. Die Straßen müssen immer in gutem Stande gehalten werden; da wo jähe Abstürzungen oder gefährliche Lenkungen sind, setzet man Wehrschranken und sorget, daß solche nicht nach und nach hinweggebrochen werden, oder daß andere an ihrer Stelle kommen, wenn sie durch was immer für eine Veranlassung sehr beschädiget worden sind; wenn Gewässer die Fahrwege oder Landstraßen unterbrechen, und nicht umfahren werden können, so müssen über dieselben haltbare Brücken geschlagen werden. Bey den

Ueberfahrten muß die Polizei wachen, daß solche nur in guten Fahrzeugen und durch taugliche Schiffleute geschehen; sie muß alles entfernen, was der Schifffahrt in den Flüssen hinderlich oder gefährlich werden kann.

Wenn ein neuer Bau in einer Stadt oder in einem Dorfe aufgeführt, oder ein alter ausgebessert wird, so sind verschiedene Vorsichts-Maßregeln von den Eigenthümern, Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern oder Unternehmern der Gebäude zu ergreifen, damit durch das Herabwerfen oder Herabfallen oder auf sonst eine Art niemand beschädiget werde. Diese Maßregeln sind größtentheils in der Ordonnanz vom 28. Jan. 1806 enthalten. \*) Wir glauben aber noch hinzusetzen zu

\*) Art. 1. Wir befehlen, daß die Polizei-Reglements und Ordonnanz nach ihrem ganzen Inhalte vollzogen werden; daher schreiben wir den Eigenthümern, Maurer-Meistern, Zimmerleuten und Bau-Unternehmern vor, die Steine und andere zum Bauen bestimmte Materialien, im Innern ihrer Häuser zu halten, zu hauen und zuzubereiten, so viel als der innere Theil derselben fassen kann.

2. Wir verbieten gedachten Eigenthümern, Maurern, Zimmerleuten, Schreibern, Dachdeckern und andern Unternehmern von Gebäuden, auf die Straßen und Plätze dieser Stadt (Paris) Haussteine, Bruchsteine, Bauholz und andere zum Bauen und Ausbessern von Gebäuden bestimmte Materialien abladen zu lassen, wenn sie nicht vorher durch die Quartier-Commissare die Unmöglichkeit haben constatiren lassen, jene Materialien im Innern ihrer Gebäude legen zu können, und wenn sie nicht von erwähnten Commissaren Plätze für jene Materialien angewiesen bekommen haben; auch sollen sie dieselben nur an den von den Commissaren angewiesenen Plätzen niederlegen.

3. Gedachte Unternehmer sind bey denselben Strafen gehalten, im Innern der Häuser, welche sie abreißen, die Steine, das Holz und andere vom Abreißen herkommende Materialien, zu behalten und aufzubewahren; wir verbieten ihnen, solche auf der Straße niederzulegen; sie müssen sich also mit den gehörigen Magazinen versehen, um dergleichen Materialien darin aufhäufen zu können.

4. Auf die Plätze und Straßen dieser Stadt darf keine größere Menge von Steinen, Bruchstücken und Bauholz gelegt werden, als

müssen, daß, wenn bey der Aufführung oder Ausbesserung eines Gebäudes Gruben in der Gegend gemacht werden, solche

innerhalb dreyer Tage oder höchstens während einer Woche verbracht werden kann, und dieses soll nur in dem Falle Statt haben, wenn der Quartier-Commissar der Meinung ist, daß die Freyheit der öffentlichen Straßen dadurch nicht gehindert werde; hievon sind dennoch ausgenommen die zu öffentlichen Gebäuden bestimmten Materialien.

6. Wir gebiethen unter denselben Strafen gedachten Eigenthümern, Maurer-Meistern, Zimmerleuten und andern Unternehmern von Gebäuden, alle Tage an den durch die Reglements festgesetzten Stunden, die Straßen längs ihren Gebäuden und Arbeits-Plätzen kehren und die Abgänge drey-mahl in der Woche und selbst öfter, wenn es nöthig ist, wegbringen zu lassen, so daß ihre Arbeits-Plätze dadurch nicht versperrt werden; sie sollen ihre Steine, Bau-Materialien längs den Mauern aufstellen lassen, ohne sie doch gegen dieselben zu lehnen, und so, daß die Eingänge der Häuser oder die Schwellen der Läden frey bleiben, und daß auf diese Art, so viel als möglich, auf den Straßen ein Raum von drey Klaftern völlig frey bleibe, damit zwey Wagen nebeneinander fahren können, und im Falle sie nicht drey Klafter völlig offen lassen könnten, so sollen die Bau-Materialien in viereckigten Haufen aufgesetzt werden, zwischen denen leere Plätze gelassen werden müssen; und dieses alles in Gemäßheit der dazu ertheilten Erlaubniß.

7. Die Steinhauer sind gehalten, die Steine, welche sie bearbeiten, so aufzustellen, daß die Abfall-Stücke und Splitter keinen Unrath auf der Straße verursachen, noch die Vorübergehenden verwunden können; wir befehlen ihnen also denjenigen Theil, den sie behauen, nach der Mauer, längs welcher die Steine und Materialien liegen, zu kehren.

8. Wir befehlen den Ziegeldeckern, die alten Ordonnanzen zu beobachten; daher verbiethen wir ihnen, Abfälle, Kalkstücke und Schiefer auf die Straße zu werfen, und befehlen ihnen, dergleichen Sachen herabzutragen, oder durch ihre Arbeiter herabtragen zu lassen.

9. Wir befehlen den Ziegeldecker Meistern, wenn sie am Decken der Häuser beschäftigt sind, vor denselben zwey in Gestalt eines Kreuzes an die Spitze einer Latte befestigte Latten auszuhängen, und an diese Latten ein Stück Tuch von einer ausgezeichneten Farbe zu heften. Wir befehlen auch ihnen und allen andern, welche hoch auf den Häusern arbeiten lassen, wenn die geringste Gefahr

während der Nacht zugedeckt und durch eine Laterne beleuchtet werden müssen, damit der Vorübergehende oder Fahrende

für die Vorübergehenden vorhanden ist, einen Menschen auf die Straße zu stellen, welcher von der Arbeit Nachricht gibt, und die Unglücksfälle verhütet, welche durch das Herabfallen der Steine, Kalkstücke, Dachziegel und anderer Materialien geschehen könnten.

10. Wir verbiethen allen Spezereyhändlern, Weinwirthen, Fassbindern, Fruchtkrämern und allen andern Personen, die Straßest durch Ballen, Tonnen, leere und mit Waaren angefüllte Körbe zu versperren, oder solche auf denselben ausbessern zu lassen; schreiben ihnen vor, daß sie die Waaren, welche bey ihnen ankommen, nach und nach, und so wie sie anlangen, abladen, und in ihre Vorrathshäuser und Keller bringen lassen; auch müssen sie Anstalten treffen, daß diejenigen, welche aus ihren Behausungen weggebracht werden sollen, nach und nach, sobald sie aus ihren Kellern, Läden und Niederlagen gezogen sind, fortgeführt werden.

11. Wir verbiethen allen Schlossern, Tapezierern, Kistenmachern, Kesselschmieden, Koffermachern und allen andern Professionisten auf der Straße zu arbeiten und da ihre Arbeitsstelle und Werkstätte anzulegen.

12. Wir verbiethen allen Bildhauern, Marmor-Arbeitern, Schreibern, Schlossern, Zimmerleuten, Sattlern, Wagenmachern, Holzhändlern, Tapezierern, Kleiderhändlern und andern, auf dem Pflaster vor ihren Häusern Meubeln, Wagen-Gestelle, Kutschen, Bäume, Balken, Bretter und andere zur Arbeit bestimmte Sachen, so wie irgend andere Gegenstände ihrer Handthierungen und Gewerbe, wenn sie auch nur zum Auslegen dienen sollten, stehen zu lassen.

(Die folgenden Artikel verbiethen :

1. Den Wagen-Verleihern, Kutschern und andern, ihre Wagen, Karren &c. bey Tage oder bey Nacht auf den Straßen oder Plätzen stehen zu lassen;

2. Den Höckern oder Höcker-Weibern, die ihren Handel auf den Markt-Plätzen treiben sollen, ihre Waaren auf den Straßen und Plätzen zum Verkaufe auszustellen;

3. Den Eigenthümern und Miethsleuten der Häuser dergleichen Höcker und Höcker-Weiber vor ihren Häusern zu dulden;

4. Den Pferdehändlern und Pferde-Verleihern, ihre Pferde auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu probiren;

5. Den Fuhrleuten, ihre Pferde schnell laufen zu lassen, und befehlen ihnen, neben denselben herzugehen.)

gewarnet werden. Die nehmliche Vorsicht ist bey allen Oeffnungen zu gebrauchen, in welche Unwissende oder Unbehuetsame fallen können; die auf die Straßen gehenden Zuglöcher oder Senkgruben müssen daher stets bedeckt seyn, die Oeffnung der Keller, wo ein Eingang oder Durchgang ist, hat schon die fürchterlichsten Unglücksfälle erzeugt, und darf nicht gestattet werden; die Polizey sollte billig darüber wachen, daß bey der Errichtung neuer Häuser die Keller-Oeffnungen auf eine Art angelegt werden, daß dergleichen Unglücksfälle nicht zu befürchten sind. (Siehe den 471. u. 479. Art. des St.:G.)

Wenn ein Gebäude, das an der Straße liegt, nach dem Gutachten der Kunstverständigen den Einsturz drohet, so ist der Maire befugt, die Niederreißung oder Ausbesserung desselben zu verfügen; wenn der Eigenthümer sich weigert, dem Beschlusse des Maire's Folge zu leisten, oder saumselig ist, so wird das Gebäude auf seine Kosten niedergerissen oder ausgebessert, und er noch überdieß zu einer Geldbuße verurtheilt; (18. Art. 1. Tit. des Ges. vom 19. — 22. Jul. 1791 und N<sup>o</sup>. 5 des 471. Art. des St.:G.) Gleiche Strafe trifft diejenigen, welche den Verordnungen über die kleine Straßen-Polizey Folge zu leisten sich weigern. (Ebendasselbst).

Verletzungen können auch entstehen, wenn etwas an den Fenstern, Erkern oder vor den Häusern ausgestellt, oder herabgeworfen wird, was durch seinen Fall die Vorübergehenden beschädigen kann; wer dergleichen sich zu Schulden kommen läßt, wird von dem Polizey-Gericht gestraft. (Art. 471 des St.:G.) Die Maire müssen nicht zugeben, daß Schießstätten nahe bey bewohnten Gegenden angelegt, daß Spiele, bey denen man zu werfen pflegt, an Orten gehalten werden, wohin viele Menschen zu kommen pflegen.

Von wilden sowohl als zahmen Thieren haben die Menschen Verletzungen aller Art zu befürchten. Wo Menschen sicher wohnen wollen, müssen Wolfe, Bären, alle sogenannt wilde, Fleisch fressende oder Raubthiere ausgerottet werden.

Es müssen in den Waldungen und auf den Feldern allgemeine Klopffjagden gegen die Wölfe, Füchse, Dächse und andere schädlichen Thiere angestellt werden, wenn sie nicht durch die gewöhnliche Jagd ausgerottet werden.

Die über die Jagd bey uns vorhandenen Verordnungen wollen wir bey dieser Gelegenheit anführen.

Gesetz vom 30. April 1790.

Art. 1. Es ist jedermann verbothen, auf dem Gebieth eines andern, ohne Einwilligung deßselben, zu welcher Zeit und auf welche Art es auch seyn möge, zu jagen; unter Strafe von zwanzig Francs, welche der Orts-Gemeinde, und einer Schadloshaltung von zehn Francs, welche dem Gutbesitzer zu gute kommen sollen; mit Vorbehalt eines noch größeren Schadensersatzes, wenn solcher Statt finden sollte.

Gleichfalls ist, bey eben erwähnter Strafe von zwanzig Francs, den Eigenthümern oder Besitzern der Güter die Jagd auf ihren nicht eingezäunten Gütern, selbst auf Brachfeldern, vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes an, verbothen, und zwar bis zum 1. September, wenn die Güter bis dahin abgeerntet sind; wo sie es aber um diese Zeit noch nicht sind, soll das Verboth so lange dauern, bis alle Früchte nach Hause gebracht worden; wobey jedem Departemente frey steht, für die Zukunft die Zeit zu bestimmen, wann in seinem Bezirke den Eigenthümern und Besitzern der Güter die Jagd gestattet seyn soll.

2. Die oben bestimmten Geldbuße und Schadloshaltung, welche gegen denjenigen erkannt werden, der auf fremdem Gebieth gejagt hat, sollen, wenn das fremde Gebieth mit Mauern oder Hecken eingeschlossen ist, jene zu dreyßig und diese zu fünfzehn Francs erhöht werden; und wenn das eingeschlossene Gebieth unmittelbar an eine Wohnung stößt, so soll die Geldbuße vierzig und die Schadloshaltung dreyßig Francs betragen; wobey nichts an jenen gesetzlichen Verfügungen geändert ist, welche die Sicherheit der Bürger und ihres Eigenthums schützen, und welche verbiethen in die ein-

gezündeten Plätze, namentlich in solche zu streifen, welche den Bürgern zur Wohnung dienen, oder einen Theil derselben ausmachen.

3. Jede dieser verschiedenen Strafen wird im Wiederholungsfalle verdoppelt; sie soll dreifach seyn, wenn das Vergehen zum dritten Male geschieht, und in diesem Verhältnisse soll sie bey ferneren Uebertretungsfällen steigen, jedoch nur, wenn diese Wiederholungen im Laufe des nehmlichen Jahres erfolgen.

5. In allen diesen Fällen sollen die Gewehre, mit welchen das Vergehen begangen worden ist, confiscirt werden; doch ist den Feldwächtern nicht erlaubt, die Jäger zu entwaffnen.

6. Die Väter und Mütter sind für ihre Kinder, wenn solche unter zwanzig Jahren und unverheirathet sind, und bey ihnen wohnen in Rücksicht dieser Vergehen verantwortlich; doch dürfen sie deswegen nicht körperlich angegriffen werden.

7. Wenn die Uebertreter verkleidet oder masquirt sind, oder wenn sie keinen bekannten Wohnort haben, so sollen sie auf der Stelle, auf Begehren der Municipalität verhaftet werden.

12. Jede Klage wegen Jagdfrevel erlischt nach Verlauf eines Monats, von dem Tage an zu rechnen, wo der Frevel begangen worden ist.

13. Es steht den Eigenthümern und Besitzern frey in ihren Seen und Teichen und in denjenigen ihrer Besitzungen, welche durch Mauern oder lebendige Hecken von dem Eigenthume der Nachbarn abgesondert sind, zu jeder Zeit und ungeachtet des ersten Artikels der gegenwärtigen Verordnung, zu jagen und jagen zu lassen.

14. Ebenso ist jeder Eigenthümer oder Besitzer, wenn er nicht bloßer Nutznießer ist, befugt, in den durch gedachten ersten Artikel verbotenen Jahreszeiten, jedoch ohne Windhunde, in seinen Forsten und Waldungen zu jagen oder jagen zu lassen.

15. Auch ist zu allen Zeiten jedem Eigenthümer oder Besitzer, und selbst dem bloßen Pächter gestattet, das Wild in seinen eingezäunten Feldern zu tödten, wenn sie sich der Netze oder anderer Jagdgeräthe bedienen, welche den Früchten der Erde nicht schaden können, auch dürfen sie das rothe Wild, welches sich in ihre Felder verläuft, mit Feuergewehren zurücktreiben.

Kaiserl. Decret vom 8. Fructidor 12. J. Art. 1. Die Aufsicht und Polizey der Jagd in allen kaiserl. Waldungen gehört in den Amtskreis des Oberst-Jägermeisters der Krone. 2. Die Wolfsjagd steht unter demselben Beamten. 3. Die Conservatoren, Inspectoren und Förster erhalten vom Oberst-Jägermeister Befehle in Ansehung alles dessen, was auf die Jagd und Wolfsjagd Beziehung hat.

Auszug aus der Verordnung des Oberst-Jägermeisters vom 1. Germ. 13. J. Allgemeine Verfügungen:

Art. 3. Es ist jedermann verbothen, in den kaiserl. Forsten und Revieren Hirsche und Hirschkühe zu erlegen.

4. Den Forst-Conservatoren, Inspectoren, Unter-Inspectoren und Förstern ist die Aufsicht der Jagden, unter den Befehlen des Oberst-Jägermeisters, eigends übertragen.

5. Die Erlaubnisse in den kaiserl. Forsten zu jagen, werden ausschließlich vom Oberst-Jägermeister erteilt.

6. Diese Erlaubnisse sind zweyerley Art, nemlich für das Streifjagen und das Kennjagen.

7. Diejenigen, welche Jagd-Erlaubnisse erhalten haben, sind ersucht zur Vertilgung der schädlichen Thiere, als der Wölfe, Füchse, Dächse, Gebrauch davon zu machen. Sie sollen dem Forst-Conservator die Zahl solcher von ihnen erlegten Thiere anzeigen, und ihm den obern Theil des Kopfes zu schicken. Sie werden dadurch sich Rechte auf neue Erlaubnisse erwerben, indem es die Absicht des Oberst-Jägermeisters ist, das Vergnügen der Jagd zum Besten der Landwirthschaft und zum allgemeinen Wohl mitwirken zu lassen.

8. Wer ohne Erlaubniß jagt, wird dem Decret vom 30. April 1790 gemäß belangt.

I. Tit. Art. 1. Die Erlaubnisse des Streifjagens in den kaiserl. Forsten fangen mit dem 2. Dec. an, und schließen den 21. April.

2. Diese Erlaubnisse erstrecken sich lediglich auf diejenige Gattung von Wild, die in denselben bezeichnet ist.

3. Dijenigen, denen erlaubt ist zu jagen, dürfen sich nur der Hühnerhunde und der Flinte bedienen.

4. Die Hethunde, Windspiele, Spürhunde, Netze, Garne und Jagdstricke jeder Art, kurz alles, was zur Vernichtung des Wildes durch andere Mittel als die Flinte, be trägt, ist ausdrücklich verboten.

II. Tit. Art. 3. Das Rennjagen in den kaiserl. Forsten öfnet sich mit dem 7. Oct. und schließt den 21. April.

Durch eine andere Verordnung von demselben Datum hat der Oberst-Jägermeister die Pflichten der Beamten der Wolfsjagd bestimmt; darin heißt es unter andern: „wenn die Capitaine, Lieutenante der Wolfsjagd oder die Forst-Conservatoren für nützlich halten, daß Klopfsjagden gemacht werden, so müssen sie hierum bey den Präfecten ansuchen, welche auch diese Maßregel selbst verordnen können. Die Präfecten befehlen sodann diese Jagden, welche von den Capitainen und Lieutenanten der Wolfsjagd angeordnet und geleitet werden; Tag, Ort und Stelle so wie die Zahl der Jagdführer werden von diesen Beamten gemeinschaftlich bestimmt.“

Der Oberst-Jägermeister ladet in derselben Verordnung die Privat-Personen ein, die Wölfe auf ihrem Eigenthume zu tödten. Jeder, der eine trächtrige Wölfin erlegt, erhält eine Prämie von 18 Francs, und für eine nicht trächtrige Wölfin 15 Francs, für einen Wolf 12 Francs, und für einen jungen Wolf 3 Francs.

Um sie zu empfangen, meldet sich derjenige, der das Thier erlegt hat, bey dem Maire seiner Gemeinde, und läßt von

ihm den Tod des Thiers, sein Alter, Geschlecht, und wenn es eine Wölfinn ist, ob sie trüchtig war oder nicht, beurfunden. Nach dieser ersten Formalität, wird der Kopf des Thiers nebst dem Protokoll des Maire an den Unter-Präfecten des Bezirks geschickt, auf seinen Bericht läßt hernach der Präfect den Zahlungs-Befehl ausfertigen.

(Siehe oben Seite 109 u. f. die Verordnungen über das Recht Waffen zu tragen.)

Bären, Löwen u. dgl. zur Schau herumzuführen, wenn sie gleich gezähmt sind, sollten die Polizey-Beamten gar nicht gestatten, weil schon so manche Unglücksfälle daraus entstanden sind; erlauben sie jedoch herumziehenden Thiertreibern, ihre fremden Thiere sehen zu lassen, so müssen sie besondere Vorsichts-Maßregeln ergreifen, um die Neugierigen vor Verletzungen sicher zu stellen. — Die sogenannten zahmen Thiere müssen auch die Aufmerksamkeit der Polizey-Beamten beschäftigen; die Unglücksfälle, welche zu Zeiten in den Städten und auf den Dörfern durch wilde unbändige Pferde, \*) wüthende Stiere und Ochsen und besonders durch bössartige und tolle Hunde erzeugt werden, legt man mit Rechte einer nachlässigen Polizey zur Last. Bössartige Hunde zu halten, darf nur jenen Personen gestattet werden, welche derselben unumgänglich bedürfen.

Wir halten es für nützlich, hier einiges aus der Abhandlung des Prof. Rougemont über die Hundswuth, welche von der Gesellschaft der Künste und Wissenschaften zu Utrecht mit einer goldenen Denkmünze von zwanzig Ducaten gekrönt worden ist, zum Unterrichte für die Maire und andere Polizey-Beamten auszuheben. \*\*)

---

\*) Die Hengste dürfen auf den Feldern und Wegen nicht frey herumlaufen; sie müssen mit den beyden Vorderfüßen oder mit einem Vorderfuß an dem entgegengesetzten Hinterfuß festgebunden werden.

\*\*) Diese Abhandlung ist von dem Prof. Wegeler in Coblenz ins Deutsche übersetzt worden.

„Die Wuth der Hunde, sagt dieser Schriftsteller, durchläuft drey Zeitpuncte oder Grade.“

Erster Grad. „Der Hund verliert seine Munterkeit, wird traurig, und sucht die Einsamkeit, er zeigt keine Lust zum Essen, er beriecht es, ohne es anzurühren, er trinkt nur äußerst selten; noch gehorcht er der Stimme seines Herrn, noch kennt er ihn, gibt ihm Zeichen seiner Zuneigung, läßt sich von ihm anrühren, auf den Arm nehmen, auch zeigt er sich noch willig, auf die Jagd zu gehen, oder dem Vieh zu folgen, aber doch blickt hier überall üble Laune und eine gezwungene Miene durch; reizt man ihn, so beißt er; er wird überhaupt viel stiller, als bey gesunden Tagen; ohne zu schlafen, zieht er sich in dunkle Orter zurück; ruft ihn jemand, um ihn von da wegzukriegen, so bleckt er die Zähne, ohne zu schreyen, wenn schon diese Person sonst wohl bekannt mit ihm war; den Schweif und die Ohren läßt er hängen und wirft sich auf alles, was man ihm vorhält.“ — Dieses sind Zeichen des ersten Grads dieser Krankheit; aber es fehlt viel, daß diese uns ausschließlich die Wuth anzeigen. Es sind vielmehr Zeichen, die bey allen Krankheiten der Hunde vorkommen. Ein Hund, der nur Colik hat, kann alle diese Zeichen haben.

„Um uns hierüber aus der Ungewisheit zu ziehen, ist es nöthig, daß man den Hund, an welchem man dergleichen Symptome wahrnimmt, in einen sicheren Ort einschleife, ihm mit Vorsicht zu Saufen und zu Fressen gebe, und dann den Ausgang seiner Krankheit abwarte. Da auch, wie gesagt, das Tollwerden der Hunde sich im Anfange von keiner andern Hundskrankheit unterscheidet, so muß man bey der geringsten Kränklichkeit eines Hundes auf seiner Huth seyn, und sich vor allem Belecken und Betasten in Acht nehmen.“ — Es ist leicht einzusehen, nach dem was wir über die Zufälle des ersten Grads gesagt haben, wie unnütz und betrüglich die sogenannte Jägerprobe ist, in welcher man ein gewisses Kennzeichen des Gesundheitszustandes des Hundes zu haben glaubt. Die Person welche gewöhnlich mit dem Hunde zu jagen pflegt, oder das Vieh mit ihm zu hüten, soll sich richten, als ob sie auf die Jagd oder die Weide ziehen wollte, und den Hund rufen; gehorche dieser, so sey dieses ein Beweis, daß er nicht toll sey; und umgekehrt. Der Hund des unglücklichen Professors zu Münster bestand diese Probe, nachdem er seinen Herrn gebissen hatte; dieser, darauf

trauend, vernachlässigte seine Wunde und starb 15 Monate nachher an der Wasserscheu, wie Fehr es anführt.

Zweyter Grad. „Die Symptome des ersten Grads nehmen schnell zu. Der Hund hört nicht mehr die Stimme dessen, der ihn ruft, er wird immer trauriger, und sein Blick verwirrter; er scheut alle Menschen; der Durst quält ihn, die Zunge hängt aus dem Munde, und er scheut sich zu saufen; er leidet niemanden um sich; er bellt selten, und nur mit heiserer Stimme; er laut beständig; ein dicker schaumiger Geiser läuft anhaltend aus dem offenen Munde, und er beißt alles, was ihm in die Nähe kommt. Endlich wird das Thier wahrhaft wüthend, er macht sich weg, flieht das Haus seines Herrn, und greift alles an, was ihm vorkommt. Im Anfange läuft er nur langsam, aber immer, wie die Krankheit zunimmt, schneller. Er läßt den Kopf und die Ohren hängen, und trägt den Schweif zwischen den Beinen. Sein Gang ist unregelmäßig, bald geht er einige Zeit einen geraden Weg fort, kehrt dann plötzlich um, oder nimmt mit unglaublicher Schnelligkeit eine andere Richtung. Beym Anblick des Wassers oder durchscheinender Körper fährt er mit Angst zurück.

Dritter Grad. Bey dem dritten und höchsten Grad der Wuth werden die Augen roth, funkelnd; oft sind sie starr, oft bewegen sie sich auf eine schreckliche Art in den Augenhöhlen; die Zunge ist bleyfarbig, schwarz, vorhangend, und der Schaum viel häufiger; er schnappt immerwährend um sich, und beißt alles, was ihm vorkommt. Gesunde Hunde fliehen bey seinem Anblick, oder, wenn sie zu nahe sind, um entfliehen zu können, so kommen sie mit Furcht ihm näher, und suchen, so zu sagen, durch ihre Unterwürfigkeit sich seinem Biß zu entziehen. Endlich wird das Thier nach und nach schwächer, sein Gang ist langsam, schleppend, wankend, und er hat jenes scheußliche und schreckliche Ansehen, welches Abel in seiner Abbildung so gut ausgedrückt hat. Bey zunehmender Schwäche sinkt er öfter nieder, und hebt sich nur mit Mühe wieder; zuletzt endet sich das Ganze mit Zuckungen, unter denen er hinstirbt. In diesem letzten Grade ist sein Biß am gefährlichsten.

Man nimmt oft bey den vornehmsten Symptomen manche Verschiedenheit wahr. Die Wasserscheu ist, wie mehrere bemerkten, nicht immer gegenwärtig. — Einige Hunde verlieren gleich im Anfange ihrer Krankheit die Stimme, sie können weder schreyen,

noch bellen, andere sind so heiser, daß man sie kaum hören kann, einige bellen ganz wie gesunde, und einige heulen auf eine sehr klägliche Art. — Einige sind mehr schläfrig als traurig, andere sind feins von beyden. — Bey einigen bemerkt man ein bald stärkeres, bald schwächeres Zittern, auf welches dann schnell die Wuth kommt. Einige, die von Natur furchtsam und ängstlich sind, spizen immerhin die Ohren, als ob sie auf etwas horchten. — Einigen fließt ein brauner giftiger Schleim aus der Nase, andere geben einen trüben, ja zuweilen schwarzen Urin von sich. Bey einigen ist der Geifer nicht eigentlich schaumig, aber dickigt, zähe, sinkend, so ist auch die Zunge gewöhnlich aschfarbiggrau. Andere fürchten aus großer Angst ihren eigenen Schatten, und fliehen davon. Es gibt wüthende Hunde, die immer ihren Weg gerade fortgehen, ohne davon abzuweichen; andere gehen links und rechts, um ihre Beute anzufallen. Einige beißen weit eher Thiere als Menschen, sie gehen ruhig zwischen diesen her, und fallen mit Wuth den ersten Hund an, der ihnen aufstößt. Man sah einen wüthenden Hund, der in dem dunkeln Eck eines Stalls angekettet lag, jedesmal von den heftigsten Zuckungen ergriffen werden, wenn nur etwas Licht durch die Thüre oder die Fenster hereinkam. "

"Die drey vorzüglichsten Zeichen, welche zusammen an dem Daseyn der Wuth nicht zweifeln lassen, sind: das Ausfließen des Schleims aus dem Munde, die Abneigung gegen Nahrungsmittel, und die Wasserscheu. Nur im zweyten und dritten Grade der Krankheit kommen, wie wir sahen, diese Zeichen vor, ja die Wasserscheu fehlt zuweilen sogar, weil solche Thiere Flüsse durchschwimmen, und Hunde, die während der Krankheit wasserscheu waren, diese Scheu am Ende verloren und sofften. Dieses einzige Symptom kann uns also nicht genügen, um zu bestimmen, ob das Thier wüthend sey; man muß im Gegentheil die genaueste Aufmerksamkeit bey der Untersuchung aller dieser Umstände anwenden, um zur Gewißheit zu gelangen. "

"Was die Schwierigkeit, die Wuth zu erkennen, für den gemeinen Mann, der sich auch so oft mit Behandlung dieser Krankheiten abgibt, noch vermehrt, ist die Bemerkung, daß Hunde sich in so manchen Umständen befinden, wo sie mehr oder weniger verächtlich scheinen, und ohne wüthend zu seyn beißen; hält man sie

nun für toll, so können wegen der Furcht, die man dem Gebissenen verursacht, mehr oder weniger üble Folgen daher entspringen. Es ist also sehr wichtig, diese Fälle gehörig zu unterscheiden. "

1. Hunde, die ihren Herrn verloren haben, die die ganze Nacht vor das Haus gesperrt waren, die verwundet, geschlagen oder gezerret worden, und vorzüglich jene Hündinnen, denen man ihre Zungen weggenommen, sind einer Krankheit unterworfen, die sie auch gleichsam wüthend macht, und sie reizt, Menschen, aber vorzüglich kleine Kinder und Thiere zu beißen. Oefters haben sie in dieser Krankheit straubiges Haar, glänzende Augen; sie laufen und beißen, was ihnen aufstößt, oder sie sehen wenigstens so aus, als ob sie gern beißen wollten; aber sie verschmähen das angebotene Fressen nicht, haben keine Scheu vor dem Anblick der Flüssigkeiten, sie trinken sogar, und kein Schleim fließt ihnen aus dem Munde.

2. Ein Hund, der mit einer läufigen Hündinn sich zu sehr abgemattet, gibt Schaum von sich, wankt auf den Beinen, und legt sich nieder. Wird er verfolgt, so beißt er ohne wüthend zu seyn.

3. Junge Hunde werden beym Durchbruch der Zähne oft von einer unwiderstehlichen Lust zum Beißen gequält; sie fallen zuweilen das Federvieh an, zerreißen Kleidungsstücke, verwunden zuweilen Kinder, und sind dennoch nicht wüthend. Alte Hunde, die Zahnwehe haben, thun ganz das Nelmliche.

4. Fleischfressende Thiere, wenn sie heftig vom Hunger gequält werden, suchen sich Beute zu machen, und fallen hier und dort jemand an, um ihn zu beißen, ohne jedoch wüthend zu seyn. Man erkennt diesen Fall an dem bedächtigen, und einigermassen überlegten Gange des Thiers; oft sieht man, daß es sich an einem Orte verbirgt, um den günstigen Augenblick abzuwarten.

5. Ehe der Weichseljopf bey den Hunden ausbricht, nimmt man mehrere Phänomene wahr, woraus man auf Wuth schließt, und sie deshalb umbringt, aber mit Unrecht. Wirklich tragen diese Hunde den Schweif zwischen den Beinen, haben Schleim am Maul hängen, scheinen blind und stoßen sich an allem, was ihnen im Wege steht. Doch scheuen sie ganz und gar das Wasser nicht, ja sie trinken sogar in diesem Zeitpunkt der Krankheit sehr viel, und ihr Biß gab nie die Wasserscheu. Man muß das nelmliche auf Füchse und Wölfe anwenden.

6. Ich habe Hunde gesehen, sagt Duhamel, die von Colik geplagt, wüthend wurden, so zahm sie außerdem waren. Sie fielen alles an, was ihnen vorkam. Man hielt

sie für toll, und wollte sie schon umbringen. Duhamel ließ sie einsperren, legte gute Handschuhe an, gab ihnen viel Del und dann Milch ein, und sie wurden vollkommen hergestellt. Hätte so ein Thier in dem Anfall der Wuth jemand gebissen, so wäre der Hund getödtet, und der Verletzte als ein von einem wüthenden Hunde gebissener behandelt worden. Dieß hätte schon hingereicht, um ein treffliches Mittel gegen die Wuth bekannt zu machen, obschon das Thier nicht die wahre Wuth, sondern nur Colik hatte.

„Wenn nun gleich in allen diesen Fällen die Hunde nicht wüthend sind, so muß man sich dennoch nicht gar zu sicher dabey glauben. Ihr Biß ist deshalb nicht weniger im Stande heftige Zufälle zu verursachen. In allen Fällen ist es daher nöthig, um allem Irrthume auszuweichen, daß jeder Hund, der einen gebissen hat, gleich eingesperrt, und beobachtet werde. Ist er im ersten Zeitpunkt der Wuth, so werden bald der zweyte und dritte erscheinen, er wird bald mit den offenbarsten Zeichen der Wuth sterben. Bemerkt man aber nach einigen Tagen, daß er gesund ist, so hört alle Ungewißheit auf. Doch muß dieses Verfahren genau seyn.

„Von einem tollen Hunde gebissene Thiere werden gemeinlich vom dritten bis zum 21ten Tage toll. Doch muß man nicht glauben, als ob nachher nichts mehr zu fürchten sey: denn *Servi* führt eine Beobachtung an, wo ein Schwein nach dem Biß eines wüthenden Hundes toll geworden, nachdem das Gift zwey Jahre unwirksam geblieben.

„Die Kennzeichen der herannahenden Wuth in den übrigen Hausthieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts essen, noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen, welches letztere das Hauptkennzeichen der gegenwärtigen Wuth ist, bey dem es sich an der Wuth des Thieres nicht mehr zweifeln läßt. Kommt aber die Wuth zum Ausbruch, so finden sich auch die meisten Kennzeichen ein, die bey den Hunden beschrieben worden sind, und alsdann ist für Menschen und Vieh die nehmliche Gefahr der Ansteckung, wie bey Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, das Federvieh davon nicht ausgenommen, um sich beißet, und dieses entsetzliche Uebel allen jenen Menschen und Thieren mittheilet, welche

von ihm gebissen, von seinem Zahn oder Schnabel gestreift, oder von seinem Geifer bezeugt worden sind.“

„Die Polizey muß den Verkauf des Fleisches und der Milch von gebissenen Thieren verbiethen.“

Dr. Rougemont schlägt in dem angeführten Werke unter andern folgende Mittel vor, um der Wuth der Hunde zuvorzukommen. Die Zahl der Hunde soll in Städten und Dörfern vermindert werden; wer seines Gewerbes oder seiner Sicherheit wegen keinen Hund braucht, soll auch aus bloßer Laune keinen halten dürfen; die Hunde dürfen das Haus nicht verlassen ohne an einem Stricke geführt zu werden, und mit einem Maulkorbe versehen zu seyn; die Polizey muß den Auftrag erhalten, alle Hunde erschlagen zu lassen, welche frey umherlaufen ohne von jemanden geführt zu werden. Die Metzger dürfen nur einen höchstens zwey Hunde halten; sie müssen solche am Stricke führen oder ihnen, wenn sie das Vieh treiben, einen Maulkorb anbinden. Wagenhunde müssen unter dem Wagen angebunden bleiben. Da die Erfahrung lehrt, daß die Jagd- Schäfer- Hof- und Metzgerhunde der Wuth am meisten unterworfen sind, so wird es durchaus nothwendig, für die Gesundheit derselben am meisten zu wachen. Alle bössartigen Hunde müssen erschlagen werden, solche nemlich, welche die üble Gewohnheit haben, jeden anzubellen, Vorbeygehende und Kinder zu verfolgen, und die Kleider zu zerreißen. Diese Thiere sind von cholerischer Gemüthsart; sie sind der Wuth mehr unterworfen, und selbst ohne toll zu seyn, können sie in ihrem Zorne dem Menschen mehr oder weniger gefährliche, ja selbst tödliche Wunden beybringen. Jeder Besitzer eines Hundes muß denselben, sobald er alt geworden ist, und an seinen natürlichen Kräften und Munterkeit abgenommen hat, tödten lassen; denn die Erfahrung bezeugt, daß alte Hunde der Tollheit mehr als junge unterworfen sind.

„Es ist nicht genug, sagt dieser Schriftsteller, durch allgemeine Vorschriften die Verminderung der Hunde zu bezwecken, man muß

auch, da man doch ihres Nutzens wegen sie nicht ganz vertilgen darf, diejenigen, denen das Hundehalten erlaubt ist, unterrichten, was sie zur Erhaltung der Gesundheit dieser Thiere in Acht zu nehmen haben. Die diätetischen Regeln lassen sich auf folgende zurückbringen:

1. Die Hunde müssen immer reinlich gehalten, und fleißig gekämmt, gestriegelt und gewaschen werden. Zottichte müssen wenigstens zweymahl im Jahre geschoren werden. Man muß ihnen oft frisches Stroh geben.
2. Im Winter müssen die Hunde in warmen und mit Stroh versehenen Ställen vor Kälte, Wind und Nässe wohl verwahrt werden. Es ist sehr schädlich, wenn die Hunde lange Zeit unter dem heißen Ofen, oder an dem Feuer mit dem Kopfe oder mit dem ganzen Körper liegen. Man hat dadurch die Hirnentzündung und die Wuth bey ihnen entstehen gesehen.
3. Im Sommer dürfen die Hunde nie lange der Sommerhitze, noch weniger den Sonnenstrahlen ausgesetzt seyn, was man vorzüglich bey Kettenhunden wohl in Acht zu nehmen hat. Diese Zeit hindurch muß man sie oft im Wasser herumschwimmen lassen.
4. Man muß Hunde, die von der Jagd oder dem Viehtreiben zurückkommen, nicht sogleich über das Essen und Trinken herfallen lassen.
5. Immer müssen sie frisches, reines Wasser im Ueberfluß haben. Bey starker Kälte ist vorzüglich hierauf zu sehen, weil das Trinkwasser dann so oft gefriert.
6. Nie muß man irgend eine thierische Substanz, die anfängt zu faulen, unter ihre Nahrung mischen. Letztere muß überdies immer etwas gesalzen seyn. Stark gesalzene oder sehr gewürzte Speisen sind den Hunden schädlich; eine Warnung, die vorzüglich bey Stuben- oder Schooßhunden, die von den Tischen ihrer Herrn gefüttert werden, nicht außer Acht zu lassen ist.
7. Das Brod für die Hunde muß immer wohl gegohren haben, gut gesalzen, nie schimmlicht und verdorben seyn.
8. Knochen machen einen wesentlichen Theil der Nahrung für Hunde aus, man muß ihnen immer einige geben.
9. Niemahls muß man die Hunde lange Zeit herumlaufen lassen, weil sie dadurch mit andern Hunden sich herumzubeißen Gelegenheit bekommen, selbst beißig und zornig werden, und auch aus Hunger und Durst schädliche Sachen hineinfressen und saufen, welche Ursachen zu künftigen Krankheiten und zur Wuth abgeben können. Vorzüglich aber wird der Eigenthümer dadurch außer Stand gesetzt, auf seinen Hund gehörig Acht haben

zu können. 10. Kettenhunde müssen nie von der Paarung abgehalten werden. Der Herr muß dafür sorgen, daß ihre Begierden befriedigt werden. Man darf dieses um so weniger als unwichtig betrachten, da es gewiß ist, daß Hunde durch erzwungene Enthaltensamkeit immer in einem Zustand von zorniger Gemüthsart erhalten werden, die sehr gefährlich ist, und auf die Entwicklung der Wuth vielen Einfluß hat. 11. Es ist sehr nützlich, wenn man den Hunden zweymahl im Jahre ein Purgiermittel eingießen läßt. Der mineralische Turpeth ist für sie am zweckmäßigsten. Man giebt ihr nach der Größe des Hundes von 10 bis 20 Gran. "

Die Polizey-Maßregeln in Betreff der kranken, verdächtigen oder wüthenden Hunde könnten nach eben demselben Schriftsteller ungefähr in folgendem bestehen:

1) Jeder kranke Hund, der noch keinen Menschen oder Vieh gebissen hat, muß auf der Stelle getödtet werden; 2) Wenn ein kranker, verdächtiger und zorniger Hund einen Menschen oder ein Thier beißt, so muß man ihn nicht todt schlagen, sondern sich seiner bemächtigen, ihn einschließen, und sorgfältig Acht haben, welchen Ausgang seine Krankheit nehmen wird. Dieses ist einer der wesentlichsten Punkte, auf den die Polizey nie streng genug sehen kann. 3) Wenn ein verdächtiger oder wüthender Hund aus dem Hause seines Herrn entflieht, so soll dieser der Polizey auf der Stelle Nachricht davon geben; diese wird dann die nöthigen Befehle geben, den Hund anhalten, einschließen und tödten lassen. 4) Ein Hund, der das Haus seines Herrn verläßt, um stets umher zu laufen, ist schon sehr verdächtig; daher soll man sich ja nicht zu schnell mit einem fremden Hunde, der ins Haus gelaufen kommt, abgeben; erst muß man ihn ganz genau untersuchen. Man hat in sehr vielen Fällen bemerkt, daß die Wuth durch einen fremden Hund, der sich ins Haus geschlichen hatte, und gegen welchen man nicht vorsichtig genug war, mitgetheilt worden ist.

Dr. Rougemont ertheilt folgende Vorschriften, über die Behandlung der von einem tollen Thiere gebissenen Hunde und anderer Thiere:

Man thut am besten, sagt er, wenn man alle gebissenen Hunde auf der Stelle umbringt, es sey dann in dem Falle, wo man sie aufbewahren sollte, um sich von der Wuth desjenigen, der gebissen

hat, zu überzeugen. Was aber die Hausthiere von Werth, als Pferde, Ochsen, Schweine betrifft, so müssen diese in einem eignen Stalle verwahrt und so behandelt werden, daß der Ausbruch der Wuth verhütet wird. Doch müßte auch selbst dieses nur dann Statt haben, wenn eine große Zahl dieser Thiere, oder ein Pferd von vorzüglichem Werth wäre gebissen worden; denn sonst, bey wenigen Gebissenen, würde ich weit eher dahin stimmen, daß diese wenigen auf der Stelle erschlagen, und unter den gehörigen Vorsichtsregeln tief verscharrt würden. Die Behandlung dieser Thiere ist in der That mit sehr vielen Schwierigkeiten verknüpft; nur selten kann man die Zahl der Wunden hinlänglich sicher bestimmen; man sieht wohl eine große blutende Wunde, aber wie soll man die kleineren, durch die Haare des Thieres bedeckten Wunden ausfindig machen? Und doch müssen alle auf die nehmliche Art behandelt werden. Eine einzige kleine Ausschürfung, die vernachlässigt oder nicht entdeckt worden, ist, trotz der besten Behandlung der übrigen bekannten Wunden, hinreichend, die Wuth hervorzubringen. Ueberdies ist das Verbinden und das Einbringen der Arzneyen schon mit mehr oder weniger Gefahr verbunden, nachdem das Thier, das an so vorzügliche Sorgfalt nicht gewöhnt ist, ge-launt ist. Es sträubt sich, beißt oder verletzt auf andere Art die Personen, denen die Sorge der Behandlung obliegt. "

"Das für die Thiere allgemein angenommene Verfahren ist folgendes: 1. Wenn die Wunde klein ist, so muß man sie erweitern, wobey man jedoch größere Gefäße, größere Nerven und Sehnen schonen muß. Man läßt sie gut bluten, und wäscht sie dann mit Salzwasser, mit Urin, und dann mit Lein- oder Baumöhl. Nachdem nun die Wunde gut gewaschen ist, so reibt man sie mit einer Mischung aus drey Quentchen Honig und dem gelben eines Eyes. Dieser Verband wird täglich wiederholt, und das Glied drey-mahl des Tages mit Oehl gerieben. Diese örtliche Behandlung ist sehr wichtig; einige, wie Bouel vernachlässigen sie mit großem Unrecht. 2. Wenn der Theil es erlaubt, so kann man das glühende Eisen anwenden, um das in der Wunde befindliche Gift und die von ihm berührten Theile zu zerstören. Es ist ein sehr schädliches Vorurtheil, wenn man sich damit begnügt, das gebissene Thier mit einem Schlüssel auf die Stirne zu brennen. Wenn dieses Brennen an der Stirne einige geschützt haben soll,

so waren es sicher nur diejenigen, die auch, ohne gebrennt zu seyn, nicht toll geworden wären. Das Ausbrennen der Wunde mit einem glühenden Eisen ist ein sehr gutes Mittel, aber das Brennen an der Stirne ist ein gefährlicher Aberglaube. Man legt, wie man im gemeinen Leben zu sagen pflegt, das Pflaster neben den Schaden. 3. Täglich reibt man um die Wunde zwey und ein halbes Quentchen einer Salbe ein, die aus Quecksilber und Terpentiu besteht, und fährt damit, so wie mit den öhlichten Bähungen, 14 Tage fort. Man macht diese Quecksilbereinreibungen mit einem Stock, an dessen Ende sich ein Rissen befindet, welches man mit Leder überzieht. Bonel versichert, durch den inneren und äußeren Gebrauch des Quecksilbers, mit Purgiermitteln verbunden, viele gebissene Thiere gegen die Wuth geschützt zu haben. 4. James und Mathieu haben den inneren Gebrauch des mineralischen Turpeth empfohlen, und eine große Anzahl gebissener Thiere geschützt. Folgende Vorschrift scheint mir die schicklichste zu seyn: Nimm eine halbe Unze mineralischen Turpeth, eine Unze sinkende Asse, vier Unzen Honig, und mache eine Latweg daraus. Man reibt täglich mit einem Stock, wie der obige, eine gewisse Menge davon auf die Zunge des Thiers. Die Gabe ist: für ein Pferd, eine Unze; für ein Schwein, eine Siege, sechs Quentchen; für einen Hund, ein Quentchen. Je jünger die Thiere sind, desto kleiner muß die Gabe seyn. Ein Naturforscher hat das weiße niedergeschlagene Quecksilber mit dem glücklichsten Erfolg gebraucht. Wenn sich die Krankheit bey ihnen äußert, so daß die Hunde nicht mehr ihr gewöhnliches Futter, sondern nur etwas vorzügliches fressen, so mischt man einem Hunde mittlerer Größe sechs Gran dieses Quecksilbers unter klein geschnittenen Braten; die Wirkung zeigt sich bald durch heftige Ausleerungen; wenn man dieses Mittel zwey bis drey Tage wiederholt, so ist von der Krankheit nichts mehr übrig. 5. Wenn die Thiere vollblütig sind, so kann man die Behandlung mit Aberlassen anfangen; doch wird man in den meisten Fällen besser thun, keinen Gebrauch davon zu machen. 6. Zum Getränke gibt man Wasser mit etwas Mehl und Essig. Den grasfressenden Thieren giebt man den Winter hindurch neue Kräuter. 7. Man muß die Thiere sorgfältig allein setzen, sie einschließen, und, wo möglich, sie mit Ketten fest machen, damit man keine Gefahr laufe, wenn Troß allen Mitteln die Wuth sich

änkert. 8. So wie die Wuth ausbricht, so ist es am sichersten das Thier zu erschießen. Man hat noch versucht, Gefäße mit dampfendem Essig in die Oerter zu bringen, in denen das Thier sich befindet, und Beudou sagt, er habe durch dieses Mittel schon wüthende Hunde geheilt. Diese Beobachtungen sind gut, aber dennoch, wir wiederholten es, es ist sicherer, die Thiere gleich umzubringen. 9. Das todte Thier wird in eine tiefe Grube gelegt, und mit einer gewissen Menge Kalk bedeckt. 10. Der Stall muß sehr genau gereinigt und überweist werden; wenigstens müssen die Mauern mit einer Auflösung von ungelöschtem Kalk gewaschen werden. Alles Verdächtige, alles, was das Thier mit Geifer oder Blut befeuchtet hat, muß verbrannt werden.

Das Wuthgift kann dem menschlichen Körper auf verschiedenen Wegen mitgetheilt werden: 1) durch eine Wunde, die das tolle Thier mit seinen Zähnen beybringt, und in welcher der Geifer abgesetzt wird; aus dieser Ursache ist der Biß in einem nackten Theil viel gefährlicher als jener, der durch dicke Kleidungsstücke beygebracht wird; 2) durch eine durch ein Instrument gemachte Wunde, auf welchem Wuthgift vorfindlich war; es ist daher vorsichtig, die spitzigen Instrumente, mit denen man Thiere dieser Art getödtet hat, durch das Feuer zu reinigen; 3) durch Wunden, die durch die Klauen des Thieres gemacht werden; 4) durch Verletzungen, die man sich bey der Oeffnung der Leichen der Wasserscheuen zugezogen hat; 5) wenn der Geifer des tollen Thieres auf die Oberfläche der gesunden Haut, an die Finger oder an die Hand, auf die Lippen und in den Mund gebracht wird; 6) wenn durch das Verschlucken das Gift in den Magen gebracht wird; 7) durch den Genuß des Fleisches und der Milch von Thieren, die an der Wuth umgekommen sind; 8) durch den Beyschlaf.

Die neuern Aerzte bestimmen drey Perioden für den Verlauf der durch das Wuthgift verursachten Krankheit; die erste enthält die Zwischenzeit, welche zwischen dem Bisse und der Erscheinung einiger Zufälle verfließt; diese Erscheinung bestimmt die zweyte Periode, und so wie Wasserscheu sich ein-

stellt, ist die Krankheit zu ihrem dritten und letzten Zeitraume gestiegen.

„Nichts ist ungewisser, sagt Dr. Rougemont in dem angeführten Werke, als die Zeit, wo dieses Gift anfängt, sein Daseyn zu verrathen, und sichtbar zu wirken. Es ist ein sehr schädliches Vorurtheil zu glauben, daß, wenn die Wuth bey einer gebissenen Person nicht in 9 oder 14 Tagen ausbricht, diese dann außer aller Gefahr sey. Die Erfahrung zeigt das Gegentheil, bey einigen entwickelt sich die Krankheit früher, bey andern später; dennoch kann man aus einer sehr großen Menge von Beobachtungen den Schluß machen, daß die Krankheit nicht unmittelbar nach dem Bisse ausbricht, selten in den ersten 24 Stunden nach der Verletzung, und vor dem dritten Tage. — Untadelhafte Beobachtungen lehren uns, daß die Wuth nach 5, 6, 8, 11 Monaten, nach einem Jahre, 14 ja sogar 18 Monaten nach dem Bisse ausgebrochen sey. — In der ersten Periode nimmt man an der Wunde nichts wahr, wodurch man auf eine üble Einwirkung des Giftes auf selbige schließen könnte. Sie scheint im Gegentheil oft nur eine einfache Wunde zu seyn, und heilt in den meisten Fällen nur zu schnell zu. Das an diese Stelle gebrachte Gift fängt nur nach dem Verlaufe von 7—14 Tagen, von einigen Monaten, selbst nach einem oder mehreren Jahren an seine Wirkungen zu äußern. So wie der Kranke das erste Symptom verspürt, so fängt der zweyte Zeitraum an. — Die der Wasserscheue vorausgehenden Perioden machen die zweyte Periode aus; diese bestehen in allerhand Zufällen, welche an der Wunde oder am ganzen Körper vorkommen. Ist die Wunde noch offen, (welches aber selten der Fall ist,) so verändert sich ihre Farbe, das Fleisch wird schwammicht, und die Wunde gibt eine dünne häufige Materie; der Kranke fühlt ein Jucken an der Stelle, und dieser Schmerz theilt sich dem Gliede oder dem Theile mit, an dem die Wunde sich befindet. Bey der vernarbten Wunde sind die Erscheinungen verschieden; a) bald entzündet sich die Stelle, an welcher die Narbe sich bildete, blähet abermahls auf, und eitert; b) bald verändert sich nur die Farbe der Narben, dann erheben sich diese, werden bläulich, schmerzhaft und der Schmerz ergreift das ganze Glied. Einige Male entdeckt man bloß eine leichte Entzündung an der Stelle; c) zuweilen bleibt die Farbe der Narbe die uehmliche, aber unter ihr fühlt der Kranke

oft mehr oft weniger tief einen stumpfen oder stechenden Schmerz; a) in einigen Fällen klagten die Kranken nur über Betäubung des Theils; e) ist der Geiser bloß auf die Oberfläche der Haut gekommen, und die Ansteckung auf diese Art geschehen, so wird diese Stelle gewöhnlich schmerzhaft, verursacht ein Jucken, und wird entzündet. — Bey diesem Zeitpunkte kann man noch hoffen, den Kranken gegen die Wuth zu schützen. — Die allgemeinen vorausgehenden Erscheinungen, die sich am ganzen Körper äußern, sind: Mattigkeit, Leidendschwäche, Schwere in den Gliedern, ein beschwerender Schmerz, der von dem verletzten Theil sich zum Kopfe zieht, und den die Kranken oft für rheumatisch halten. Dabey fühlen sie fliegende Hitze, Ekel, Lust zum Brechen, Schluchzen, Durst und Leibesverstopfung; das Athemhohlen ist ängstlich, sie schlafen wenig und ohne Erleichterung. Sie leiden an leichtem Hüpfen der Schenken; gelinde Krämpfe und Zuckungen finden sich ein; der Puls ist klein und mehr oder weniger geschwind, zuweilen voll und hart; die Verstandeskkräfte gerathen in Unordnung; die Kranken werden trübinnig, traurig, unruhig, auffahrend. Sie sind übellaunig, suchen die Einsamkeit, zuweilen sind sie geschwächig, aber am gewöhnlichsten still, während eines leichten Schlafes werden sie von fürchterlichen Träumen gequält. — Die Dauer aller dieser Zufälle ist ungewiß. Gewöhnlich dauert dieser Zeitraum acht bis zwölf Tage, selten länger. Ofters viel kürzer, nur zwey, drey Tage, oft sind diese Zufälle so gelinde und so schnell vorübergehend, daß sie kaum bemerkt werden, und die Wasserscheu ohne vorhergegangene Erscheinungen eintritt, doch sind diese Fälle sehr selten. Zuweilen halten diese Zufälle den ganzen Zeitraum hindurch an, zuweilen sieht man sie aber wechselweise ab- und zunehmen. — Nachdem der Kranke kürzere oder längere Zeit hindurch von den vorausgehenden Symptomen geplagt worden ist, so ergreift ihn plötzlich ein Abscheu gegen alles Getränke, vorzüglich aber gegen Wasser; dieses Symptom bezeichnet den letzten Zeitraum der Krankheit. Die Symptome, welche bey dieser Periode vorkommen, sind Abscheu gegen das Wasser; Unmöglichkeit, flüssige Dinge zu schlucken; Möglichkeit feste zu verschlucken; der widrige Eindruck, den der Anblick glänzender Körper, das Anwehn leicht bewegter Luft, und die Berührung des Wassers auf der Oberfläche des Körpers auf sie äußert; das Gesicht ist dabey bald blaß, bald roth; die Augen funkelnd,

der Mund voll dicken Speichels; zuweilen erbricht sich der Kranke; während der Anfälle schreyen die Unglücklichen, oder geben traurige Töne von sich; der Zustand des Pulses ist sehr veränderlich; die Satyriasis (unersättliche Geilheit) kommt hinzu; die meisten Ausleerungen sind unterdrückt; einige Kranken haben eine Begierde zu beißen, andere sind sehr rasend; während der Anfälle scheinen die Verstandeskräfte zuweilen weit heller; endlich kommt die Gefahr der Erstickung hinzu, und nachdem sie einige bald schwächere, bald stärkere Anfälle erlitten und von heftigeren oder gelinderen Zuckungen befallen werden, sterben diese Unglücklichen in einer gänzlichen Erschöpfung, in einem schlagflüssigen Zustande, oder in einem Anfall von Zuckungen, bald nachdem sie diese wahrhaft schreckliche Scene begonnen. — Diese letzte Periode dauert gewöhnlich nur zwey, drey Tage. Selten hält sie bis zum fünften, sechsten Tage an, und es ist ein außerordentlicher Fall, wenn der Tod erst am siebenten Tage erfolgt. "

Dr. Rougemont redet nun umständlich in dem angeführten Werke über die verschiedenen Behandlungsarten der Wuth, und erklärt sich am Ende für folgende Methode:

„ Sollte aus irgend einer Ursache, sagt er, das Ausschneiden des gebissenen Theils nicht Statt haben, so muß man: 1) die Wunde mit Wasser und Essig, mit Salzwasser, mit Urin, mit einer Auflösung von Seife wohl waschen und reinigen. Eben so müssen die benachbarten Theile, auf welche der Geifer gekommen seyn kann, gereinigt werden. 2) Dann untersucht man aufmerksam die Tiefe der Wunde. Sind nur einfache Stiche da, so müssen diese, um ihre Tiefe zu erkennen, sondirt werden, dann macht man zwey länglichte Einschnitte in selbige, damit sie in länglichte Wunden verwandelt werden; oder man gibt, wenn der Theil es erlaubt, der Wunde die Gestalt eines Sterns. Man muß von außen nach innen einschneiden, und nicht von der Wunde nach der Oberfläche. Zu jedem Einschnitt nimmt man entweder ein neues Instrument, oder wäscht das nehmliche erst fleißig mit Seifenwasser. Man läßt die Einschnitte bluten, und befördert dieses Bluten noch, indem man den Theil mit einem in warmes Wasser getauchten Schwamm bähert, oder ihn ganz, wenn es angeht, in ein warmes Bad bringt. Wenn das Bluten aufhört, so verbindet

man trocken, oder noch besser, man füllt die Wunde mit in Essig gerauchter Charpie aus. — 3) Vier oder fünf Stunden nachher nimmt man die Charpie weg, und brennt oder äzt die Wunde mit Spießglanzbutter. — 4) Nach angewandtem Aezmittel legt man ein Blasenpflaster über den Theil: nimmt man dieses weg, so öffnet man die Blasen, und verbindet mit Unguento matris oder einer andern eytermachenden Salbe; ich würde ein Liniment vorziehen, das aus zwey Theilen Olivenöhl, und einem Theil guten Essigs bestände; so wartet man das Abfallen der Borke ab, das nach einigen Tagen erfolgt. — 5. Ist diese abgefallen, so legt man eine oder mehrere Erbsen oder Kügelchen von der Enzianwurzel oder der Wurzel der Schwerdlilie von einer gehörigen Form und Größe in die Wunde, um die Eyterung derselben, wie bey einer Fontanelle zu unterhalten. Ist die Wunde sehr weit, sind Stücke davon abgerissen, so füllt man sie mit Wiefen aus, die mit einer eytermachenden Salbe bestrichen sind. So wie das junge Fleisch sich zeigt, äzt man es wieder mit der Spießglanzbutter, oder dem Höllenstein oder dem rothen Quecksilberniederschlag weg, und läßt die Wunde sich erst nach vierzig Tagen vernarben. Die örtliche Behandlung ist wesentlich, und darf nie übergangen werden.

„Es ist nicht hinlänglich, nur Mittel zu verordnen, man muß auch dafür sorgen, daß die äußern Umstände die Wirkung der Mittel begünstigen. 1) Der Kranke muß in das geräumigste Zimmer gelegt, die Luft muß in selbigem oft erneuert werden, doch darf der Kranke, der ihm unerträglichen Stromluft nicht bloß gestellt werden. 2) Dann lege man ihn in ein Bett, in welchem er sich nicht durch Anstoßen während der Anfälle verletzen kann. Wenn er wüthet, so muß er fest gebunden werden. Dieß ist ein äußerst wichtiger Punkt. Gaterau erzählt die Geschichte eines solchen Kranken, der heftige Anfälle von Wuth bekam, wo er einmal den Wärtern ins freye Feld davon lief, und ein andersmahl in eine Tonne kaltes Wasser sprang, wo er vier Stunden lang blieb, ohne daß jemand sich erkühnte, sich ihm zu nähern. Bald darauf starb er. Das Zimmer muß dunkel gehalten werden. 3) Dem Kranken ist der zähe Schleim, womit der Mund angefüllt ist, sehr lästig. Der Mund muß also oft gereinigt werden. Um dieses ohne Gefahr thun zu können, nimmt man einen Pinsel von gepuzter Leinwand, feuchtet ihn etwas mit Essig an, und reinigt

damit den Mund. Nichts ist von so üblen Folgen, als die Unglücklichen zum Trinken zu zwingen, sie vermögen es nicht. *Salva* sah eine Frau, bey der man von der Wiedererscheinung der Paroxysmen sicher seyn konnte, wenn man ihr nur vom Trinken sprach. Diese Fälle sind sehr häufig. Man schwächt das Nervensystem, wenn man durch dieses üble Betragen die Anfälle der Krankheit erneuert; man verkürzt die Lebensstage des Kranken, und raubt sich die nöthige Zeit zur Wirkung der Arzneyen. 5) Da die Kranken nichts trinken können, so würde es vielleicht nicht unschicklich seyn, eine Röhre von elastischem Gummi tief in die Speiseröhre zu bringen, um dienliche Getränke dadurch einzusprüngen. Aber auch dieses wird nicht immer gelingen. *Blochs* versuchte es, aber er konnte nicht in die Speiseröhre gelangen. 6) Da die Kranken anfänglich noch feste Substanzen verschlucken können, so muß man ihnen auch nur Vegetabilien geben, Bissen oder eine Art von Teig machen, in welchen die dienlichen Mittel gemischt werden. 7) Klystiere dürfen aus der Behandlung nicht wegbleiben; man giebt sie mit Kampferessig, mit andern krämpstillenden Mitteln, dem Mohusast, dem Baldrian, der China. 8) Dann muß man nur tröstende Gespräche mit dem Kranken führen, ihn so viel möglich beruhigen, und wenn er es verträgt, nur angenehme Töne hören lassen, — in dieser Hinsicht hat man die Musik empfohlen. 9) Das Weisen ist sehr selten, und man kann es leicht verhindern. Sollte der Kranke jemand anspucken, so muß man es sogleich abwaschen. Der Athem, der Hauch ist nicht ansteckend. Beym Abwischen des Schweißes oder Geifers, muß man sich in Acht nehmen, daß er nicht auf die bloße Haut kommt, geschieht dieses, so muß diese gleich rein gewaschen werden. Man muß beständig Handschuhe tragen und nichts an den Mund bringen, was der Kranke daran gebracht hat, z. B. Löffel, Schüsseln, Schnupftücher u. s. w. 10) Der Wundarzt muß auf der Stelle alles, was er von der Wunde abnimmt, ins Feuer werfen, damit kein Mensch oder Thier in Gefahr der Ansteckung gerathe. Wenn man dieses Verfahren befolgt, so ist der Ausgang dreyfach. 1. Entweder sterben die Kranken, und dieses ist der kfterste Fall. 2. Oder die Krankheit verlängert sich, und nimmt einen regelmäßigen oder unregelmäßigen periodischen Charakter an. 3. Sehr selten werden die Kranken, aller unserer Bemühungen ungeachtet, vollkommen hergestellt. "

1) Stirbt der Kranke, so muß alles, dessen er sich bediente, verbrennt werden; vorzüglich gilt dieses von allem dem, was er zum Munde gebracht, oder was mit seinem Speichel benetzt worden. Dieß ist das beste Mittel, jene, die den Kranken umgaben, von aller Furcht zu befreien, worüber sie nicht immer Herr sind, so viel Mühe man sich auch immer zu ihrer Besiegung giebt. 2) Wenn die Leiche mit Vorsicht geöffnet worden, (falls Verwandte und Bitterung diese Oeffnung erlauben,) so muß selbige tief begraben und der Sarg mit ungelöschtem Kalch ausgefüllt werden. Die Begräbnisstelle wird bezeichnet, damit man sie nicht zu früh wieder öffne. 3) Wenn die Krankheit chronisch wird, so muß man die Eiterung der Wunde, so lang wie möglich unterhalten, und wenn der Theil es erlaubt, sie in ein Fontanell verwandeln. Die Nahrung muß aus dem Pflanzenreich genommen, und die geistigen Getränke gemieden werden. Dabey reinige man die ersten Wege, und gebrauche die China, den Essig, den Moschus, den Kampfer und die Belladonna 11

Wir halten es für nothwendig, einige Bemerkungen über das Brennen mit dem Schlüssel des H. Hubertus zu machen, da der Aberglaube diesem Schlüssel mehr Kraft als jedem andern glühenden Eisen bey der Vorbauungskur der Wuth zuschreibt. Von den ältesten Zeiten an, sagt Dr. Rougemont, hat man die Anwendung des glühenden Eisens zur Zerstörung des gebissenen Theils und zur Zernichtung des Gifts als eines der besten Vorbauungsmittel angesehen. Um aber etwas von diesem Brennen hoffen zu können, muß dieses so geschehen, daß alles vom Geifer des Thiers durchdrungene oder die ganze Ausdehnung der Wunde in einem Augenblicke zerstört werde. Ein leichtes Anbrennen ist von gar keinem Nutzen; zerstört das Feuer nur den größten Theil der Wunde, und läßt auch nur den kleinsten Theil unberührt, so wird, da alles Gift nicht zerstört ist, der Wuth nicht vorgebauet. So vortheilhaft auch das Brennen seyn mag, so kann es nicht angewendet werden, 1. bey sehr furchtsamen Kranken; 2. wenn die Wunde sehr groß ist, oder wichtige Theile um sie herliegen; 3. bey einer großen

Menge Wunden, weil man sie nicht alle genau ausbrennen kann, und weil die auf wiederholtes Brennen entstehenden Schmerzen zu stark sind. — Jedem glühenden Eisen kommt ohne weitem Segen diese Kraft zu, und es ist für den Zweck, den man sich vorseht, vollkommen gleichgültig, ob das Eisen die Gestalt eines Schlüssels oder jede andere habe, wenn es nur gut angewendet wird. — Durch die Behauptung, derjenige, der zu St. Hubert gewesen, könne die Erscheinung der Wasserscheu bis auf 40 Tage bey einem andern aufschieben, geschieht es, daß die leichtgläubigen Leute aus Dörfern und Städten sich darauf verlassen, und die wahrhaft wirksamen Mittel vernachlässigen. — Den Local-Verwaltern liegt es ob, ihre Mitbürger über einen so schädlichen Irrthum aufzuklären.

Wahnsinnige, rasende und melancholische Menschen müssen an sichern Orten aufbewahrt werden, so lange ihre Verstandesverwirrung anhält, oder ein Rückfall derselben mit Grunde befürchtet wird, damit Verletzungen, welche andere Personen von ihnen zu besorgen haben, hindangehalten werden. (Siehe No. 7 des 475 Art. und No. 2 des 479 Art. des Strafgesetzbuches.) Die Pflicht der Menschlichkeit fordert aber auch noch, daß die schicklichsten Mittel angewendet werden, um die Heilung dieser Unglücklichen zu bewirken. Finstere, feuchte, unreinliche Behältnisse, verdorbene Luft, elendes, schmutziges Lager und Kleidung, harte unverdauliche Kost, Schläge, Fesseln und Ketten, Verspottungen und Hohnereyen, vermehren bey einem Wahnsinnigen fast immer das Uebel, und die öffentliche Verwaltung hat zu sorgen, daß dergleichen Mißbräuche verhütet werden. \*)

---

\*) Schreiben des Ministers des Innern an die Präfecten vom 30 Fruct. 13 Jahr:

„Ich habe in den analytischen Berichten der Präfecten bemerkt, mein Herr, daß mehrere unter ihnen, eigenmächtig, Wahnsinnige haben verhaften und in Zuchthäusern einsperren lassen.

Von manchen Verletzungen und Unglücksfällen liegt die Veranlassung im häuslichen Leben, und also auffer der Spähre der öffentlichen Aufsicht, z. B. die üblen Folgen, welche der Kohlendunst in verschlossenen Zimmern, die Luft in Wein- und Bierkellern, lange verdeckt gebliebene Brun-

Ich glaube, Ihnen, zur Verhütung solcher Uebergrieffe, die dießfalligen Grundsätze und Regeln in Erinnerung bringen zu müssen.

Nach dem Gesetze vom 22. Julius 1791, das in dieser Hinsicht den alten Verordnungen gemäß ist, müssen die Verwandten der Wahnsinnigen auf selbe wachen, ihr Umherschweifen verhindern, und Acht haben, daß sie keinen Mißbrauch verüben. Nach demselben Gesetze muß die Municipalbehörde den nachtheiligen Folgen vorbeugen, die aus der Saumseligkeit der Privat-Personen in Erfüllung dieser Pflicht entstehen dürften.

Die Wüthenden müssen in sichere Verwahrung gebracht werden.

Aber sie dürfen nur vermöge eines Urtheils, das von der Familie nachgesucht wird, gefänglich eingezogen werden.

Das Gesetz vom 8. Germinal 11. Jahrs (Gesetzb. Napoleons I B. XI Tit. II Cap) gibt sehr umständlich die Art und Weise an, wie zur Interdiction der in den Zustand des Wahnsinnes oder der Wüth verfallenen Individuen geschritten werden soll.

Den Tribunälen allein überträgt dasselbe die Sorge, diesen Zustand zu beurfunden.

Die Gesetze, welche die Folgen dieses traurigen Gebrechens bestimmen, haben auch dafür gesorgt, daß keine willkürliche Unterstellung als sey jemand damit behaftet, unterlaufe. Dieselben haben festgesetzt, daß eine solche Lage durch sichere Beweise und unter bestimmten und strengen Formen dargethan werde.

Wollte man an die Stelle dieses regelmäßigen Verfahrens eine willkürliche Entscheidung der Administration treten lassen, so würden die persönliche Freyheit und die bürgerlichen Rechte des verhafteten Individuums verletzt werden. Man würde theilhaftigen drittern Personen Veranlassung geben zu behaupten, den einen: als seyen die von einem so verhafteten Menschen gemachten Acte nichtig, weil er im Zustande eines erklärten Wahnsinnes sey, den andern, daß solche Acte gültig seyen, weil der Wahnsinn nur dann als anerkannt betrachtet werden kann, wenn er regelmäßig beurkundet ist.

nen und Mistgruben verursachen können. Es ist Pflicht der Verwalter, ihre Mitbürger über die Verhütung dergleichen Unglücksfälle zu belehren, und nichts zu versäumen, was zur Rettung des Lebens und zu der Wiederherstellung wirklich verunglückter Personen beitragen kann.

„Es ereignet sich nicht selten, sagt Hebenstreit, daß Menschen durch plötzliche Einwirkung gewaltsamer Ursachen, der Empfindung, des Bewußtseyns und des Bewegungsvermögens, also der Aeußerungen und Merkmale des Lebens beraubt werden, ungeachtet noch Leben in ihnen, und die Wiedererneuerung seiner Thätigkeit noch möglich ist. Man nennt diesen Zustand wegen der scheinbaren Gleichheit mit dem Tode, welcher letztere aber die Möglichkeit der Wiederbelebung ausschließt, den Scheintod. Ein geringerer Grad desselben ist die tiefe Ohnmacht.“

„In diesem Zustande befinden sich Ertrunkene, Erwürgte, Erhenkte, in schädlichen Dünsten Erstickte, Erfrorene, vom Blitz gerührte, diejenigen, welche einen sehr großen Blutverlust erlitten, auch viele neugeborne Kinder, welche besonders nach schweren Geburten leblos zu seyn scheinen. — Nicht weniger können heftige Leidenschaften und betäubende Gifte zuweilen diese Wirkung haben.“

„Eine weise Obrigkeit, in deren Augen auch der geringste Staatsbürger einen großen Werth hat, erstreckt ihre wohlthätigen Bemühungen auch insbesondere auf die Rettung der Scheintodten. Sie sorgt dafür, daß diese der Gefahr aufs schnelligste entrisen, daß alberne Vorurtheile und Aberglauben, welche den gemeinen Mann von Ausübung dieser Pflicht der Menschlichkeit abhalten könnten, durch vernünftige Belehrungen ausgerottet, die nöthigsten Rettungsmittel, welche in solchen Fällen, um alles Zeitverschömmiß zu ersparen, von einem jeden anzuwenden sind, durch faßliche Vorschriften allgemein bekannt, oder auch selbst zu einem Gegenstande des Schul-

Eben so wenig ist die Verwaltung befugt, Leute, die auf gerichtlichen Befehl als wahnsinnig verhaftet sind, in Freiheit und in ihren vorigen Besitzstand zu setzen, weil es ihr nicht zu steht, gerichtliche Entscheidungen in ihren Wirkungen zu hemmen, und überdies, weil der Civilstand der Einzelnen ihr weder zur Verfügung gelassen, noch unter ihre Aufsicht geordnet ist.

unterrichts gemacht, die übrigen aber von tüchtigen Ärzten und Wundärzten besorgt, die zu diesem Rettungsgeschäft nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften überall auf gemeine Kosten angeschafft, diejenigen, welche dabey thätig gewesen, durch öffentlichen Beyfall, oder auch, (wenn Eigennuz mehr als das Bewußtseyn einer guten That vermag) mit Geld belohnt werden. "

Die französische Regierung hat durch einen Beschluß vom 12. Messidor 4. J. verordnet, daß an alle Municipalitäten ein Exemplar von des berühmten Pariser Arztes *Portal* Unterricht über die Behandlungsart der Ersticken, Ertrunkenen, des Scheintodtes bey Neugeborenen, der Erfrorenen &c. geschickt werden soll. Wir theilen aus dieser gemeinnützigen Schrift dasjenige mit, was den Polizey-Beamten und jedem, der bey dergleichen Unglücksfällen seinem Mitmenschen hilfreiche Hand zu leisten sich verpflichtet fühlt, zum Unterrichte dienen kann.

a) Hülfsmittel, welche bey Ersticken anzuwenden sind.

1) Man muß den Körper der Ersticken der freyen Luft aussetzen, sie der Kleider entledigen, ohne von der Kälte etwas zu befürchten. Die Beobachtung hat gelehrt, daß die Wärme alsdann mehr schädlich als nützlich ist; sie ist ohnehin schon zu groß bey diesen Personen, daß man selbe also nicht noch vermehren darf; im Gegentheil bedürfen sie der Lebensluft, daher man sie denn unvorzüglich in den Hof, auf die Gasse, in einem Garten, mit einem Worte, in die freye Luft bringen muß, wofern man nicht durch Oeffnung der Fenster und Thüren des Zimmers mehrere Luftzüge hervorbringen kann.

Allein wäre der Ort, in welchem Personen erstickt sind, so voll von der schädlichen unathembaren Luft, daß man, um selbe heraus zu hohlen, sich nicht ohne Gefahr hinein begeben könnte, als in eine Gruft, in eine unterirdische Höhle, in ein Bergwerk, in einen Keller; so müßte man eine Büchse oder Flasche mit einem weiten Hals aus Steingut oder Fayence, worein man achtzehn Loth gemeines mit einem Loth Wasser befeuchtetes Kochsalz gegeben, das man beym Feuer erwärmt und alsdenn noch mit acht Loth Schwefel; oder Vitriolsäure übergießt, hinablassen; und; war

muß man gleich in dem Augenblicke der Vermischung selbe mittelst eines Strickes in den Keller hinunter hängen, und dieß so tief, als man kann, ohne die enthaltene Flüssigkeit auszuschütten, wobei man von Zeit zu Zeit, wo möglich, die Stelle ändert. Auch das Ausgießen von Wasser bewies sich bey mehreren in einem Keller Erstickten sehr heilsam.

2) Die Erfahrung hat bewiesen, daß der Gebrauch von Säuren sehr gedeulich war; man muß also den Erstickten, wenn es möglich ist, Essig mit drey Theilen Wasser verdünnt, hinunter schlucken lassen: ferner ihm auch selben mit vielem kaltem Wasser in Klystieren beybringen; das Reiben mit Essig war ebenfalls oft nützlich. Man sah Personen, welche dadurch, daß sie sich den Kohlendünsten ausgesetzt hatten, heftige Kopfschmerzen bekamen, allezeit durch den Gebrauch des Essigs erleichtert; überhaupt wird Essig gegen alle schädliche zum Athmen untaugliche Luftarten mit Vortheil angewendet.

3) Es ist eine üble Methode, die Erstickten, wie es mit den Ertrunkenen geschieht, in Aschenbetten zu legen; man muß im Gegentheil ihren Körper mit kaltem Wasser bespritzen. So ist auch die Anwendung geistiger Flüssigkeiten den Unglücklichen, welche Strickluft eingeathmet haben, sehr nachtheilig.

4) Wenn diese Hülfsmittel keine heilsame Wirkung hervorbringen, der Erstickte sich in einem schlaffsüchtigen, betäubten Zustande befindet, und also jenes Gemische aus Wasser und Essig nicht hinunterschlucken kann: so muß man zu dem Aderlassen seine Zuflucht nehmen. Und zwar ist es besser anfangs am Fuße eine Ader zu öffnen, man muß dieß auch wiederholen, zumahl wenn jener schlaffsüchtige, betäubte Zustand fortwähren sollte; allein wäre selber äußerst groß, das Gesicht roth, die Lippen aufgeschwollen, und würde dabey große Hitze auf der Haut verspüret, so müßte man ohne Anstand noch eine Drosselader öffnen.

5) Ein Mißbrauch, welchen man sehr oft begeht, ist das Verordnen eines Brechmittels in diesem Falle; nichts vermag so sehr das Blut zu Kopfe zu treiben, als das Erbrechen, und nur selten kommen Erstickte, wenn man ein Brechmittel verordnet hat, wieder zum Leben.

6) Das Beybringen von Tabaksrauch durch den After ist von keinem Nutzen; denn für einige wenige Stäubchen Rauch, welche dadurch in den Darm-Canal gelaugen, dringt zugleich eine große Masse Luft mit ein, die sich erst, indem sie verdünnt wird, entwickelt. Alsdenn werden Magen und Gedärme ausgedehnt, das Zwerchfell in die Brusthöhle hinauf getrieben, dadurch die Lungen gedrückt, noch mehr mit Blut angefüllt, und so der Einbringung der Luft in die Luftgefäße, so wie der Ausdehnung der Lungen, ohne welche der Ersticke nicht wieder zum Leben gebracht werden kann, Hindernisse gesetzt. Man muß den Tabaksrauch durch die weit wirksamern und mit keinen Unbequemlichkeiten verbundenen reizenden Klystiere ersetzen.

7) Wenn die Hülfsmittel, wovon wir bisher sprachen, ohne Nutzen angewendet würden, so müßte man Luft in die Luftröhre einbringen, um die Lungen aufzublasen. Der Hauptzweck, welchen man sich vorsetzen muß, um Personen, die durch unathembare Luft erstickt sind, zum Leben zu bringen, ist, das Hinderniß zu heben, welches den Umlauf des Blutes durch die Lungen hemmt. Diese Flüssigkeit ist der wahre Reiz für den Kreislauf, sie gehet in die Lungenadern über, kommt in das Herz und reizt es; die linke Herzkammer erlangt wieder ihre Bewegung, und gibt dem Blut-umlauf gleichsam wieder den ersten Stoß; auf diese Art wurden mehrere Personen zum Leben gebracht, welche man an Erstickung verstorben glaubte.

Es gibt zwey Wege, Luft in die Luftgefäße zu bringen; der sicherste ist eine Oeffnung in der Luftröhre selbst, wodurch man ein Blaseröhrchen einbringen kann. Man darf indessen nicht eher dahin seine Zuflucht nehmen, bis man nicht vergebens schon in eines der Nasenlöcher, während man das andere zusammendrückt, mittelst eines Röhrchens einzublasen versucht hat. Die Luft dringt hierbey durch die Stimmriße, und gelangt beynahе eben so leicht dahin, als wäre das Röhrchen, dessen man sich bedient, um Luft in die Lungen zu treiben, und die Luftröhre ein ganzer, ununterbrochener Canal.

8) Man kann auch sachte den Bart einer Feder in die Nasenlöcher spielen, um in selben eine nützliche Reizung hervor zu bringen; die flüchtigen Laugensalze mittelst einer Tabakspfeife oder eines

ändern Röhrchens eingeblasen, können auch sehr wirksam seyn. Man muß die größte Behendigkeit bey Anwendung der vorgeschlagenen Hülfsmittel beobachten; die Zeit ist dringend, und je mehr man säumt, mit desto mehr Grunde hat man zu befürchten, daß selbe fruchtlos seyn werden.

9) Wenn alle diese Hülfsmittel unzulänglich wären, so könnte man noch auf verschiedene Stellen des Körpers Schröpfköpfe setzen; allein man darf auf dieses Hülfsmittel wenig rechnen, wenn diejenigen, welche wir bereits angerathen, keinen glücklichen Erfolg bewirkt haben. Endlich muß man noch einige Schröpfungen auf der Fußsohle machen, um gewiß zu seyn, ob noch einige Empfindlichkeit übrig ist. Durch diese Probe hat man die Gegenwart des Lebens manchmahl noch erkannt, obschon alle Anzeichen des Todes vorhanden waren. Allein, da der Erfolg nicht immer derselbe war, so muß man Personen nicht jeds Mahl schlechterdings für todt halten, die bey dieser Operation unempfindlich bleiben.

#### b) Rettungsmittel bey Ertrunkenen.

1) Diese Hülfsmittel müssen, so schleunig als möglich, angewendet werden; und zwar sogleich in demselben Schiffchen, welches die ertrunkene Person heraus zu hohlen gedient hat, auf dem Ufer, oder in einem andern nahen und bequemen Orte, wenn man sich einen verschaffen kann. Man muß den Verunglückten schleunig dahin bringen, und sich zu die- in Behufe eines Tragsessels, einer Tragbahre oder eines bequemen Fuhrwerks bedienen. Man kann ihn auch auf einem Karren, worauf man Stroh oder eine Matratze gelegt hat, fortbringen; hiebey ist aber zu beobachten, daß man ihn auf einer Seite und mit dem entblößten Kopfe etwas erhaben legen muß; zwey oder mehrere Personen können ihn auch tragen, indem er auf ihren Armen liegt, oder auf ihren in einander geschlungenen Händen sitzt.

Bev Fortbringung des Ertrunkenen muß man Acht haben, daß er nicht heftig erschüttert werde; vorzüglich muß aber das Wälzen in einem Fasse oder auf dem Ufer, welches ziemlich oft geschieht, vermieden werden. Durch diese üble Behandlungsart tödtet man diese Unglücklichen vollends, indem man die körperliche Maschine derselben von Grund aus zerstört; nichts ist ferner gefährlicher und grausamer, als die Ertrunkenen bey den Füßen aufzuhängen,

wie man sonst that, und noch heut zu Tage in einigen Gegenden geschieht, wo die Naturkunde noch nicht die Vorurtheile der Alten zerstreuet hat, die da glaubten, daß die Ertrunkenen nur durch das Wasser, welches in die Wege des Arhmens, und vorzüglich in den Speisefanal gedrungen wäre, zu Grunde giengen.

2) Bevor man den Ertrunkenen zu Bette bringt, muß man ihn entkleiden, und sich dabey in Acht nehmen, daß man nicht aus zu großer Eilfertigkeit ihn zu sehr erschüttere; alle rohen, zu heftigen Bewegungen löshen leicht den Lebensfunken aus, der nur schwach mehr glimmt. Man sah mehrere Ertrunkene umkommen, entweder noch während sie fortgebracht, oder in dem Augenblicke, als sie entkleidet wurden; man muß daher so geschwinde, aber auch so sanft als möglich, zu Werke gehen; das Beste in einem solchen Falle wäre, die Kleider von einem zum andern mittelst einer Scheere aufzuschneiden, um selbe desto leichter wegnehmen zu können, denn man sieht wohl ohne unsere Erinnerung ein, daß Ertrunkene viel schwerer als andere zu entkleiden sind, weil ihre nassen Kleider sich enge zusammen gezogen haben, und auf der Oberfläche des Körpers aufleben.

Das Bett, worein man den Ertrunkenen legt, muß gegen den Kopf etwas höher als gegen die Füße seyn; im Ganzen aber ist es besser, wenn es eher nieder als hoch ist, weil man alsdann die nöthigen Verrichtungen mit ihm leichter vornehmen kann.

3) Eine besondere Aufmerksamkeit muß man allezeit darauf haben, daß man den Körper des Ertrunkenen untersuche, ob kein Glied gebrochen, verrenkt und ob keine Wunde vorhanden seye; denn viele Personen kommen im Wasser durch die Schläge um, welche sie sich geben, indem sie an irgend einen Stein oder Holz, Floß stoßen. Andere aber werden, nachdem sie schon ertrunken sind, gegen verschiedene harte Körper geworfen und getrieben, wodurch sie sich ihre Glieder quetschen, brechen und zermalmen; nun sieht man wohl ein, daß in beyden Fällen die Hülfsmittel, welche für Ertrunkene empfohlen werden, vergebens angewendet würden; man würde nicht nur keinen glücklichen Erfolg bewirken, sondern sie sogar für die Fälle, wo sie wirklich passen, um ihr Ansehen bringen. Indessen müssen diese Verletzungen so deutlich und beträchtlich seyn, daß kein Zweifel mehr über die Gegenwart

des Todes vorhanden ist; denn es wäre noch besser, ein selbst ungewisses Mittel zu versuchen, als gar keines anzuwenden.

4) Man nimmt den Zeitpunkt wahr, wo der Kranke vor dem Feuer ausgestreckt liegt, um die Reibungen über den ganzen Körper zu machen, und bedient sich zu dem Ende eines Stückes trocknen und sehr warmen Flannels, womit man zu wiederholten Mahlen die ganze Oberfläche des Körpers, um ihn zu erwärmen, unter gelindem Drücken reibet. Diese Verfahrensart ist um so nützlicher, als der Körper der Ertrunkenen gewöhnlich mit einem Ueberzuge von einer schleimigen, mehr oder weniger klebrigen Materie bedeckt ist, welche die Ausdünstung zurückhält, und das Ihrige zur Vermehrung der heftigen Kälte, wovon der Ertrunkene ergriffen ist, beyträgt.

Nach den ersten Reibungen befeuchtet man die Flanelle mit irgend einer stärkenden und durchdringenden Flüssigkeit, als Salzmiaak, oder süchtigem Hirschhorngeist, Lavendelölhl, Kamphergeist, dem säulnißwidrigen Essige und dergl.

Es ist gut, daß der Ertrunkene während dieser ganzen Behandlung auf einer Seite und mit dem Kopf höher, als mit den übrigen Theilen des Körpers liege; diese Lage erleichtert den Ausfluß des Schaumes, den der Ertrunkene in großer Menge durch den Mund von sich gibt; sie erleichtert auch den Rückfluß des Blutes durch die Drosseladern in die Brust.

Einige Wundärzte haben letztlich angerathen die Ertrunkenen in eine der unfrigen, welche wir so eben vorschrieben, entgegengesetzte Lage zu bringen; sie wollen, daß der Kopf der Ertrunkenen sehr niedrig, der übrige Theil des Stammes aber sehr hoch liege; und zwar aus dem Grunde, um auf diese Art den Ausfluß der schäumenden, in der Luftröhre und ihren Aesten enthaltenen Feuchtigkeit zu erleichtern; allein außer dem, daß die Lage, welche sie ihnen geben, nicht viel geschickter ist, diesen Erfolg zu bewirken, begünstigt sie nur noch mehr den Zufluß des Blutes in das Gehirn, wo es ohnedies schon nur zu sehr angehäuft ist.

(Benigstens kann man den Ertrunkenen auf einige Augenblicke in eine Lage bringen, die den Ausfluß des Wassers aus den Wegen des Athmens erleichtert. Zu diesem Ende umfasset eine Person auf einem Stuhle oder auf der Erde sitzend mit dem rechten Arme den

Leib des Ertrunkenen, und leget ihn sanft mit dem vordern Theile seiner Brust horizontal auf ihren Schooß, dabey unterstützet sie mit der linken Hand den Kopf, und erhält ihn in der horizontalen Lage der Brust. Man hat glückliche Erfahrungen, wo sogleich eine schäumende Flüssigkeit aus Mund und Nase drang, und die Zeichen der Wiederbelebung sich einfanden.) \*)

5) Man stößt in den Mund des Ertrunkenen einige Tropfen warmen Wein, Brandwein, oder Melissegeist u. dgl. und läßt ihn, sobald das Schlingen wieder vor sich gehet, einige kleine Löffel voll dergleichen Flüssigkeiten verschlucken. Nachdem dieses geschehen, muß man suchen, daß er auch etwas Brechwasser hinunter schlinge; allein man muß immer Sorge tragen, nur kleine Löffel voll von diesen Flüssigkeiten ihm in den Mund zu gießen, bis das Schlingen gut von Statten geht; ohne diese Vorsicht würde man Gefahr laufen, daß die Flüssigkeit, welche man ihm als Getränk beybringen wollte, in die Luftröhre geriehe. Diese Bemerkung fährt uns auch darauf, die Einsprizungen von laulichem Wasser, und den Gebrauch, einen Schwamm oder ein Bürstchen ihnen in den Mund zu bringen, um das schleimige Wesen, womit dieser überzogen ist, wegzuwischen, aus der Behandlung der Ertrunkenen zu verbannen; denn letztere Verfahrensart ist wohl geschickter, den Ertrunkenen vollends zu ersticken, als den erwarteten Erfolg hervor zu bringen.

6) Man treibt ihm Luft in die Lungen; die beste Art dieses zu bewirken ist, daß man das Röhrchen eines Blasebalgs in ein Nasenloch bringt, und das andere mit den Fingern zusammen drückt. Bey Abgang eines Blasebalgs kann man sich was immer für eines Röhrchens bedienen, welches man durch denselben Weg einbringt. Es ist vortheilhafter durch die Nasenlöcher, als durch den Mund Luft einzublase, weil selbe auf diese Art leichter in die Luftröhre gelangt, und ohnedieß viele Ertrunkene durch krampfhafte Zusammenziehung der Muskeln des Unterkiefers den Mund verschlossen haben, so daß man ihn nicht öffnen kann, ohne den Theilen Gewalt anzuthun.

---

\*) Die mit Klammern eingeschlossenen Absätze sind Bemerkungen des Dr. Humpel zu Eggenburg.

7) Reizelt man die innere Oberfläche des Halses und der Nase mit dem Hart einer Feder, mit Tabaksrauch, Bernsteinöhlhaltigem Salmiakge. st, Rosmaringeist u. dergl.; da die Nerven der Schleimhaut der Nase mit den Brustnerven in einer besondern Uebereinstimmung stehen, so kann sich auch die Reizung aus jenen in diese fortpflanzen, und das Athmen bestimmen. Wirklich hat man auch Ertrunkene, an deren Rettung man bereits verzweifelte, ganz auf einmahl, und in einem Zeitpunete, in welchem man sich am wenigsten versah, einen großen Athemzug machen gesehen; bald darauf fieng der Puls zu schlagen an, und das Blut machte seinen gewöhnlichen Kreislauf wieder; man muß daher zu allen möglichen Hülfsmitteln seine Zuflucht nehmen, um dieses Einathmen zu bewirken.

Die Gerüche bringen noch eine andere Wirkung hervor; sie vermehren nehmlich die Empfindlichkeit der Nerven, und vielleicht wecken sie auch durch den Eindruck, welchen sie auf das Gehirn machen, die Thätigkeit desselben.

8) Man muß den Ertrunkenen reizende Alysiere beybringen; mit Vortheil hat man sich des folgenden bedient; Man nehme ein Loth trockne Tabakblätter, drey Quentchen gemeines Kochsalz, siede sie in ein Maß Wasser bis auf drey Seidel ein, und seihe es u. s. w. Wenn von dem Ertrunkenen das erste Alysier nicht abgehen sollte, so könnte man ihm noch ein zweytes geben, zumahl wenn selber schwer zu Sinnen käme.

9) Indessen trachtet man bey dem Ertrunkenen ein gutes Feuer aufzumachen, leget ihm an die Fußsohlen, auf den Bauch und auf die Achseln warme, in Leintuch gefüllte Ziegel, und bringt ihn, wenn man kann, in ein mit guten Decken versehenes Bett. Die Wärme ist eines der kräftigsten reizenden Mittel, und man darf nichts verabsäumen, um diese Reizung zu bewirken. Einige verriethen auch, den Ertrunkenen mit warmer Asche zu bedecken, andere, ihn in ein lauliches Bad zu setzen; allein obige Mittel sind hinreichend, ihm diese belebende Wärme zu verschaffen.

(Die Absicht, den Ertrunkenen zu erwärmen, wird eher und leichter erreicht, wenn man sich entschließt, mit dem Scheintodten sich nackend in dasselbe Bett zu legen, und ihn in seinen Armen erwärmen zu lassen. Der Wärmestoff geht unaufhörlich aus dem Gesunden in den Ertrunkenen über, und jener hat das Vergnügen,

diesen in seinen Armen zum neuen Leben erwachen zu sehen. Zahlreiche, glückliche Fälle, die auf diese Art, durch Mittheilung thierischer Wärme bewirkt worden, liest man in den Gedektschriften der holländischen Gesellschaft zur Rettung Ertrunkener.)

10) Der Aderlaß kann bey Behandlung der Ertrunkenen auch seine Anwendung finden; allein so wie es Fälle gibt, welche ihn anzeigen, so gibt es wieder andere, die seinen Gebrauch verbiethen; so zum Beispiele wäre es verwegen, bey Körpern, welche von Kälte wie gefroren sind, und deren Glieder bereits zu erstarren anfangen, ihn zu versuchen, da man selbe im Gegentheile durch die angezeigten Mittel wieder zu erwärmen trachten muß, wo man durch den Gebrauch des Aderlasses gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbrächte. Allein, wenn eine Person kurz nachdem sie untergegangen, aus dem Wasser gezogen würde, ihr Gesicht schwarz, blau, oder nur roth wäre, und man noch etwas wenigere Wärme an ihr gewahr würde, wenn endlich ihre Glieder beugsam und ihre Augen glänzend und erhaben wären, so würde man sich nicht vor dem Aderlasse fürchten. Der Aderlaß ist am wirksamsten, wenn man eine Drosselader öffnet; denn dadurch wird das Gehirn, dessen Gefäße damahls vom Blute ausgedehut sind, auf dem kürzesten Wege entleeret. Auf diese Art sieht man bisweilen eine Person, sobald dieses Eingeweide von dem Drucke, welchen es erlitt, befreyet wird, sogleich wieder zum Leben kommen.

11) So glücklich indessen der Erfolg von den Hülfsmitteln, die wir für Ertrunkene empfohlen haben, immer gewesen seyn mag, so werden sie dennoch ohne Wirkung seyn, wenn sie nicht in der gehörigen Ordnung, durch lange Zeit, und ununterbrochen angewendet werden; ihre Wirkungen äußern sich nur langsam und fast unmerklich, daher man sie dann mehrere Stunden lang fortsetzen muß. Einige Ertrunkene wurden erst sieben bis acht Stunden, nachdem sie aus dem Wasser gezogen waren, wieder zum Leben gebracht. Wir bestehen desto eifriger auf diesem Punct, als man nur zu oft die Ertrunkenen, sobald die ersten Hülfsmittel ohne Erfolg waren, ihrem traurigen Schicksale überläßt. Indessen würde man es auch wieder auf der andern Seite versehen, wenn man hartnäckig darauf bestünde, diese Behandlung bey Ertrunkenen anzuwenden, deren Tod schon durch die gewissten Zeichen verkündigt wird; weil außer dem, daß hier alle Mittel nichts mehr helfen

können, sie auch für die Fälle, in welchen sie nothwendig sind, um ihr Ansehen kämen.

12) Man hat ganz besonders die Beybringung des Tabaksrauchs durch den Roster angerühmt; allein da dieser Rauch eine betäubende Wirkung äußert, auch wohl in den Darm-Canal nicht so weit dringt, als man erwartet hat, so werden mit Recht die reizenden Rhyfiere der Anwendung desselben vorgezogen.

(Wenn bey Ertrunkenen wirklich schon alle Lebens-Verrichtungen in Gang gebracht sind, so muß man selbe ihnen doch lange noch auf alle mögliche Art, und vornehmlich durch Ruhe zu erleichtern suchen; daher man Ertrunkene, sobald nicht fort z. B. nach Hause, bringen darf; denn die Bewegung würde den künstlich angefachten Lebensfunken, der bey allen Begünstigungen Mühe sich zu erhalten hat, bald wieder auslöschen.)

c) Mittel, Kinder, welche todt geboren scheinen, wieder zum Leben zu bringen.

Raum hat das Kind den Leib seiner Mutter verlassen, so athmet es schon, seine Lungen entwickeln sich, das Blut, welches durch das eyrunde Loch und den Schlagader-Canal von ihnen abgeleitet war, durchdringet sie; diese Flüssigkeit kommt in die Lungenader, aus welchen sie sich in die linke Vorkammer ergießt, und der Kreislauf gehet in einer neuen Ordnung vor sich; allein dieses Athmen ist nicht für alle Kinder gleich leicht zu machen, bey einigen kann es ohne eine fremde Hülfe nicht Statt haben, daher denn diese todt geboren scheinen, und nur gar zu oft geschieht es, daß man den Scheintod derselben mit dem wirklichen Tode verwechselt, und sie also aus Mangel an Hülfe zu Grunde gehen läßt, obshon man sie leicht wieder zum Leben bringen könnte.

Ohne Zweifel tragen mehrere Ursachen zu diesem Anscheine des Todes das Ihrige bey; allein die gemeinste, und von welcher die übrigen abhängen, ist wohl die Schwierigkeit, welche das Kind bey dem Einathmen findet. Der Mund nehmlich, die Luftröhre und ihre Zweige sind mit einer mehr oder weniger klebrigen Feuchtigkeit angefüllt; nothwendig wird erfordert, daß die Luft, um in die Lungen zu dringen, hinlänglichen Nachdruck und Schnellkraft besitze, um die Hindernisse, die ihr diese Feuchtigkeit in den Weg setzt, zu überwinden. Ich habe drey solche todtgeborne Kinder

gesehen, bey denen die Wege des Athmens durch einen schleimigen, sehr festen Stoff verstopft waren, der eine lederartige Fähigkeit besaß, in laulichem Wasser aber sich auflöste. Von diesem mehr oder weniger zähen und schäumenden Stoffe muß man sie also befreien; das wirksamste und einfachste Mittel hierzu ist das Einblasen der Luft in die Brust der Neugeborenen, es sey nun, daß man seinen eigenen Mund auf des Kindes Mund legt, oder dieses vermittelst eines Röhrchens bewirkt. Auf diese Art wird der schleimige Stoff, womit die Luftröhren-Aeste angefüllt sind, losgesondert, durchbrochen und verdünnt, und der Damm gehoben, welcher dem Einstromen des Bluts in die Lungen, die sich nun ausdehnen, entgegen war. Das erste Einathmen ist also erleichtert, die Lungenadern überkommen nun dasselbe Blut, bringen es in das Herz, der Kreislauf geht wieder vor sich, und das Kind beginnt ein Leben, das es vielleicht nie würde gekannt haben.

Um dieses erste Athmen zu erleichtern, muß man auch die Schleimhaut des Neugeborenen mittelst des Barts einer Feder reizen, oder ihr einen reizenden Geist in die Nase blasen; die Reizung der Schleimhaut der Nase bringt selbe auch im Zwerchfell hervor, wodurch dieses zusammen gezogen und das erste Einathmen bewirkt wird. Einige Tropfen frisches Wasser in das Gesicht gespritzt, während man den übrigen Körper mit einem trockenen Leintuche reibet, können auch von guten Folgen seyn.

Diese Art Neugeborene, welche todtgeboren scheinen, zu behandeln, ist von glücklichen Erfolgen gekrönt worden.

#### d) Behandlung vergifteter Personen.

1) Aus Beobachtungen ist erwiesen, daß es in unsern Ländern keine so giftigen Thiere gibt, die denjenigen Personen, welche von ihnen gebissen oder gestochen worden, den Tod verursachen könnten, es sey denn, daß ein fremder Zufall sich beygefelle; da sie indessen mehr oder weniger heftige Zufälle veranlassen, so muß man das passendste Mittel, um selbe zu stillen, gebrauchen; man muß daher sogleich erschlassende und anfeuchtende örtliche Mittel, als Drey, Umschläge aus den vier Mehl-Arten oder aus Brodkrumen anwenden, und bisweilen den leidenden Theil mittelst der Lancette oder mittelst Blutigel entleeren; bisweilen hat man auch mit gutem Erfolge einige Tropfen ägenden Salmiak-Geist darauf gegossen.

Was den Stich der Biper betrifft, so muß man nebst dieser örtlichen Behandlung gelinde schweißtreibende Getränke, als Linden- oder Holderblüthen-Wasser, welchem man alle drey bis vier Stunden noch sechs bis acht Tropfen Bernsteinöhlhaltigen, oder bloß nur ägenden Salmiak-Geist beysetzt, verordnen; man erhält den Kranken im Bette, wo er denn, nachdem der Schweiß ausgebrochen, geneset.

2) Die Pflanzen-Gifte wirken verschieden auf den Menschen; bald erregen sie eine so heftige Entzündung im Darm-Canal, daß der Brand sogleich die Folge davon ist; in diese Classe hat man die Anemonen, das Eisenhütel, das große Schellkraut, die Baldreben, die Nießwurzel und selbst die bittern Mandeln gesetzt.

Bald bringen die Pflanzen-Gifte eine tödtliche Schlassucht oder Irreseyn mit Raserey hervor, als Mohn, und vorzüglich Mohnsaft, das Pilsenkraut, das Alraunkraut, die Tollkirsche und der Stechapfel.

Bisweilen gesellet sich zu den Entzündungs-Zufällen eine tiefe Schlassucht, wie dieß bey Personen, die durch Schwämme vergiftet worden, der Fall ist.

Man muß in allen diesen Fällen, wenn man bey Zeiten gerufen wird, durch ein bis zwey Gran in laulichem Wasser aufgelöseten Brechweinstein, Erbrechen erregen; allein hätte sich das Erbrechen schon als Wirkung des Giftes eingefunden, so müßte man sich begnügen, den Kranken häufig laulichtes Wasser, ungesalzene Hühner- oder Kalbfleischbrühe, oder mit vielem Wasser verdünnte Milch nehmen zu lassen; auch erweichende Klystiere und sogar Bäder verordnen; fänden sich Entzündungs-Zufälle ein, so müßte man einen Aderlaß auf dem Arme unternehmen, und bey einer wirklichen Entzündung ihn auch wiederholen.

Wenn der Kranke betäubende Gifte genommen hat, so verordnet man, nachdem schon durch Kunst oder Natur ein Erbrechen erregt worden, mit Essig gesäuerte Getränke, bringt auch Essig in Klystieren bey; wenn der betäubte, schlaffüchtige Zustand sehr groß wäre, so müßte man einen Aderlaß am Fuße machen, den man auch, wenn es nothwendig wäre, wiederholen müßte, um dann zu den Blasenpflastern auf die Beine seine Zusucht zu nehmen.

Im Falle einer Vergiftung durch Schwämme muß man unverzüglich Brechmittel anwenden; es ist allezeit nützlich, wenn das

Brechwasser, welches zu diesem Endzwecke gegeben wird, auch auf den Stuhl wirkt; wenn nach den heftigern, hitzigen Zufällen sich ein schlaffüchtiger Zustand einfindet, so muß man die säuerlichen Getränke und die oben angezeigten Mittel zu Hülfe nehmen.

3) Bey Behandlung solcher Personen, die durch mineralische Gifte vergiftet worden sind, muß man 1) so schleunig als möglich den krankhaften Zustand durch sanftes Erbrechen herauschaffen; man kann durch Erregung desselben alle schlimmen Zufälle verhüten.

Die Brechmittel in flüssiger Gestalt, oder diejenigen, welche mit vielem Wasser verdünnt sind, verdienen den Vorzug vor andern. Man läßt auch vieles laulichtes Wasser nachtrinken, um die ätzende Eigenschaft dieser Gifte zu schwächen, und sie immer mehr und mehr aufzulösen und zu verdünnen, zumahl den ätzenden Sublimat und den Arsenik. Gewöhnlich erbricht sich der Kranke häufig, und mit desto größerer Leichtigkeit, als diese Gifte ohnehin schon Zusammenziehungen des Magens, die das Erbrechen bestimmen, hervorbringen; allein, wenn im gegenseitigen Falle das laulichte Wasser nicht hinreichen sollte, selbes zu bewirken, so könnte man noch Ipekakuanha Pulver in der Gabe von fünfzehn bis zwanzig Gran besetzen, oder endlich ein bis zwey Gran Brechweinstein in einem halben Maß laulichten Wassers geben.

(Ein sehr gutes, zu dieser Absicht passendes Mittel, welches gelindes Erbrechen erregt, die scharfen Gifte entwickelt, die Wände des Magens schmeidiget, und gelinde nach unten abführt, ist das Seifenwasser. Dieses wird bereitet, indem man ein Pfund gemeine weiße, fein geschnittene Seife mit vier Pfund Wasser unter öfterm Umrühren bis zu ihrer völligen Auflösung kochen läßt, und dann lauwarm dem Kranken von Zeit zu Zeit Theerassenweise zu trinken gibt.)

2) Die Brechmittel dürfen nur dann verordnet werden, wenn nur so eben erst das Gift genommen ward, und sich noch kein Erbrechen eingefunden hat; denn, wenn selbes schon für sich dieses hervorbringen angefangen, so darf man es nur mittelst eines laulichten wässerigen Getränkes unterhalten; zu diesem Ende gibt man jede Viertel, oder wenigstens jede halbe Stunde eine Schale warmes reines Wasser, wozu man noch, wenn das Erbrechen nicht leicht vor sich gieng, einige Tropfen ätzenden Salmiak-Geist

setzt, wodurch die Wirkung dieses Auflösungs-Mittels noch verstärkt wird; man würde den entgegengesetzten Erfolg hervorbringen, wenn man Säuren hinzu gäbe; daher ist nichts schädlicher, als Essig, Limonade oder auch nur Molken denjenigen Personen, die durch diese ätzende Gifte vergiftet worden, zu verordnen, es mag auch der Durst noch so groß, das Fieber noch so heftig seyn. Man muß sich auch hüten, daß man sie nicht zu bald öhliche und fette Körper nehmen lasse; denn, wenn diese gleich manchmahl dadurch, daß sie Brechen erregen, nützlich sind, so können sie doch alsdann auch die Wirkung der wahren Auflösungs-Mittel hindern, zumahl in dem Falle, wenn die Vergiftung durch den ätzenden Sublimat geschehen ist, welchen laulichtes Wasser leichter, als jede andere Flüssigkeit auflöset.

3) Allein hätte sich schon ehe noch, als der Arzt gerufen ward, ein Fieber erhoben, so müßte man, wenn Zeichen einer wahren Entzündung vorhanden sind, zwar die wässerigen laulichten Getränke in großer Menge noch nehmen, aber außerdem auch zur Ader lassen; und zwar desto häufiger, je deutlicher die Entzündung sich offenbaret; ferner gibt man erweichende Alystiere aus fetten Sachen, als dem Kalbsgefroße, aus erweichenden Kräutern, dergleichen sind Käsepappel, Glaskraut, Wollkraut, Leinsamen u. dgl.; man setzt den Kranken auch in ein laues Bad, das aus erweichenden Kräutern bereitet ist, und erhält ihn mehrere Stunden darin, wiederholt auch dieß öfters, wenn es nothwendig ist; wenn der Kranke aus dem Bade gegangen, legt man ihm Flanell, der in eine Abkochung derselben erweichenden Pflanzen (oder in das oben beschriebene laue Seifenwasser) getaucht ist, auf den Unterleib.

Leinsamenwasser, Pflanzenmilch aus den kühlenen Saamen, Hühner- und Kalbs-Brühe sind alsdann das gewöhnliche Getränke; allein im Allgemeinen muß man die Behandlung nur mit wässerigen Getränken anfangen, oder diese höchstens nur mit äzendem Salmiak-Geist schwängern, denn sie sind desto geschickter, die Gifte aufzulösen, je weniger sie fremde, zumahl fette Körper enthalten.

4) Wenn man diese Mittel in gehöriger Ordnung und lange Zeit ununterbrochen gebraucht, so gelingt es, daß man auf diese Art die heftigen Zufälle, welche die ätzenden Gifte hervorgebracht haben, heben kann, wenn anders letztere in keiner zu starken Gabe

genommen wurden; wir halten sie für weit wirksamer, als alle Gegengifte, von welchen man so viel gesprochen hat, die sich aber in der vortheilhaften Meinung, welche man von ihnen gefaßt hatte, bey der Anwendung nicht behaupten konnten.

e) Behandlung erfrorner Personen.

Nicht bloß im Freyen, auf dem Felde und auf den Straßen gehen Menschen durch die Kälte zu Grunde; es kommen auch welche in Städten, in Gefängnissen, und in Spitälern durch sie um; noch mehr sterben Kinder, zumahl Säuglinge, the auf dem Lande, in der Nähe großer Städte, bey Miethweibern verdungen sind; denn diese verlassen sie, und finden selbe bey ihrer Zurückkunft oft todt.

Die Kälte verursacht alsbald Beklemmung der Brust, und ein convulsivisches Zittern des ganzen Körpers, und vornehmlich des untern Riinbackens. Das Athmen wird schwer, der Puls zieht sich zusammen, die äußern Theile des Körpers verlieren allmählig ihre natürliche Wärme, die Gliedmaßen schlafen ein, werden ihrer Empfindlichkeit und Bewegung beraubt; den Menschen wandelt ein Schlummer an, und endlich befällt ihn der tiefste Schlaf; die Gliedmaßen werden steif, gehen indessen dennoch den Bemühungen, sie zu beugen, nach, und bleiben dann in der Lage, in die man sie gebracht hat; die Lippen werden dunkelblau, die Augenlieder sind wie mit Blut unterlaufen, indessen behält die durchsichtige Hornhaut, wie sonst, ihre Durchsichtigkeit und erhabene Wölbung bey. Der Augenstern erscheint darunter glänzend; allein dieß ist nicht immer ein Zeichen des Lebens.

Das Athmen und der Pulsschlag verschwinden vollends; es scheint, daß die Reizbarkeit des Herzens und der Muskel-Fasern durch die Kälte alsdann zerstöret sey, oder, wenn man will, daß selbe, indem sie nur durch die Wärme unterhalten wird, alsdann aufhört, wenn diese unter den gehörigen Grad vermindert ist; zu dieser Ursache, welche den Kreislauf aufhören macht, indem sie die thätigen Kräfte, welche ihn bewirken, zerstört, kann man noch hinzusetzen, daß die durch die Kälte verdichteten Säfte einen Widerstand leisten, der in dem Verhältnisse, in welchem die Kälte des Körpers zunimmt, immer größer wird; zur Unterhaltung des Kreislaufes müssen alsdann die Kräfte des Herzens und der Gefäße um vieles erhöht werden.

Die Eingeweide bey Personen, die durch Kälte umgekommen sind, findet man im Allgemeinen röther, als im natürlichen Zustande. Es scheint, daß das Blut von außen mehr zurück nach den innern Theilen fliehe. Die Gefäße des Gehirnes erscheinen vor andern überfüllt. Man hat auch manchmahl Blut-Ausgießungen in den Höhlen des Körpers angetroffen.

Die Gliedmaßen sind steif, und man kann sie, wenn der Tod schon einige Zeit zuvor erfolgt war, nicht mehr so wie bey jenen, welche so eben erst gestorben sind, beugen und krümmen. Das Fleisch ist schlapp, weich, und zerreißt sehr leicht, sobald selbes den Wärme-Grad einer gemäßigten Atmosphäre erreicht hat.

Die Hauptsache, worauf es bey Behandlung der Erfrorenen ankommt, ist ohne Zweifel, daß man sie erwärme; allein nicht bekannt genug ist es, daß dieses nur allmählig durch unmerkliche Grade geschehen muß; denn ohne diese Vorsicht und Behutsamkeit würde man schnell eine Auflösung der Säfte, und den Brand in verschiedenen Theilen des Körpers hervorbringen.

Das erste ist, daß man den Körper in eine gute Decke hülle, und ihn so schleunig, als möglich, in das nächste Haus bringe; darauf entkleidet man ihn schnell, und bringt ihn zu Bette, das aber nicht erwärmt seyn darf, bis man ein Bad bereitet hat, welches aber so geschwinde als möglich geschehen muß; dieß kann nicht lange brauchen, weil das Badewasser nur beynabe warm seyn darf, wie ungefähr so eben geschöpftes Wasser aus einem Brunnen ist, im Falle sich keiner im Hause befände; man sieht ein, daß, wenn man den Menschen in ein solches Bad setzt, zu einer Zeit, wo das Wasser im Freyen durch die Kälte der Luft tief gefroren ist, man ihn alsdann in ein nur um etwas weniger kaltes Mittel bringt, als jenes war, in welchem er sich vorher befand. Man gießt dann nach einer Zwischenzeit von zwey bis drey Minuten eine gewisse Menge warmes Wasser in das Bad, um ihm nach und nach und langsam seine Kälte zu benehmen, bis die Wärme desselben auf den zehnten, zwölften, fünfzehnten, achtzehnten und endlich zwanzigsten Grad des Reaumurischen Wärmemessers erhöht ist; zu dieser Erhöhung der Wärme muß man ungefähr drey Viertelstunden verwenden; man kann sie auch bis zum fünf und zwanzigsten Grade treiben, wenn in den Puls Leben zurückkehren sollte.

Im Mangel eines Wärmemessers müßte man sich auf seine eigene Empfindung verlassen, und die Hand in das Wasser bringen, um die Wärme desselben zu erkennen; auch hier muß die Erwärmung stufenweise und langsam geschehen, bis man es überschlagen, laulich, und endlich ein wenig warm fühlet.

Während der Erfrorne sich in dem Bade befindet, spritzt man ihm sachte kaltes Wasser in das Gesicht, nachdem man dieß vorher mit trockenen Tüchern gelinde gerieben hat, und wiederhölet dieß mehrere Male.

Der Bart einer Feder, mit welchem man in die Nase spielt, kann in selber einen nützlichen Nigal hervorbringen, und das erste Einathmen bestimmen, indem er eine Zusammenziehung des Zwerchfells bewirkt. Man kann auch in derselben Absicht ein Fläschchen ätzenden Salmiak-Geist unter die Nase halten, und vermittelst eines Röhrchens Luft in die Nasenlöcher treiben, um die zusammen gesalenen Lungen wieder aufzublasen.

Wo möglich gibt man dem Kranken auch einige Gran gemeines Kochsalz in den Mund, und läßt ihn, sobald er kann, einige Löffel voll kaltes mit einigen Tropfen Pomeranzenblüth-Wasser herunter schlucken; in der Folge, wenn das Schlingen schon leichter vor sich geht, gibt man dem Kranken schwache Fleischbrühe, oder ein Glas etwas gewässerten Wein; man muß in dergleichen Fällen die geistigen Getränke vermeiden, indem die Erfahrung gelehrt hat, daß sie in selber sehr nachtheilig waren.

Wenn der Kranke noch immerfort betäubt wäre, so müßte man ihm etwas Essig in Wasser bezubringen, und wenn der Schlummer an tiefe Schlassucht grenzen sollte, auch reizende Clystiere setzen, wie wir sie bey Ertrunkenen verordnet haben.

Man darf Personen, die glücklich zum Leben gebracht worden, nur erst, wenn sie einige Kräfte gesammelt haben, feste Nahrung geben, und man muß sie in dieser Hinsicht, als wären sie erst von einer großen Krankheit aufgestanden, behandeln; indessen läßt man sie alltäglich zwey bis drey Gläser eines Aufgusses von den Wundkräutern oder Holderblüthen mit fünf bis sechs Gran Weinselzsalz trinken.

Dieß ist die Behandlung der Personen, welche durch Kälte in den Zustand des Scheintodes versetzt worden sind, und man muß

von der Gegenwart des wirklichen Todes wohl versichert seyn, bevor man von selber abstehen darf; ein einziger glücklicher Erfolg würde uns für eine große Anzahl minder nützlicher Versuche schadlos halten.

Wenn es auf die Behandlung solcher Personen ankommt, die nur erst einen Anfang von Frost, und nur einzelne Zufälle, und in einem minder heftigen Grade erlitten haben, so daß sie sich nur in einem Anfange von Erstarrung, und in der Gefahr, durch Erfrierung ein Glied zu verlieren befinden, so müssen gleichfalls kalte, gradweise erwärmte Bäder angewendet werden. Man darf diese Kranken jedoch etwas minder langsam erwärmen, ihnen auch einige gelind reizende Getränke, als ein Gläschen Wein, einen Löffel voll gemeines lauterer Pomeranzenblüth-Wasser, und bald darauf, wenn das Schlingen schon leichter vor sich geht, eine gute Brühe geben. Bey einer Neigung zum Schlafen darf man sich diesem nicht mit derselben Strenge widersetzen; nach dem Bade, welches nur eine halbe Stunde oder drey Viertelstunden dauern darf, macht man Reibungen über den ganzen Körper und die erstarrten Glieder, vornehmlich mit Flanellen, die mit Brandwein und kampherhaltigem Wundwasser befeuchtet sind; mit eben diesen Flanellen wird der erfrorene Theil umwickelt; der Kranke wird in einem mäßig erwärmten Bette erhalten, dabey gibt man ihm von Zeit zu Zeit einige Laffen von einem mit den sogenannten Wund- oder andern Kräutern ähnlicher Art bereiteten Aufgusse, zu dem man einige Tropfen Salmiak-Geist sezet.

Nur erst in spätern Zeiten hat man die öffentliche Verwaltung auf eine Unvorsichtigkeit aufmerksam gemacht, die vorher vielen Menschen das Leben gekostet haben mag, nemlich auf die zu frühen Begräbnisse; man hat die traurige Erfahrung, daß Menschen begraben worden sind, die nicht todt waren. Wir heben aus Hebenstreit's schon oft angeführtem Werke einige Bemerkungen über diesen wichtigen Gegenstand aus, um die Maire in den Stand zu setzen, durch Unterricht und Aufsicht solchen schrecklichen Ereignissen zuvorzukommen.

„Im Zustande des Schintodes, sagt dieser Schriftsteller, befinden sich nicht nur diejenigen, welche von plötzlichen

Unglücks Fällen betroffen worden, sondern oft auch solche, welche vorher an Krankheiten gelitten haben, oder aus unbekanntem Ursachen, da sie zuvor ganz gesund waren, in eine tiefe Ohnmacht verfallen, oder vom Schläge gerührt werden. Es verdient daher die ernstlichste und sorgfältigste Vorkehrung der Obrigkeiten, daß bey Sterbenden und des Lebens kürzlich erst beraubten Menschen, alle Vernachlässigungen, üble Gebräuche und Mißhandlungen, wodurch bey erstern die vielleicht noch mögliche Wiedererholung verhindert, oder auch nur der Tod erschwert, bey letztern aber die Rückkehr und Erhaltung des oft nur unterbrochenen, nicht ganz vernichteten Lebens unmöglich gemacht werden kann, durchaus unterlassen, und hingegen alle Mittel und Maßregeln, welche zur Lebens-Rettung solcher Personen dienen können, angewendet werden.

Es ist ein grausamer, und durchaus nicht zu duldbender Mißbrauch, wenn Sterbenden in den letzten Augenblicken die Kopfkissen weggezogen, oder auch, wenn sie noch nicht erkaltet, aus den Betten herausgenommen, und auf die Erde oder ein Leichenbrett gelegt werden. Oft kann erst hiedurch der Tod, der vielleicht noch bey weitem nicht so nahe war, als man glaubte, befördert werden.

Eben dieses gilt von dem unvernünftigen Gebrauch, einem Menschen, wenn er kaum gestorben zu seyn scheint, den Mund zuzubinden, und das Gesicht mit einem dicken, nassen Tuche zu bedecken; denn, wenn noch Leben in ihm ist, so kann er durch dieses Verfahren erstickt werden.

Die ersten Veränderungen und Erscheinungen, welche man an leblosen Menschen wahrnimmt, der Mangel des Pulses, des Athemhohlens, der Empfindung, die Kälte, Steifheit, die Leichenfarbe des Körpers, die Erweiterung des Sterns im Auge, die welke Hornhaut, die blauen und gelben Flecken auf der Haut, das Herabhängen der untern Kimlade, die spizig werdende Nase, das Einsinken der Schläfe, die Erschlaffung und Eröffnung aller Schließmus-

Feln der natürlichen Oeffnungen, nemlich des Mundes, des After, der Harnblase und der Scham, der von selbst erfolgende Abgang der Auswurfs-Materien, werden mit Unrecht für zuverlässige Kennzeichen des Todes gehalten. Sie können sich fast alle bey Menschen finden, die gleichwohl nicht wirklich, sondern nur dem Scheine nach todt sind, und so können auch manchmahl einige dieser Kennzeichen bey wahrhaftig todtten mangeln. Nur die wirklich eintretende Fäulniß, welche sich aber nicht bloß durch den Geruch, sondern durch die freywillig erfolgende Ablösung der Oberhaut an verschiedenen Stellen des Körpers offenbart, kann als das gewisseste Merkmal des Todes angesehen werden, wenn sie sich zumahl in Verbindung mit den vorhergedachten ungewissen Kennzeichen, und nachdem diese vorhergegangen sind, einstellt.

Da aber die Verwesung zwar eine unausbleibliche, aber nicht unmittelbare Folge des Todes ist, sondern sich allezeit erst einige Zeit nach demselben deutlich äußert, so darf auch niemand, gleich nachdem er leblos geworden, als ein völlig Todter behandelt, sondern es muß erst der Eintritt der Fäulniß abgewartet werden. Vielfältige Erfahrungen haben gelehrt, wie oft in Ermangelung der Aufmerksamkeit auf dieses einzige zuverlässige Kennzeichen, das Urtheil von dem Tode eines Menschen trüglich gewesen ist, und wie leicht durch Uebereilung Leute, welche nur todt scheinen, und nicht sind, das fürchterliche Schicksal, lebendig begraben zu werden, treffen kann.

Bey allen Personen, welche ohne irgend einige Merkmal vorhergegangener Krankheit plötzlich sterben, bey denjenigen, die vom Schläge gerührt, oder während eines heftigen Blutsturzes oder krampfhafter Zufälle leblos werden, besonders aber bey hysterischen und schwächlichen Personen weiblichen Geschlechts, welche zu dergleichen plötzlichen Zufällen sehr geneigt sind, findet immer die Möglichkeit Statt, daß ihr Zustand ein bloß scheinbarer Tod ist; und man sollte daher in dergleichen Fällen, alle die Versuche machen, welche

bey denjenigen angestellt werden müssen, die erstickt, ertrunken, oder durch irgend einen andern Unglücks-Fall der Empfindung und Bewegung beraubt worden sind.

Aber auch selbst in andern Fällen, wo nicht etwa einen Tod ganz unausbleiblich und augenblicklich nach sich ziehende Ursache, z. B. eine absolut tödtliche Verwundung, vorbergegangen ist, darf der leblose Körper nicht sogleich wie ein völlig Todter behandelt werden. Es sind daher die oben gerügten Mißbräuche, so wie das übereilte Hinwegschaffen der Leichen in kalte Kammern, und das schnelle Vernageln der Särge durchaus nicht zu dulden. Die Särge sollten allzeit bis zu der Zeit, wo die Beerdigung vor sich gehen darf, offen und unbedeckt gelassen werden. Nie sollte man auch die Leichen ganz allein und unbewacht stehen lassen.

Mißbilligung verdient aber auch die hin und wieder herrschende unnütze Gewohnheit, die Leichen zur öffentlichen Schau auszustellen, indem dadurch oft zur Verbreitung ansteckender Krankheiten Gelegenheit gegeben werden kann.

Alles voreilige Begraben ist aufs Nachdrücklichste zu untersagen. Es kann aber die Zeit, nach welcher ein Leichnam beerdigt werden darf, nicht nach Stunden und Tagen gesetzlich bestimmt werden, sondern es ist überhaupt festzusetzen, daß keine Leiche eher begraben werde, als wenn sich deutliche Spuren der Fäulniß und angehenden Verwesung, verbunden mit den übrigen oben angezeigten Merkmalen an derselben äußern. Da nun die Fäulniß todter Körper früher im Sommer als im Winter, früher nach gewissen Arten von Krankheiten, als nach andern einzutreten pflegt, so folgt hieraus, daß nach Verschiedenheit der Umstände die Zeit vom Tode bis zur Beerdigung bald kürzer, bald länger seyn muß.

Auch die Section der Leichname ist nicht unmittelbar nach dem Tode zu gestatten. Eben so wenig das Einbalsamiren, welches aber überhaupt, ob es gleich obnehin heut zu Tage nur selten geschieht, lieber ganz abgeschafft werden sollte.

Die Wahrscheinlichkeit eines bloßen scheinbaren Todes und die Möglichkeit der Wiederbelebung fällt bey nahe ganz weg, bey denjenigen, welche an der Lungensucht, Wassersucht, innerlichem Brande der Eingeweide, und andern Krankheiten, welche die edelsten Organen des Körpers zerstören, gestorben sind; und bey solchen Leichen ist es allerdings nicht nöthig, den völligen Ausbruch der Fäulniß abzuwarten. Auch kann es, wenn bössartige Faulfieber und Ruhren herrschen, der Lebenden wegen nothwendig seyn, diejenigen, welche an diesen Krankheiten gestorben sind, früher als zu andern Zeiten geschehen darf, begraben zu lassen.

Damit aber das voreilige Begraben der Leichen um desto gewisser verhütet, und über die Wirklichkeit des Todes um desto sicherer entschieden werden könne, so sind verpflichtete sachkundige Personen anzustellen, welchen das Geschäft aufgetragen wird, alle Leichen zu besichtigen, und die Beerdigung derselben nicht eher, als nach eingetretener Fäulniß zu gestatten. Um diesen ihr Geschäft zu erleichtern, müssen die Aerzte in jedem Hause, wo ihnen ein Patient gestorben ist, eine kurze Nachricht von dessen Krankheit hinterlassen. Denjenigen, welche die Beerdigung zu besorgen haben, ist aufzugeben, daß sie keine Leiche, als gegen einen Erlaubniß-Schein der Todten-Beschauer, zur Erde bestatten lassen.

Da indessen die Aufbewahrung der Leichname in Privat-Häusern bis zum Ausbruche der Fäulniß üble Folgen für die Gesundheit der Lebendigen haben kann, so würde es, um theils dieser Schwierigkeit auszuweichen, theils einen jeden vor der Gefahr lebendig begraben zu werden, sicher zu stellen, vielleicht am rathsamsten seyn, wenn neben den öffentlichen Begräbniß-Plätzen geräumige Säle angelegt würden, in welche man jede Leiche bringen, und daselbst unter der beständigen Aufsicht besonderer hiezu verpflichteter und besoldeter Leute so lange, bis sich das zuverlässige Merkmal des Todes zeigte, aufbewahren ließe. Der vornehmste Einwurf gegen eine solche Anstalt, welcher von den beträchtlichen

Kosten, die sie verursachen würde, hergenommen ist, läßt sich leicht heben, wenn man bedenkt, daß aller damit verbundene Aufwand für Unterhaltung, Heizung im Winter, Besoldung der Todtenwärter u. s. w., noch lange nicht so groß seyn würde, als derjenige, den verschwenderische Leichenbegängnisse und Trauer ganz unnützerweise veranlassen.

So wie aber die Obrigkeit alles Fleißes dahin zu sehen hat, daß die Todten nicht zu frühzeitig beerdigt werden, so darf sie auch nicht dulden, daß die Leichname derjenigen, welche ganz ungezweifelt todt sind, zum Nachtheil der Lebendigen länger über der Erde bleiben. (Siehe Art. 358 u. f. des St.=G.) \*)

#### §. 38. Verletzungen, welche von Wagestücken herrühren.

Unter Wagestücke begreift man alle Handlungen, welche unter einem geringen, nicht von dem Willen des Handelnden abhängenden Umstände gefährlich werden können. Es ist Pflicht der Polizey zu wachen, daß alle Handlungen dieser Art unterbleiben; hieher gehören das Baden in großen, tie-

\*) Kein öffentlicher, noch Privat-Zergliederungs-Saal, kein anatomisches Laboratorium darf eröffnet werden, ohne die Bewilligung der Polizey-Behörde. Diese Behörde muß die zur Inspection der Säle zweckmäßigen Verfügungen treffen, unter dem Vorbehalte der Bestätigung des Polizey-Ministers.

Jeder, der das Recht hat, sich mit der Zergliederung zu beschäftigen, ist vor allem gehalten, 1) sich bey dem Polizey Commissar seines Bezirks einschreiben zu lassen; 2) die von der Polizey vorgeschriebenen Formalitäten zur Erhaltung von Kadavern zu beobachten; 3) die Orte zu bestimmen, wo die Reste der gebrauchten Körper hingelegt werden, bey Strafe für die Zukunft von der Austheilung derselben ausgeschlossen zu werden, im Falle er sie nicht an die Begräbnis-Orte würde bringen lassen.

Die nächtliche Wegnahme von menschlichen Leichnamen bleibt fernerhin untersagt, und wird nach der Strenge der Gesetze bestraft. (Beschluss vom 3. Vendemiaire 7. J.)

fen Wässern \*), die gefährlichen Künste der Seiltänzer, Luftspringer, Thierkämpfer, welche eine sorgfältige Polizei nicht erlauben sollte. — Das Gehen und Fahren über gefrorene Flüsse ist so lange zu untersagen, bis man sich überzeugt hat, daß es ohne Gefahr geschehen könne; die Polizei hat den Weg zu bestimmen, wo man überfahren und übergehen darf; bey einfallendem Thauwetter ist alle Passage zu verbiethen, besondern Ufer-Wächtern wird die Vollziehung der hierüber von dem Maire ergriffenen Local-Maßregeln übertragen. — Die Trunkenheit hat bey den auf Gerüsten, oder in der Höhe arbeitenden Handwerken, bey Zimmerleuten, Maurern, Ziegeldeckern manche Unglücks-Fälle verursacht; bey der Aufführung oder Ausbesserung eines Gebäudes müssen die Entreprenneur, Meister oder Aufsicher nicht zugeben, daß betrunkene Arbeitsleute auf Gerüste steigen.

### Viertes Capitel

Von den Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit der Güter.

#### §. 39. Polizei-Maßregeln, um Räubereyen und Diebstähle zu verhindern.

Die Bürger machen im Staate Anspruch auf die möglichste Sicherheit ihres Eigenthums; diese kann entweder von der Ober-Gewalt oder von den Mitbürgern verletzt werden. \*\*) Die Verletzung der Sicherheit der unbeweglichen Güter von Mitbürgern geschieht durch eigenmächtige Besitznehmung, durch Störung des Besizes, durch heimliche Verrückung oder gänzliche Hinwegschaffung der Grenz bäume und Grenzsteine u. s. w.; die Sicherheit der beweglichen Güter wird verletzt durch Räubereyen, Diebstähle, das Eigenthum wird endlich durch jeden Eingriff in dasselbe, durch Betrug und List, durch Unvorsichtigkeit verletzt.

\*) Die guten Sitten fordern auch noch, daß das Baden nicht in solchen Gegenden gestattet werde, welche häufig von Menschen besucht werden.

\*\*) Siehe das Gesetz vom 8. März 1810.